



Evangelischer Pressedienst für Österreich

A-1030 Wien • Ungargasse 9 • Tel. +43 1 712 54 61 • Fax +43 1 712 54 61-50 • E-Mail epd@evang.at • <http://www.evang.at>

epd-Dokumentation

Nr. 1

Homosexualität und Kirche

Diskussion und Beschlüsse
in den Evangelischen Kirchen in Österreich
1992 - 2002

Vorwort

Der Theologische Ausschuss der Synode A.B. hat beschlossen, die wichtigsten Diskussionsbeiträge und die entsprechenden Beschlüsse der Synoden zum Thema „Homosexualität und Kirche“ in Form einer Dokumentation zu veröffentlichen.

Die bisher veröffentlichten Dokumente sind sehr verstreut erschienen. Die allgemeine Zugänglichkeit zu den Dokumenten und der gleiche Informationsstand aller Beteiligten sind aber wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen weiterer Gespräche.

Das Thema Homosexualität bewegt fast alle Kirchen in Europa. Die Diskussionsbeiträge und Beschlüsse im Rahmen der Evangelischen Kirchen in Österreich sind nicht nur für uns interessant, sie stellen auch einen bedeutsamen Beitrag innerhalb des europäischen Diskussionsprozesses dar.

Mit dieser Veröffentlichung werden Verlauf und gegenwärtiger Stand der Gespräche dokumentiert. Wir erhoffen uns davon eine Entspannung des Klimas und eine Versachlichung der Auseinandersetzungen in unserer Kirche.

Viele Faktoren haben in dieser Diskussion eine Rolle gespielt:

Die Frage nach der angemessenen Schriftauslegung; der Grundansatz bei einer Theologie der Schöpfungsordnungen oder bei der Rechtfertigung; die reformatorische Theologie der Ehe; die Bedeutung der Humanwissenschaften für die Lehre der Kirche; das biblische Verständnis von Segen.

Für den „Leitfaden“ durch die Kompetenzen und Beschlüsse der Synoden und Generalsynoden danken wir dem Präsidenten Dr. Peter Krömer. Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle Andrea Philipp, die eine große Anzahl der Texte erfasst hat, und dem Presseamt für die Herausgabe.

Die offiziellen Stellungnahmen der Kirchenleitung zur Segnung eines homosexuellen Paares im August 1996, zur Amtseinführung in Salzburg im September 1997 und zur Diskussion um den § 209 Strafgesetzbuch erscheinen als notwendige Ergänzung.

Diese Dokumentation wurde vom Theologischen Ausschuss der Synode A.B. in der Sitzung vom 23. September 2002 autorisiert.



Bischof Mag. Herwig Sturm

Vorsitzender des Oberkirchenrates A. und H.B.



SI Mag. Hermann Miklas

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses
der Synode A.B. und der Generalsynode

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden des Präsidenten der Synode A.B. und der Generalsynode, Dr. Peter Krömer, zur Kompetenz der Synoden und zur Abfolge der Beschlüsse der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode betreffend homosexuelle Partnerschaften	5
1. Session der XI. Generalsynode 1992, Antrag Sen. Mag. Gerhard Krömer	7
„Homosexualität in der Bibel“ / Aufsatz von Wilhelm Pratscher in Amt und Gemeinde	8
2. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode 1994	16
„Invokavit-Erklärung“ zum Thema „Kirche und Homosexualität“, 5. März 1995	25
Auswertung der Antworten der Gemeinden	38
Stellungnahmen des Oberkirchenrats A.u.H.B. zur Segnung eines lesbischen Paares.	41
5. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode 1996	43
Amtseinführung in Salzburg im September 1997.	55
Selbstständiger Initiativantrag an die Synode A.B.	59
6. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode 1997	66
Dr. Peter Krömer, Präsident der Synode A.B., Veröffentlichung in den Mitteilungen des ELVÖ Nr. 69/12/907	75
„Der Segen – theologische Grundlegung und aktuelle Aussagen“ / Aufsatz von Joachim Rathke in Amt und Gemeinde	77
„Homosexualität und biblischer Rechtfertigungsglaube“ / Aufsatz von Hermann Miklas in Amt und Gemeinde	82
1. Session der 14. Synode H.B. 1998	85
7. Session der 11. Synode A.B. 1998	86
2. Session der 14. Synode H.B. 1999	91
„Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften“ / Aufsatz von Thomas Hennefeld im Reformierten Kirchenblatt.	93
Stellungnahme des Oberkirchenrats A.u.H.B. zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001	95
Anhang	97

Leitfaden des Präsidenten der Synode A.B. und der Generalsynode zur Kompetenz der Synoden und zur Abfolge der Beschlüsse der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode betreffend homosexuelle Partnerschaften

Vor Darstellung der diversen Beschlüsse von Synode A.B. und Generalsynode sei Folgendes kurz kompetenzmäßig festgehalten:

Nach § 16 Abs. 1 KV obliegt den Synoden (Bekenntnissynoden) die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

5. Die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung.

7. Die Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben. ...

Gemäß § 166 Abs. 2 werden die Beschlüsse der Synoden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 ist erforderlich bei den Beschlüssen gemäß § 161 Abs. 1 Ziff. 5 bis 8 KV (§ 166 Abs. 3 KV).

Gemäß § 196 Abs. 2 KV gehört zum Wirkungskreis der Generalsynode insbesondere Ziff. 2: die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 5 Abs. 3 KV zu beachten, dass beide Kirchen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zusammengeschlossen sind (Landeskirchengemeinde).

Aufgrund eines selbständigen Initiativantrages im Rahmen der 1. Session der 11. Synode A.B. und der 1. Session der XI. Generalsynode – jeweils November 1992 – legte der Theologische Ausschuss der Generalsynode der 2. Session der XI. Generalsynode im Mai 1994 eine Erklärung zum Thema Homosexualität vor mit dem Ersuchen, diese Stellungnahme oder Erklärung sämtlichen Gemeinden mit einer Fragestellung vorzulegen. Diese Erklärung wurde von der Generalsynode angenommen und die Gemeinden aufgefordert, bis 30.6.1995 entsprechende Erklärungen abzugeben (Amtsblatt Zl. 101/94).

Die 4. Session der XI. Generalsynode verlängerte die Frist für Stellungnahmen der Gemeinden zum Papier des Theologischen Ausschusses zum Thema Homosexualität bis 29.2.1996 (Amtsblatt Zl. 138/95).

Auf der 5. Session der 11. Synode A.B. und der 5. Session der XI. Generalsynode im Oktober 1996 in Graz gab

es zum Thema Homosexualität kontroverielle Debatten, dies vor allem wegen zweier Segnungen von homosexuellen Partnerschaften im August 1996.

Zu diesem kontroversiellen Thema als solchem fasste die 5. Session der Synode A.B. nach langem Ringen eine Resolution mit der dafür notwendigen 2/3-Mehrheit im Sinne der §§ 161 Abs. 1 Ziff. 5 und 166 Abs. 3 Ziff. 3 KV (Amtsblatt Zl. 257/96)

Der Generalsynode lag auf der 5. Session im Oktober 1996 eine Auswertung der Antworten der Gemeinden auf das Homosexualitätspapier des Theologischen Ausschusses – Stichtag Juni 1996 – vor, welches im Amtsblatt nicht kundgemacht wurde.

Die 5. Session der XI. Generalsynode nahm im Zusammenhang auch mit der vorhin erwähnten Auswertung der Antworten dann eine Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität an, die im Amtsblatt, Abl. 1996/240, kundgemacht ist, ebenso wurde eine Resolution zum Thema Homosexualität beschlossen (Abl. 1996/241). Anzumerken ist, dass diesbezüglich nicht eine 2/3-Mehrheit erforderlich war. Die Erklärung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode, die von der 5. Session der XI. Generalsynode angenommen wurde, hat in Ansehung der Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich dienstrechtliche Bedeutung, dies im Zusammenhang mit den Kompetenzbestimmungen. Diesbezüglich darf auf Punkt II. der Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität, Abl. 1996/240, verwiesen werden.

Die 5. Session der 11. Synode A.B. erteilte allerdings dem Theologischen Ausschuss entsprechende Aufträge zum Thema homosexuelle Partnerschaften.

Auf der 6. Session der 11. Synode A.B. und der 6. Session der XI. Generalsynode im November 1997 in Linz legte der Theologische Ausschuss der Generalsynode bzw. Synode A.B. eine Stellungnahme zum Evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften vor. Auf der 6. Session der XI. Generalsynode wurde dann mehrheitlich – jedoch nicht mit

2/3-Mehrheit – was rechtlich nicht notwendig war – diese Stellungnahme des Theologischen Ausschusses – mit einer geringfügigen Modifikation – beschlossen. Diese Stellungnahme ist im Amtsblatt 1997/228 kundgemacht.

Im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Lage – §§ 161, 166 KV – im Bereich der Evangelischen Kirche A.B., möglicherweise aber auch durch meinen Rücktritt als Präsident der Generalsynode, fasste die Synode A.B. im November 1997 einen Beschluss, womit sie alle divergierenden Stellungnahmen an den Theologischen Ausschuss A.B., den Rechts- und Verfassungsausschuss A.B. sowie den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik zur weiteren Beratung zuwies (Abl. 1997/247 Pkt 17).

Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass sowohl auf der 6. als auch auf der 7. Session der 11. Synode A.B. und XI. Generalsynode teilweise zu den Anträgen des Theologischen Ausschusses Gegenanträge vorlagen.

Die 7. Session der 11. Synode A.B. und die 7. Session der XI. Generalsynode im Oktober 1998 in Wien befasste sich mit dem Thema Homosexualität bzw. Segnung homosexueller Partnerschaften nicht. Allerdings wurde auf der 7. Session der 11. Synode A.B. eine Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis beschlossen, nicht allerdings auf der Rechtsgrundlage des § 161 Abs. 1 Ziff. 5 und § 166 Abs. 3 Ziff. 3 KV, sondern mit dem Ersuchen, dass diese Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis in den Gemeinden diskutiert und beraten werden soll (Abl. 1998/219 Pkt 20). Diese Erklärung hängt teilweise mit der kontroversiellen Diskussion zum Thema Segnung homosexueller Partnerschaften zusammen.

Im Bereich der Kirche H.B. ist anzumerken, dass deren Synode H.B. im November 1997 für den Bereich der Kirche H.B. mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften beschloss, allerdings zunächst festhielt, dass betreffend der Klärung der Rahmenbedingungen ein gewisser Gleichklang mit der Lutherischen Kirche gesucht werden soll, und bis dahin keine Segnung homosexueller Partnerschaften im Bereich der Kirche H.B. durchgeführt werden darf. Im Rahmen der Session im Oktober 1998 beschloss die Synode H.B., den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. zu beauftragen, die entsprechenden Rahmenbedingungen, auch liturgischer Art, für die Kirche H.B. auszuarbeiten und auf der Session im November 1999 in Vorarlberg der Synode H.B. vorzulegen.

Auf der 2. Session der 14. Synode H.B. am 8.11.1999 beschloss die Synode H.B. ein Kirchengesetz/Agende

über die „Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)“, dies einstimmig, sohin mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Dieses Kirchengesetz wurde in Abl. 2001/ZI 999 (Pkt 21) veröffentlicht. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei nicht nur um die Segnung homosexueller Partnerschaften, sondern auch um die Segnung heterosexueller Partnerschaften handelt, die Durchführung solcher Gottesdienste ist allerdings an den Beschluss der zuständigen Gemeindevertretung gebunden, der/die jeweilige Gemeindepfarrer/in hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.

Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. hat den Entwurf einer Agende zur Segnung von Lebensgemeinschaften (heterosexuell und homosexuell) vorgelegt, die im Theologischen Ausschuss der Synode A.B. beraten wurde. Zunächst konnte zwischen dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik und dem Theologischen Ausschuss der Synode A.B. kein Einvernehmen hergestellt werden, sodass dieses Thema nicht auf der Tagesordnung der 8. Session der 11. Synode A.B. (im November 1999 in Innsbruck) war. Auf der 1. Session der 12. Synode A.B. im Oktober 2000 in Wien lag ein gemeinsamer Antrag zu diesem Thema des Theologischen Ausschusses der Synode A.B., des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. nicht vor. Der scheidende Obmann des Theologischen Ausschusses der Synode A.B., Superintendent Mag. Rathke, berichtete über die Diskussion über homosexuelle Mitchristen in den Gemeinden und ihre Segnung seit der Synode A.B. im November 1997 in Linz und verwies darauf, dass vielleicht der Vorschlag eine Chance bietet, dass beide Seiten das theologische Gespräch, das in der Synode 1997 noch möglich war, neu aufzugreifen. Der theologische Ausschuss der 11. Synode A.B. hielt es nach Mitteilung des scheidenden Obmannes, Superintendent Rathke, für möglich, dass im Zuge der Liberalisierung der Gesetzgebung in Richtung Partnerschaftsvertrag homosexueller Paare auch manches in der Kirche wieder in Bewegung gerät. Superintendent Rathke vermerkte, dass allerdings „die Lager zu diesem Thema unbeweglich geworden sind.“

Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen in den Ausschüssen der Synode A.B. wird das Thema homosexueller Partnerschaften nicht auf die Tagesordnung der 2. Session der 12. Synode A.B. kommen.

Dr. Peter Krömer

1. Session der XI. Generalsynode 1992 Antrag Senior Mag. Gerhard Krömer

Ein Pfarrer unserer Kirche hat öffentlich bekannt gemacht, Homosexualität zu praktizieren. Er hat damit bei Gemeindegliedern Befremden, Ärgernis und Verunsicherung ausgelöst. Es ist dringend notwendig, dass die Generalsynode ein klärendes Wort zum The-

ma „Homosexualität“ an die Gemeinden richtet. Es ist dringend notwendig, dass die rechtlichen Folgen für Mitarbeiter unserer Kirche, die Homosexualität praktizieren, aufgezeigt werden. Die Generalsynode möge dies tun.

Homosexualität in der Bibel

Aufsatz von Prof. Wilhelm Pratscher
in Amt und Gemeinde Heft 2/1994

Unter ethisch qualifizierter Homosexualität verstehe ich im Folgenden eine bestimmte Form von Sexualität, in der zwei Menschen gleichen Geschlechts eine dauerhafte Beziehung zumindest erstreben und einander dabei Zuneigung, Wärme und Geborgenheit schenken wollen. Unterscheidet sich Homosexualität in dieser Grundausrichtung nicht von Heterosexualität, so auch nicht im Ausschluss jeglicher Form von Gewalt und Perversion in der betreffenden Beziehung. Geht man von dieser Voraussetzung aus an die biblischen Texte heran, so merkt man sofort die Schwierigkeiten, die sich dabei für unseren heutigen Umgang mit den Fragen der Homosexualität ergeben.

A. Der alttestamentliche Befund

1. Von Homosexualität ist zunächst Gen 19,5 die Rede. Die Bewohner Sodoms verlangen von Lot die Herausgabe der zwei Männer, die bei ihm eingekehrt waren, um ihnen beizuwohnen.¹ Es geht in dieser Erzählung freilich nicht primär um Homosexualität, sondern um die gewaltsame Verletzung des Gastrechts, die die Strafe der Zerstörung der Stadt nach sich zieht. Der Versuch, die Männer gewaltsam zu missbrauchen, wäre auch durch ein anderes Delikt ersetzbar, das ihre Freiheit angetastet und das Gastrecht verletzt hätte. So ist es auffällig, dass in der alttestamentlich-jüdischen Tradition gar nicht die versuchte sexuelle Handlung, sondern das unsoziale Verhalten, der Stolz und Hochmut der Bewohner Sodoms als Grund für die Vernichtung der Stadt genannt werden (Ez 16,49f; Sir 16,8). Wenn das Delikt aber wirklich austauschbar ist, dann hat es bloß Beispielscharakter. Heißt das auch, dass es damit faktisch gleichgültig wird? Kaum, denn eine gewaltsame gute oder wertneutrale Handlung wäre ein Widerspruch in sich.² Homosexualität losgelöst von Gewalt liegt mithin Gen 19,5 nicht vor, und damit wird sie notwendigerweise pauschal negativ bewertet.

Eine vergleichbare Situation liegt Ri 19,22 vor, wo die Bewohner Gibeas einen Durchreisenden homosexuell missbrauchen wollen, sich dann aber mit dessen Nebenfrau begnügen, die freilich an den serienweisen Vergewaltigungen stirbt, was den Krieg des amphiktyonischen Stämmeverbandes gegen Benjamin

zur Folge hat. Auch hier ist die gewaltsame Verletzung des Gastrechts zentral, das (heterosexuelle!) Vergehen hat nur Beispielswert, allerdings ist es wiederum nicht beliebig austauschbar.³

2. Strikt abgelehnt wird homosexuelles Verhalten im Heiligkeitgesetz: Lev 18,22 heißt es: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen, wie man bei einer Frau liegt. Das wäre ein Gräuel“ und 20,13 „Wenn einer bei einem Mann liegt, wie man bei einer Frau liegt, so haben beide einen Gräuel verübt. Sie sollen getötet werden. Ihr Blut komme über sie“. Die Verbote stehen jeweils in einer Reihe sexualethischer Vorschriften betreffend Sexualverkehr mit nahen Verwandten, Menstruierenden, Tieren und dgl.⁴ All diese Verbote sind begründet durch den Hinweis auf die alleinige Herrschaft Jahwes: 18,2; 4,30; 20,7: „Ich bin der Herr, euer Gott“, in Kurzform zusätzlich 18,5.21; 20,8. Die genannten sexuellen Verhaltensweisen werden theologisch qualifiziert und mit dem heidnischen Kult in Zusammenhang gebracht, wie zudem auch die Rede von einem Gräuel und der Hinweis auf die Praxis der Ägypter und Kanaanäer zeigt (der die Gebote Jahwes gegenübergestellt werden, 18,3ff; 20,22ff:). Um die Jahweverehrung gegenüber den Kulturen der Umwelt deutlich abzugrenzen, sind auch sämtliche damit in Verbindung stehenden Verhaltensweisen abzulehnen, wie z.B. die heidnischen Speisegebräuche. Das Verbot der Homosexualität soll (wie andere Verbote) Israel von den Völkern trennen und deren moralische Normen, soweit sie kultischen Hintergrund haben, perhorreszieren.

Homosexualität ist in der Umwelt des Alten Testaments geläufig,⁵ wie besonders die Fruchtbarkeitskulte zeigen.⁶ Gleichwohl ist sie zumindest fallweise abgelehnt worden.⁷ Männliche Sakralprostituierte gab es auch in Israel, wie das Verbot für israelitische Frauen und Männer zeigt, als sakrale Prostituierte zu fungieren, und kein in der Prostitution verdientes Geld in den Tempel Jahwes zu bringen (Dtn 23,17f); dabei taucht wiederum das Stichwort „Gräuel“ auf, das Homosexualität sakralrechtlich distanziert, ohne dass es sich notwendigerweise um ein an eine Kultstätte gebundenes Verhalten handeln müsste. In diesem Rahmen ist vermutlich auch 1. Kön 14,24 zu nennen, wonach es auch in Israel „Geweihete“ gebe und man alle Gräuel der Völker nachahme (vgl. auch 1. Kor 15,12; 22,47; 2. Kön 23,7).

Der Vorwurf des Götzendienstes ist so das grundlegende Argument, mit dem im Alten Testament homosexuelles Verhalten abgelehnt wird. Auch ist der in Gen 1,28 enthaltene Auftrag zur Fortpflanzung einer positiven Wertung homosexueller Liebe natürlich sehr abträglich, wie auch der Bestand des eigenen Volkes im Gegenüber zu den Nachbarn nur durch entsprechende Nachkommenschaft zu sichern ist. Vielleicht steht aber hinter der negativen Einstellung zur Homosexualität auf einer archaischen Ebene auch eine unbewusste, numinose Angst vor einer Störung des übernatürlich gewährleisteten Kräftehaushaltes in der Natur. Besonders rigide vorgetragene Ge- oder Verbote haben häufig einen unbewussten Hintergrund, der der Stärke der betreffenden Normen proportional entspricht. Auffälligerweise fehlt ein Verbot lesbischen Verhaltens in der Tora. Wenn das nicht bloß Zufall ist oder ein derartiges Verhalten in einer von Männern dominierten Tradition unbekannt ist, könnte hier diese Scheu zumindest nicht so virulent sein wie bei der männlichen Homosexualität.

3. Als Beispiel der unbefangenen Haltung Israels zur Homosexualität in der Frühzeit wird z.B. gern das Verhältnis Davids zu Jonathan genannt, 1. Sam 18,1 ff; 20,30.⁸ Beim Tod Jonathans klagt David um seinen Bruder, dessen Liebe er für lieblicher und wunderbarer hielt als die Liebe zu Frauen (2. Sam 1,26). Es ist fraglich, wie eng man diese Texte mit Homosexualität verbinden kann. Immerhin sprechen sie in einer recht offenen Form von einer stark gefühlsbetonten, geradezu zärtlichen Verbundenheit zweier Männer. Die Beziehung trägt ganz den Stempel eines tief empfundenen Freundschaftsbundes, der auch sonst oft Ausdruck einer sublimierten Form von Homosexualität ist. Von einer praktizierten genitalen Homosexualität Davids und Jonathans ist freilich nicht explizit die Rede (das wäre in der alttestamentlichen Tradition auch gar nicht denkbar), immerhin hält Saul 1. Sam 20,30 im Zorn Jonathan entgegen, er hänge an David, sich selbst und seiner Mutter zur Schande. Worauf sich dieses Urteil freilich konkret bezieht, bleibt unklar, deutlich ist jedenfalls, dass die Art und Tiefe der Freundschaft beider Männer nicht vorbehaltlos Zustimmung erfuhr. Andererseits fehlt der Beziehung jede Form von Fixierung auf den gleichgeschlechtlichen Partner, überhaupt jede Betonung des Sexuellen im engeren Sinn, sodass man vielleicht am ehesten eine in Richtung auf homo- oder heterosexuelle Verhaltensweisen noch offene Form von Sexualität annehmen kann. Alleine die zu tradieren, ist aber angesichts der betont negativen Einstellung zur Homosexualität bemerkenswert. Im Frühjudentum⁹ wird diese strikt negative Wertung der Homosexualität eher noch verschärft, wobei wiederum die

Abgrenzung zur heidnischen (wenn auch nicht unbedingt mehr kultisch motivierten) Praxis charakteristisch ist (Sib 3,185f.596; Arist 152; Philon Abr 135ff); ihr gegenüber sei dergleichen in Israel nicht anzutreffen (Sib 3,595f; bQidd 82a), nur in den Wirrnissen der Endzeit sei sie auch hier zu finden (Test Lev 17,11; Test Benj 9,1). Wie wenig aber damit die soziale Wirklichkeit getroffen ist, zeigt allein schon der Hinweis mSanh 7,4, wo auf Homosexualität die Todesstrafe steht (in Tradition von Lev 18,22; 20,13), auch wenn dieses Urteil im Falle politischer Unselbständigkeit nur ein theologisches Werturteil darstellt. Abgrenzung gegenüber dem Hellenismus und der von ihm ausgehenden Bedrohung der eigenen Existenz und ihrer Wertvorstellungen ist für diese rigide und wirklichkeitsferne Auffassung charakteristisch. Der im griechisch-römischen Kulturraum weitverbreiteten Form menschlicher Sexualität¹⁰ stellte man auch die traditionellen jüdischen Sexualnormen entgegen, um so dem übermächtigen soziokulturellen Einfluss zu entgehen, wobei unter „soziokulturell“ hier natürlich auch alle religiös konnotierten Bereiche zu verstehen sind, konkret: die Gefahr für die eigene Tradition durch den übermächtigen Synkretismus musste unbedingt gebannt werden.¹¹ In dieser Tradition steht auch das Neue Testament.

B. Der neutestamentliche Befund

I. Die direkten Belege

Nur an drei Stellen wird im Neuen Testament direkt auf Homosexualität Bezug genommen. Röm 1,26f; 1. Kor 6,9f und 1. Tim 1,9f. Die letzteren beiden Stellen verwenden die termini technici *αρσενοκοιτης* (1. Kor 6,9; 1. Tim 1,10) und *μαλακος* (1. Kor 6,9), 1. Röm 1,26f umschreibt den Sachverhalt.¹²

1. Röm 1,26f wird homosexuelles Verhalten am ausführlichsten angesprochen und am strengsten verworfen.¹³ Thema ist dabei nicht die Homosexualität an sich, sondern eine darin gesehene Pervertierung der Gottesbeziehung durch Vertauschung von Schöpfer und Geschöpf. V 18ff sucht Paulus die Unentschuldbarkeit der mangelnden rechten Gottesverehrung bei den Heiden im Rahmen einer natürlichen Theologie zu erweisen: Die Heiden hätten den wahren und einzigen Gott in der Schöpfung erkennen können. Sie haben diese ihnen grundsätzlich zur Verfügung stehende Möglichkeit aber nicht verwirklicht, sodass Gott sie ihren Begierden (V 24: *επιθυμιαι των καρδιων*), ihren schändlichen Leidenschaften (V 26: *παθη ατιμιας*) und ihrer irrenden Vernunft (V 28: *αδοκιμος*) auslieferte. Die Beschreibung zielt insgesamt auf ein lasterhaftes Leben, das der abschließende Katalog V 29-31 in seiner

ganzen Vielfalt beschreibt. Homosexualität wird durch ihre Mittelstellung in diesem Kontext und durch die Ausführlichkeit der Darstellung stark betont (V 26f): „Deshalb hat Gott sie schändlichen Leidenschaften preisgegeben: ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr in den widernatürlichen verkehrt. Gleicherweise haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit den Frauen verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt, sodass Männer mit Männern Schamloses verüben und den ihrer Verirrung gebührenden Lohn an sich selbst empfangen“.

Homosexualität wird hier nicht als strafwürdiges Delikt beschrieben, sie ist vielmehr selbst bereits Strafe, d.h. Ausdruck der Verfallenheit der menschlichen Existenz. Schuld und Strafe fallen in eins, weil Gott die sich seiner Erkenntnis versagenden Heiden ihren Begierden überlassen hat.¹⁴ Paulus geht es dabei nicht um eine moralische Wertung (obwohl diese natürlich eingeschlossen ist), sondern um eine theologische Bestandsaufnahme: der sich selbst überlassene Mensch gerät immer tiefer in seine Schuld. Das einzelne Fehlverhalten ist Röm 1ff nicht um seiner selbst willen von Interesse – das gilt auch für die Homosexualität, auch wenn sie nach Paulus die Defizienz menschlichen Verhaltens besonders deutlich zum Ausdruck bringt. Die entscheidende und im Grunde einzige Sünde ist die gegen das erste Gebot, die Verwechslung des Vergänglichen und Unvergänglichen, des Geschöpfes und des Schöpfers. Alle weiteren Sünden sind nur Folgen und Explikationen dieser einen Grundsünde.

Paulus argumentiert nicht von einer ethischen Kriterien entsprechenden Zielgerichtetheit des Handelns her, sondern naturrechtlich. Heterosexuelles Verhalten klassifiziert er als natürlich (*φθσκη χπησις*, V 26.27), homosexuelles als widernatürlich (*παρα φυσιν*, V26; der Gegensatz dazu wäre *κατα φυσιν*).¹⁵ Paulus greift hier das hellenistische, insbesondere stoische Verständnis von *φθσις* auf, wonach das Natürliche das Gute und Richtige ist (Chrysipp, fr.16: *το κατα φυσιν ζην = το καλωσ ζην* etc., SVF III 6). Der Weise sucht in völliger Übereinstimmung mit dem Naturgesetz, das er als göttliches Gesetz versteht, zu leben. Die Ineinssetzung von Natur und Gottheit fehlt bei Paulus zwar von der alttestamentlich-jüdischen Schöpfungstradition her, wonach die Natur stets nur Schöpfung sein kann, sie bekommt aber gleichwohl einem jeden menschlichen Tun und dessen positiv-rechtlicher Setzung vorgeordneten Rang. Warum freilich das eine Verhalten „von Natur aus“ gut, das andere schlecht sein soll, ist nicht selbstevident, sodass eine unterschiedliche Wertung möglich und in der Frage der Homosexualität auch faktisch greifbar ist, da sie in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich bewertet wird (wobei freilich nicht jedes Verhalten

beliebiger positiver, kulturbedingter Wertung unterliegen kann). Wie sehr auch in der paulinischen Verwendung von *φθσις*¹⁶ der Aspekt des positiv, kulturell Gesetzten nicht fehlt, zeigt 1. Kor 11,14f,¹⁷ wonach die Natur lehre, lange Haare wären für den Mann unehrenhaft, für die Frau dagegen ehrenhaft. Der Hinweis auf langes Haar als Ersatz des Schleiers (V15b) und die brüske Zurückweisung des Versuchs, einen anderen Brauch (*συνηθεια*, V 16) einzuführen, bestätigen nur, dass mitunter als natürlich bezeichnetes Verhalten schlicht kulturgesetzt ist. Die Argumentation mit dem Naturrecht in der Frage der Homosexualität kann mithin nicht schon von sich aus überzeugend sein.¹⁸ Deren Unnatürlichkeit müsste erst durch konkrete, ethisch qualifizierte Kriterien begründet werden.

Das heterosexuelle Verhalten galt schon in der jüdischen Tradition als das der Natur entsprechende (Philon, Abr. 135 u.ö.). Die Verbindung des philosophischen Naturbegriffes mit der alttestamentlich-jüdischen Tradition führte schon hier zur naturrechtlichen Disqualifizierung der Homosexualität. Sie wurde so ganz selbstverständlich ein repräsentatives Beispiel sittlicher Verkommenheit der Heiden als Folge ihrer verkehrten Gottesverehrung.

2. 1. Kor 6,9 und 1. Tim 1,10 wird Homosexualität jeweils in einem Lasterkatalog distanziert. An ersterer Stelle werden aktiv und passiv Homosexuelle unterschieden (*αρσενοκοιται* bzw *μαλακοι*)¹⁹ und in einer Reihe mit Unzüchtigen, Götzendienern, Ehebrechern, Dieben, Habgierigen, Säufern, Gotteslästerern und Räubern genannt, an letzterer stehen die *αρσενοκοιται* neben Gesetzlosen, Aufmüpfigen, Gottlosen, Sündern, Unheiligen, Ruchlosen, Vater- und Muttermördern, Totschlägern, Unzüchtigen, Sklavenhändlern, Lügnern, Meineidigen und ähnlichen Leuten, die sich der gesunden Lehre widersetzen.²⁰

In den Lasterkatalogen²¹ werden nach stoischem und frühjüdischem Vorbild abzulehnende Verhaltensweisen moralischen und religiösen Charakters aufgezählt. Analog dazu wird in Tugendkatalogen das jeweils erwünschte Tun vorgestellt. Steht dabei im stoischen Bereich die Einübung des Wissens um die sinnvolle Gestaltung der eigenen Existenz im Rahmen des Weltganzen auf dem Programm, so in der frühjüdischen die Einprägung der durch die eigene Tradition vorgegebenen Normen in Auseinandersetzung mit und in Abgrenzung von den heidnischen Verhaltensweisen. Die Regeln beanspruchen so im Fall der Tugend- wie der Lasterkataloge eine große Allgemeingültigkeit. Sie sind nicht auf bestimmte Situationen zugeschnitten, die sie lösen helfen sollten, sondern sie beschreiben in exemplarischer Weise das Erstrebte bzw. Abgelehnte. Die einzelnen Tugenden und Laster sind austauschbar und tragen in gewisser Weise

den Charakter des Zufälligen. Es wird dabei dekretiert, nicht diskutiert, und auch nicht differenziert.

Geschlechtliche Vergehen spielen in den plakativen Katalogen der jüdischen und christlichen Tradition eine große Rolle, wobei neben der allgemeinen, in verschiedene Richtungen offenen „Unzucht“ besonders die Homosexualität herausgestrichen wird, geradezu als das typische Laster auf sexuellem Gebiet. Eine Differenzierung in der Wertigkeit homosexueller Akte liegt (man möchte sagen: natürlich!) nicht vor, wie auch die anderen Laster auf einer Ebene aufgetragen werden, obwohl ethisch und strafrechtlich genau gewichtet werden müsste.²² Insofern ist die Verwendung katalogartiger Paränese schon von ihrem Ansatz her im konkreten Fall problematisch. Sie eignet sich weder zur Erforschung der Situation der Tradentenkreise²³, noch lässt sie eine wirklichkeitsangemessene Beurteilung bestimmter (gewünschter oder abgelehnter) Verhaltensweisen zu. Deutlich ist allerdings wiederum, auch wenn das gar nicht besonders betont werden muss, dass alle einzelnen Verfehlungen Folge der grundlegenden Verfehlung des Götzendienstes sind. Wo Gott nicht Gott bleibt, wo an die Stelle des Unbedingten Relatives gesetzt wird, kommt es als Folge dieser Verdrehung auch zu einer Perversion des menschlichen Zusammenlebens. Die Frage ist dann freilich noch offen, in welchen Vergehen diese Perversion erkennbar ist, und welche Kriterien es für deren Feststellung gibt.

II. Die sachkritische Auseinandersetzung mit dem neutestamentlichen Befund

Von den neutestamentlichen Aussagen her ist es ganz leicht, eine allgemeingültige, zeitunabhängige Ablehnung homosexuellen Verhaltens zu postulieren. Doch kann ein sinnvolles Urteil über diese Thematik vom Neuen Testament her nur gewonnen werden, wenn sowohl die einschlägigen Stellen mit dem uns heute zur Verfügung stehenden methodischen Instrumentar untersucht, als auch indirekt relevante Gegebenheiten berücksichtigt werden.

1. Die sachkritische Auseinandersetzung mit den genannten drei Stellen

Wenn in der neutestamentlichen Exegese Sachkritik betrieben wird, ist das kein besserwisserisches, hochmütiges Unternehmen, sondern der Versuch, einen Text mit dem gesamten, uns von den modernen Wissenschaften zur Verfügung gestellten Bild vom Menschen zu konfrontieren, um so zu einem möglichst angemessenen Verständnis zu kommen. Biblische Texte sind ein Ausdruck eines unbedingten, göttlichen Anspruches, den Menschen erfahren und formuliert haben, sie sind Zeichen unübersteigbarer, letztgültiger, eschatologischer

Existenz; sie formulieren diesen Anspruch aber notwendigerweise mit den Ausdrucksmitteln ihrer Zeit, und sie sind dabei notwendigerweise zeitgeschichtlichen Denkmustern verhaftet, die nicht immer ausreichend durchschaut (und gegebenenfalls distanziert) werden.

a. Zu einer möglichst entkrampften Stellung in Bezug auf die Homosexualität verhilft schon die Betrachtung des Kontextes der betreffenden Aussagen im Neuen Testament: Die Intention von Röm 1,18ff besteht darin, die Schuldverfallenheit des Menschen ante Christum insgesamt herauszustellen. Obwohl Heiden wie Juden Gott erkennen könnten, tun sie es nicht und verfehlen damit die coram Deo mögliche und das Heil darstellende Existenz, die eschatologische Existenz. Dies wird an einer Reihe von Verhaltensweisen aufgewiesen, zu denen auch die Homosexualität gezählt wird. Analog dazu wird in den Lasterkatalogen den Glaubenden, schon an der eschatologischen Existenz Teilhabenden, die immer noch gegebene Möglichkeit der Verfehlung dieser ihrer eigenen Existenz als bedrängende und beängstigende Möglichkeit vor Augen gestellt. Homosexualität wird damit im Rahmen der allgemeinen Schuldverfallenheit ante Christum bzw. der möglichen Gefährdung der Glaubenden zwar nicht des ihr von Paulus zugeschriebenen schuldhaften Charakters entkleidet, wohl aber wird sie implizit relativiert, d.h. in Relation zu einem Verhalten gestellt, das für jeden gilt oder wenigstens gelten kann; um mit Joh 8,7 zu sprechen: Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe als erster einen Stein. Die Frage freilich, ob bei der Homosexualität überhaupt von Schuld gesprochen werden kann, ist damit noch gar nicht im Blick, und ihr wird auch noch nachzugehen sein.

b. Aus der Beachtung des Kontextes der betreffenden Stellen ergibt sich noch ein weiterer wesentlicher Aspekt für eine neutestamentlich verantwortete Rede von Homosexualität. Röm 1,26f ist dabei nur explizit ausgeführt, was 1. Kor 6,9f und 1. Tim 1,9f implizit voraussetzen. Es geht nicht um homosexuelle Praxis an sich. Sie wird nicht um ihrer selbst willen angesprochen, sondern sie dient (zusammen mit anderen abgelehnten Verhaltensweisen) als Illustration der theologischen These, dass ein gestörtes Gottesverhältnis ein gestörtes Verhältnis zum Mitmenschen zur Folge hat.²⁴ Sie hat mithin bloß die Funktion eines Beispiels. Beispiele aber sind notwendigerweise soziokulturell vorgegeben. Sie sind geschichtlich bedingt, wie ein Blick in die alttestamentlich-jüdische Vorgeschichte zeigt, wo ebenfalls geschichtliche Voraussetzungen für die betreffenden Urteile vorliegen. In Bezug auf diese geschichtlichen Bedingungen muss nun folgerichtig gefragt werden, was davon eine zeitübergreifende Geltung hat, und weshalb das gegebenenfalls so ist. Auch in den Lasterkatalogen steht nicht jedes angegriffene Verhalten auf derselben Ebene:

dass z.B. Mord, Diebstahl oder Geiz gleich negativ bewertet werden können, wird vermutlich niemand behaupten wollen. D.h. aber: Wir differenzieren damit schon innerhalb einer Reihe, deren einzelne Glieder oberflächlich auf einer Ebene stehen.

Ist Homosexualität aber nur ein Beispiel, und differiert die Wertigkeit der einzelnen Beispiele, so ergibt sich damit schon ein gewisser Freiraum. Verbindlich ist nur die Intention, einen Konnex herzustellen zwischen Gottesverhältnis und Verhältnis zum Mitmenschen, zwischen Glaube und Ethos. Dagegen muss sich die Wahl eines Beispiels zur Illustration dieser These daraufhin befragen lassen, ob es das Intendierte in einer anderen soziokulturellen Situation auch noch vermitteln kann – und wenn das nicht der Fall ist, gebietet es die intellektuelle Redlichkeit, ein angemesseneres Beispiel zu suchen. In der Frage der Stellung zur Homosexualität scheint das genauso der Fall zu sein wie bei manchen anderen Themen. Es sei hier etwa an die Stellung zur Frau erinnert. Es ist uns (zumindest in unserer Kirche) kein Problem mehr, die Forderung des Schweigens der Frau in der Gemeinde (1. Kor 14,33b ff) als historisch bedingt zu verstehen und sie von unserem Menschenbild her als nicht mehr rezipierbar anzusehen.²⁵ Damit setzen wir uns nicht willkürlich über bestimmte biblische Aussagen hinweg, erkennen aber, dass die Verfasser der biblischen Schriften nicht ohne Bezug auf ihre eigene Zeit und damit auch nicht ohne Tribut an sie schreiben konnten. Wie wenig wir hier buchstabengläubig sein dürfen, zeigt schon das Neue Testament selbst: Paulus kommt 1. Kor 7,32b-35 unter anderem aufgrund einer christologischen Argumentation zu einer Bevorzugung der Ehelosigkeit gegenüber der Ehe: Der Ehelose könne sich ungeteilt Christus widmen, der Verheiratete müsse sich dagegen auch den Anforderungen von Frau (und Familie) stellen und sei deshalb in sich zerrissen. Er verbindet diese christologische Argumentation mit einer eschatologischen – infolge der kurzen Zeit bis zur Parusie sei es gar nicht mehr sinnvoll zu heiraten (7,28b-31) – und er lässt zusätzlich noch eine archaische Tabu-Angst vor der Befleckung durch die Konkupiszenz erkennen (7,1.5.7f u.ö.)²⁶. Aber schon bald begründeten Paulusschüler hingegen nicht mehr die Ehelosigkeit, sondern die Ehe christologisch (Eph 5,22ff). Das Urteil des Paulus über die Ehe hat der Verfasser des Epheserbriefes in seiner eigenen Situation als überholt angesehen.

c. Hat die Homosexualität im Neuen Testament nur den Rang einer Illustration (und stellt sie, z.B. im Unterschied zur Ehe) kein selbständiges theologisches Thema dar), so kann man weiters fragen, ob es überhaupt legitim ist, sie in einen Lasterkatalog aufzunehmen. Damit ist die eigentliche Sachfrage gestellt. Kann Theologie nur dann sachgemäß betrieben werden, wenn sie das

jeweils gegebene Welt- und Wirklichkeitsverständnis berücksichtigt, so ist auch nach der heutigen humanwissenschaftlichen Bewertung der Homosexualität zu fragen: Die These, dass jeder Mensch von Geburt an bisexuell angelegt ist,²⁷ hat in der noch offenen, unkanalisierten frühkindlichen Sexualität ein starkes Argument für sich. Allerdings differenziert sich schon in frühester Kindheit das zukünftige Sexualverhalten, sodass schon im Kleinkindalter festgelegt ist, ob die Sexualität einmal vorwiegend oder ausschließlich homo- oder heterosexuell gelebt werden wird. In welcher Weise dabei eine Anlage oder ein Umwelteinfluss ausschlaggebend ist, ist umstritten und möglicherweise auch gar nicht eindeutig zu klären. Vermutlich spielt beides eine Rolle.²⁸ Wie mir scheint, ist die Frage nach der Herkunft der Homosexualität ethisch nicht (zumindest nicht unmittelbar) relevant, sie verliert jedenfalls stark an Bedeutung, wenn die feste Prägung des einen oder anderen Verhaltens berücksichtigt wird. Von einer Krankheit sollte man lieber nicht sprechen, insofern dabei die Heterosexualität als Norm betrachtet wird, was weder biologisch noch ethnologisch verifiziert werden kann. Was überhaupt Norm ist bzw. sein kann, müsste erst durch humanwissenschaftliche, inkl. ethischer Überlegungen geklärt werden. Mit ähnlichem Recht könnte man auch Heterosexualität als einen Mangel verstehen, da auch hier die sexuelle Kommunikation auf ein Geschlecht beschränkt ist. Der Entstehung nach liegt sowohl Homosexualität als Heterosexualität außerhalb des Einflussbereiches des Betroffenen,²⁹ was Diskriminierung von vornherein unmöglich machen sollte. Ein ethisch qualifiziertes Urteil kann im Falle der Homosexualität (wie auch bei anderen Verhaltensweisen) nicht an gegenwärtigen humanwissenschaftlichen Erkenntnissen vorbeigehen, auch wenn diese nur vorläufigen Charakter haben. Wenn aber z.Z. des Neuen Testaments solche Einsichten noch gar nicht vorhanden waren, kann auch das dort auf ganz anderer Basis zustande gekommene Verdikt über die Homosexualität für uns keine unhinterfragbare Autorität besitzen.

Haben die neutestamentlichen (wie überhaupt biblischen) Texte kein unserer Zeit adäquates Verständnis der Genese der Homosexualität, so auch nicht der Struktur. Wir haben z.B. in ihr (wie in der Heterosexualität) ein ganzheitliches Geschehen zu sehen gelernt. Sie ist als Liebesbeziehung zweier Menschen zu akzeptieren, die einander in einer Ich-Du-Beziehung ergänzen wollen; der Aspekt der Persönlichkeit ist entscheidend. Gegenseitige Achtung, Feinfühligkeit und Kreativität in der Gestaltung des gemeinsamen Lebens sind Leitlinien des Handelns. Das gilt grundsätzlich für homo- wie für heterosexuelle Liebe. In welchem Maße diese Leitlinien jeweils realisiert werden, hängt nicht von der

Art der Sexualität ab; sie sind beide Male möglich bzw. können beide Male verfehlt werden. Der Aspekt der gegenseitigen Treue, der als Grundlage eines Geborgenheitsbewusstseins wichtig ist, ist zwar statistisch gesehen bei der Heterosexualität ausgeprägter; möglicherweise spielen aber bei der stärkeren Fluktuation homosexueller Bindungen gesellschaftliche Faktoren eine große Rolle. Und wenn man die Brüchigkeit heterosexueller Bindungen (auch in der Form der stärksten Bindung in der Ehe) berücksichtigt, wird man diesbezüglich nicht allzu schnell endgültige Generalisierungen vornehmen. Ähnlich vorsichtig dürfte auch die Bereicherung des einen Partners durch das Anderssein des anderen zu sehen sein. Zwar scheint im ganzen die Bereicherung durch die Fülle des im jeweils anderen Geschlecht liegenden menschlichen Potentials beim heterosexuellen Verhalten größer zu sein; doch auch hier gibt es keine endgültigen Festlegungen. Im Einzelfall kann (und wird) eine homosexuelle Beziehung viel bereichernder sein als eine heterosexuelle. Das Aufbrechen traditioneller Rollenfixierungen zwischen den Geschlechtern kann auch in Bezug auf die Homosexualität nur befreiend wirken. Derlei Überlegungen fehlen in den biblischen Texten. Homosexualität kommt nicht als ganzheitliches, personales Geschehen in den Blick, sondern nur in ihrer instrumentalisierten, triebgerichteten Version. Ähnliches gilt weithin auch für die höchste Form heterosexueller Verbundenheit in der Ehe. Wenn sie Paulus nur als Notmaßnahme gegen den Sexualtrieb versteht (1. Kor 7,2), sieht er gar nicht die Fülle der in ihr möglichen menschlichen Bereicherung. Hat er aber ein instrumentalisiertes Verständnis von Heterosexualität, so erst recht von Homosexualität. Er hat mithin nur eine Karikatur derselben vor Augen, nicht jedoch, was sie für ein erfülltes Leben zweier gleichgeschlechtlicher Menschen bedeuten kann, auch nicht ihren irreversiblen Charakter. Von einem solchen Verständnis von Homosexualität her ist folglich auch keine für heutige Theologie und Kirche relevante ethische Qualifizierung dieses Phänomens möglich.

2. Die indirekt relevanten Belege

Neben den direkten Belegen sind zwei Themenbereiche in der Jesustradition für einen theologisch sinnvoll begründeten Umgang mit der Frage der Homosexualität von einer gewissen Bedeutung.

a. Jesu Umgang mit Diskriminierten. Homosexuelle kommen in der Jesustradition zwar nicht vor, aber sie stehen in Analogie zu allen Entrechteten, Unterdrückten und Leidenden, denen sich Jesus in besonderer Weise zuwandte. Wie weitgehend diese Analogie ist, hängt natürlich vom jeweiligen Grad an Diskriminierung ab. Der gegenwärtige Status bietet hier sicherlich noch E

ntwicklungsmöglichkeiten, sodass der Verweis auf das diesbezügliche Verhalten Jesu berechtigt ist. Die Argumentationskraft ist freilich sehr beschränkt. Denn wenn – analog – die Homosexuellen auch vorbehaltlos angenommen würden, so doch nicht ihre Homosexualität, also ihr Sein, durch das sie zu Außenseitern gemacht werden. Bei Unterdrückten und Leidenden wird in der Zuwendung Jesu (wenn auch z.T. nicht in der sonstigen Realität) der Grund für das Außenseiterdasein gerade weggelassen: Die Unterdrückung wird in menschlicher Zuwendung beseitigt, das Leiden wird auf wunderbare Weise geheilt, die Betroffenen verlieren ihr Stigma. Dagegen gilt das sexuelle Sein der Homosexuellen gerade nicht als solches zu beseitigendes Stigma, m.a.W. der Homosexuelle würde in seinem So-Sein angenommen, durch diese Annahme Jesu existentiell aber nicht verändert – andernfalls er seine eigene Homosexualität als etwas Negatives verstehen müsste, was er ja nicht tut und auch nicht will. Die Analogie wäre nur dann folgerichtig, würde die Homosexualität als ein zu beseitigendes Leiden verstanden werden, was dem heutigen Erkenntnisstand und dem Selbstverständnis Homosexueller freilich nicht entspricht.

b. Auch das Verhältnis Jesu zum Lieblingsjünger ist kein unmittelbarer Beleg für eine doch auch im Neuen Testament vorhandene positive Stimme zur Homosexualität. Der Lieblingsjünger ist im Johannesevangelium der besondere Vertraute Jesu. Nach 13,23.25; 21,20 lag er beim letzten Mahl Jesu an dessen Brust gelehnt. Dieser Umstand leistet noch viel weniger für eine heutige positive Bewältigung der Frage der Homosexualität als Jesu Verhalten zu den Diskriminierten. Immerhin wird eine körperliche Nähe zwischen Jesus und einem Jünger zum Ausdruck gebracht; wenn der Begriff der Zärtlichkeit dabei verwendet wird, sollte er sicherlich nicht allzu eng gefasst werden. Zudem liegt das Verhältnis bloß auf der literarischen Ebene: Der Lieblingsjünger dürfte zwar als der Repräsentant der johanneischen Tradition eine in das Leben Jesu zurückreichende historische Gestalt sein, aber er stand nicht im engsten Kreis um Jesus,³⁰ die Identifikation mit dem Zebedaiden Johannes ist eine nachträgliche Zurechtlegung. Das einzig Interessante im vorliegenden Zusammenhang ist der Umstand, dass der Evangelist nichts dabei fand, einen körperlichen Kontakt zweier Männer zu beschreiben, um damit die Autorisierung des eigenen Tradenten zu begründen. Mehr wird man aus der hübschen kleinen Szene nicht entnehmen können.

3. Ausblick

Ein verantwortlicher christlicher Umgang mit dem Thema Homosexualität muss wie jede ethisch qualifizierte Reflexion das gesamtbiblische Zeugnis be-

rücksichtigen und mit dem gesamten, uns heute zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Bild des Menschen und seiner Lebenssituationen konfrontieren.³¹ Wie letztere nicht bloß fragmentarisch in den Blick genommen werden dürfen, weil sonst ein verzerrtes Menschenbild als Leitlinie dienen würde, so können auch nicht bloß einzelne Bibelstellen herangezogen werden, um über ein Phänomen zu urteilen, sondern es muss das gesamtbiblische Zeugnis berücksichtigt werden, auch wenn die betreffende Sachfrage explizit und verbaliter gar nicht gestellt ist. Mit anderen Worten, wenn wir in unserer Reflexion über die Homosexualität nur die Bibelstellen als Grundlage nehmen, an denen das Stichwort vorkommt, so übersehen wir, dass es nicht um ein abgelöstes Sachproblem geht, sondern immer und zuerst um Menschen, die in einer bestimmten Situation stehen und diese bewältigen wollen und müssen. Wie kein verkürztes Bild von Homosexualität Grundlage sinnvoller Beurteilung sein kann, so auch keine verkürzende Benützung des biblischen Gesamtzeugnisses.

Ausgangspunkt christlicher Ethik ist die Zuwendung Gottes zum Menschen, dessen vorgängige und vorbehaltlose Annahme ihm das Leben im umfassenden Sinn ermöglicht (ante Christum und post Christum). Jesus wie Paulus verdeutlichen das. Ersterer geht vorurteilsfrei auf Diskriminierte zu, tritt mit ihnen in Gemeinschaft und eröffnet ihnen so ein neues Leben. Was Jesus untheologisch praktiziert, versucht Paulus theologisch zu reflektieren. In seiner Differenzierung von Indikativ und Imperativ (auch in der Form eines Kohortativs) zeigt er die Grundlegung jeden christlichen Handelns auf, beispielhaft formuliert Gal 5,25: „Wenn wir im Geist leben, so lasst uns auch im Geist handeln.“ Das geschenkte Sein setzt erst das entsprechend qualifizierte Handeln frei. „Geschenktes Sein“ meint, dass der Glaubende ein neues Geschöpf geworden ist (2. Kor 5,17) und dass er in einer Gemeinschaft steht, in der alle religiösen, sozialen und geschlechtlichen Differenzen bedeutungslos geworden sind (Gal 3,28), sodass alles Tun unter dem Vorbehalt des $\varphi\sigma\ \mu\eta$, des Als-ob-nicht steht (1. Kor 7,29-31). In der eschatologischen Existenz sind alle irdischen Differenzen zwischen Menschen theologisch bedeutungslos geworden (auch wenn deshalb nicht jedes menschliche Tun wertneutral ist). In diesem Zusammenhang ist auch die Form der Sexualität als eschatologisch irrelevant gewordenen Zeichen möglicher menschlicher Existenz zu betrachten, nicht gemeint ist dabei freilich homosexuelles Handeln in ethisch verwerflicher Gestalt, wobei sie in irgendeiner Form mit Gewalt, Verletzung oder Beschämung des anderen verbunden ist (das gilt gleicherweise für homo- wie für heterosexuelles Verhalten). Wenn Homosexualität Ausdruck einer Liebesbeziehung ist, in der in

personalem Zusammensein dem Partner eine freie Entfaltungsmöglichkeit zur Gewinnung und Bewahrung seiner Identität gegeben wird, ist sie weder als Sünde anzusehen, die vergeben werden müsste,³² noch als bloß triebgesteuertes Verhalten, das zu sublimieren wäre. Wenn hier überhaupt von Schuld zu sprechen ist, liegt sie nicht bei den Homosexuellen im eben beschriebenen Sinn, sondern bei denen, die deren Verhalten distanzieren und sie damit in ihrem spezifischen Menschsein in Frage stellen. Ein Aspekt bleibt freilich, der zu verhindern scheint, homo- und heterosexuelles Verhalten grundsätzlich auf einer Ebene aufzutragen. Sexualität ist zwar beim Menschen nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal primär, auf Fortpflanzung gerichtet, sondern sie ist ein Geschehen, das die Gestaltung einer leiblich-seelischen Ganzheit des Menschen intendiert. Bei einer zu direkten Ausrichtung auf die Fortpflanzung würde nicht nur die Homosexualität als inferior betrachtet, sondern zugleich jegliche über diesen Endzweck hinausgehende heterosexuelle Betätigung, und damit wäre das Wesen der Sexualität überhaupt verfehlt. Sieht man aber gleichwohl den Fortbestand der Menschheit als Wert an, so bekommt die Heterosexualität einen Rang, der der Homosexualität in dieser Form nicht zukommt³³ – auch wenn wiederum zu berücksichtigen ist, dass in einer überbevölkerten Welt die weitere Zunahme der Bevölkerungszahl ein großes Problem darstellt. Zudem ist „menschliche Sexualität nicht auf Zeugung und Fortpflanzung festgelegt“.³⁴ Also selbst hier relativiert sich die Differenz von Homo- und Heterosexualität in der ethischen Wertigkeit, auch wenn sie nicht prinzipiell aufhebbar erscheint.^{35 36}

Vortrag vor dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich am 30.11.1993.

Anmerkungen:

1. Συγγλυεσθαι bzw. geläufigerweise γλυωσκελυ und jd^e euphemistisch für Sexualverkehr; vgl. Gen 4,1.17; 24,16 u.ö.
2. Doch Gen 19,5 differenziert nicht in dieser Weise und verurteilt mit der Verletzung des Gastrechtes auch schon den bloßen Versuch einer homosexuellen Handlung, vgl. C. Westermann, Genesis. 2. Teilband. Gen 12-36, BKAT1/2, Neukirchen-Vluyn 1981, 367. Nach H.G. Wiedemann, Homosexuelle Liebe. Für eine Neuorientierung in der christlichen Ethik, Stuttgart 1989², 85 könne aus Gen 19,5 „kein Verbot homosexueller Liebe herausgelesen werden“. Sofern Homosexualität im eingangs beschriebenen Sinn verstanden wird, trifft das zu, nur differenziert der Text so deutlich?
3. Eine Verletzung des Gastrechtes kann jedenfalls nur durch ein abzulehnendes Delikt zustande kommen.
4. Lev 18 und 20 verbieten sexuellen Verkehr mit nahen Angehörigen ((18,6ff; 20,11f u.ö.), miteinander verwandten Frauen (18,17f; 20,14), Menstruierenden (18,19; 20,18), einer fremden Ehefrau (18,20; 20,10) und Tieren (18,23; 20,15f). Auch dürfen Kinder nicht zur sakralen Prostitution freigegeben werden (18,21; 20,2ff). Kap. 20 sind darüber hinaus noch weitere Vergehen genannt.

5. Vgl. H.-J. Schoeps, *Homosexualität und Bibel*, ZEE 6, 1961, 369ff. S. Meurer, *Das Problem der Homosexualität in theologischer Sicht*, ZEE 19, 1974, 38ff; G. Strecker, *Homosexualität in biblischer Sicht*, KuD 28, 1982, 130f. E.S. Gerstenberger, *Das 3. Buch Mose. Leviticus*, ATD 6, Göttingen 1993, 272.
6. Z.B. Hatten in Ugarit die männlichen Sakralprostituierten eine geachtete, Priestern vergleichbare Stellung (fr. 8252).
7. So soll sich z.B. im ägyptischen Totenbuch der Tote rühmen können, keine Pädasterie getrieben zu haben (ANET 1955², 34 (A 20).35 (B 27)).
8. Wiedemann, *Homosexuelle Liebe*, 80.
9. Bill. III, 70ff; D.S. Bailey, *Homosexuality and the Western Christian Tradition*, London - New York - Toronto 1955, 61ff.
10. Für den griechischen Kulturraum sei nur an Platon erinnert (der in seinem Symposium der gleichgeschlechtlichen Liebe ein Denkmal setzte, vgl. aber später Leg 636 C u.ö.), für den römischen an Kaiser Hadrian; doch war Homosexualität, insbesondere in der Form der Pädasterie keineswegs so verbreitet, wie man häufig annimmt, vgl. W. Kroll, *Art. Knabenliebe*, RECA 11,1 (1921), 897ff, Strecker, *Homosexualität*, 130f. J. Becker, *Zum Problem der Homosexualität in der Bibel*, ZEE 31, 1987, 42ff. Zur römischen heidnischen Gesetzgebung in vor- und nachchristlicher Zeit vgl. Bailey, 64ff.
11. Zu modernen jüdischen Stellungnahmen zur Homosexualität vgl. P. von der Osten-Sacken, *Paulinisches Evangelium und Homosexualität*, BThZ 3, 1986, 46ff.
12. Hinter dem Umstand, dass im Neuen Testament von Homosexualität nur selten gesprochen wird, „steht aber nicht, dass sie für das Urchristentum unproblematisch gewesen wäre, sondern dass sie in den urchristlichen Gemeinden grundsätzlich ausgeschlossen war oder zumindest öffentlich vertreten wurde, so dass sie immer nur da zur Sprache kommt, wo es um die Ungerechten oder um das frühe Leben der Glaubenden geht“, H. Balz, *Biblische Aussagen zur Homosexualität*, ZEE 31, 1987, 64. Dem ist zuzustimmen. Die Frage, wie dagegen heutiges verantwortliches Reden über Homosexualität aussehen muss, ist von daher erst in ihrer Dringlichkeit deutlich.
13. „Paulus vertritt die besonders rigorose Einstellung zur Homosexualität aufgrund seiner Sozialisation in der Diasporasynagoge“ (Becker, 53).
14. Röm 1,32 werden die Täter der V 18ff beschriebenen Vergehen generalisierend mit dem Tode bedroht. Gal 5,21 schließt den Lasterkatalog V 19-21 mit dem Hinweis, die Betreffenden würden aus der Gottesherrschaft ausgeschlossen. Homosexualität ist an letzterer Stelle zwar nicht genannt, aber impliziert, wenn die sexuellen Sünden betont am Anfang stehen.
15. In direkter Gegenüberstellung stehen beide Syntagmen Röm 11,21-24.
16. Die wesentlichen Bedeutungsnuancen von φύσις bei Paulus sind Natur, Herkunft (Röm 11,21; Gal 2,15) und Wesen, Wirklichkeit (Gal 4,8), vgl. H. Köster, *Art. φύσις*, ThWNT 9,265ff.
17. Vgl. K. Wengst, *Paulus und die Homosexualität. Überlegungen zu Röm 1,26f*, ZEE 31, 1987, 75.
18. Vgl. W. Schrage, *Ethik des Neuen Testaments*, GNT 4, Göttingen 1989⁵, 233.
19. Die Grundbedeutung von μαλακος ist weich; außer 1. Kor 6,9 kommt der Term nur Mt 11,8/Lk 7,25 in Verbindung mit Kleidern vor. Es ist denkbar, dass Paulus damit dem üblichen Erscheinungsbild von Homosexualität entsprechend hier das Verhältnis eines sexuell aktiven Erwachsenen zu einem sexuell passiven Jugendlichen vor sich hat, R. Scroggs, *The New Testament and Homosexuality. Contextual Background for Contemporary Debate*, Philadelphia 1983, 126 u. passim. Ob das freilich ausschließlich der Fall ist, ist allerdings zu fragen.
20. Did 2,2 und Barn 19,4 ist von παιδοῦρειν die Rede, dem sexuellen Missbrauch von Knaben, vgl. K. Niederwimmer, *Die Didache*, KAV 1, Göttingen 1993², 118 A.7. Zur Wertung der Homosexualität in späterer Zeit, inklusive der Gesetzgebung der christlichen Kaiser vgl. Bailey, 70ff.
21. Vgl. dazu allgemein S. Wibbing, *Die Tugend- und Lasterkataloge im Neuen Testament und ihre Traditions-geschichte unter Berücksichtigung der Qumran-Texte*, BZNW 25, Berlin 1959.
22. Die Lasterkataloge sind ein schönes Beispiel dafür, dass biblische Aussagen nicht unbesehen unmittelbare Handlungsanweisungen für heute sein können.
23. Vgl. schon M. Dibelius - H. Conzelmann, *Die Pastoralbriefe*, HNT 13, Tübingen 1966⁴, 19.
24. Für viele andere vgl. nur G. Friedrich, *Sexualität und Ehe. Rückfragen an das Neue Testament*, Bibl. Forum 11, Stuttgart 1977, 54.
25. Vgl. G. Fitzer, „Das Weib schweige in der Gemeinde“. Über den unpaulinischen Charakter der Mulier taceat-Verse in 1. Korinther 14, ThEx.NF 110, München 1963.
26. Vgl. die Analyse von K. Niederwimmer, *Askese und Mysterium. Über Ehe, Ehescheidung und Eheverzicht in den Anfängen des christlichen Glaubens*, FRLANT 1 13, Göttingen 1975, 83ff. bes. 121ff. Tabu-Askese könnte auch hinter Mk 12,25 stehen, wonach in der Auferstehung der Toten die sexuelle Differenziertheit von Mann und Frau aufgehoben werde. Doch liegt die Pointe dieser Stelle nicht in einer Propagierung von Sexualfeindschaft, sondern in der Betonung der Vorläufigkeit der gesamten gegenwärtigen Existenz gegenüber der zukünftigen.
27. Vgl. nur H.G. Wiedemann, *Homosexualität und Bibel*, in: H. Kentler (ed.), *Die Menschlichkeit der Sexualität*, München 1983, 103f; ders., *Homosexuelle Liebe*, 26ff (Gespräch mit H. Kentler); W. Müller, *Homosexualität – eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge*, Mainz 1986, 19ff; M. Steinhäuser, *Der Streit der Sexualitäten. Beobachtungen zum (kirchlichen) Gespräch zwischen homo- und heterosexuellen Menschen*, WzM 45, 1993, 337ff. Die folgenden Bemerkungen über die humanwissenschaftliche Stellung zur Homosexualität können selbstverständlich nur in ganz fragmentarischer Form einige wenige wichtige Aspekte nennen. Sie setzen auch nicht ihre Unumstrittenheit voraus.
28. A. Langelüddeke, *Art. Homosexualität. I. Soziologisch. Rechl. Medizinisch, Evang. Soziallexikon* 1³ (1987) 1281f.
29. Wiedemann, *Homosexuelle Liebe*, 26ff. Paulus kennt diesen Sachverhalt nicht. In der Einreihung der Homosexualität in einen Lasterkatalog wird sie als Tun des Menschen gesehen, von dem er (wie von jedem lasterhaften Tun) lassen müsse, es folglich auch könne.
30. Die Synoptiker kennen keinen Lieblingsjünger Jesu.
31. Zur ethischen Bestandsaufnahme vgl. den Überblick bei H. Ringeling, *Homosexualität - Teil I: Zum Ansatz der Problemstellung in der theologischen Ethik. Ein Überblick über die jüngere ethische Diskussion*, ZEE 31, 1987, 6ff; *Homosexualität - Teil II: Zur ethischen Urteilsfindung*, ebda, 82ff.
32. Vgl. den Diskussionsstand bei Ringeling, 21ff.
33. Wenn Wiedemann, *Homosexuelle Liebe*, 82 in Bezug auf Gen 1,28 meint, hier handle es sich „nicht um einen Befehl zur Zeugung, sondern um einen Segenswunsch“, so sieht er Richtiges, unterschätzt aber die Zielgerichtetheit des göttlichen Wortes.
34. Wengst, 76.
35. Becker, 58, betont in den Punkten der Entstehung neuen Lebens und in der lebenslangen Gültigkeit einen „konstitutionellen Mangel“ der Homosexualität, deshalb könne sie nicht „gleichrangig und idealisierend neben die Ehe treten“. Der sofortige Verweis auf die Ehe ist nicht nötig, denn das Gegenüber zur homosexuellen Verbundenheit ist die heterosexuelle generell (dass dagegen als höchste Form heterosexueller Verbundenheit z.B. die Ehe genannt wird, steht auf einem anderen Blatt). In der Frage der lebenslangen Gültigkeit jedoch einen konstitutionellen Mangel homosexueller Lebensgestaltung zu sehen, scheint nicht möglich, da damit eine Zielvorstellung heterosexuellen Verhaltens unbesehen dem homosexuellen abgesprochen wird. Auch in der oben angenommenen größeren Bereicherung des einen Partners durch das Anderssein des anderen könnte kein konstitutioneller Mangel in Bezug auf die Homosexualität aufgezeigt werden. Allein in der Frage der Entstehung neuen Lebens liegt ein solcher konstitutioneller Mangel vor.
36. Zur „Frage nach der Gleichwertigkeit“ vgl. Ringeling, 87ff. S. 99 formuliert er: „Die Normfrage kann infolgedessen so formuliert werden ..., dass nach der Universalisierbarkeit von Verhaltensweisen und Ordnungsgestalten im Bereich Homosexualität, Bisexualität und überhaupt eheähnlicher Gemeinschaften gefragt wird (Hervorhebungen H.R.). Die Frage heißt: „Welche Folgen hätte es für die Weitergabe des Lebens im Zusammenhang mit den in unserer Gesellschaft überwiegend anerkannten Lebenszielen und -werten, die durch Erziehung vermittelt werden, wenn andere als heterosexuell-monogame geschlechtliche Beziehungen mit den ihnen eigentümlichen Verhaltensregeln von allen Menschen für der Ehe gleichwertig gehalten werden sollen?“ Differenzen zwischen verschiedenen Formen des Zusammenlebens dürfen nicht verabsolutiert, aber auch nicht völlig eingeebnet werden. Die einzelnen sexuellen Verhaltensweisen „werden daran zu messen sein, wie sie für einen anderen (für eine andere) und durch ihn (durch sie) für viele andere zum Segen werden können“ (C. Frey, *Zur Beurteilung der Homosexualität aus theologisch-ethischer Sicht. Schritte einer Urteilsfindung*, ZEE 31, 1987, 106).

2. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode Mai 1994 in Wien

Beschluss der Generalsynode zum Thema Homosexualität

veröffentlicht im Amtsblatt 6/1994, Zl. 101

Die Generalsynode hat nachfolgende Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum Thema Homosexualität zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen Bericht an alle Pfarrgemeinden sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche weiterzugeben mit der Bitte, diese Stellungnahme zu beraten und auf die drei Fragen am Ende des Textes begründete Antworten zu geben. Diese Antworten mögen bis 30. Juni 1995 erfolgen.

Die Generalsynode hat weiters das nachfolgende Begleitschreiben des Theologischen Ausschusses beschlossen, in dem den Gemeinden Hilfen für die praktische Behandlung und Anregungen für die Form der Antworten gegeben werden.

Einleitung

Die Generalsynode beauftragte im November 1992 den Theologischen Ausschuss, sich mit dem Antrag aus ihrer Mitte zu befassen, wonach „die Generalsynode ein klärendes Wort zum Thema Homosexualität an die Pfarrgemeinden richten möge“. Denn ein Pfarrer habe „öffentlich bekannt gemacht, Homosexualität zu praktizieren und habe damit bei den Gemeindegliedern Befremden, Ärgernis und Verunsicherung ausgelöst. ... Es sei dringend notwendig, dass die rechtlichen Folgen für Mitarbeiter unserer Kirche, die Homosexualität praktizieren, aufgezeigt werden“.

Der Theologische Ausschuss hat sich über die biblischen und humanwissenschaftlichen Gesichtspunkte informiert sowie Überlegungen deutscher Landeskirchen, die dort seit zehn Jahren angestellt werden, berücksichtigt. Er hat mit einem Vertreter und einer Vertreterin des „Ökumenischen Arbeitskreises Homosexualität und Kirche“ (HuK) ein Gespräch geführt. Er legt hiermit der Generalsynode seine Stellungnahme vor und bittet um eine Weiterbehandlung der Frage in den kirchlichen Gremien auf allen Ebenen. Es geht um einen Prozess des gemeinsamen Lernens. Um diesen zu fördern und um vielen die Möglichkeit zu geben, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen, bitten wir, die folgenden Überlegungen zu studieren, sie in unserem gemeinsamen

Glauben an Jesus Christus zu prüfen und in eigener Verantwortung vor Ihm auf die am Schluss dieser Stellungnahme gestellten Fragen Antworten zu suchen. Auch wenn das Thema die eigene Gemeinde derzeit nicht tangieren sollte, ist es doch eine Herausforderung, der sich die Kirche als ganze stellen muss. Dazu gebe uns Gott seinen Geist.

1. Homosexualität – eine Herausforderung der evangelischen Identität

Die Generalsynode im November 1992 hat sich auch gefragt, was es heißt, evangelisch zu sein, und hat in ihrem Grußwort an die evangelischen Christen unter anderem geschrieben:

„Die evangelische Kirche lebt aus dem Glauben, dass Gott Freude an seinen Menschen hat. ... Das Lesen der Bibel hat stets auch die Freiheit zum kritischen Denken eröffnet ... Das eigene Ringen um den Glauben, das rechte Handeln in der Liebe und die Bereitschaft zum Leiden können nicht ersetzt werden. Wir bitten: Besteht in der Freiheit! ... Der evangelische Glaube achtet das Recht auf eigene Lebensgestaltung aller Menschen.“ Die evangelische Kirche „weiß sich besonders verpflichtet ... den Menschenrechten, den Rechten von Minderheiten ... Die menschliche Solidarität gehört unabdingbar zur evangelischen Identität“.

Es ist sicher eine schwere und das Empfinden vieler Gemeindeglieder belastende Aufgabe, diese so einmütig proklamierten Grundsätze über die evangelische Identität nun gerade in der Frage des Umgangs mit homosexuellen Menschen praktisch anzuwenden. Wir bitten jedoch die Glaubensgeschwister, sich dieser Aufgabe zu stellen, ohne sich von überkommenen Vorstellungen einerseits oder dem Drang nach Modernität andererseits in der nüchternen, aber auch liebevollen Urteilsfindung behindern zu lassen.

2. Bedenken, Ängste und Sorgen in unseren Gemeinden

a) Es gehört zu den Grundüberzeugungen der Evangelischen Kirche, dass Heterosexualität und Einehe als lebenslange personale Gemeinschaft von Mann und Frau in besonderer Weise dem Schöpferwillen Gottes entsprechen. Evangelische Christinnen und Christen haben es daher immer als ihren Auftrag gesehen, für die Achtung und den Schutz der Ehe einzutreten. Viele

Gemeindeglieder haben deshalb das Bedenken, das Besondere der Ehe zwischen Mann und Frau könne verlorengehen, wenn andere Formen der Sexualität für gleichwertig erklärt werden.

b) Auch macht Gemeindegliedern Sorge, dass sie durch die Tolerierung homosexueller Praxis und Lebensformen Sünde dulden oder ihr gar Vorschub leisten und biblischen Weisungen zuwiderhandeln.

c) Eltern möchten in der Erziehung darauf wirken, dass ihre Kinder einmal zur heterosexuellen Partnerschaft und zur Elternschaft fähig werden. Viele haben darum Angst, dass die Kinder zur Homosexualität verführt werden könnten. Darum stellen nach Meinung vieler homosexuelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Jugendarbeit und Religionsunterricht eine Gefahr dar.

d) Es besteht die Angst, dass Jugendliche durch die Homosexualität an den Rand der Gesellschaft geraten, in ihrem Leben unglücklich werden, in die Kriminalität abrutschen, erpressbar werden und durch Aids und Suizid besonders gefährdet sind.

e) Viele haben Angst vor Homosexuellen, weil diese einer ihnen fremden Minderheit angehören. Vielleicht melden sich auch Ängste vor dem unbewussten Fremden in einem selbst.

3. Was die Bibel zur Homosexualität sagt

a) Man muss unterscheiden zwischen einer homosexuellen Veranlagung, die keiner selbst wählt, und einer homosexuellen Praxis. Die Bibel rechnet an keiner Stelle mit der Möglichkeit einer Veranlagung zur Homosexualität. Zu ihrer Zeit hat darüber offensichtlich niemand nachgedacht; im Gegensatz etwa zur angeborenen Impotenz. (In Matthäus 19,12 sagt Jesus: „Etlliche enthalten sich der Ehe, weil sie von Geburt an zur Ehe unfähig sind ... Wer es fassen will, der fasse es.“)¹ In Fragen möglicher homosexueller Veranlagung sind wir ausschließlich auf humanwissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen.

b) Die Bibel spricht ausschließlich zur homosexuellen P r a x i s und setzt dabei offenbar voraus, dass die Betreffenden heterosexuell veranlagt und in der Regel verheiratet sind. Ihre homosexuelle Praxis gilt als Abfall von Gott und somit als Schuld. Sie wird nie auf eine Veranlagung oder frühkindliche Prägung zurückgeführt, für die kein Mensch etwas kann.

So soll im Alten Testament verhindert werden, dass Menschen, die unter dem 1. Gebot stehen, sich an der kultischen Homosexualität der kanaänischen Umwelt beteiligen. Während in der Frühzeit Israels David seine Freundschaft zu Jonathan ganz unbefangen aussprechen konnte, („deine Liebe ist mir wundersamer als Frauenliebe gewesen“ 2. Samuel 1, 26) ohne befürchten zu müssen, der homosexuellen Praxis verdächtig zu werden,

vollzieht sich später eine Verschärfung, die sogar die Todesstrafe für homosexuelle Praxis fordert. (3. Mose 18,22) Sie hängt mit dem Streben der Juden zusammen, ihre Identität im heidnischen Einflussbereich zu bewahren. Wir haben im Neuen Testament kein Herrenwort zum Thema.

Paulus weist in Römer 1,18 bis 3,24 nach:

„Es ist hier kein Unterschied: sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Jesus Christus geschehen ist.“ Um von allen Menschen zu reden, spricht Paulus zuerst von den Heiden. Er sieht ihre Sünde in dem großen Abfall von Gott: „Sie wussten, dass ein Gott ist und haben ihn nicht gepriesen als einen Gott, noch ihm gedankt, sondern haben verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes in ein Bild gleich dem eines vergänglichen Menschen und der Tiere. Sie haben Gottes Wahrheit verwandelt in die Lüge und haben gedient dem Geschöpf statt dem Schöpfer. Darum hat sie Gott dahingegeben in schändliche Lüste. Ihre Frauen haben den natürlichen Umgang mit dem unnatürlichen verwandelt. Ebenso die Männer haben den natürlichen Umgang mit der Frau verlassen und sind aneinander entbrannt ... und haben so den Lohn ihrer Verirrung empfangen.“

Es geht um die Ursünde des Aufruhrs gegen Gott. Das Geschöpf wird anstelle des Schöpfers verehrt.

Diese Vertauschung des Heiligen mit dem Profanen pervertiert das Leben. Paulus sieht diese Perversion besonders in der homosexuellen Praxis von Eheleuten. Was Paulus natürlich und unnatürlich nennt, bezieht sich genau genommen auf Brauch und Kultur. Paulus nennt in 1. Korinther 11,13-16 unterschiedliche Haartracht bei Frauen und Männern auch „naturgemäß“ und muss doch zugeben, von einem Brauch zu sprechen. Vor allem geht es Paulus um den Glauben. Und die Ursünde ist der Unglaube. Es geht um mehr als um moralische Verhaltensmuster, nämlich um das Gottes- und Menschenbild überhaupt. Was einzelne Verhaltensmuster anlangt, zeigt Paulus gegenüber der Ehe ein ebenso undifferenziertes Urteilen wie gegenüber der Homosexualität (vergleiche 1. Korinther 7). Dass es eine homosexuelle Liebesbeziehung gibt, scheint er nicht zu wissen. Er sieht nur ein verantwortungsloses, triebhaftes und genussüchtiges Verhalten. Er hält die homosexuelle Praxis für verhinderbar, für eine Sünde, die man zurücknehmen kann.

Im Lasterkatalog in 1. Korinther 6,9 und 1. Timotheus 1,10 werden Menschen, die Homosexualität praktizieren, aus dem Reich Gottes ausgeschlossen. Zur Todesstrafe des Alten Testaments tritt hier die Strafe des zweiten und ewigen Todes hinzu. Paulus stellt Menschen mit homosexueller Praxis in eine Reihe mit Ehebrechern.

4. Homosexualität in humanwissenschaftlicher Sicht

Entstehung und Wesen der Homosexualität sind noch nicht einhellig zu klären. Folgendes aber kann aus medizinischer und psychologischer Sicht gesagt werden, ohne dass damit schon für bestimmte Verhaltensweisen eine ethische Wertung verbunden sein muss.

Homo- oder heterosexuell wird man nicht durch freie Willensentscheidung und nicht durch ein bestimmtes Ereignis. Die sexuelle Orientierung eines Menschen entsteht aus einem komplexen Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Die psychosexuelle Ausrichtung des Erwachsenen wird im frühkindlichen Alter grundgelegt. Es gibt zwar die Möglichkeit der Verführung zu homo- oder heterosexuellen Handlungen. Ein Mensch mit einer homo- oder heterosexuellen Identität kann aber nicht „umgekrempelt“ werden. Heterosexualität und Homosexualität sind verschiedene Ausprägungen der einen vielgestaltigen menschlichen Sexualität.² Homosexualität ist also nicht krankhaft, abnorm oder gar pervers, sondern eine Entwicklungsvariante und so auch eine Ausdrucksform menschlichen Lebens. Diese Änderung der Beurteilung kommt am deutlichsten in dem von der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft 1980 herausgegebenen Handbuch der Diagnosen zum Ausdruck, das die Homosexualität aus der Liste der psychosexuellen Störungen gestrichen hat. Ähnlich sind die Resolution 756 des Europaparlamentes von 1981 und der WHO-Code of Diseases 1993.

5. Versuche einer ethischen Beurteilung der Homosexualität aus evangelischer Sicht

a) Wie gehen evangelische Christen mit der Bibel um?

„Das Lesen der Bibel im Gespräch in der Gemeinde war das Merkmal der Evangelischen von Anfang an, ist es und wird es bleiben.“ (Grußwort der Generalsynode 1992) Daher ist es selbstverständlich, dass das ethische Urteil über die Homosexualität in der Evangelischen Kirche auf die Heilige Schrift gestützt sein muss. Allerdings werden sich evangelische Christen an das reformatorische Schriftverständnis halten. Die entscheidende Mitte der Bibel, an der sich die Inhalte der Schrift im Grad ihrer Verbindlichkeit orientieren, ist Jesus Christus und sein Wirken, das Sünder aus dem Gesetzesdruck und der Schuld und Angst befreit. Der reformatorische Grundsatz: „allein die Schrift“ (und nicht die Tradition der Kirche) steht völlig im Dienste des Grundsatzes: „allein Jesus Christus“ (und nicht die bloße Anwendung einzelner biblischer Sätze).

Martin Luther hat sich nicht gescheut, von der Mitte der Schrift aus Unterscheidungen und Wertungen zwischen den biblischen Büchern vorzunehmen. So nennt er etwa jene die „rechten, gewissen Hauptbücher des Neuen

Testamentes“, die ihm „Christum hell und rein dargeben ... Welche das am meisten und höchsten treiben, wie der Glaube an Christum allein rechtfertigt macht, das sind die besten Evangelisten.“

Auch scheut sich Luther nicht, biblische Einzelaussagen als zeitgebunden anzusehen bzw. an Jesus Christus zu relativieren.

„Man muss mit der Schrift sorgfältig umgehen und verfahren. Das Wort ist nun seit Anbeginn auf mancherlei Weise ergangen. Man muss nicht allein darauf sehen, ob es Gottes Wort sei, ob Gott geredet habe, sondern vielmehr, wem es geredet sei, ob es dich betreffe oder einen andern.“ Und an einer anderen Stelle:

„In zeitlichen Dingen und in denen, die den Menschen angehen, ist der Mensch vernünftig genug; da bedarf er keines anderen Lichtes als der Vernunft. Darum lehrt auch Gott in der Schrift nicht, wie man Häuser bauen, Kleider machen, heiraten ... soll, dass sie geschehen, denn da ist das natürliche Licht genug dazu.“³

Natürlich weiß Luther, dass die Bibel mancherlei Angaben und Anweisungen für dergleichen enthält. Aber er sieht darin nicht etwas, das Gott uns heute durch sein Wort lehren möchte. Von dieser Grundhaltung zum Bibelgebrauch ausgehend, konnte die Generalsynode 1992 – trotz mancher anderslautenden Bibelstellen gegen die Ordination der Frau – als Teil der evangelischen Identität feststellen, dass

„die Gleichheit von Mann und Frau auch in der Kirche gilt, und beide in alle Ämter berufen werden können.“ Solch evangelischer Umgang mit der Heiligen Schrift ist auch bei der Homosexualität anzuwenden.

b) Ethische Urteilsfindung

Um zu einer ethischen Beurteilung der Homosexualität zu gelangen, sind wir – was das Wissen betrifft – auf die Ergebnisse der Humanwissenschaften angewiesen (da ja die Bibel zu einer Veranlagung nichts sagt) und auf die Grundeinstellung der Bibel, aus der wir die Motive des ethischen Urteils empfangen.

Das, was einem Menschen als Veranlagung vorgegeben ist, ist deshalb noch nicht eine von Gott gewollte Schöpfungsordnung. Die gesamte Welt ist nicht aus sich selbst gut, sondern sie soll es in Jesus Christus werden. Der Mensch, der sich Gottes Urteil unterwirft und anvertraut, gewinnt damit die Einstellung zu sich selbst und seinem Leben. Nimmt er sich nun in seiner Eigenart an, dann wird sie ihn nicht nur belasten. Sie kann ihm ein Ausdruck der Vielfalt des menschlichen Lebens werden – in der Freiheit zu oder von seiner Veranlagung. Er allein kann über sich entscheiden.

Ein solcher Glaubensakt der Selbstannahme fordert von der Kirche Ermutigung und Respekt.

Gesetze, von außen auferlegt, können nicht helfen. Weiter kommen aber alle, wenn das Ringen der Homosexuellen

um Selbstannahme im Glauben an den Gott, der ihnen diese Veranlagung zumutet und zutraut, die anderen Christen dazu bringt, sich selbst in ihrer persönlichen Eigenart zu erkennen und zu ermutigen – und wer kann von sich behaupten, nicht in irgendeiner Weise „eigenartig“ und in seiner Weise „anders“ zu sein?

c) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Johannes 8,32) Das geschieht, indem sie uns – die in die Probleme der Zeit Verstrickten – freimacht, Menschen die Treue zu halten: Dies gilt gegenüber allen Menschen, besonders Minderjährigen, deren sexuelle Verführung immer als Schuld gelten soll. Speziell ist jede Gewalttätigkeit sexueller Aufklärung oder Annäherung, egal ob von hetero- oder homosexueller Seite, zu verurteilen. Es ist aber auch ein Unrecht, zu unterstellen, dass hier homosexuell orientierte Menschen eine besondere Gefahr darstellen.

Das gilt gegenüber Eltern, die erkennen können, dass eine neutrale Begegnung ihres Kindes mit einem homosexuellen Menschen nicht „ansteckt“. Sie sollen ermutigt werden, ihr Kind ohne Einschränkung auch dann zu lieben und ihm Geborgenheit zu geben, wenn es sich als homosexuell herausstellt.

Sie sollten gebeten sein, auf sinnloses und nur belastendes Suchen nach einer Schuld an der Homosexualität ihres Kindes zu verzichten.

Dies gilt auch gegenüber den homosexuell veranlagten Menschen. Ihnen gebührt die Akzeptanz in der Gemeinde. Hinter vielen Argumenten, die dagegen vorgebracht werden, verbirgt sich eine Angst vor dem Fremden und Andersartigen, die zu Erstarrung und gegenseitiger Abgrenzung und Anfeindung führt. Wer sich aber öffnet, Zuwendung wagt, kann seine Angst verlieren und den anderen, auch wenn er sein Handeln nicht billigt, als Bruder oder Schwester erkennen. Angst vor dem Fremden verführt dazu, allein sich selbst als des Wohlgefallens Gottes wert zu halten und zu vergessen, dass auch der Andere von Gott angenommen wird (vgl. 1. Mose 4). Solche Angst wird in der Erfahrung der umfassenden Liebe Gottes befriedet:

„In Christus gilt nicht Jude noch Grieche, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann noch Frau ..., ihr seid allzumal einer in Christus Jesus.“ (Galater 3,28).

Halten wir Menschen die Treue, dann folgen wir dem nach, der uns und alle zu sich ruft:

„Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig. So werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“ (Matthäus 11,28ff.) Sollten Homosexuelle nicht gerufen sein?

6. Gemeinschaft aus Heterosexuellen und Homosexuellen in der Kirche

Schlussfolgerungen und offene Fragen

a) „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.“ (Kleiner Katechismus). Wir geben Ihm allein die Ehre, weil Er Gott ist und uns Sünder zu einem Leben mit Ihm befreit. Darum können wir Ihn „lieben von ganzem Herzen, mit aller Kraft und in vollem Verstand“ (Matthäus 22,37), und Ihm vertrauen, dass Seine Liebe, uns und den Mitmenschen zugewandt, letztlich für die Erlösung der Welt ausreicht. Sie ist das Maß, das neue Gebot, das Christus Seiner Kirche gegeben hat.

Sie lebt in Gottes Freude, die er an Seinen Menschen hat. Diese will erfahrbar werden in den unterschiedlichen Gemeinschaften, in denen Menschen der Kirche leben. Alle Gemeinschaft braucht eine Ordnung, die aber immer am Maß zu prüfen ist, ob sie Raum bietet für Gottes Freude und ob sie zur Liebe reizt. Darum müssen wir jederzeit „prüfen, was Gottes Wille ist, das Gute, das Wohlgefällige und das Vollkommene“ (Römer 12,2).

b) Die Freude Gottes und das Doppelgebot der Liebe wird als Glück erfahren. Das ist erlebbar auch im Geschenk der geschlechtlichen Liebe. Da beglückt ein Mensch einen andern und erfährt darin Glück – und solche gemeinsame Freude geschieht Frommen und Unfrommen, Weisen und Törichten ohne jede Leistung und jedes Verdienst – geradeso wie „die Rechtfertigung der Gottlosen allein aus Gnaden“. Und beides – die Gnade und die Güte Gottes in ihrem Gleichnis in der geschlechtlichen Liebe – erkennt der Glaube allein. Das beschenkte Schenken ist Kern christlichen Glaubens und gewinnt sein Modell in der dauerhaften hingebungsvollen Liebe der Menschen. Freilich findet diese ihre erste Gestalt in der Ehe. Der Schöpfungshymnus preist die Liebe von Mann und Frau (1. Mose 1,27). Und Jesus bezieht sich auf 1. Mose 2,24: „So sind sie ein Fleisch. Was Gott zusammengetan hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ (Matthäus 19,6). Und denkt dabei nicht an die Fortpflanzung. Das Kind ist nicht nur Produkt der Sexualität, sondern „eine Gabe des Herrn“ (Psalm 127,3) – zu aller Freude dazu. Aber auch ohne Kinder verliert die geschlechtliche Liebe lang nichts von ihrer Würde als Glück und Gleichnis der Liebe Gottes (Epheser 5).

Auch zeigt sich die in der Sexualität wirksame seelische Kraft weit umfassender als nur im Augenblick der innigsten Vereinigung; sie erfasst und beglückt in unterschiedlichen Ausprägungsformen das ganze Leben.

Und sie wirkt im Menschen, längst bevor er zeugungsfähig ist, und nachdem er aufgehört hat, es zu sein. Darum lebt dieses gottgeschenkte Glück, das sich selbst verschenkt in Lebensgemeinschaften unterschiedlicher Art, auch von Ehelosen, in Klöstern und Kommunitäten. Sie wird auch erfahren in homosexueller Freundschaft.

c) Im Urchristentum finden sich unterschiedliche Einstellungen zur Ehe. Jesus schätzt die Frau hoch und

stellt so die Geschlechter einander gleich. Er will um der Würde des Menschen willen die Dauerhaftigkeit der Verbindung von Mann und Frau und die herzliche Treue der Gatten.

Der Apostel Paulus schätzt die Ehelosigkeit höher, um sich ganz seiner Bestimmung zu widmen.

Im Epheser-Brief wird die Ehe zum Gleichnis der Liebe Christi und der Gemeinde. Die Gemeinde selbst findet unterschiedliche Gemeinschaftsformen. Aber immer gilt das Maß aller Gemeinschaft von Christen:

Freude aneinander und geteiltes Leid, Freiheit und Liebe, Vertrauen und Treue, Freundlichkeit und Güte, Hingabe und Selbstachtung, Geduld und Eifer, Sanftmut und Keuschheit (nach Galater 5, 22).

Das sind die Früchte des Geistes, in denen die Freude Gottes an seinen Menschen zur Reife kommt.

„Gegen sie ist das Gesetz nicht.“ (Galater 5,23 b).

d) Aus all dem ist klar geworden, was Sünde ist und was nicht. Sünde als Abfall von Gott ist Zerstörung von Treue, Freude, Freiheit, Liebe, Recht und Erbarmen ... Das gilt immer und in jeder Art menschlicher Beziehung.

e) Wenn Christen es wagen, sich nicht mehr vor einzelnen Gesetzen zu rechtfertigen (wie etwa vor den zitierten Sätzen des Alten Testaments und des Paulus), weil auch das Halten derselben vor Sünde nicht bewahrt, dann müssen sie ganz auf Christus allein setzen: Dann stellen sie Seine Liebe über alles, gewinnen sie die Freiheit je neuer Entscheidung, weil sie Ihm gehören und weder sich selbst noch der sie beurteilenden Gemeinschaft.

Der Theologische Ausschuss kann dem eingangs zitierten Auftrag der Generalsynode nur in der Weise nachkommen, dass er eine erste, theologische Stellungnahme zum Problem der Homosexualität abgibt. Dies kann aber nur der erste Schritt in einem umfangreicheren Prozess sein, der die Diskussion auf allen Ebenen in der Kirche einschließt. In diesem ersten Schritt konnten Fragen, die sowohl durch die allgemeine Diskussion in Kirche und Gesellschaft als auch durch den präzisen Auftrag der Generalsynode gestellt sind, noch nicht beantwortet werden.

Diese Fragen lauten:

1. Können die Gemeinden den Weg dieser Argumentation mitgehen?

2. Welche Konsequenzen können sich die einzelnen Gemeinden vorstellen?

3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?

Der Theologische Ausschuss aber hat gelernt, dass Homosexuelle in der Gemeinde akzeptiert werden müssen.

1 Es sei denn Matthäus 19,12 beziehe sich auch auf die Homosexualität. Dann aber gewinnt der Schlusssatz: „Wer es fassen kann, der fasse es“ großes Gewicht und meint: Überlasst diese Sache Gott und urteilt nicht über Menschen.

2 In seiner Untersuchung über das Sexualverhalten der männlichen Bevölkerung der USA (1966) stellte A. C. Kinsey fest, „dass eine einseitige homosexuelle Orientierung und eine einseitige heterosexuelle Orientierung die Endpunkte eines weiten Spektrums aller möglichen sexuellen Orientierungen sind. Beschränkt man sich auf Männer, dann stehen den etwa 4 % ausschließlich gleichgeschlechtlich orientierten Männern etwa 50 % ausschließlich an das andere Geschlecht gebundene Männer gegenüber, und dazwischen verteilen sich die restlichen 46 % der Männer, die man als ‚Mischgruppe‘ bezeichnen kann, denn sie führen ein Sexualeben, in dem sehr unterschiedlich ausgeprägte heterosexuelle und homosexuelle Orientierungen vorkommen. In dieser Gruppe gibt es Männer, die zeitlebens sowohl homosexuelle wie heterosexuelle Beziehungen brauchen, um sich wohlfühlen. Es gibt andere Männer, die nur eine Zeit lang in ihrem Leben auf homosexuelle Beziehung aus sind (z. B. in ihrer Pubertät), in ihrem übrigen Leben sind sie ausschließlich heterosexuell ausgerichtet. Bei einigen Männern kann in den sexuellen Beziehungen der homosexuelle Anteil überwiegen, bei anderen Männern der heterosexuelle. Schließlich gibt es Männer, die ihre homosexuellen Bedürfnisse nur seelisch-geistig befriedigen.“ (Aus dem Gutachten von H. Rentier für den Senator für Jugend und Familie des Landes Berlin: „Homosexuelle als Betreuungs- und Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses“, 1988. In: H. Kentler, Leihväter, Reinbeck bei Hamburg 1989, S. 83.)

3 Zitate aus folgenden Schriften M. Luthers: Vorreden zur Heiligen Schrift, 1545; Auslegung des I. Petrusbriefes, 1523; Eine Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose sollen schicken, 1525; Kirchenpostille, 1522.

Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses Superintendent Mag. Joachim Rathke

„Die 1. Session der 11. Generalsynode hat dem Theologischen Ausschuss den Auftrag erteilt, eine Stellungnahme zu Homosexualität und kirchlicher Anstellungsfähigkeit abzugeben. Der Hintergrund dieses Auftrages war ein Antrag von Sen. Krömer einen Pfarrer betreffend, der sich zur Homosexualität bekannte. Der Theologische Ausschuss hat das Thema in acht Sitzungen behandelt, wobei der Antragsteller immer eingeladen war. Er kam sechsmal und schickte ein weiteres Mal einen Brief und eine Broschüre von Dr. Egelkraut.

Wir hörten Pfr. Wiedemann über die humanwissenschaftlichen Erkenntnisse und die Behandlung des Themas in den Evangelischen Kirchen in Deutschland. Danach sprach Univ.Prof. Dr. Pratscher über den biblischen Befund. Pfr. Schacht und ich haben daraufhin einen ersten Entwurf einer Stellungnahme vorgelegt. Es folgte ein ausführliches und offenes Gespräch mit einer Vertreterin und einem Vertreter des „Ökumenischen Arbeitskreises für Homosexualität und Kirche.“ Die weiteren Sitzungen befassten sich mit Umbau und Ausfeilen der Stellungnahme, die heute erst in der fünften Fassung der Generalsynode vorgelegt werden kann.

Wir lernten von Sitzung zu Sitzung. Es wird viel Zeit

brauchen, einen langen, ungequälten und doch nicht verweigerten Lernprozess zu vollziehen. Denn aus unserer Kindheit und Jugend ist uns und speziell mir Homosexualität fremd, unheimlich und schlechtweg unverständlich. Ich habe in meinem Alter bisher ein einziges Mal einen Homosexuellen öffentlich auftreten erlebt und schrieb alles, was er vorbrachte, seiner Eigenart zu. Ich habe bis zum Ihrem Auftrag nie über das Thema nachgedacht und mit anderen gesprochen. Nun haben Sie es mir und anderen zur Aufgabe gemacht, und wir haben uns langsam Schritt um Schritt auf das Thema eingelassen – mit gutem Grund: Der Geist Christi fordert von mir Gerechtigkeit Menschen gegenüber, die anders sind als ich. Bei aller Offenheit des Lernens aus den Referaten und eigener Lektüre blieb die Frage doch im Raum: „Sollen wir Normale andere gleich ansehen wie uns selbst? Wir wollen sie anerkennen als Brüder und Schwestern in Christus, ja akzeptieren als von Gott uns zugewiesene Mitmenschen – aber als Repräsentanten der Kirche, als Prediger des Evangeliums?“ Dann kamen eine Frau und ein Mann zu uns in den Theologischen Ausschuss, und mit einmal bekam ich ein Gefühl für Menschen, die anders sind als ich. Sie waren sensibel und verständnisvoll, forderten nichts und trumpften nicht auf. Und da konnte ich selbst Ja sagen. Menschen, die homosexuell leben, kennen zu lernen, halte ich für den entscheidenden Lernschritt. Ich glaube, es wird Ihnen nicht viel anders ergehen als mir.“

Beiträge aus der Diskussion

gem. Protokoll der 2. Session der XI. Generalsynode; das Protokoll ist nicht autorisiert und wurde hier sprachlich geglättet.

Pfr. Miklas: Wir möchten mit dem Papier des Theologischen Ausschusses nicht manipulieren. Aber stellen Sie sich bitte den Fragen: Es geht um eine Minderheit, die eine lange Zeit der Verletzung hinter sich hat. Wir können nach dem Holocaust davon nicht absehen. – Wir haben gelernt, dass auch die Heterosexualität nicht aus sich heraus gut ist, sondern dass beide, Homosexualität und Heterosexualität, nach dem Sündenfall gesehen schuldbeladen sind.

Sen. Krömer: Der Theologische Ausschuss hat konvertierte Homosexuelle nicht eingeladen. Die Exegese im Papier des Theologischen Ausschusses ist willkürlich.

OKR Dantine: Wir befinden uns im Lernprozess, in dem universales theologisches Denken, die Wissenschaft und die biblische Botschaft, die Praxis der Liebe zusammenfinden.

Zu Krömer: Wir gehen im Papier nur mit Menschen um, die homosexuell sein wollen, weil sie es tatsächlich sind. Über Bisexuelle haben wir nicht gesprochen. Konvertierte sind nicht unser Thema. – Unser Papier ist anders als sonstige Texte zum Thema. Denn es sind bei uns theologische Entscheidungen gefallen. Wir haben erkannt: Es ist theologisch falsch, einfach Zeremonialgesetz und ethisches Gebot zu trennen: Wir müssen unterscheiden, dass im Alten Testament Homosexualität im kanaanitischen Kult geschehen ist. Dieser ist dem Herrn ein Gräuel. Das können wir aber nicht einer Minderheit vorwerfen. Eine Theologie, welche die Welt nicht wahrnimmt, ist häretisch (manichäisch, doketisch). Denn sie trennt Gott den Schöpfer von Gott dem Erlöser. Werden wir im Vertrauen auf den Heiligen Geist lernfähig.

FI Ziermann: Es leben in Österreich zahlenmäßig gleichviel Homosexuelle wie Evangelische. Viele warten darauf, dass eine Kirche sie wahrnimmt. Homosexuelle und Kirche (HuK) bitten um Annahme des Papiers des Theologischen Ausschusses. Wir könnten sie zu Gesprächen in die Gemeinden einladen.

Angermeier: Wie können wir Menschen helfen? Der Mensch ist begrenzt.

Pfr. Rössler: Die Gemeinden bringen uns viel Vertrauen entgegen. Das darf nicht verspielt werden.

Präsident Krömer: In evangelikalen Kreisen in den Gemeinden wird kontrovers gedacht. Man befürchtet eine Kirchenspaltung. Die heutige Diskussion hier ist sehr sachlich erfolgt. – Seit 1975 sind die Strafbestimmungen in Sachen Homosexualität gefallen.

Schlusswort des Antragstellers: Ich bin voll Dankbarkeit für die Geschwisterlichkeit des Gespräches. Die Angst vor der Sünde kenne ich wohl sehr. Aber was ist Sünde? Die Übertretung einzelner Gesetze? Jesus sagt: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr einander liebt.“ Also traue ich – auch in dieser Frage – dem, der für mich gestorben und auferstanden ist. „Der Geist ist der Herr“ Jesus. „Die Früchte des Geistes sind Liebe, Freude, Friede, Geduld, Güte, Treue, Gewaltlosigkeit und Keuschheit. Wer darin lebt, gegen den hat das Gesetz nichts.“ Demnach ist Sünde, diese Früchte zu verderben, egal ob in einer Ehe oder einer homosexuellen Partnerschaft. Es ist ein Wagnis, sich auf den Weg des Geistes einzulassen. Wir haben nichts in der Hand – keine Satzung. Gott halte uns in seiner Hand.

Die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum Thema Homosexualität wurde am 17. Mai 1994 mit 4 Gegenstimmen angenommen.

Fristerstreckung für Stellungnahmen

veröffentlicht im Amtsblatt 10/1995, Zl. 138

Laut Beschluss der 4. Session der XI. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. wird die Frist für Stellungnahmen der Gemeinden zum Papier des Theologischen Ausschusses zum Thema Homosexualität bis 29. Feber 1996 erstreckt.

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

DER PRÄSIDENT
DER GENERALSYNODE
A. B. U. W. I.
SEBASTIAN SCHNEIDER-DAGLÉ S.

An alle Pfarrgemeinden,
sowie die Werke und Einrichtungen
der Evangelischen Kirchen A.B.
und E.K. in Österreich

Zl: 1928/94

26. Mai 1994

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Generalsynode unserer Kirche in Österreich, die vom 17.-19.5.1994 in Wien tagte, hat eine Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum Thema "Homosexualität" und zu einem Miteinander von hetero- und homosexuellen Menschen in der Kirche Jesu Christi zur Kenntnis genommen. Sie hat beschlossen, Ihnen diese Stellungnahme, verbunden mit drei Fragen, zur eigenen Beratung zu übergeben.

Diese drei Fragen sind:

1. Können Sie den Weg dieser Argumentation mitgehen?
2. Welche Konsequenzen können Sie in Ihrer Gemeinde ziehen?
3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinne sein?

Diese Stellungnahme ist im Theologischen Ausschuss der Generalsynode in einem umfassenden Lernprozeß erarbeitet worden. Dabei war die Begegnung und das offene Gespräch mit homosexuell lebenden Mitchristen entscheidend.

Mit dieser Stellungnahme möchte die Generalsynode die Meinungsbildung in den Gemeinden, Einrichtungen und Werken unserer Kirchen hinausragen vortragbestimmen, ersucht Sie aber, sich erst ihr auseinanderzusetzen und sie zum Anlaß zu nehmen, sich gleichfalls auf einen Lernprozeß einzulassen, um dem Thema und vor allem den betroffenen Menschen gerecht zu werden.

Es sind umfassende theologische Fragen, die sich hier einstellen und Berücksichtigung verlangen. Es geht darum, mit Aussagen der Heiligen Schrift in rechter Weise umzugehen und die Erkenntnisse der Humanwissenschaften ernst zu nehmen.

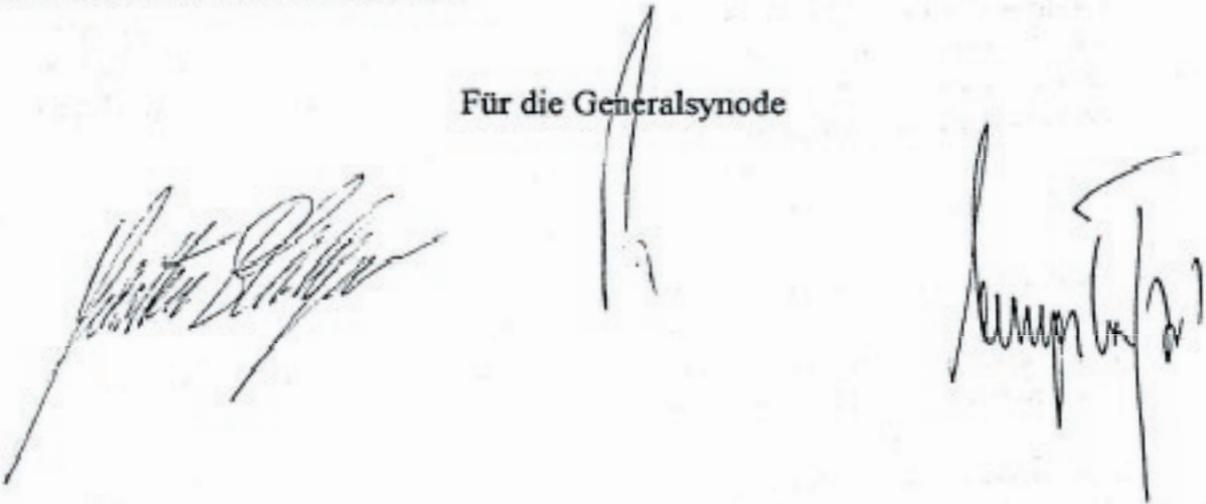
Der Theologische Ausschuß ist gerne bereit, Ihnen für Ihren eigenen Lern- und Meinungsbildungsprozeß Hinweise zu geben, welche Schritte er selbst gegangen ist. Für Referenten und weitere Literatur bitten wir Sie, sich an

die Mitglieder des Theologischen Ausschusses,
die Evangelische Akademie, Wien, Albert-Schweitzer-Haus,
die "Ökumenische Arbeitsgruppe für Homosexualität und Kirche (HuK -
Postfach 513, 1011 Wien) zu wenden.
Der Vortrag von Univ.Prof. Dr. Pratscher über den biblischen Befund ist in
"Amt+Gemeinde" erschienen.
Eine Arbeitsmappe der HuK "Farbe bekennen" kann bestellt werden.

Wir bitten Sie, sich dieses Themas im kommenden Arbeitsjahr anzunehmen. Wir erwarten Ihre Antworten bis zum 30.6.1995. Sie mögen den Lauf Ihrer Beratungen zu erkennen geben und sachliche Begründungen enthalten.

Mit herzlichem Dank und Gruß

Für die Generalsynode



Anmerkung der Redaktion:

Unterzeichner von links nach rechts: Vizepräsident Ing. Günther Blühberger, Präsident RA Dr. Peter Krömer, Vizepräsident Univ.Prof. Dr. Gustav Reingrabner

„Invokavit-Erklärung“ zum Thema „Kirche und Homosexualität“
5. März 1995

Arbeitskreis „Kirche und Homosexualität“
Martin-Luther-Str. 71
8970 Schladming

Sonntag Invokavit 1995

An
die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich,
die Mitglieder der Generalsynode,
die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und H.B.
sowie die Werke und evangelisch-kirchlichen Vereine in Österreich

Betrifft: „Invokavit - Erklärung“ zum Thema „Kirche und Homosexualität“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Beiliegend erhalten Sie die „Invokavit-Erklärung“ zum Thema „Kirche und Homosexualität“. Mehr als 150 Amtsträger unserer Kirche, vor allem Pfarrer, Kuratoren und Lektoren, tragen die „Invokavit-Erklärung“ mit und veröffentlichen hiermit ihre Meinung zum Thema „Kirche und Homosexualität“.

Bisher ist den Pfarrgemeinden, den kirchlichen Werken und evangelisch-kirchlichen Vereinen nur die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum Thema „Homosexualität und Kirche“ zur Beratung zugegangen. In dieser Stellungnahme hat der Theologische Ausschuss Gründe angeführt, die angeblich dafür sprechen, dass offen sich zu ihrer Homosexualität bekennende Gemeindeglieder MitarbeiterInnen und PfarrerInnen in unserer Kirche sein können. Es wurde leider darauf verzichtet, andere theologische Positionen und Erkenntnisse zur Darstellung zu bringen.

Wir bitten nun um freundliche Beachtung der „Invokavit-Erklärung“, wenn Sie das Thema „Kirche und Homosexualität“ in Ihren Gremien beraten.

Für Stellungnahmen, Anfragen, Kritik und Zustimmung bezüglich unserer „Invokavit-Erklärung“ sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ökonomierat Helmut Angermeier e.h.

Senior Pfarrer Mag. Gerhard Krömer e.h.

Pfarrer Andreas Meißner e.h.

Senior Pfarrer Friedrich Rößler e.h.

Invokavit - Erklärung zum Thema „Kirche und Homosexualität“

Die Generalsynode der Evangelischen Kirchen in Österreich hat die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum Thema „Homosexualität“ den evangelischen Gemeinden zur Beratung vorgelegt und um Beantwortung offener Fragen ersucht.

Wir, die Unterzeichnenden, haben diese Thematik unter biblisch-theologischen, ethischen sowie humanwissenschaftlichen Gesichtspunkten erörtert.

Auf die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses und auf die von ihm gestellten Fragen antworten wir mit der kurzen, aber sehr klaren und biblisch fundierten Erklärung „Homosexualität“ des Nürnberger Bekenntnismanifestes (Artikel 5 vom 22.2.1993).

Der Sonntag Invokavit ist für uns Anlass, unsere Kirche an die Epitome (Kurzfassung) der Konkordienformel von 1577 zu erinnern, in der unter Punkt 1 festgehalten wird: „Wir glauben, lehren und bekennen, dass die einzige Regel und Richtschnur (*unica regula et norma*), nach der in gleicher Weise alle Lehren und Lehrer (in der Kirche) gerichtet und beurteilt werden sollen, alleine die prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments sind.“

Der auf das Nürnberger Bekenntnismanifest und die Antworten folgende Kommentar wurde von einer Gruppe evangelischer Theologen zum besseren Verständnis der Invokavit-Erklärung erarbeitet. Dieser Kommentar ist ganz bewusst gemäß den reformatorischen Bekenntnisschriften in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift verfasst. Er möchte den evangelischen Gemeinden helfen, biblisch-reformatorisch fundiert auf die Stellungnahme des theologischen Ausschusses zu reagieren und die Fragen der Generalsynode entsprechend zu beantworten.

Text des Nürnberger Bekenntnismanifestes

Artikel 5 vom 22.2.1993

Homosexualität

Die Heilige Schrift sagt

- Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie. 1. Mose 1,27+28a

Darum bekennen wir

- Mann und Frau sind einander zugeordnet. Das Gegenüber von Mann und Frau ist ur-angelegt. Darum ist es unaufhebbar. Die umfassende Bedeutung von geschlechtlicher Gemeinschaft in Ehe und Elternschaft hat keine Parallele im homosexuellen Liebesleben. Darum kann Homosexualität nicht als Schöpfungsvariante betrachtet werden.

- dem Schöpfungswillen Gottes entsprechend lehnt die Heilige Schrift (z.B. 3. Mose 18,22;20,13; Röm 1,18-32; 1. Kor 6,9-11) homosexuelle Praxis ebenso wie anderes dem Willen Gottes widersprechendes Fehlverhalten eindeutig ab und bietet gemäß 1. Kor 6,11 Veränderungen an.

Wir hören aufmerksam die empirischen bzw. humanwissenschaftlichen Meinungen. Auch gibt es seelsorgerliche Erfahrungen und Berichte Betroffener, die sagen, dass homophile Neigung keine konstitutionelle Veranlagung,

sonder eine destruktive Störung im Gefühlsleben sei. Vor allem ein gestörtes Vater-Sohn-, bzw. Mutter-Tochter-Verhältnis könne zur Entwicklung homoerotischer Gefühle führen. Minderwertigkeitsgefühle und eine negative Selbstsicht erschweren dem heranwachsenden Jugendlichen seine geschlechtsspezifische Identifikation. Was er bei sich vermisst, suche und bewundere er in anderen und möchte schließlich durch das Verlangen nach ihrer Nähe an ihnen Anteil haben. Dann sind homoerotische Gefühle nur eine Suche nach sich selbst. Die Praxis homosexueller Lebensweise ist vielfältig und variantenreich. Auch Varianten wie Bisexualität, Pädophilie und Transvestismus sind ihrem Gesamtspektrum zuzurechnen. Ihre eigentliche Struktur ist Promiskuität. Dauerpartnerschaften im Sinne einer stabilen, eheähnlichen Gemeinschaft sind bisher nur selten nachgewiesen. Selbst wo solche sog. feste Partnerschaften bestehen, sind kurzfristige sexuelle Verhältnisse zu anderen Partnern durchaus üblich. Darum hieße, Homosexualität als mögliche Lebensform zu akzeptieren, nicht nur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sondern auch Bejahung ihrer ganzen Bandbreite in ihren o.g. Formen.

All dies – und auch wechselnde humanwissenschaftliche Erkenntnisse können nicht normativen Rang für die kirchliche Urteilsfindung beanspruchen. Für sie bleiben die Aussagen der Bibel verbindlich. Wer die Betroffenen begleitet, braucht viel Liebe und Einfühlungsvermögen; ein Vorbild ist die Liebe Christi, die dem Betroffenen sagt: „Ich verdamme dich nicht“, aber auch „Sündige hinfort nicht mehr!“

Folgerungen aufgrund des biblischen Zeugnisses:

Diskriminierung, Ausgrenzung oder Verurteilung homoerotisch empfindender Menschen lehnen wir ab. Dennoch müssen wir sagen:

- Eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare würde Gottes Schöpfungswillen widersprechen.
- Besonders bei Pfarrern, Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern kann das Praktizieren homosexueller Neigungen aufgrund ihrer Vorbildfunktion nicht akzeptiert werden;
- Ein Nein zu sexueller Praxis verhindert nicht die Seelsorge an den Betroffenen, sondern macht diese erst möglich;
- Gottesdienste für Schwule und Lesben, in denen das apostolische Nein zu homosexueller Praxis, der Ruf zur Buße und zur Vergebung der Sünden verschwiegen wird, sind keine christlichen Gottesdienste.

Antworten auf die Fragen der Generalsynode

Auf die erste Frage des Theologischen Ausschusses, ob die Gemeinden den Weg seiner Argumentation mitgehen können, antworten wir:

1. Der Weg der Argumentation des Theologischen Ausschusses können wir nicht mitgehen. Denn mit Hilfe einer nicht näher erläuterten neuen „Ethik der Liebe“, die als Ethik der Beliebigkeit erscheint, und einer unsachgemäßen Schriftauslegung wird vom theologischen Ausschuss die Verbindlichkeit des biblischen Wortes mit dem Verweis auf humanwissenschaftliche Erkenntnisse, die zudem in der Fachwelt umstritten sind, aufgegeben. Die Kirche verliert in dem Maße ihre Daseinsberechtigung und Glaubwürdigkeit, wie sie biblische Maßstäbe durch zeitbedingte, veränderbare Wertungen ersetzt.

Auf die zweite Frage nach den vorstellbaren Konsequenzen antworten wir:

2. Wenn die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses angenommen wird, befürchten wir, dass sich viele Gemeindeglieder nicht mehr guten Gewissens mit ihrer Kirche identifizieren können. Das Kirche-sein der Kirche wäre in Frage gestellt. Univ. Prof. Dr. Wolfhart Pannenberg sagt dazu: „Wenn die evangelischen Kirchen dem Sog der Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes erliegen, dann werden sie ihren Anspruch verlieren, Kirche in Bindung an die Schrift zu sein. Das würde die Grundlage protestantischen Kirchentums gefährden.“

Auf die dritte Frage, ob sich offen zu ihrer Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein dürfen, antworten wir:

3. Praktizierte Homosexualität ist mit der Ausübung des geistlichen Amtes und der Mitarbeit in der Kirche nicht zu vereinbaren. Jede Form von Homosexualität, in diesem Kontext praktiziert, stellt das Leitbild der heterosexuellen, auf Ehe und Familie ausgerichteten Sexualität öffentlich in Frage.

Auf die zwar nicht vorgelegte, aber sich aus Frage 3 ergebende Frage nach der Trauung homosexueller Paare antworten wir:

4. Homosexualität kann nicht als gottgewollte Ordnung und Berufung bestätigt und mit der heterosexuellen Ehe durch Segnung auf eine Stufe gestellt werden. Eine kirchliche Trauung oder eine der Trauung ähnliche kirchliche Segenshandlungen für homosexuelle Beziehungen ist darum ausgeschlossen. Was Gott nicht billigt, darf die Kirche nicht segnen.

Schladming am Sonntag Invokavit, 5. März 1995

Kommentar zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses

Die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses möchte einen Prozess gemeinsamen Lernens anregen. Dieser Lernprozess erscheint jedoch nicht als ein offener, sondern als ein abgeschlossener.⁵ Das Ergebnis, nämlich die volle Anerkennung der Homosexualität in Kirche und Gemeinde, steht für die Mehrzahl der Mitglieder des Theologischen Ausschusses im Grunde bereits fest. Die befragten Gemeinden sollen durch einen Diskussionsprozess zur Übernahme dieses Ergebnisses bewogen werden. Es entsteht der Eindruck, dass hinsichtlich der Homosexualität nur in eine bestimmte Richtung gelernt werden kann, ja sogar gelernt werden muss. Wer zu anderen Ergebnissen kommt, erscheint als Verhinderer eines solchen Lernprozesses.

Bei der Frage nach der Homosexualität geht es um eine Herausforderung für die evangelische Identität. Es handelt sich also nicht um eine Randfrage, sondern um einen Testfall für das Kirchesein von Kirche.

Gott hat das menschliche und gesellschaftliche Miteinander durch die Ehe und die Familie strukturiert. Sexuelle Wertorientierung und sexuelles Verhalten sind mitverantwortlich für den Aufbau oder Niedergang der menschlichen Gesellschaft. Gottes Gebot zu sexuellem Verhalten ist darum nicht einfach als aufgehobenes Gesetz anzusehen, sondern aufzufassen als gute Wegweisung (Thorah) Gottes und Ausdruck seiner Liebe.

Auch die Beziehung zwischen Mensch und Gott ist angesprochen. Und diese ist durch die Formulierung von der Freude Gottes an seinen Menschen nur unzureichend beschrieben. Die Konsequenzen, die sich aus dem Sündenfall des Menschen (1. Mose 3; Röm 5) ergeben, werden nicht bedacht. Die im Sündenfall begründete Kluft zwischen Gott und Mensch und die daraus resultierende Gebrochenheit menschlicher Existenz bleibt ausgeblendet. Dass Gottes Freude an den Menschen eine durch Jesu Kreuzestod errungene ist, wird nicht gesagt. Es entsteht der Eindruck, als bedeute dieser Kreuzestod lediglich den Freispruch des Sünders, nicht aber auch das Gericht über die Sünde. Die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses leidet an einer Verflachung der Rechtfertigungslehre, in der weder Vergebung noch Erneuerung bezeugt wird. Dass Gott sein Ja zu den Menschen durch die Versöhnung hindurch spricht, ist nicht im Blickfeld.

Und wenn der Theologische Ausschuss Bedenken und Sorgen der Gemeinden artikuliert, dann sollte er sie auch ernst nehmen. Die Diskussion wird jedenfalls nicht dadurch versachlicht, dass Ängste vor dem unbewussten Fremden unterstellt werden. „Homophobie“ ist keine argumentative und darum eine unsachgemäße Beschreibung für die Ablehnung homosexueller Orientierung. Damit wird diese Ablehnung als das unbewusste Produkt pathologischer Ängste disqualifiziert. Das emotionalisiert die Diskussion und erschwert die nüchterne und liebevolle Auseinandersetzung.

Biblische Gesichtspunkte

Die Aussagen der Bibel zur Homosexualität sind eindeutig.⁶

- Die auf den Menschen bezogenen Schöpfungsaussagen lassen keine Deutung der Homosexualität als Schöpfungsvariante zu. (1. Mose 1 + 2)
- Homosexuelle Lebensformen werden von Gott aufs Schärfste verurteilt. (3. Mose 18,22 und 20,13)
- Paulus beschreibt Homosexualität nicht nur situationsbezogen, sondern grundsätzlich. Sie ist Symptom eines psychischen und sozialen Chaos und folgt aus einer geistlichen Unordnung. (Röm 1,18ff). Homosexualität ist sichtbarer Ausdruck des Abfalls des Menschen von Gott. Sie verkehrt die von Gott gewollte ursprüngliche Ordnung der Schöpfung und bedeutet zugleich Gericht über diesen Abfall.
- Für Paulus ist Homosexualität mit dem Reich Gottes, mit Gottes Willen und mit dem Evangelium nicht vereinbar. (1. Kor 6,9 + 10; 1. Tim 1,10)
- Paulus bezeugt die Befreiung aus homosexueller Lebensweise durch das Evangelium. (1. Kor 6,9 + 11)

Der Theologische Ausschuss unterscheidet zwischen homosexueller Veranlagung und Praxis. Dass die Bibel aber nur Aussagen zu homosexueller Praxis und nicht auch zu homosexueller Veranlagung macht, lässt sich exegetisch nicht begründen. Der Theologische Ausschuss argumentiert nicht schlüssig, wenn er der Bibel Aussagen zu homosexueller Veranlagung abspricht, gleichzeitig aber mit der Bibel Homosexualität als natürlich, schöpfungsgemäß und anlagebedingt bezeichnen will. Weil der Theologische Ausschuss der Bibel Unkenntnis in Sachen homosexueller Veranlagung unterstellt, kann er natürlich für diesen Bereich nur auf die Erkenntnisse der Humanwissenschaften zurückgreifen. Der Theologische Ausschuss hat die Vorordnung der Bibel vor die Humanwissenschaften aufgegeben. Weil die homosexuelle Veranlagung humanwissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, ist besser von homosexueller Orientierung zu sprechen. So wird nicht von vornherein angenommen, dass Homosexualität ein unentrinnbares Schicksal ist.

Der theologische Ausschuss behauptet: Bei den von Paulus abgelehnten homosexuellen Praktiken handle es sich lediglich um den Ehebruch heterosexueller Verheirateter, die die Ehe durch homosexuelle Beziehungen brechen. Auch diese Behauptung lässt sich exegetisch nicht begründen und setzt außerdem stillschweigend einfach die Bisexualität des Menschen voraus. Wenn die biblischen Texte wirklich nur gelegentliche und freiwillige homosexuelle Abweichung von der Heterosexualität kennen würden, dann ist nicht verständlich, warum Paulus nirgends von einer anderen als einer heterogeschlechtlichen Ehe spricht.

Für Paulus bedeutet Homosexualität eine verkehrte Orientierung. Diese Orientierung entspricht für ihn der Hinwendung zum heidnischen Bilderdienst. (Röm 1,25f) Der Apostel benutzt für diese Argumentation die Vergangenheitsform, die für Ereignisse üblich ist, die als Ausgangspunkte charakterisiert sind (griech. Aorist). Er gebraucht nicht das Imperfekt, das für ein wiederholtes Verhalten angezeigt wäre. Paulus betrachtet Homosexualität nicht als gelegentliche und freiwillige Verfehlung von Heterosexuellen, sondern er spricht sie z.B. auch in 1. Kor 6,9-11 in der Imperfektform als seinhaftes Persönlichkeitsmerkmal an. Für Paulus sind selbst gewählte und subjektiv als Schicksal erfahrene homosexuelle Orientierung keine Gegensätze. Beides hängt miteinander zusammen. Der Mensch wendet sich mit seiner homosexuellen Orientierung bewusst von Gott ab. Durch diese Abwendung wird diese Orientierung damals schicksalhaft vorgegeben erfahren. Aber das, was als Grundbefindlichkeit des alten Lebens erfahren wurde (Imperfekt), ist mit dem Beginn des Christseins im Sinn einer neuen Schöpfung vergangen. (1. Kor 6,11 Aorist)⁷

Der Theologische Ausschuss behauptet, dass im AT lediglich kultische Homosexualität verhindert werden sollte. Dazu ist sprachwissenschaftlich zu bemerken: Während das hebräische Wort kadesch die weibliche Tempelprostituierte bezeichnet, meint das männliche Äquivalent kadesch keineswegs automatisch den homosexuellen Tempelprostituierten, wie von vielen Auslegern einfach angenommen wird. Kadesch ist der Tempeldiener bzw. Priester, dem aber keinerlei sexuelle Funktion im obigen Sinne zukommt. Die griechische Übersetzung des AT benutzt darum

an den einschlägigen Stellen gerade nicht die entsprechenden homosexuellen Ausdrücke, die ja vorhanden gewesen wären.⁸

Zudem fragt man sich, welche Rolle eine homosexuelle Tempelprostitution bei kanaanischem Fruchtbarkeitskulten denn hätte spielen sollen. Fruchtbarkeit, Zeugen und Gebären waren ja gerade die wesentlichen Aspekte dieser Religiosität. Gleichgeschlechtlicher Koitus in einem Fruchtbarkeitsritus ist eigentlich sinnlos. Es gibt darum auch keine überzeugenden Hinweis darauf, dass solcher in diesem Zusammenhang je praktiziert wurde. Auch als Möglichkeit magischer Machtübertragung lässt sich homosexueller Geschlechtsverkehr nicht nachweisen. Außerdem ist Prostitution lediglich als Einnahmequelle von Tempeln, nicht aber als sakrale Handlung bezeugt.⁹

Und die von Paulus neben die Homosexualität gestellten Verfehlungen wie Diebstahl, Geiz etc. haben sich ja auch nicht vorwiegend in heidnischen Kulte und Tempeln abgespielt (1. Kor 6,10) Der Hinweis auf etwaige kultische Homosexualität ist also nicht stichhaltig.

Die Stellen aus dem 3. Buch Mose entstammen dem so genannten Heiligkeitsgesetz, von dem Teile auf sehr alte Rechtsordnungen zurückgehen. Es wird nicht von kultischer Homosexualität, sondern von Homosexualität an sich gesprochen. Wie ja auch die Propheten nicht etwa nur gegen kultische Prostitution angingen, sondern jeder außerehelichen Geschlechtlichkeit die theologische Legitimation absprachen. Wenn zudem das Heiligkeitsgesetz seine jetzige Gestalt erst in exilischer Zeit bekommen haben sollte, dann ist eine Abgrenzung gegen kultische homosexuelle Prostitution kanaanischer Religionen allein schon rein zeitlich überhaupt nicht mehr verständlich zu machen.¹⁰

Das Alte Testament wandte sich nicht nur gegen kultische Homosexualität, sondern es hat überhaupt die Sexualität grundsätzlich neu bestimmt, gedeutet und eingeordnet. Das alte Israel unterschied sich von den heidnischen, sexuell freizügigen Gesellschaften und religiösen Systemen seiner Nachbarn fundamental und revolutionär. Im Volk Gottes sollte nicht mehr alles Belebte und Unbelebte Gegenstand jedweder sexueller Lust werden können. Die Sexualität wurde, anders als sonst üblich, dem privaten ehelich-familiären Raum zugeordnet. Gegen die bloße Unterscheidung von aktivem und passivem sexuellen Verhalten begründete der Gott Israels mit dem Gebot ehelicher Treue die Würde der Geschlechter und damit auch die Entwicklung hin zu einer humanen Gesellschaft. Das Alte Testament war mit seiner kritischen Bewertung der Homosexualität nicht rückständig, sondern im Gegenteil überaus fortschrittlich. Wenn darum die alttestamentlichen sexuellen Wertvorstellungen heute als überholt angesehen werden, dann kann das nur einen Rückschritt im Sinne eines Rückfalles in das Heidentum bedeuten.¹¹

In 3. Mose 18,22 und 20,13 wird homosexueller Geschlechtsverkehr, und nicht etwa nur eine homosexuelle Vergewaltigung, als „Gräuel“ bezeichnet. Die Homosexualität wird in einem Atemzug mit der heidnischen Verehrung von Götzenbildern genannt. Beides berührt nämlich wesentliche Punkte der Weisung Gottes. Aber nicht allein schon die Verbindung mit dem Heidentum machte die Homosexualität verwerflich. Sie wird abgelehnt, weil sie die göttliche Grundordnung der Geschlechtlichkeit, die Mann und Frau zueinander führt, auflöst.

Für Paulus ist Homosexualität ein Beispiel für die Schändung des Leibes (Röm 1,24-27). Die Perversion des Gottesverhältnisses im Götzendienst ist für den Apostel verbunden mit der Perversion der Geschlechterbeziehung. Paulus macht an der Homosexualität deutlich, wie eine von Gott abgewandte Welt zur verkehrten Welt wird, in der sogar die von Gott gewollte Zuordnung der Geschlechter pervertiert wird. Für Paulus sind homosexuelle Praktiken dann auch nicht nur Sünde. Sie kommen darüber hinaus als Zeichen des Gerichtes und verhängnisvoller Gottesferne in den Blick. Dieses Gericht ist jedoch nicht als individuelles, direktes zu begreifen. Es ist in den Horizont des Welthandelns Gottes zu stellen und im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu sehen. Darum greift nun aber auch eine rein moralische Argumentation, die nur bestimmte homosexuelle Verhaltensweisen wie homosexuellen Missbrauch ablehnt, zu kurz.

Zusammenfassend muss festgestellt werden: Die Ausführung des Theologischen Ausschusses wollen zeigen, dass die biblischen Aussagen eine andere Homosexualität meinen als die, um deren Anerkennung es jetzt geht. Es wird behauptet: Die heute auch in der Gemeinde anzuerkennende Homosexualität ist von der in der Bibel kritisierten Homosexualität klar zu unterscheiden und darum von der biblischen Bewertung überhaupt nicht betroffen. Die dafür vorgetragenen Argumente sind aber tendenziös und nicht überzeugend.

Demgegenüber ist an der eindeutigen Wertung der Bibel festzuhalten: Homosexualität ist keine gottgewollte

Lebensform. In Röm 1 wird das mit dem Schöpferwillen begründet, in 1. Kor 6 mit der im Evangelium zuteil gewordenen Gnade und Gerechtigkeit und im Hinblick auf das kommende Reich Gottes. Die biblischen Texte ergänzen sich gegenseitig und sorgen so für ein klares Bild.

Und dieses kann auch durch Ausweichmanöver, wie z.B. den Hinweis auf die Frauenordination, nicht getrübt werden. Es handelt sich um völlig unterschiedliche Kategorien. Die biblischen Äußerungen zum Schweigegebot für Frauen bewegen sich nicht, wie die zur Homosexualität, im Kontext von Unrecht, Sünde und Unzucht. Beim paulinischen Schweigegebot für Frauen geht es um die Gottesdienstordnung in Korinth. Wenn die Ordnung im korinthischen Gottesdienst methodisch nur durch ein Schweigegebot für bestimmte Gottesdienstteilnehmer herzustellen war, dann ist das doch nicht automatisch auf die Ordinationspraxis der gesamten Christenheit zu übertragen. Bei der Homosexualität geht es aber nicht nur um Methodisches, etwa nur um eine andere Art und Weise, Sexualität zu leben. Viel grundsätzlicher als der Theologische Ausschuss zu sehen vermag, wird von der Bewertung der Homosexualität die Zuordnung der Geschlechter und das gesellschaftliche Zusammenleben betroffen.

Hermeneutische (das Schriftverständnis betreffende) Gesichtspunkte

Die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses wirft die Schriftfrage auf und stellt den Bezug zum reformatorischen Schriftverständnis her. Im Hinblick darauf ist es sicher richtig, dass Martin Luther die Bibel von ihrer Mitte Jesus Christus her verstanden wissen wollte. Folgerichtig unterschied Luther Hauptbücher, die „Christum treiben“, von einer biblischen Peripherie. Nur entscheidend ist, dass er sich selbst eine Festlegung der Grenze zwischen Mitte und Rand nicht zutraute. Wo die verbindliche Mitte aufhört und der unverbindliche Rand beginnt, ist im konkreten Fall eben nicht zu sagen. Und Christus zur Mitte der Schrift machen kann nur, wer vorher aus der ganzen Schrift von ihm vernommen hat.

Im Gegensatz zu manchen Vertretern einer Kanon-im-Kanon-Argumentation ist sich Luther dieses Zirkelschlusses bewusst gewesen. Für ihn war eine erkenntnistheoretische Vorordnung der Schrift vor Christus klar. Darum ist Luther auch nur ein theoretischer Bibelkritiker geblieben. Er wollte sich von keiner menschlichen Instanz seiner Zeit Vorschriften bei der Bibelauslegung machen lassen. Diese Freiheit gegenüber der Bibel gewann er allerdings gerade durch eine unbedingte Bindung auch an ihren Wortlaut. Diese Bindung trug ihm den Vorwurf ein, einen papiernen Papst zu haben.

Luthers Unterscheidung zwischen Mitte und Rand bei der Schrift war eine pädagogisch-katechetische, die der didaktischen Konzentration auf das Wesentliche, also auf die zuerst zu studierenden Bücher dienen sollte, und nicht der Aufhebung ihrer Gültigkeit in bestimmten Fragen Vorschub leisten wollte. Und so hat er auch nicht wirklich Sachkritik an Einzelaussagen der Bibel geübt. Seine Kritik war allenfalls Kanonkritik, die die Vor- bzw. Nachordnung einzelner biblischer Bücher und ihre Wichtigkeit betraf. Luther hat z.B. den heftig kritisierten Jakobsbrief nicht aus seiner Bibelausgabe gestrichen. Er hat ihn trotzdem für gut gehalten und beibehalten und seine anfängliche Kritik außerdem später abgemildert.

Und so wie jeder Versuch, konkret einen Kanon im Kanon zu beschreiben, willkürlich bleiben muss, und darum als gescheitert anzusehen ist, so unmöglich ist es, etwa mit Luther die biblischen Aussagen zur Homosexualität der unverbindlichen biblischen Peripherie zuzuordnen, durch die Christus angeblich nicht getrieben wird. Wer will das begründen? Luther hätte eine solche folgenschwere ethische Konsequenz aus seiner Unterscheidung zwischen Rand und Mitte der Bibel niemals zu ziehen gewagt. Im Gegenteil: Von der Mitte der Schrift, von Christus her, kann es für Luther nur die Einordnung der Sexualität in die heterosexuelle Ehe geben.

Wenn für den Theologischen Ausschuss ausgehend von Luther die Mitte der Schrift Christus ist, der Sünder aus dem Gesetzesdruck und der Schuld und Angst befreit, so kann doch daraus im Blick auf die Bewertung der Homosexualität nicht gefolgert werden, Homosexualität sei eine Schöpfungsvariante. Es ist im Sinne von Luther, eigene Wertungen und Beurteilungen zurückzustellen und auf das gesamtbiblische Zeugnis von der Ehe und der Familie zu hören.

Luther betont z.B. in seiner Schrift „de servo arbitrio“ die grundsätzliche Klarheit der biblischen Aussagen. Die Autorität der Heiligen Schrift gründet in ihrer Qualität als Wort Gottes und ordnet sie jeder menschlichen Autorität vor. „Wie könnten wir Unbesonnenes und Vermessenere tun, dann dass wir uns unterstehen, Gott und sein Wort zu

richten, die wir von ihm sollten gerichtet werden? Darum soll man darauf schlicht stehen und beharren, dass, wenn wir hören, dass Gott etwas sagt, wir es glauben, und nicht darüber disputieren, sondern vielmehr unsere Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam Christi ...“¹²

Und in seiner *Assertio omnium articulorum* differenziert Luther:

„Daher ist es ein offenkundiger Irrtum, dass mit solchem Worte ‚Es ist erlaubt, durch den eignen Geist die Schrift zu verstehen‘, uns befohlen werde, wir sollten die heilige Schrift beiseite setzen und auf die Kommentare der Menschen uns richten und denen glauben. Diesen Verstand, sag ich, hat ohne Zweifel Satanas selbst aufgebracht, dass er uns damit von unserer, d.h. der heiligen Schrift gar weit abbrächte und eine verzweifelte Kenntnis der Schrift uns macht. Wo doch jenes Wort weit eher also zu verstehen ist, die Schrift solle alleine durch den Geist verstanden werden, durch den sie geschrieben ist, welchen Geist du nirgends gegenwärtiger und lebendiger finden kannst, denn eben in seiner heiligen Schrift, die er geschrieben hat. So sollen wir denn danach trachten, nicht dass wir die Schrift beiseite setzen und uns auf die menschlichen Schriften der Väter richten, nein vielmehr zuerst sollen wir die Schriften aller Menschen beiseite setzen und allein an die heilige Schrift desto mehr und desto beharrlicher unsern Schweiß setzen, je gegenwärtiger die Gefahr ist, dass einer sie durch seinen eigenen Geist verstehe, auf dass der Brauch dieser beständigen Mühe solche Gefahr überwände und uns endlich des Geists der Schrift gewiss mache, der außer in der Schrift überhaupt nicht gefunden wird. ... Oder sag mir, wenn du’s vermagst: Wer ist der Richter, durch den eine Frage zum Schluss kommt, wenn die Aussprüche der Väter widereinander streiten? Denn hier muss man nach dem Richtspruch der Schrift das Urteil fällen, und das kann nicht geschehn, wo wir nicht den ersten Platz in allem, was den Vätern beigelegt wird, der Schrift geben, also dass sie selber durch sich selber sei die allergewisseste, die leichtest zugängliche, die allerverständlichste, die, die sich selber auslegt, die alle Worte aller bewährt, urteilt und erleuchtet, so wie es Ps. 119, 130 heißt ... Das siehst du, dass die Wahrheit allein dem Haupt der Worte Gottes beigelegt wird, d.i. sofern du die Worte Gottes an erster Stelle gelernt und ihrer gleich als des ersten Prinzips gebracht hast zum Urteil über aller Worte. Und was tut jener ganze Psalm anders, denn dass er die Verkehrtheit unsrer Mühe verdammt und uns zur Quelle zurückruft und lehrt, zuerst und allein sei an Gottes Wort Mühe zu setzen, der Geist aber wolle freiwillig kommen uns unsern Geist austreiben, auf dass wir ohne Fahr Theologen seien?“¹³

Im so genannten antinomistischen Streit um die Thesen von Johann Agricola, der die Gnade so überhöhte, dass das Gesetz daneben überhaupt keinen Platz mehr hatte, entgegnete Luther dem Agricola:

„Denn wer die Lehre vom Gesetz in politischer Beziehung aufhebt, der hebt die Obrigkeit und den Hausstand auf; wenn er sie in kirchlicher Beziehung aufhebt, dann gibt es keine Erkenntnis der Sünde mehr. Denn das Evangelium straft die Sünde nur durch Vermittlung des Gesetzes, welches geistlich ist, welches die Sünde feststellt als gegen Gottes Willen. Fort mit dem, der behauptet, die Übertreter sündigen nicht wider das Gesetz, sondern beleidigen Gottes Sohn! Solche spekulativen Theologen sind Pestbeulen der Kirche; ohne Gewissen, ohne Erkenntnis der Sache, ohne Unterscheidung der Begriffe werfen sie alle Lehre durcheinander und sprechen wie diese: die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung, also haben wir kein Gesetz nötig. Aber die Unglückseligen übersehen den Untersatz (die zweite Voraussetzung): Dass diese Erfüllung, nämlich die Liebe schwach ist in unserem Fleisch, und dass wir täglich durch den Geist gegen dieses Fleisch kämpfen müssen; und das gehört unter das Gesetz. ... Es ist ein überaus großer Irrtum, das Gesetz zu verwerfen. ... Das Gesetz verwerfen, ohne das weder die Kirche noch das weltliche Regiment noch der Hausstand noch irgend ein Mensch bestehen kann, das heißt dem Fass den Boden hinausschlagen! Da ist es Zeit zur Gegenwehr.“¹⁴

Das Gesetz ist als Heilsweg abgetan. Insofern geht uns das Gesetz nichts mehr an, wie Luther in seiner „Unterrichtung, wie sich Christen in Mose sollen schicken“ richtig festgehalten hat. Daraus kann jedoch keine grundsätzliche Befreiung vom Anspruch des auch im Gesetz zum Ausdruck kommenden Willens Gottes abgeleitet werden. Wer für einen so fundamentalen Lebensbereich wie die Sexualität eine neue Ethik der Liebe begründen will, noch dazu ohne vorher den Liebesbegriff zu klären, kann sich dabei jedenfalls nicht auf Luther berufen.

In seiner Unterweisung zum Umgang mit dem mosaischen Gesetz argumentiert Luther interessanterweise auch schöpfungstheologisch: Auch wenn das Gesetz des Mose nicht die Heiden, sondern die Juden bindet, so ist der Anspruch dieses Gesetzes dennoch universal, nur auf unterschiedliche Weise gegeben:

„So halte ich (!) nun die Gebote, die Mose gegeben hat, nicht deshalb, weil sie Mose geboten hat, sondern weil sie mir von Natur eingepflanzt sind und Mose allhier mit der Natur übereinstimmt“. ... So lesen wir Mose nicht deshalb, weil er uns betreffe, dass wir ihn halten müssen, sondern weil er mit dem natürlichen Gesetz übereinstimmt ... Ich

habe gesagt, dass alle Christen ... den Mose recht verstehen lernen sollen: wo er Gebote gibt, dass wir ihn darin nicht weiter annehmen, als sofern er sich mit dem natürlichen Gesetz reimet.“¹⁵

Der Geltungsbereich des mosaischen Gesetzes wird dadurch geklärt, dass er schöpfungstheologisch eingegrenzt wird. Sein grundsätzlicher Anspruch wird also nicht einfach gestrichen. Angewandt auf die Frage nach der Homosexualität bedeutet das: Homosexuelles Verhalten ist nicht nur wegen einiger negativer Stellen bei Mose abzulehnen. Sie ist nicht vereinbar mit dem Willen Gottes, weil sie das in der Schöpfung begründete natürliche, eheliche Zueinander der Geschlechter auflöst. Es zeigt sich also gerade unter Bedachtnahme auf Luther, dass heutige Homosexuelle sehr wohl von der biblischen Weisung betroffen und angesprochen sind. Eine generelle Suspendierung von dem in der Torah erkennbaren natürlichen Schöpferwillen Gottes hätte Luther sicher nicht mitgemacht. Wenn Betroffene die diesbezüglichen mosaischen Bibelstellen ernst nehmen, dann führt sie das noch nicht zum Heil, aber das ist kein Grund, sich ihrem Anspruch zu entziehen.

Der Theologische Ausschuss möchte bestimmte biblische Aussagen unter Berufung auf Luther als zeitgebunden, und daher nicht mehr als gültig betrachten. Dabei wird der Eindruck vermittelt: Zeitgebunden ist, was nicht zeitgemäß erscheint.

Wir haben zu bedenken: Eigentlich ist alles Reden und Handeln Gottes zeitbedingt. Es gehört gerade zum Wesen des Redens und Handelns Gottes, zeitgebunden, zeitbezogen zu sein und sich immer ganz konkret an ganz bestimmte Menschen zu richten.

Die Weisung Gottes ergeht nur in zeitbezogener Form. Die Geschichte ist in der Bibel nicht etwas Minderwertiges. Sie ist trotz ihrer Zeitbedingtheit wahrheitsfähig. Wahrheitsfähig ist nicht nur das, was jenseits der Geschichte liegt. Die Bibel bezeugt nämlich gerade, dass Gott sich geschichtlich in Raum und Zeit offenbart hat.¹⁶

So gesehen sind alle biblischen Aussagen zeitbezogen. Das bedeutet aber nicht, dass sie deshalb ungültig sind.

Die biblischen Aussagen lehnen Homosexualität nicht nur vordergründig ab. Gottes Missfallen an der Homosexualität ist nicht ein besonderer Ausdruck seines Missfallens an eigentlich etwas ganz anderem. Die biblischen Aussagen kritisieren eben nicht nur die heidnischen Kulte hinter der Homosexualität. Der Zorn Gottes wird an der Homosexualität nicht bloß veranschaulicht. Heidnische Götzenverehrung sowie homosexuelle Praxis werden aus sachlichen Gründen abgelehnt. Sie pervertieren das, was dem Menschen von der Schöpfung her vorgegeben ist.

Humanwissenschaftliche Gesichtspunkte

Entstehung und Wesen homosexueller Orientierung sind noch nicht einhellig zu klären. Das wird in der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses richtig festgestellt. Das bedeutet aber: Homosexualität kann unter humanwissenschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht hinreichend erklärt werden. Zu den möglichen Entstehungsursachen für Homosexualität wird vom Theologischen Ausschuss kaum etwas gesagt. Die Entstehung homosexueller Orientierung sowie das seelische Empfinden und die homosexuelle Lebensweise haben aber durchaus seelsorgerliche Bedeutung.

Die Gewinnung gesicherter Erkenntnisse über die Entstehung von homosexueller Orientierung erweist sich als schwierig. Trotzdem ist diese Entstehung nicht nebensächlich.¹⁷

Wenn lediglich von der Tatsache ausgegangen werden soll, dass ein Mensch eben homosexuell empfindet, sich also als homosexuell schlicht vorfindet und diese Lebensweise als die ihm entsprechende erkennt, dann ist bereits eine Vorentscheidung getroffen: Homosexuelles Verhalten darf dann nicht mehr an einer bestimmten Norm von sexuellem Verhalten gemessen werden.¹⁸ Die Ausblendung der Normfrage und die Ausblendung der Ursachenfrage hängen offenbar zusammen.¹⁹

Aus humanwissenschaftlicher Sicht ist festzuhalten: Auch wenn die psychologischen Theorien zur Entstehung homosexueller Orientierung strittig sind, kann nicht bezweifelt werden, dass es erworbene und erlernte Homosexualität gibt.²⁰

Eine genetische Bestimmung zur Homosexualität kann wissenschaftlich nicht bewiesen werden. In der Zwillingsforschung fehlt jeder Beleg für eine genetische Fixierung von Homosexualität.

Selbst Dean Hamer, der „Entdecker“ des angeblichen Schwulen-Gens, spricht lediglich von einem Schwulsein,

das bis zu einem gewissen Grad auf einer genetischen Veranlagung beruht, und gibt zu, dass wir nur spekulieren können, was dieses Gen bewirkt. Dem Erbgut kommt allenfalls die Rolle einer Verhaltensdisposition zu. Außerdem ließ sich die Lokalisierung der Gen-Region, also nicht etwa die eines einzelnen, isolierten Gens, bei sieben von 40 Homosexuellen nicht nachweisen. Auch verzichtete Hamer auf die eigentlich gebotene Gegenprobe und ist der Frage gar nicht erst nachgegangen, ob nicht auch Heterosexuelle den entsprechenden genetischen Marker tragen.²¹ Eine verhaltensbiologische Argumentation mit homosexuellen Praktiken im Tierreich ist nicht stichhaltig. Homosexualität ist bei Tieren nirgendwo in ihrem natürlichen Umfeld, sondern immer nur als Folge eines unnatürlichen Lebenszusammenhanges beobachtet worden. Außerdem ist menschliches Verhalten niemals vom Tierreich her zu legitimieren.

Mit der umstrittenen Kinsey-Studie über männliches Sexualverhalten in den USA will der Theologische Ausschuss belegen, dass Heterosexualität und Homosexualität verschiedene Ausprägungen der einen vielgestaltigen menschlichen Sexualität sind. Die Bisexualität des Menschen wird einfach vorausgesetzt. Dabei kann die Bisexualität des Menschen nicht gleichzeitig behauptet werden mit einer anlagebedingten menschlichen Homosexualität. Wenn ein Mensch sich in beide Richtungen sexuell orientieren kann, dann ist Homosexualität als schicksalhafte Vorgabe ausgeschlossen. Wenn der Mensch überhaupt bisexuell angelegt ist, dann unterdrücken Heterosexuelle erfolgreich ihre Homosexualität, und dann ist auch Homosexualität nicht nur erworben, sondern auch überwindbar.²² Aber es geht eigentlich um etwas anderes: Die These von der Bisexualität des Menschen soll über die Anerkennung der Homosexualität zur Anerkennung einer bisexuellen Lebensweise ohne jede eheliche Qualität führen und damit zur Sanktionierung der permanenten Promiskuität.²³ Das ist vom Zeugnis der Heiligen Schrift her grundsätzlich abzulehnen.

Theologisch-ethische Gesichtspunkte²⁴

Der Theologische Ausschuss hat sich bei der ethischen Bewertung der Homosexualität auf so genannte Ergebnisse der Humanwissenschaften fixieren lassen. Dabei ist doch auch ihm bewusst: Das, was einem Menschen als Veranlagung vorgegeben scheint, kann deshalb noch nicht automatisch eine von Gott gewollte Lebensordnung sein. Vom Sein ist nicht geradlinig auf das Sollen, vom Tatsächlichen nicht direkt auf Normen zurückzuschließen. Wo das Faktische zur Norm wird, ist die Würde des Menschen preisgegeben, der sich ja zu sich selbst, also auch zu seinen Wünschen und Trieben verhalten kann.²⁵

Trotzdem werden vom Theologischen Ausschuss humanwissenschaftliche Erkenntnisse vorgeordnet und erst nachträglich theologisch-ethisch durch eine jesuanische Lebensethik legitimiert, ohne z.B. die in diesen so genannten Erkenntnissen steckenden ethischen Implikationen wie bisexuelle Lebensweise zu bedenken.

Die Urteilsbildung des Theologischen Ausschusses ist so gesehen eigentlich keine theologisch-ethische mehr. Die theologisch-ethischen Aussagen werden den humanwissenschaftlichen nämlich lediglich an die Seite gestellt. Beides gehört aber zueinander in Beziehung gesetzt.

Das heißt: selbst wenn sexuelles Verhalten genetisch vorprogrammiert wäre, ließe sich dieser bestimmende Hintergrund nicht von später erworbenen und erlernten Verhaltensweisen unterscheiden. Sollte die Anlagebedingtheit sexuellen Verhaltens einmal bewiesen werden, könnte das trotzdem weder eine überzeugende theologisch-ethische Beurteilung noch eine angemessene seelsorgerliche Praxis begründen.

Mit einer an umstrittenen Humanwissenschaftlern wie Kinsey und Kentler orientierten Argumentation nähert sich der Theologische Ausschuss einer individualistischen Neigungsmoral, in der die einzige Norm für sexuelles Verhalten nur mehr die jeweils verspürten sexuellen Neigungen sind. Sexualität wird auf kommunikative Lustbefriedigung beschränkt und gleichzeitig von der Fortpflanzung gänzlich abgelöst. Spezifisch menschlich wird die Sexualität aber nicht erst dadurch, dass sie sich vom Natürlichen, also auch von der Fortpflanzung absetzt. Wenn Homosexualität als gleichwertige Variante der einen Sexualität ausgegeben wird, dann ist die Sexualität überhaupt vom biologischen Aspekt der Fortpflanzung und vom sozialen Aspekt der Familie gelöst. Bei der mehrdimensionalen Sexualität ist nur ein Moment, nämlich das der individuellen kommunikativen Lustbefriedigung übrig geblieben.

Menschliche Sexualität ist nicht auf Fortpflanzung zu reduzieren. Sie ist aber auch nicht nur als Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Glück anzusehen. Das Natürliche stellt die von Gott der Welt erhaltene Gestalt des Lebens

dar, durch die das Leben vor dem Unnatürlichen bewahrt wird. Die sozial-biologische Fortpflanzungsdimension und die personalen, kommunikativen und psychischen Dimensionen von Sexualität widersprechen einander nicht. Die verschiedenen Dimensionen gehören vielmehr miteinander verbunden.²⁶ Ehe ist auf Familie hin angelegt. Zur biologischen Dimension der Fortpflanzung tritt die soziale Dimension der gesamt menschlichen Daseinssicherung. Dadurch ist die Ehe auch keine Privatangelegenheit mehr, sondern bekommt gesellschaftliche Bedeutung.

Eine homosexuelle Lebensgemeinschaft kann diese wesentliche soziale Funktion nicht ausüben. Einer für eine Familie offenen Ehe gilt Gottes Segen. Unter diesem Blickwinkel einer ganzheitlichen Sexualität, in der Glück, Kommunikation, Familie und Daseinssicherung zusammengehören, ist homosexuelles Verhalten als Abweichung von der von Gott gewollten Ordnung des Lebens der Geschlechter zu betrachten. Homosexualität oder gar Bisexualität kann daher keine gleichwertige Alternative zur Heterosexualität und zur Ehe darstellen.

Selbst wenn eine homosexuelle Lebensgemeinschaft auf dauerhafte gegenseitige Verantwortung und Fürsorge ausgerichtet ist, kann sie eine Gleichwertigkeit mit der für eine Familie offenen Ehe nicht beanspruchen. Solche dauerhaften Beziehungen sind zudem sehr selten. Die Promiskuität ist die dem Homosexuellen angemessene Lebensweise, wie homosexuelle Sexualwissenschaftler selbst zugeben.²⁷ In der Liebe zum Partner des eigenen Geschlechts, verbunden mit einem häufigen Partnerwechsel, bleibt der Homosexuelle zudem letztlich bei sich selbst und verfehlt dadurch auch seine Bestimmung zur Beziehung mit dem wirklich Anderen, dem Partner des anderen Geschlechts. In der Polarität der Geschlechter und in der Liebe zum anderen Geschlecht erfüllt und bewährt sich die Bestimmung des Menschen. Hier soll er der göttlichen Liebe und Treue zum Menschen auf menschlicher Ebene entsprechen.

Seelsorgerliche Gesichtspunkte

Es gab und gibt eine Verurteilung von Homosexualität, die die Betroffenen diskriminiert und auf Motiven beruht, die nicht christlich sind. Solche Verurteilung ist abzulehnen. Homosexuellen wird auch im Kontext christlicher Gemeinden oft nicht mit dem gebotenen Verständnis begegnet. Kann aber solch eine Diskriminierung nur dann verhindert werden, wenn die homosexuelle Orientierung nicht nur toleriert, sondern gleichberechtigt und gleichwertig mit der heterosexuellen auf eine Stufe gestellt wird? Was bedeutet die oben dargestellten Gesichtspunkte für den Umgang mit homosexuellen Menschen?

Homosexuell orientierte Menschen dürfen nicht moralisch geächtet werden. Trotzdem kann ihre Orientierung nicht als gottgewollt bezeichnet werden und mit der heterosexuellen gleichwertig sein. Die biblisch-reformatrische Unterscheidung von Person und Werk²⁸ kann helfen, diese Spannung auszuhalten.

Die Sexualität bestimmt und prägt den Menschen. Trotzdem ist der Mensch mehr als seine Sexualität.²⁹ Die Unterscheidung von Person und Werk macht den Wert und die Würde eines Menschen unabhängig von der Qualität seines Verhaltens. Wird nicht zwischen Person und Werk unterschieden, dann ist auch die Begegnung mit Gott eine Frage menschlichen Verhaltens und begründet durch menschliche Leistungen und Qualitäten.

Aus der Unterscheidung von Person und Werk ergibt sich: Die Bejahung eines Menschen schließt nicht notwendig die Bejahung seiner gesamten Lebensführung ein.³⁰ Dieser Unterschied wird z.B. im Bereich der Pädagogik und bei der Kindererziehung ständig gemacht und kann daher nicht mit dem Hinweis auf die Achtung vor der ganzheitlichen individuellen Identität eines Menschen abgelehnt werden. Die Gemeinde Jesu Christi grenzt keinen Menschen aus. Darum haben in der Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder selbstverständlich auch homosexuell orientierte Menschen ihren Platz. Zu Verhaltensweisen, die dem Evangelium nicht entsprechen, kann in der Gemeinde Jesu Christi jedoch nicht ja gesagt werden. Auch Jesus hat den Sünder angenommen, aber seine Sünde abgelehnt.

Für den Platz des Homosexuellen in der christlichen Gemeinde ist auch von Bedeutung, ob die homosexuelle Orientierung ausgelebt wird, oder nicht. Wenn Homosexuelle auf gleichgeschlechtliche Lebensvollzüge verzichten, dann gleicht ihr Status in der christlichen Gemeinde dem der Ledigen und Singles, die sexuell enthalten leben, und die ebenfalls auf den Lebensbereich von Ehe und Familie verzichten. Deren Integration steht außer Frage. Zum Verzicht auf bestimmte Lebensvollzüge darf von der Bibel her ermutigt werden. Solcher Verzicht steht dann auch nicht im Zeichen von Unterdrückung, sondern im Zeichen von Freiheit, die seelsorgerlich gewonnen wurde.

Es ist nicht möglich, homosexuelle Praxis mit dem Hinweis auf ja auch sonst in der Gemeinde Jesu vorkommende Verfehlung zu rechtfertigen. Homosexuelle Praxis ist als schuldhaftes Vergehen zu bewerten.³¹ Und schuldhaftes Vergehen kann nicht zur Norm bzw. zur Verhaltensmöglichkeit erklärt werden, auch wenn es noch so oft vorkommen sollte. Christliche Seelsorge kann nicht einer weitgehenden Individualisierung des Sexuallebens das Wort reden.³² Sie hat sich am Leitbild des Zusammenlebens der Geschlechter in Ehe und Familie zu orientieren.

Für den Umgang mit Homosexuellen in der Seelsorge bedeutet das: Es darf vor allem auch mit der Heilung und Veränderung dieser Orientierung gerechnet werden.³³ Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Schuldhaftigkeit homosexueller Praxis eingesehen wird und der Betroffene bereit ist, sein Denken, Verhalten und Leben zu ändern. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn der Betroffene gerade nicht ausgegrenzt, sondern integriert wird. Andererseits darf eine Veränderung homosexueller Gefühlsstrukturen nicht dadurch behindert oder gar verhindert werden, dass eine kirchliche Anerkennung homosexueller Orientierung die Bereitschaft zur Umorientierung untergräbt. Dabei ist auch zu bedenken, dass viele Betroffene auch dann unter ihrer Homosexualität leiden, wenn sie keiner gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Veränderung homosexueller Orientierung kann ein sehr schwieriger und langwieriger Prozess sein. Eine Therapie darf dem Homosexuellen nicht aufgezwungen werden. Seelsorgerliche Begleitung ist ihm von Kirche und Gemeinde anzubieten. Weil Gott verheißt hat, dass bei ihm kein Ding unmöglich ist, braucht die Hoffnung auf Veränderung und Erneuerung nie aufgegeben zu werden. Bei Paulus wird an entscheidender Stelle Homosexualität als veränderbare, als überwundene Orientierung bezeugt:

„Und solche sind einige von euch gewesen!“ (Kor 6,11)

Weitführende Literatur:

- M. Aust, H.C. Gensichen, Th.S. Hoffmann (Hg.): Christlicher Glaube und Homosexualität, Argumente aus Bibel, Theologie und Seelsorge, Neuhausen-Stuttgart 1994
A. Bell, M. Weinberg, S. Hammersmith: Der Kinsey-Institut Report über sexuelle Orientierung und Partnerwahl, Reinbeck 1984
J. Nicolosi: Schwulsein muss nicht sein, Reichelsheim 1994
H.-K. Hofmann, U. Parzany, Ch. Vonholdt, R. Werner (Hg.): Die andere Seite – Homosexualität und christliche Seelsorge, Reichelsheim 1995
W. Schrage: Ethik des Neuen Testaments, Göttingen 1982
C. Westermann: Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche, Stuttgart 1981
T. Rendtorff: Homosexualität, in: Handbuch der christlichen Ethik, Gütersloh 1993

Anmerkungen:

- 1 Veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich Jhg. 94 6. Stück v. 30.6.1994 S. 79ff
- 2 Albrecht I. Herzog (Hg.): Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche
- 3 Lutherisches Kirchenamt (Hg.): Unser Glaube: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Gütersloh 1991 S. 774
- 4 W. Pannenberg in den Evangelischen Kommentaren 12/93 S. 713
- 5 So heißt es in der Stellungnahme: „Der Theologische Ausschuss aber hat gelernt, dass Homosexuelle in der Gemeinde akzeptiert werden müssen.“ Allerdings ist darauf verzichtet worden, andere Positionen bei diesem Lernprozess zu Wort kommen zu lassen. Ein ehemaliger Homosexueller, der eine hilfreiche Umorientierung zur Heterosexualität erfahren hat, wurde ebensowenig gehört wie ein in diese Thematik eingearbeiteter Referent, der eine der Homosexualität gegenüber kritische Haltung zur Darstellung hätte bringen können.
- 6 Vgl. B. Ritter: Homosexuelle Menschen in unserer Kirche, Neukirchen-Vluyn 1993; Ders.: Eine andere Art zu lieben, Gießen/Basel 1993; J. Stott: Homosexuelle Partnerschaften, Marburg 1985; H. Hartfeld: Homosexualität im Kontext von Bibel, Theologie und Seelsorge, Wuppertal 1991; H. Egelkraut: Homosexualität und Schöpfungsordnung. Die Bibel gibt Antwort, Vellmar-Kassel 1993; D. Field: Homosexualität – Was sagt die Bibel wirklich, Kehl/Rhein 1982
- 7 K. Haacker: Exegetische Gesichtspunkte zum Thema Homosexualität, in: Theologische Beiträge 4/94 Haan S. 177
- 8 Vgl. Kittels Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Band VI, Stuttgart 1959 S. 583-587
- 9 Vgl. Mi. 1,7 und Haacker, a.a.O. S. 176
- 10 H. Hempelmann: Kirche und Homosexualität. 7 Perspektiven in: Theologische Beiträge, a.a.O.S. 185
- 11 D. Prager: Judaism, Homosexuality and Civilisation, in: Ultimate Issues 6/2, Washington 1990 S. 2-8
- 12 zit. nach H. Feghelm (Hg.): Aussagen D. Martin Luthers zu Fragen der Auslegung der Heiligen Schrift, in: Evangelium und Wissenschaft, Beiträge zum interdisziplinären Gespräch, Nr. 4/1981, (S. 14-21) S. 19
- 13 Zit in: E. Hirsch (Hg.): Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik. Die Dogmatik der Reformatoren und der alt-evangelischen Lehrer quellenmäßig belegt und verdeutscht, 1964, S. 84-85
- 14 Aus Luthers Tischreden 3, 3554 + 3650 zit in: H. Fausel: D. Martin Luther, Leben und Werk 1522 - 1546, 1977, S. 231 + 232
- 15 Zit in: K. Aland (Hg.): Luther Deutsch, Band 5, Die Schriftauslegung, 1962 S. 101 + 107 + 108
- 16 Hempelmann, a.a.O. S. 186
- 17 Der selbst betroffene R. Werner spricht von einer nachgeburtlichen Entstehung bzw. Erwerbung homosexueller Gefühle. Sie sind Symptome einer tieferliegenden Identitätskrise. Sie sind Ausdruck, nicht Ursache einer Störung. Sie sind nicht bewusst gewählt oder gewollt, sondern der Versuch, eine Persönlichkeitsstörung zu überwinden. Als Ursache ist bei Männern eine gestörte Vaterbeziehung, eine eingeschränkte Integration in den Kreis von und eine eingeschränkte Identifikation mit Gleichgeschlechtlichen anzunehmen. Diese wird als Leiden erfahren, bildet eine negative Selbsteinschätzung in Bezug auf männliche Eigenschaften aus und führt zu einer andauernden inneren Kagestruktur. Daraus ergibt sich eine Idealisierung des Männlichen und der Wunsch,

- Männlichkeit zentral zu berühren. Aber das Männliche wird nicht verinnerlicht. Es wird stattdessen der Weg der Teilhabe am Männlichen gegangen. Solcher Versuch einer Selbstheilung wird von dem Homosexuellen als natürlich erfahren.
- Und jede Rede von Veränderung oder sogar Heilung löst dann natürlich Angst und Aggression aus. Die tiefe Tragik liegt nun darin, dass auf dem Weg praktizierter Homosexualität das letztlich nicht zu finden ist, was eigentlich gesucht wird, nämlich die Integration des Männlichen und so die Ausfüllung innerer Leere. Es beginnt eine ständige Suche. Und genau diese ständige Suche kennzeichnet das Leben homosexuell empfindender Männer. Solange der innere Konflikt nicht gelöst ist, bleiben die Mechanismen von negativer Selbstsicht, Selbstmitleid, spezifischen Minderwertigkeitsgefühlen und unaufhörlicher Sehnsucht nach männlicher Annahme und Wärme aktiv. Bei homosexuell orientierten Frauen ist es häufig das Trauma sexuellen Missbrauchs durch einen Mann (meist aus der Familie oder Bekanntschaft), das zu Angst, Ekel und Flucht vor brutal erfahrener männlicher Sexualität führen kann. R. Werner: Homosexualität und die Vollmacht der christlichen Gemeinde, in: Theologische Beiträge 4/94 S. 231-237 Ders.: Homosexualität und Seelsorge, Moers 1993 und: Homosexualität – ein Schicksal?, Moers 1988
- 18 Vgl. H.G. Wiedermann: Homosexuelle Liebe, Stuttgart 1982
 - 19 U. Eibach: Homosexualität und Kirche, in: Theologische Beiträge 4/94 S. 194
 - 20 Ebd. S. 195 Vgl. G.J.M. van den Aardweg: Das Drama des gewöhnlichen Homosexuellen, Neuhausen-Stuttgart 1992 und W. Müller: Homosexualität - eine Herausforderung für Theologen und Seelsorger, Mainz 1986 S. 19ff
 - 21 Hempelmann, a.a.O. S. 189 Vgl. Schwul geboren? Gen für Homosexualität entdeckt, in: Der Spiegel Nr. 30 vom 26.7.1993 S. 168 -177 Ch. Weymayr: Gibt es ein Gen, das schwul macht, in: die Zeit Nr. 30 vom 23.7.1993, S. 23
 - 22 Prager, a.a.O. S. 14
 - 23 H. Kentler: Sexualität und Homosexualität, in Homosexualität und Kirche (HuK), Farbe bekennen. Ein Projekt für Ihre Gemeinde, Köln 1992 S. 40ff H. Engel: Vielfalt ist Gewinn, in HuK S. 39ff
 - 24 Vgl. Eibach, a.a.O. S. 193+196+198f+203-206
 - 25 Hempelmann, a.a.O. S. 188
 - 26 Vgl. die EKD-Denkschrift zur Fragen der Sexualität, Gütersloh 1971, Nr. 43
 - 27 Vgl. Homosexuelle Liebe, Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise, Düsseldorf 1992 H. Engel in HuK, a.a.O.S. 39ff Vgl. H. Kentler: die Menschlichkeit der Sexualität, München 1983
 - 28 Eibach, a.a.O. S. 209
 - 29 R. Werner: Homosexualität und die Vollmacht der christlichen Gemeinde, in: Theologische Beiträge a.a.O. S. 226
 - 30 Eibach, a.a. O. S. 210
 - 31 Hempelmann, a.a.O. S. 190
 - 32 Eibach, a.a.O. S. 210
 - 33 Vgl. die Bücher von R. Werner, a.a.O. und J. Nocolosi: Reparative Therapy of Male Homosexuality, Northvase, N.J./London 1991 I. Payne: Das zerbrochene Bild, Kehl/Rhein 1987 Ders.: Krise der Männlichkeit, Neukirchen-Vluyn 1991; A. Comiskey: Unterwegs zur Ganzheitlichkeit, Hilfen für Menschen mit homoexuellen Empfindungen, Hochheim 1993. Ders.: Befreite Sexualität – Heilung und Reifung der eigenen sexuellen Identität, Hilfen für Seelsorger und Berater, Wiesbaden 1993

Auswertung der Antworten der Gemeinden auf das Homosexualitäts-Papier des Theologischen Ausschusses vom 12. Juni 1996

I. Statistisches und Weise der Antwort

1. Zur Typisierung der Antworten werden folgende Bezeichnungen verwendet:

Typ A: eher positiv zum Papier des ThA

Typ B: eher negativ

Typ C: keine Entscheidung der Gemeindegemeinschaften

2. Bis zum heutigen Tag sind insgesamt 101 Antworten von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden eingelaufen.

Diözese	Gesamtzahl	TYP A	TYP B
Burgenland	3	1	1
Kärnten	16	3	7
Niederösterreich	9	1	4
Oberösterreich	19	3	1
Salzburg/Tirol	13	7	1
Steiermark	16	2	10
Wien	16	9	2
H.B.	9	6	1
Endsumme	101	32 (32 %)	37 (37 %)
Kirchliche Werke	3	2	1
Studentengemeinde	2	1	1

Stellungnahmen von kirchlichen Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen, ebenso wie Leserbriefe und Äußerungen in kirchlichen Zeitschriften wurden statistisch nicht ausgewertet.

Die Antwort des Evangelischen Jugendwerkes ist dabei insbesondere deswegen interessant, als aufgrund der Diskussionen in den Diözesen, die ausgewertet worden sind, eine Darstellung und Analyse des Diskussionsprozesses vorgelegt wurde.

3. Viele Antworten informieren auch über die Weise, wie die Stellungnahmen zustande gekommen sind. Es hat Gemeinden gegeben, die lange, ausführliche Gesprächsphasen organisiert haben. Es gibt Gemeinden, in denen sich ein Arbeitskreis zur Vorbereitung der Stellungnahmen gebildet hat, die dann von der Gemeindevertretung oder vom Presbyterium übernommen worden ist. Es gibt Gemeinden, die offenbar eine von einzelnen Personen vorformulierte Antwort übernommen haben. Es gibt einige Gemeinden, die uns nur die gesammelten Antworten von jenen Gemeindevertretern bzw. Presbytern übermittelt haben, die sich intensiver mit dieser Frage beschäftigt haben, ohne diese Antworten einem einheitlichen Ergebnis zuzuführen. Von manchen Gemeinden sind uns die Abstimmungsergebnisse in den Körperschaften mitgeteilt worden.

Gelegentlich werden Differenzen zwischen Pfarrer und Presbyterium, bzw. Gemeindevertretern sichtbar. Entweder so, dass der Pfarrer sich dahingehend äußert, dass nach seiner Meinung die Antworten nicht differenziert genug seien, was aber an Fehlern im Papier des Theologischen Ausschusses läge, oder in einem anderen Fall distanziert sich der geschäftsführende Pfarrer vehement von dem dem Theologischen Ausschuss zustimmenden Beschluss der Gemeindevertretung.

4. Die Generalsynode hat die Gemeinden gebeten, zu dem Papier des Theologischen Ausschusses nach eingehender Beschäftigung Stellung zu nehmen. Dieser Auftrag ist nun wohl nicht dem Sinn entsprechend aufgenommen wor-

den, wenn Gegenpapiere mit der Aufforderung um Unterzeichnung durch die Gemeinden gesendet wurden. Auf diese Weise wurde ein gesamtkirchlicher Reflexionsprozess zu einer Wahlschlacht zwischen zwei „Volksbegehren“ umgemünzt. Es gibt insgesamt vier solcher Papiere:

- a) Die Invokaviterklärung, die eine Nürnberger Erklärung miteinschließt,
- b) ein weiterer, dem Typ B eindeutig zuzuzählender hektographierter Text, der nur von Einzelpersonen unterschrieben worden ist und
- c) drei Thesen von Studenten und Assistenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Mag. Martin Berger, MMag. Matthias Geist, Werner Geißelbrecht, Petra Gösele-Gebhartl und Markus Öhler), die ebenfalls von zahlreichen Einzelpersonen unterschrieben worden sind. (Derzeit liegen 172 Unterschriften vor).
Diese Thesen treten für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein, nehmen also für die Homosexuellen Stellung, koppeln aber gleichzeitig diese Frage völlig von der Bibel ab. Aufgrund von einzelnen Aussagen kann angenommen werden, dass die Unterzeichner sich zwar mit der Grundausrichtung, Plädoyer für die Nichtdiskriminierung der Homosexuellen, nicht aber für die theologische Methode ausgesprochen haben.
- d) Eine Erklärung der O.Ö. Pfarrergebetsbruderschaft, die von mehreren Personen unterschrieben worden ist, ist zwar nicht weit ins Land herumgeschickt worden, wurde aber von einigen Gemeinden positiv aufgenommen.

5. Die Stellungnahmen sind unterschiedlich differenziert. Teilweise wird völlig abgegangen von der Fragestellung der Generalsynode. Viele Stellungnahmen lassen sich also auch nicht auf ein deutiges Ja und Nein auf die beiden Fragen 1 und 3 reduzieren. Auch unter den Antworten die dem Typ B zuzuzählen sind, ist eine hohe Differenzierung feststellbar. Gibt es Stellungnahmen, die total und allen Punkten dem Papier des Theologischen Ausschusses widersprechen, gibt es dagegen andere, die bei grundsätzlicher Ablehnung dieser Position doch eine angemessene Würdigung des Anliegens des Theologischen Ausschusses vermitteln.

6. Sehr stark wird die Position vertreten: „Hat die Kirche nichts Wichtigeres zu tun?“. In diesem Zusammenhang werden häufiger auch Unlustgefühle ausgesprochen, sich mit dieser Frage zu befassen. Es kann auch so formuliert werden, dass dagegen protestiert wird, dass deswegen, weil irgend einmal etwas in einer Zeitung gestanden ist, sich alle Gemeinden mit diesem, gewiss nicht leichten Thema zu befassen haben.

7. In vielen Antworten wird mit dem Ansehen der Kirche argumentiert, wobei dann von mehreren Gemeinden auch darüber nachgedacht wird, dass das eigentlich keine angemessene Referenz ist, da man weiß, hier sehr pragmatisch entschieden zu haben, und dass dies einer gewissen Doppelbödigkeit nicht entbehrt.

II. Inhaltliches

8. Durchgänglich durch alle Stellungnahmen zieht sich das grundsätzliche Bekenntnis dazu, dass Homosexuelle aus der Gemeinde nicht ausgegrenzt werden dürfen, dass Toleranz notwendig ist, dass Homosexuelle in der Gemeinde ihren Platz haben sollten. Stellungnahmen des Typ B betonen dann, dass Homosexuelle in besonderer Weise Adressaten seelsorgerlicher Hilfe sind.

9. Dabei zeigen sich nun zwei völlig verschiedene Argumentationsmuster. Von den einen wird ausgeübte Sexualität als Sünde bezeichnet. der Täter als Sünder, dem zu helfen ist. Dem Theologischen Ausschuss wird vorgeworfen, dass er die Möglichkeit der „Bekehrung“ ausschließt, von einer Gemeinde wird dem Theologischen Ausschuss sogar vorgeworfen, er sei „grausam“, weil er den Homosexuellen jede Hilfe verweigere. Von einer anderen Gemeinde wird dem Theologischen Ausschuss vorgeworfen, dass von Buße nie die Rede ist. Demgegenüber hat der Theologische Ausschuss anders argumentiert: Sünde wird nicht mit einer bestimmten Ausrichtung der Sexualität und deren Ausübung identifiziert, sondern mit Weisen des Zusammenlebens und Miteinander-Umgehen. Die Sünde von Homosexuellen und von Heterosexuellen wird also prinzipiell nicht unterschieden. Auch auf die Anwendung von Gewalt wird in beiden Fällen nicht unterschieden, vielmehr in gleicher Weise als unerlaubt qualifiziert. Daher ist auch Buße nicht eine besondere Aufgabe für Homosexuelle. Ebenso muss auch nicht alles getan werden, um Homosexuelle zu „bekehren“. Das schließt natürlich nicht aus, dass Menschen, die von ihrer Prägung befreit werden möchten, geholfen werden kann und soll. Der Theologische Ausschuss geht aber davon aus, dass homosexuell ist, wer erklärt, dies zu sein und bleiben zu wollen. Daher wird in hohem Maße aneinander vorbeigeredet.

10. Der Hauptpunkt der Auseinandersetzung ist natürlich die Weise, wie das Schriftprinzip hier eingesetzt wird. Während der Theologische Ausschuss in hohem Maße darum bemüht war, biblische Aussagen, biblische Theologie insgesamt und human-wissenschaftliche Erkenntnisse auf theologisch verantwortbare Weise zusammenbringen, was dann auch von den Gemeinden mit den Antworten vom Typ A nochvollzogen wurde, weisen sich die Antworten vom Typ B dadurch aus, dass sie der Argumentation des Theologischen Ausschusses in keiner Weise folgen und die biblischen Aussagen wortwörtlich als gültig ansehen. Bedauerlicherweise werden dabei auch gegenüber der Argumentation des Theologischen Ausschusses disqualifizierende Ausdrücke verwendet wie „stümperhaft“ und von einem „Gefälligkeitsgutachten“ geredet. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass einige Antworten, die eindeutig dem Typ B zuzuordnen sind, anders verfahren und dem Theologischen Ausschuss sein Bemühen nicht von vornherein absprechen.

11. So zeigt sich, dass neben der Differenzierung in einen Typ A und einen Typ B auch differenziert werden kann und muss zwischen „Problembewussteren“ und „Wissenden“. Beide Gruppierungen sind in keiner Weise deckungsgleich! Allerdings fällt auf, dass Antworten vom Typ A wesentlich zurückhaltender sind, problembewusster, auch unsicherer. Sie zeigen deutlich an, dass sie noch lange nicht am Ende der Überlegungen sind, sondern sehr am Anfang des Verstehens sind. Typisch für diese Haltung ist vielleicht besonders der Leserbrief von DI Erich Jiresch, Maria Enzersdorf (SAAT vom 18.6.95), der die Schwierigkeit des Verstehens sehr deutlich wiedergibt.

12. Differenzierter noch sind die Antworten auf die Frage Nr. 3, ob homosexuelle Mitarbeiter in der Gemeinde sein können und ob Pfarrer. Da gibt es eine breite Ablehnungsfront bei den anderen Mitarbeitern der Gemeinde, vor allem aber bei den Pfarrern und bei den Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die gelockert ist. Auf der anderen Seite wird von mehreren Gemeinden die menschliche und fachliche Qualifikation des Pfarrers ausschließlich zum Kriterium erhoben, und andere Gemeinden verweisen nachhaltig darauf, dass es Sache der Gemeinde ist ob sie einen homosexuellen Pfarrer akzeptieren oder nicht. Häufig wird auch nachhaltig Einspruch erhoben gegen eine geplante gesamtkirchliche Regelung. Gemeinden, die mit diesem Problem Erfahrungen haben, können sehr deutlich davon reden, wie schwierig ein Annäherungsprozess ist. So schreibt die Pfarrgemeinde Saalfelden: „Es sind Regelungen zu schaffen, die sowohl den Homosexuellen eine Chance geben, sich in der Pfarrgemeinde zu bewähren, als der Gemeinde die Möglichkeit geben, bei der Bestellung, bzw. beim Bekanntwerden der Homosexualität eine Entscheidung zu treffen, da in der Offenheit des Lernprozesses noch nicht von jeder Gemeinde Akzeptanz erwartet werden kann. Unsere eigene Erfahrung hat gezeigt, dass es für die meisten von uns ein Lernprozess war, dies zu bejahen, der Zeit braucht, und eine konkrete Erfahrung zustande kam. Wir halten es daher für wichtig, dass homosexuelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen in unserer Kirche einerseits in einem angstfreien Klima leben und arbeiten können, sie aber auch andererseits bereit sind, den Gemeinden Zeit zum Lernen zu lassen. Ausschlaggebend für die Anstellung sollte in unserer Kirche die fachliche und menschliche Qualifikation des/der Betreffenden sein. Darüber hinaus gehende Fragen (wie z.B. das Zusammenwohnen eines homosexuellen Paares) müssen von der jeweiligen Gemeinde in der konkreten Situation entschieden werden.“

13. Einige Gemeinden sprechen die Frage der Segnung von homosexuellen Paaren an und lehnen sie durchwegs ab.

14. Einige Gemeinden warnen nachhaltig vor der Gefahr einer Kirchenspaltung, wenn sich die Generalsynode in einer bestimmten Weise, d.h. im Sinne des Theologischen Ausschusses, festlegen sollte. Dabei bekommt die Warnung des öfteren den Charakter der Drohung, die dann nun auch etwa in einer Weise unverblümt zum Ausdruck gebracht wird: „Wenn die Kirchenleitung so entscheiden würde, hätte sie keine bindende Kraft für uns mehr.“

Superintendent Mag. Joachim Rathke eh
Obmann des ThA

Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine eh
Oberkirchenrat

Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats A.u.H.B. zur Segnung eines lesbischen Paares in der Evangelischen Glaubenskirche Simmering am 31. August 1996

Wien, 3.9.1996

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. stellt fest:

Die öffentliche Segnung eines lesbischen Paares in der Evangelischen Glaubenskirche in Simmering am 31. August 1996 durch Pfarrer Erwin Neumann ist gegen dringendes Ersuchen der lutherischen Kirchenleitung geschehen. Pfarrer Neumann trägt dafür allein die Verantwortung:

Durch die Weise, wie diese Segnung in die Öffentlichkeit gebracht wurde, und wie die Beteiligten die Segnung in der Öffentlichkeit begründet haben, musste der Eindruck entstehen, dass hier die Kirche, bzw. ein kirchlicher Akt zum Zweck gesellschaftlicher Anerkennung homosexueller Partnerschaft als Lebensform benützt wurde, und dies umso mehr, als die Verwechselbarkeit mit einer Trauung nicht vermieden wurde.

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich hat in den Gemeinden der Evangelischen Kirche eine Diskussion der Stellung zur Homosexualität ausgelöst. Sie verlief bis jetzt offen und vielgestaltig. Die öffentliche Segnung eines lesbischen Paares hat diese Diskussion empfindlich gestört, denn vollendete Tatsachen gefährden das Gespräch.

Damit ist der Kirche, auch ihren homosexuellen Mitgliedern, Schaden zugefügt worden.

In der Evangelischen Kirche gibt es kein bindendes bischöfliches Weisungsrecht in Fragen der Seelsorge, aber in seinem liturgischen Handeln ist der geistliche Amtsträger an die entsprechenden Ordnungen seiner Kirche gebunden. Vertritt er wie bei einer öffentlichen Segenshandlung die Kirche nach außen, so hat er erst recht Verantwortung für die Kirche in ihrer Gesamtheit mitzutragen.

In diesem Fall hat ein Einspruch der Kirchenleitung besonderes Gewicht.

Der Evangelische Oberkirchenrat fordert daher eine verantwortliche Äußerung Pfarrer Neumanns im Sinne der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche ein.

Der Evangelische Oberkirchenrat ersucht die Gemeinden, den Weg eines wachsenden Vertrauens zu Homosexuellen und eines menschenwürdigen Umgangs mit ihnen in der Evangelischen Kirche weiter entschlossen zu gehen.

Abgesehen vom konkreten Anlass ist festzuhalten, dass in der Evangelischen Kirche Segenshandlungen voraussetzen, dass

1. ernsthaft um Gottes Segen gebetet wird,
2. die Handlung in der jeweils konkreten Gemeinde und in Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche im ökumenischen Horizont vollzogen,
3. die liturgische Handlung sorgfältig überlegt wird und den Namen Gottes nicht missbraucht.

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat

Wien, 7.10.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Sie haben von mir nach der Segnung eines lesbischen Paares durch Pfarrer Neumann die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 3.9.1996 erhalten.

Inzwischen hat Pfarrer Neumann seine verantwortliche Äußerung abgegeben und der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. in seiner Sitzung vom 1.10.1996 eine weitere Feststellung in dieser Angelegenheit abgegeben.

Da Pfarrer Neumann die darin geforderte Verpflichtung seinerseits abgegeben hat, stelle ich Ihnen nun auch diesen Text zur Verfügung, ebenfalls mit dem Ersuchen, ihn nach Ihrem Ermessen einem weiteren Personenkreis zuzuleiten.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hofft, dass der Verbitterung und Verunsicherung in Teilen unserer Kirche damit ein positives Signal entgegengesetzt und ein Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens in unserer Kirche gegeben wird.

Wir weisen aber mit Nachdruck darauf hin, dass die Rücksicht auf die Gesamtkirche, die wir von Pfarrer Neumann erwarten und einfordern, auch in den Stellungnahmen der Pfarrer und Gemeinden zum Ausdruck kommen möge.

In der Verbundenheit des Glaubens

für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Univ.Prof. Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat

5. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode Oktober 1996 in Graz

Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität

veröffentlicht im Amtsblatt 11/1996, Zl. 240

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat die Erklärung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode angenommen. Der Wortlaut der Erklärung lautet wie folgt:

Erklärung des Theologischen Ausschusses

I

Der Theologische Ausschuss dankt allen, die die im „Homosexuellen-Papier“ gestellten Fragen diskutiert und beantwortet haben. Eine Auswertung der eingegangenen Antworten wurde von Oberkirchenrat Dantine vorgenommen und wird hiemit öffentlich zugänglich gemacht.

II

Seit der Veröffentlichung unseres Papiers im Jahre 1994 ist die Diskussion im In- und Ausland weitergegangen und hat zunehmend an Niveau gewonnen bzw. auch die Fragestellungen präzisiert. – Eine Ausgrenzung homosexuell geprägter Menschen ist in jüngster Zeit von keiner Seite mehr ernsthaft gefordert worden. Kriterium zur Beurteilung von Menschen darf in unserer Kirche nicht die sexuelle Prägung als solche sein, sondern ausschließlich der verantwortungsvolle und menschenwürdige Umgang mit ihr.

Wir halten daher fest, dass in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kein Handlungsbedarf besteht, in die Kirchenverfassung, die OdtA oder die Disziplinarordnung eigene Bestimmungen bezüglich homosexuell geprägter PfarrerInnen und MitarbeiterInnen neu aufzunehmen.

III

Unstimmigkeit besteht nach wie vor über die theologische Bewertung einzelner biblischer Aussagen bezüglich homosexuellen Verhaltens. Gemeinsame Überzeugung herrscht jedoch, dass das Heil allein in Christus gegeben ist. Uneinigkeit besteht weiter darüber, ob eine homosexuelle Prägung unter bestimmten Umständen therapierbar ist oder nicht; beziehungsweise darüber, inwieweit eine solche Therapie überhaupt erstrebenswert erscheint.

Es scheint unmöglich zu sein, zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber bereits ein abschließendes Wort zu sagen, das innerhalb unserer Kirche von einem breiten Konsens getragen wäre.

IV

Doch zeichnen sich für die Seelsorge bereits einige Grundlinien ab, hinter die wir nicht mehr zurückkönnen: – Homosexuelle geprägte Menschen haben – wie alle anderen – das Recht auf eine seelsorgerliche Begleitung, die nicht von Ablehnung, sondern von tiefem Verständnis und von Akzeptanz getragen ist.

– Homosexuellen Menschen darf ihre Prägung nicht als individuelle Schuld angelastet werden.

– Das Ziel seelsorgerlichen Handelns (oder einer Therapie) kann nicht allgemein festgeschrieben werden, sondern soll in jedem Einzelfall erst individuell gefunden werden. Die Bandbreite reicht von der Aufarbeitung von Kindheitskonflikten, die in der Folge schließlich zu einem überwiegend heterosexuellen Empfinden führt – bis hin zur eindeutigen Erkenntnis „Ich bin homosexuell! Darum will ich lernen, meine Homosexualität zu bejahen und verantwortungsvoll mit ihr zu leben“.

– Auch sexuelle Enthaltsamkeit homosexuell geprägter Menschen kann keine von vornherein vorgegebene Empfehlung sein, wohl aber eine Möglichkeit für die einzelnen Menschen.

– Als Seelsorgerinnen und Seelsorger haben wir nach evangelischem Verständnis vielmehr Menschen Mut zu machen, sich auch in Konfliktsituationen in Verantwortung vor Gott und im Vertrauen auf Seine Barmherzigkeit für einen (ihren) Weg zu entscheiden, selbst wenn noch nicht alle Fragen restlos geklärt sind. „Immer noch besser, etwas Problematisches, allzu Mutiges und darum Korrektur- und Vergebungsbedürftiges tun, als gar nichts“ (Karl Barth).

V

Wir begrüßen es, dass das Gespräch über all diese Fragen immer noch im Gange ist. Besonders über folgende Fragen sollte in unserer Kirche noch weiter nachgedacht und diskutiert werden:

– Wie sollen wir reagieren, wenn homosexuelle Paare den Segen Gottes erbitten? Welche Bedeutung hat „segnen“ überhaupt?

– Können (sollen) wir als Kirche etwas dazu beitragen, dass in der staatlichen Rechtsordnung homosexuelle Partnerschaften anderen – nichtehelichen – Partnerschaften gleichgestellt werden?

– Wie kann es uns innerhalb unserer Kirche gelingen, in Zukunft einen größeren Konsens über die Bedeutung des geschichtlichen Umfeldes von Bibelstellen zu erzielen, wenn es um die Formulierung ethischer Aussagen für die Gegenwart geht?

VI

Der Theologische Ausschuss ist dankbar dafür, dass ihn der Auftrag der Generalsynode zur Auseinandersetzung mit diesem Thema genötigt hat. Im Verlauf der Gespräche gab es eine Reihe von persönlichen Begegnungen mit homosexuell geprägten Menschen, sodass wir nicht nur über sie, sondern vor allem auch mit ihnen geredet haben. Das hat wesentlich zu dem guten Geist beigetragen, von dem unsere Beratungen bestimmt waren. Wir beglückwünschen alle, die in diesem Zusammenhang ähnliche Erfahrungen gemacht haben oder noch machen werden.

Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Superintendent Mag. Joachim Rathke

„Homosexualität ist Sünde.“ Dieser lapidare Satz stand am Anfang der Debatte, er muss differenziert werden.

Er ist der Schluss aus dem Gesetz des Mose (Lev 20,13): „Männer, die beieinander liegen, sind mit dem Tod zu bestrafen.“ Wer Mose zitiert, müsste die Todesstrafe fordern. Differenzieren wir:

Paulus zeigt durch Wortwahl und Bild Menschen, die übereinander herfallen und aneinander entbrennen. Im Lasterkatalog (Kor 6,9) spricht er gegen die Ungerechtigkeit der Menschen, die sich damit selbst aus Gottes Reich ausschließen: Sie tun anderen Gewalt an, der Gauner, der Ausbeuter, Geizhals, der Ehebrecher, der seine Frau hintergeht, der Knabenschänder, der ein Kind kaputt macht, der Weichling, der sich selbst entehrt, indem er sich schänden lässt. Mit dieser Gewalttat, Gemeinheit und zügellosen Welt hat das Reich Gottes nichts gemein, und die Kirche auch nicht. Nie hat der Theologische Ausschuss von dieser lasziven und brutalen Welt geredet. Und nie wollte jemand mit einem Segen diese Sünde gutheißen. Wir sprechen von einer Beobachtung, die uns selbst erst nach und nach bewusst geworden ist: An sich will Gott, dass Mann und Frau einander lieben und fürs Leben miteinander gesegnet werden. Aber wir erfahren von Menschen, dass sie das nicht können. Sie versuchen es lange, sie quälen sich ab, sie gehen Beziehungen mit dem anderen Geschlecht ein und scheitern. Und plötzlich fühlen sie, dass sie verliebt sind in einen Menschen des gleichen Geschlechtes. Und sie empfinden wie jeder Verliebte Schmerz und Glück in einem. Sie haben Sehnsucht und trauen sich nicht, ihr nachzugeben, bis sie einmal das Glück haben, die Angst vor dem Anderssein zu überwinden, das Risiko eines möglichen Ausschlusses zu wagen und zu werden, wer sie sind. Und sie werden sie selbst, werden glücklich und fähig, glücklich zu machen. Paulus hat sie nicht gekannt. Jesus könnte sie gekannt haben. Er sagt einmal: „Einige sind da, die sind von Natur aus unfähig zur Ehe ... Wer's fassen kann der fasse es“ (Mt 19,12). Er akzeptiert die Realität des Andersseins von Menschen: „Es ist, was es ist, sagt die Liebe“ (Fried). Jesus ist das Licht, das Menschen anzieht, die im Dunkeln sind. Die Norm und das Gesetz trennen Menschen. Sie stellen sie ins Licht oder in den Schatten. Jesus zog Benachteiligte an sich und fand in ihnen phantastische Leute. Er stellte sich schützend vor sie.

Darum greift er an, die auf das Gesetz pochen, wenn er sagt: „Ihr Heuchler, ihr nehmt den Zehnten von Kümmel und Dill, aber das Größere im Gesetz wollt ihr nicht: Das Recht, das Erbarmen und die Treue.“

Hohe Synode! Wir fragen nach Gottes Willen in Sachen

Homosexualität. Besser: Wir fragen nach Gottes Geist im Umgang mit homosexuellen Menschen. Da wirkt er, wenn wir Schwächeren, Benachteiligten Recht geben. Gott gibt Recht auf Leben. Er rechtfertigt die Existenz des Menschen, und keiner muss sich mehr entschuldigen für das, was er ist. Darum fragt der ThA in der Vorlage unter Punkt 2.

1. Sollen wir überlegen, einen Partnerschaftsvertrag vom Rechtsgeber Staat zu erbitten, damit etwa ein Mann nach zwölfjähriger Gemeinschaft seinen sterbenden Freund in der Intensivstation besuchen darf, damit Erbrecht, Mietrecht und anderes geregelt sind? Damit würde Homosexualität aus der Halbwelt herausgeholt werden, vor Kriminalität, Erpressung, AIDS und anderem Übel behütet werden.

2. Ebenso fragen wir, wie wir Erbarmen und Treue diesem Menschen halten, persönlich und in Seelsorge, ihn begleiten im Gespräch, Gebet und Segen, ganz spontan und ohne kultischen Aufwand, einfach, um sie zu stärken für ihren nicht alltäglichen Weg in oft feindlicher Umgebung.

3. Vor allem ist es nötig, dass wir Christen erkennen: Bildung ist Lernen. Lernen wir unterscheiden. Unrecht und Gewalttat ist Sünde. Veranlagung ist nicht Sünde.

Denn sie kann im Heiligen Geist gelebt werden und bei Homo- wie Heterosexuellen in gleicher Weise die Früchte des Geistes tragen, die Paulus nennt Friede, Freude, Geduld, Güte, Treue, Gewaltfreiheit, Sanftmut, Keuschheit.

„Wer so lebt, gegen den hat das Gesetz nichts“ (Gal 5,22-23). Nötig ist Begegnung mit den Homosexuellen.

Um sie zu erinnern, von wem man spricht, wenn man über sie spricht, und so schonungsvoll zu werden.

Je besser wir einander kennen, umso mehr begreifen wir Paulus, der in anderen Situationen der Kirche, in denen sie uneins waren, den Rat gegeben hat: „Alles ist uns erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten.“ (1. Kor 10,23) Du kannst das den Göttern beim Opfer geweihte Fleisch essen, es ist Gottes Schöpfung, wenn du ein gutes Gewissen hast, aber wenn dein Nachbar dich darauf aufmerksam macht, weil er Anstoß nimmt, dann lass es.“

(1. Kor 8 und 10,25ff) Wir werden also unsere Freiheit nicht demonstrativ und damit eigentlich gewaltsam auf eigene Faust durchsetzen, um herauszufordern, sondern wie Luther sagt: Wir werden sprechen, verkünden, mahnen, bitten, aufklären, um Menschen zu gewinnen für das Wagnis der Freiheit. Entscheiden müssen sie sich immer selber.

Und damit bitte ich: Halten wir die Spannung aus, die besteht durch Menschen im Schatten, die unsere Nähe und unseren Schutz brauchen, und den anderen, die unter ihnen als den Fremden wie an einer Störung leiden. Und versuchen wir, beide zusammenzubringen. Ringen wir um den Frieden beider. Denn „Christus ist unser Friede. Er hat aus Zweien eins gemacht.“ (Gal 2,14)

In dieser Synode habe ich das ehrliche Bemühen um die Wahrheit und um den Frieden erlebt.

Beiträge aus der Diskussion

Aus dem Protokoll der 5. Session der XI. Generalsynode 1996 in Graz:

SI Rathke: 1. Der Theologische Ausschuss überlegte, wie zu reagieren sei, wenn homosexuelle Paare Segen erbitten. Das geschah im Ausschuss vor den Ereignissen. Die Aktualität hat sich nun bestätigt.

2. Segensgottesdienste, zumal in der evangelischen Kirche, schaffen keine gesellschaftspolitische Relevanz. Da müssen staatliche Regelungen getroffen werden in Gestalt von Partnerschaftsverträgen. Die Kirche möge diesbezüglich an den Staat herantreten. Dieses Vorgehen hätte in der Öffentlichkeit sicher eine starke Akzeptanz.

3. Eminent wichtig sind Aufklärung und Bildung: die kirchliche Trauung ist kein Eheschluss, die evangelische Trauung ist kein Sakrament. Vor 20 Jahren hat die Generalsynode beschlossen, es sollen keine unverheirateten Paare getraut werden – wie steht es heute mit dem damaligen Beschluss ?

4. Paulus spricht von der Kirche als vom Leib Christi mit vielen Gliedern. Leidet ein Glied, dann leiden alle Glieder mit. Darum soll keine Angst aufkommen, die Kirche breche in dieser Frage auseinander. Ich habe als Obmann des Theologischen Ausschusses viele Briefe bekommen, in denen von gegenseitiger Annahme und Verständnis füreinander geschrieben ist. Seit Anfang der Kirche gab es Auseinandersetzungen – sie wurden im Wissen um das eine Fundament und den einen Leib ausgetragen. Das gilt auch uns heute. In der Villacher Gemeinde trat eine Familie ein, weil „die Kirche ein menschliches Gesicht hat.“

Präs. Krömer möchte zu diesem Antrag und grundsätzlich etwas sagen. Von vielen Mitgliedern unserer Kirche wurde er gefragt: Kann in unserer Kirche jeder tun und lassen, was er will, und das mit seelsorgerlicher Verantwortung begründen? Seine persönliche Sicht: In unserer Kirche kann nicht jeder tun und lassen, was er will. Alle geistlichen und weltlichen Amtsträger sind an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche gebunden. Es gibt zwar verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, aber diesen sind Grenzen gesetzt, da es ein Lehrzuchtverfahren gibt, das feststellt, ob diese Grenzen überschritten wurden oder nicht. Jeder muss sich vor einer richterähnlichen Instanz in unserer Kirche rechtfertigen. Das Lehrzuchtverfahren ist ein Teil des Disziplinarverfahrens. Unsere Bekenntnisschriften, Confessio Augustana und Apologie, legen fest, dass es auch kirchliche Ordnungen gibt. Bei Bekenntnissynoden sind die Synoden aufgefordert zu entscheiden. Nach § 161 Abs. 1 Ziff. 5/7 sind Entscheidungen über Fragen

der kirchlichen Lehre ... Sache der Synode A.B. mit 2/3-Mehrheit. Die Agenden haben die Funktion, den Frieden und die Ordnung in den Gemeinden und in unserer Kirche zu bewahren. Bahnen sich entscheidende Veränderungen an, muss darüber zumindest vorher beraten werden.

Im November 1984 war Präsident Krömer erstmals Mitglied der Synode. Damals wurde die Frage der Segnung von Mann und Frau ohne standesamtliche Trauung beraten und mit großer Mehrheit abgewiesen. Für ihn als Juristen ist die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare auch eine Frage der Agende. Sie ist nur nach vorherigem Beschluss der Synode A.B. (mit 2/3-Mehrheit) möglich. Die Vorfälle vom August dieses Jahres sind rechtswidrig, d.h. nicht durch Beschlüsse der Synode gedeckt. Die eine Segnung, von der ein Privatvideo im Fernsehen zu sehen war, verstößt gegen die gottesdienstliche Ordnung und die Agende. Fragen der kirchlichen Lehre und der Gottesdienstordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Das hat den Sinn, dass sie von einer großen Mehrheit getragen werden.

Was ihn persönlich dabei stark bewegt: Für ihn ist Homosexualität (wie im NT) als Sünde zu bezeichnen. Im Lasterkatalog wird auch noch anderes als Sünde bezeichnet, aber das fällt in unserer Kirche unter den Tisch, z. B. Ehebruch. Bei Anfragen wurde ihm die Frage gestellt, wie diese Segnungen zur Ehe abgegrenzt werden. Nach seinem Verständnis ist die Trauung eine Segnung der Ehe. Er beruft sich dabei auf den Kleinen Katechismus und auf den Großen Katechismus, die Auslegung des 6. Gebotes. Die Bekenntnisschriften geben der Ehe als Schöpfungsordnung Gottes einen hohen Rang und Stellenwert. Das bewegt viele Menschen: Wenn hier Segnungen an Homosexuellen vorgenommen werden, wie steht das im Verhältnis zu den Bekenntnisschriften und zu unserer Auffassung der Ehe? Müssen dann nicht Lebensgemeinschaften von Mann und Frau in gleicher Weise gesegnet werden? Der Ehe kommt von Gottes Wort her besonderer Stellenwert zu. Es ist ihm wichtig, das zu betonen. Wichtig ist ihm auch bei dieser Gelegenheit, darüber nachzudenken, was sonst landauf, landab gesegnet wird. Da ist einiges von unseren Bekenntnisschriften her nicht gerechtfertigt. Im Interesse unserer Kirche und unserer fragenden Gemeindeglieder ist es notwendig, dass wir darüber ernsthaft nachdenken und ein Signal zur Ehe geben. Denn das ist etwas, das viele beunruhigt.

Kirchenkanzler Fritz: Es ist für uns typisch, dass wir vieles, was wir meinen, nicht über die Rampe bringen mit unseren Formulierungen. Diese Vorgänge führen in der Öffentlichkeit zu einem katastrophalen Bild und erwecken den Anschein, wir wüssten nicht, was wir wollen. Die Evangelische Kirchenleitung ist nach außen hin das zuständige Organ. Sie hat am 3.9. dieses

Jahres, also von Anfang an klargestellt: Was geschehen ist, ist außerhalb der kirchlichen Ordnung. Aber was ist daraus durch die Medien geworden? Der Oberkirchenrat hat etwas beschlossen und entschieden, das war keine Stellungnahme, sondern eine Feststellung.

Präs. Krömer hat klargestellt, dass derartige Ordnungen erst mit 2/3-Mehrheit geschaffen werden müssen. Solange es diese Ordnungen nicht gibt, ist es unzulässig. Die Leute glauben, wir tanzen in unserer eigenen Ohnmacht. Wir leben in einer Zeit, in der man schlagwortartig und kurz etwas sagen muss. Deshalb sollte bei einer derartigen Stellungnahme folgendes an die Spitze gestellt werden: Die Ehe ist nach evangelischer Auffassung die von Gott gewollte Gemeinschaft von Mann und Frau. Das soll ganz oben stehen.

Wir müssen versuchen, mit einer klaren Sprache die Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit und in unseren Gemeinden wiederzugewinnen. Er bittet um eine Klarheit der Formulierung und um Vermeidung des Konjunktivs. Bezugnehmend auf den 2. Absatz des vorgelegten Entwurfs (Red. 2) schlägt er folgende Formulierung vor: „Deshalb werden alle Pfarrerinnen und Pfarrer dazu verpflichtet“ (statt verhalten). Das ist derselbe Inhalt, jedoch griffiger. Es ist eine Katastrophe, wie uns rudelweise Evangelische, die von ihrer Tradition her immer evangelische Familien waren, davonlaufen.

Pfr. Göhring betont, dass überhaupt niemand bezweifelt hat, dass die Ehe von Gott gewollt ist. Überhaupt niemand möchte das relativiert haben.

Da es keinen gesamtkirchlichen Konsens in der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Menschen gibt, kann er auch nicht referiert werden. In der seelsorgerlichen Verantwortung müssen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen eigene Entscheidungen treffen.

Wichtige Angelegenheiten, die die Kirche betreffen, werden in den Synoden beschlossen. Dazu werden von bestimmten Ausschüssen Vorarbeiten geleistet. Das ist Ordnung der Kirche. Wir haben diese Ordnungen einzuhalten. Wenn es notwendig ist, leitet die Synode wichtige Frage an den Theologischen Ausschuss und an den Agendenausschuss weiter.

Er schlägt vor, zu Absatz 3 dazuzuschreiben, was gemeint ist – ein Moratorium, d.h. für eine bestimmte Zeit wird vereinbart, dass wir uns so oder so verhalten. In dieser Zeit arbeitet die Evangelische Kirche daran, um ein ordentliches Ergebnis zu bekommen.

Sen. Rössler: Der Bericht des Theologischen Ausschusses liegt als Vorlage vor. Ein Drittel der Gemeinden war mit dem Bericht nicht einverstanden (37 %). Der Kurator meiner Gemeinde ist schon ausgetreten, aus Sorge, in welche Richtung die Kirche gehen wird. Er meint, die kirchliche Segnung könnte auch eine

Legitimierung für Homosexuelle sein. Unsere Kirche hat als Norm die Bibel, und wir dürfen von dieser Norm nicht abweichen. Ängste bestehen, dass solche Segnungen zu einem Programm werden könnten, und daher ist der Protest sehr stark, mit der Drohung des Nichtzahlens des Kirchenbeitrages und des Austritts. Verschiedene Verständnisse der Heiligen Schrift sind grundlegende Probleme unserer Kirche. Nicht nur von einzelnen Schriftstellen, sondern die Rolle der Bibel in der Evangelischen Kirche. Das Gespräch muss in der Kirche versachlicht werden ohne Unterstellungen. Wenn Rathke sagte, wenn ein Glied leidet, leiden alle, so leiden wir auch mit jenen, die die Kirche verlassen wollen. In der Segnung von homosexuellen Paaren geht es um eine Lebensform, nicht primär des Paares. Im Gottesdienst werden alle gesegnet, aber nicht eine bestimmte Lebensform. Es muss noch deutlicher werden, was die Intention des Entwurfes ist. Wenn wir klarer sprechen, helfen wir den anderen, die nicht an diesem Lernprozess teilnehmen können. Im vierten Absatz des Entwurfes sollte das Wort „überraschend“ gestrichen werden.

SI Müller: Hier ist sehr viel Subjektives gesagt worden. Auch ich habe Subjektives aus der Diözese Salzburg zu berichten. Auch bei uns sind sehr viele Briefe eingegangen, und wir haben auch einen Austritt, aber wir haben sieben Eintritte. Auch dies muss gesagt werden, dass manche Menschen finden, dass unsere Kirche auf dem richtigen Weg ist. Wir haben uns sehr intensiv mit diesem Thema auseinander gesetzt, weil wir einen homosexuellen Pfarrer in Salzburg haben. Wir kennen ihn als einen guten Seelsorger, als guten Theologen und Vermittler zwischen Menschen. Dann ist es uns auch bewusst geworden, dass er homosexuell ist. Wir sehen kein Monster in ihm, sondern einen liebenswerten Menschen. Wir versuchen in der Synode ein Papier zu erarbeiten, und das ist nur ein Versuch. Der letzte Absatz steht am Schluss zur Betonung, dass die Ehe nicht in Frage gestellt wird. Miteinander zu reden, miteinander zu leiden, ist sehr, sehr wichtig. Ich kann aufklären und informieren und mit diesen Leuten sprechen. Auch eine Mutter eines Konfirmanden, die sich als engagiertes Gemeindeglied betrachtet, war ganz entsetzt und meinte, wir vertauschen „Playboy“ mit der Bibel. Hier müssen wir Verständnis wecken, voneinander lernen, sachlich werden. Letzte Woche hatten wir eine Mitarbeiter/innentagung mit dem röm.-kath. Referenten Niewiadomski zum Thema „Was gefällt mir an der Evangelischen Kirche?“ Er betonte, dass die Evang. Kirche fähig ist, Meinungsverschiedenheiten auszutragen und dennoch die Einheit der Kirche nicht zu verlieren. Er meinte, es gäbe gesellschaftliche Kräfte, die wollen, dass die Kirchen auseinanderdividiert werden sollen, dass es zu Abspaltungen und einer Schwächung der Kirchen

kommt. Die wichtigste Frage ist, wer ist Jesus Christus heute für uns? Er muss das Haupt des Leibes sein, dass wir uns nicht auseinander dividieren lassen.

Sen. Beyer: Es darf nicht passieren, dass man Angst macht mit dem drohenden Auseinanderbrechen der Kirche. Manche Briefe, die ich bekommen habe, erwecken den Eindruck, die Segnung homosexueller Paare war nur Aufhänger, um Homosexualität überhaupt abzulehnen. Die Kirche muss viel mehr Mut aufbringen, sich in den anderen hineinzudenken. Feindbilder machen das noch schwerer. Aber im Geist Christi zu handeln, der sagte: „Liebet eure Feinde“, ermutigt uns dazu. Eine wichtige Aufgabe kommt hier der kirchlichen Bildungsarbeit zu, die Mut machen soll, die Heilige Schrift zu lesen mit den Augen derer, die betroffen sind. Vielleicht fragt Christus einmal – und darin bin ich mir sicher –: „Ich bin homosexuell gewesen, und ihr habt nichts mit mir zu tun haben wollen“.

Sen. Krömer: „Ich habe den Eindruck, in der Erörterung dieser Fragen geht es auch um das Vertrauen untereinander. Ich habe den Eindruck eines Misstrauens unter uns. G. Krömer berichtet, dass er von Medienvertretern gefragt wurde, welche Anträge zu dem Papier des Theologischen Ausschusses in dieser Synode geplant sind, bzw. ob er einen Antrag einzubringen gedenke. Seine Antwort war, dass hier das Papier des Theologischen Ausschusses zu diskutieren sei. Er wisse von keinem vorbereiteten Antrag, und er selbst wird auch keinen Antrag einbringen. Nun wird doch der Synode ein Antrag vorgelegt, der anscheinend vorformuliert war. G. Krömer fragt an, warum man diesen Antrag nicht vorher bekommen habe. „Will man hier einen Zeitvorsprung ausnutzen? Zeugt dieser Antrag nicht von großem Misstrauen?“ Vielleicht wollte man verhindern, dass Andersdenkende auf den Antrag eingehen. Seiner Meinung nach stellen sich zwei Fragen: 1. Darf ein evangelischer Amtsträger in homosexueller Gemeinschaft im Pfarrhaus leben. 2. Bedeutet eine kirchliche Segnungshandlung für die Betroffenen nicht doch mehr als eine bloße Segnung zweier Einzelner. Es muss eine unbedingte Klärung vorgenommen werden, woher unsere Handlungen begründet sind. Man darf nicht von Situationen ausgehen, die von Fall zu Fall, je nach Sympathie oder Antipathie eine Handlung begründen. Hat Kirche noch grundlegende Werte, für die es sich lohnt, einzutreten? Wie werden diese Werte begründet? Keine Frage darf es sein, dass die Heilige Schrift Grundsatz ist, und sie selbst gebietet die Auslegung, und nicht wir bzw. wie wir mit der Heiligen Schrift umgehen. Der Theologische Ausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung legt keinen Maßstab, sondern wir müssen uns vielmehr der kirchlichen Wirklichkeit stellen, in der auch andere theologische

Traditionen vorhanden sind. Nicht einmal ein Drittel der Gemeinden hat den Vorschlägen des Theologischen Ausschusses zugestimmt. Von daher geht es nicht an, jene Gemeinden, die noch beraten, bzw. jene, die nicht geantwortet haben, dahingehend zu vereinnahmen, dass sie dem Papier des Theologischen Ausschusses zustimmen. Es dürfte wohl nicht sein, dass Beschlüsse „durchgedrückt werden wollen“. Die letzte Aussendung der HuK vermittelt den Eindruck, dass homosexuelle Prägung in der Kindheitsphase bzw. vorgeburtlich stattfindet, und vertritt die These, dass Homosexualität unumkehrbar ist. Diese These ist oftmals widerlegt, zumindest ist die humanwissenschaftliche Frage noch nicht gänzlich ausdiskutiert. Bei der Erstellung des Vorschlages des Theologischen Ausschusses wollte man trotz meines Vorschlags keine Menschen einladen, die sich in ihrer Homosexualität verändert haben. Wichtig ist, dass die Synode klar formulieren und sagen soll, dass homosexuelle Segnungen nicht im Sinne der Heiligen Schrift und unserer Kirche sind. Ein deutliches Farbebekennen ist von Nöten, denn Menschen warten darauf, dass die Synode eine klare Aussage trifft.

Bischof Sturm: Es hat mir weh getan, dass ein Mensch nicht mehr ist, als ein Gesetz, aber ich respektiere es. Homosexualität hat etwas mit Gott und seiner Schöpfung zu tun. Das ist meine Überzeugung nach diesen so wertvollen und tiefen Gedanken dieses Nachmittags. Homosexualität zeigt mir, dass die Schöpfung nicht vollendet ist, und dass die Kirche nicht vollendet ist. Wie gehen wir mit der gebrochenen Schöpfung, mit der gebrochenen Kirche um? Es gibt verschiedene Meinungen, und trotzdem sind wir eine Kirche. Warum ist es uns nicht möglich, die homosexuellen Menschen, die in dieser Schöpfung und in dieser Kirche am Rand stehen, mit gleicher Geduld und Liebe anzunehmen? Ich denke an ein Bild von Erich Fried „Man rotte die Bösen aus und die Welt wird gut ...“ – so geht es nicht. Wir wollen es einüben, weiter zu denen zu halten, die stumm und leidend sind. Einer der stärksten Eindrücke für mich ist die Begegnung mit einem Mann, der in der Sprache der Evangelikalen wiedergeboren und homosexuell ist. Ich bin stolz auf die Offenheit in unserer Kirche. Wie sollen wir anders mit unseren Problemen umgehen, als dass wir aufrichtig und offen miteinander reden. Homosexualität ist etwas, wo man die Sünde aufzeigen kann. Alle anderen Sünden, z.B. der Geiz oder Neid, lassen sich so schön verbergen. Ich habe die heimliche Hoffnung, dass uns dieses Thema zu intensiverem Denken, klarerem Handeln und ehrlicher Liebe führt. Wir alle bleiben in der Sünde, sind aber als Sünder von Gott auf einen bestimmten Platz gestellt. Warum sollte Gott die Homosexuellen nicht brauchen? Wir wissen, beide Seiten meinen es ehrlich. Was gibt es Kostbareres,

als trotz verschiedener Meinungen zusammenzubleiben? Seine Feinde zu lieben und Neues tun, das ist die Herausforderung Jesu Christi. Es geht um grundlegende Werte, nämlich um Werte der menschlichen Beziehung, um die Befreiung, die in einer Beziehung geschieht. Ich habe die Hoffnung, dass wir in dieser Kirche in Zukunft eine neue Freiheit des Füreinander-Daseins gewinnen, wenn wir dieses Problem gemeistert haben. In diesem Sinne wünsche ich uns Gottes reichen Segen, der uns auch damit segnet, dass er uns homosexuelle Menschen gibt.

SI Horn: In allen Stellungnahmen findet sich die Auffassung, dass homophile Menschen der Zuwendung der Kirche bedürfen. Das können wir nicht deutlich genug sagen. Die Zuwendung der Kirche zu bestimmten Menschen ist jedoch nicht identisch mit einer Segenshandlung. In theologischer Anmaßung sollten wir nicht meinen, andere seien theologische Analphabeten. Nehmen wir doch den Kreis derer ernst, die die Bibel von einem pietistisch-evangelikalen Verständnis lesen. Er zitiert die Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ vom Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland: Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden, nur die von Menschen. Jedoch die Bitte um den Segen kann nicht abgewiesen werden. Der Ort einer solchen Segnung ist aber in der Seelsorge (Wahrung der Intimität) und nicht in der Kirche. Das deckt sich auch mit meiner Meinung. Das lässt dann auch keine liturgische Ordnung für die Trauung von homophilen Menschen zu, denn diese gehört in den seelsorgerlichen Bereich.

Sen. Rampler: Er zitiert Ilse Beyer, die vom Feindbild gesprochen hat. Sie hat jedoch nur eine Seite erwähnt. Sie andere Seite aber ist: Menschen, die dagegen sind, werden mit Etiketten versehen. Verletzende Gespräche werden geführt. Es ist nicht leicht, sich in andere hineinzudenken. Manche aber befinden sich dazwischen (z.B. das Leobener Presbyterium: Es hat ein Stück Weg zurückgelegt, sich aber für keine Gleichsetzung und keine Trauung der Homosexuellen ausgesprochen). Die Eindrücke von dem Video, das im Fernsehen zu sehen war, führten zu einem verheerenden Rückschlag in den Gemeinden. Ich erhielt viele Briefe von Menschen, die sich nicht mehr mit einer Kirche identifizieren können, die homosexuelle Menschen segnet (unter anderen waren auch Mitglieder unserer Sup.-Versammlung darunter). Die so denken, haben in unserer Kirche keinen Platz. Ich denke, so können wir mit Mitgliedern unserer Kirche auch nicht umgehen. Einige Punkte vom Entwurf Red. 2 gehören gestrichen, z.B. Absatz 3.

OKR Dantine: Es ist eine Frage der Wahrhaftigkeit, die wir uns schuldig sind, zu sagen, dass wir keine Einigkeit

erreicht haben und in absehbarer Zeit auch nicht erreichen werden. Die Probleme sind nicht so leicht zu lösen, wie es aussieht. Er erwähnt das EKD-Papier und das von der Hannoveranischen Kirche. Die historische Forschung hat gezeigt, dass in der mittelalterlichen Kirche Trauungen von Gleichgeschlechtlichen vorgenommen wurden. In ganzen Perioden der Geschichte gab es agendarische Formen solcher Trauungen. Sie sind aufgezeichnet in griechisch, slawisch und lateinisch. Es darf nicht abqualifiziert werden, und es ist richtig, wir sind eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. Aber ich möchte betonen, einige haben sich in mühsamer Arbeit in dieses Thema hineingearbeitet. Niemand ist flott hineingegangen in diese Sätze. Wir mussten uns alle mühsam abarbeiten und neue Erkenntnisse erarbeiten. Versuchen Sie zu verstehen, welche Demut es von uns verlangt, unsere Erkenntnisprozesse hintanzustellen. Die ganze Kirche muss daran weiterarbeiten.

Was heißt die Bezeugung von Gottes Liebe zu homosexuellen Menschen konkret? Was heißt das: Die Menschenliebe Gottes zu bezeugen? Wir alle haben ein Konzept von Normalität im Kopf. Der reformatorische Glaube sagt uns auf die Frage: Was ist der Mensch? – Der Mensch ist ganz Sünder und ganz gerecht zugleich. Er ist Sünder in der Wirklichkeit und gerecht im Glauben. Da gibt es also keine Unterscheidung zwischen normal und nicht normal.

FI Ziermann: Vor dem Abendessen bemühte ich mich um eine Statistik, weil fünf Leute nicht damit einverstanden waren. Ich habe auch anerzogene Vorurteile. Ich lernte, Juden sind keine Menschen, sie sind auszugrenzen. Männer regieren die Welt. Homosexuelle sind nur Randfiguren. 1960, bei dem Weltjugendfestival, lernte ich einen Juden kennen, der einzige, der aus seiner Familie überlebte. Ich habe auch Homosexuelle kennen gelernt. Sie sind wie andere Menschen. Ich habe gelernt, die Bibel zu lesen im Gespräch mit Frauen, Juden und Homosexuellen. Was tun wir für sie? Was tun wir mit ihnen? Wie können wir die Diskriminierung abschaffen.

J. Schmidt: Ich habe auch persönliche Schwierigkeiten, weil ich durch Briefe gelernt habe, dass Homosexuelle als Sünder zu verstehen sind. Aber Sünde ist frei gewählt. Homosexuelle wählen nicht, so zu sein. Diese Menschen sind Schwestern und Brüder und sollen angenommen werden. Wenn, wie wir heute hörten, Homosexuelle leben dürfen und lieben dürfen, dann darf ihnen auch der Segen der Kirche und der Segen ihrer Liebe nicht vorenthalten werden.

E. Lintner: Ich möchte Antwort auf Gerhard Krömer geben. Aber zuerst eine andere Wortmeldung. Meine Kirche liebe ich auch, und ich leide mit ihr, und ich lebe mit ihr. Ich bezweifle sehr, dass Menschen umgeändert

werden könnten. Ich habe auch Studien gelesen, wobei 23 Prozent die Behandlung abgebrochen haben, die versucht haben, sich von Homosexualität abzuwenden, und nur elf Prozent es durchstanden. Manche Leute versuchen, ihre homosexuelle Einstellung zu ändern, und dann steht fest, es geht nicht. Manche versuchen zu heiraten, und kommen darauf, dass es unmöglich ist, sich in der Weise zu ändern. Die Grundlage meines Glaubens ist nicht, ob ich Homosexuelle annehmen kann oder nicht, sondern mein Bekenntnis zu Jesus Christus. Wir müssen es versuchen, miteinander einen Weg zu schaffen.

FI Schacht: Dass ich Eickhoff zitiere, ist sicherlich eine Seltenheit. Er sagte, „das ist die Not unserer Kirche: das Evangelium wird nicht verkündigt“. Eine Wahrheit ist dabei. Evangelium ist immer zu wenig. Evangelium ist nie genug. Ich gestehe es Eickhoff zu, dass er wirklich das Evangelium meint. Ich nehme es ihm ab, ich glaube ihm. Er reiste durch das Land, viele nahmen die Botschaft an. Manche wurden beunruhigt. Aber daraus ist Gesetz geworden, statt Evangelium. Schöpfung wird nicht als Geschenk verstanden, sondern als Gesetz. Christus wird zu Moses. Sind wir evangelisch oder gesetzlich? Die, die Menschen besorgt und unsicher gemacht haben, haben auch Schuld daran. Ich habe solche Leute angerufen und gefragt: Wer hat Ihnen das erzählt? Nicht erzählt wurde vom Papier der Synode, sondern nur Sorgen gemacht. Ich möchte wissen, was es gekostet hat, diese besorgt zu machen. So werden Menschen der Heimat in der Kirche beraubt. Eickhoff schlug Alarm, zu wenig Evangelium! Aber wir wollen keine Gesetzeskirche werden.

Pfr. Göhring: Das Presbyterium der Pfarrgemeinde Heilandskirche, Graz, hat vor zehn Tagen über die Ereignisse rund um die Segenshandlungen für homosexuelle Paare gesprochen. Dr. Hultsch wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Segen Gottes Gottes Segen ist, und nicht unserer. Wir können um den Segen Gottes bitten, denn es verhält sich mit ihm so wie mit der Gnade Gottes.

Einführung in die Heilandskirche: Diese Kirche ist schön, hell, freundlich; man kann sich in ihr wohl fühlen. Transparenz des Raumes war die Absicht des Architekten bei der Renovierung. Der Raum sollte transparent werden. Die alten Bänke waren streng, hoch und dunkel. Der ganze Raum war grau in grau. Der Architekt holte mit den Farben (rosa) die Säulen und Wände wieder hervor, die Struktur des Raumes. Und siehe, ein Saal trat hervor, zwar mit Wandaltar und Kanzel, also ein Gottesdienstraum, aber dennoch ein Saal. Es handelt sich um den Betsaal aus einer Zeit, in der unsere Vorfahren keine Kirchen haben durften, weil sie verboten waren, weil sie als Ketzer galten, weil sie Gottes und der Gemeinschaft nicht als würdig erachtet wurden.

Dieses Haus gibt die Geschichte der Menschen wieder. Und wir sind erst dann unseren Vorfahren treu und in ihrer Kirche, wenn wir nicht allein den Raum als renoviert und neu sehen, sondern wenn wir selber renoviert und neu werden. Wenn wir also nicht haben wollen, dass andere Menschen so wie unsere Vorfahren verfolgt werden. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Gedenktafel neben der Kanzel lenken. Dort ist für die Gefallenen der beiden Weltkriege eingraviert: Unseren Helden. Sie glorifiziert das Soldatentum. Die Tafel richtet ihr Augenmerk allein auf die Toten des eigenen Volkes. Darf Kirche diejenigen, die Unglück über andere gebracht haben, segnen? Wir haben uns bei der Renovierung dafür entschieden, die Tafel zu lassen. Jesus sagt im Johannesevangelium „Die Wahrheit wird euch frei machen“; er sagt nicht, der Konsens wird euch frei machen. Wir bewahren mit dieser Tafel auch die Erinnerung daran, dass nicht der Konsens, sondern die Wahrheit Kirche frei macht. Das Presbyterium hat dieser Tafel eine Glasplatte vorangestellt, die geschichtliche Transparenz zeigt: Sie trägt die Aussage „Lernen wir miteinander zu leben, nicht gegeneinander“ (Dt. Bundespräsident Richard von Weizsäcker). Man mag das durchaus auf uns alle beziehen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu sagen, was er meint, wenn er gestern darauf hingewiesen hat, dass in der zur Debatte stehenden Sache eine Ordnung der Kirche tangiert sei. Ich bitte, mir zu sagen, wo ich diese Ordnung finde. Und wenn es eine solche dezidierte Stelle nicht geben sollte, dann bitte ich, mir zu sagen, ob auch das, was nicht dezidiert gesagt ist, einzuhalten sein sollte. Wenn dem so sein sollte, dann bitte ich mir zu sagen, was dann Kirche Christi noch sein kann.

Ich habe gestern in diesem Raum Reden gehört, die, unter Verweis auf Bibelstellen und mit Bibelzitat, Dinge, die seit 50 Jahren hier nicht mehr angesprochen wurden, aussprachen. Es gibt kein Schuldbekenntnis der Kirche bezüglich dessen, was Juden, aber auch was homosexuellen Menschen angetan wurde. Wenn wir hier sprechen, vom Podium aus, dann wenden wir uns eigentlich vom Christusbild ab. Der Raum dieser Kirche sollte aber die Kirche durchsichtig machen auf dieses Bild hin. Die Kirche ist auch an den homosexuellen Menschen schuldig geworden. Wir haben für die zu kämpfen, die ausgegrenzt werden. Und dies sollte nicht Auftrag der Kirche Christi sein? Ist denn nicht jeder Mensch segensbedürftig?

Sen. Del-Negro: Tiefe Betroffenheit. Deine Erzählung, Gerhard Krömer, hat mich betroffen gemacht. Ich fühle mich aber verpflichtet, für viele Menschen zu sprechen, die ihre Betroffenheit nicht so geäußert haben. Peter Pröglhöf war Vikar in der Gemeinde Hallein. Er hat mir damals noch nichts von seiner Veranlagung gesagt. Viele

meiner Mitarbeiter haben es aber gewusst. Es ist in diesen zwei Jahren bereits eine tiefe Freundschaft zwischen uns gewachsen. Als ich von ihm gebeten wurde, ein Segensvotum bei seiner Amtseinführung als Pfarrer in Saalfelden zu sprechen, habe ich von seiner Veranlagung gewusst. Ich habe auch gewusst, welcher Weg ihm bevorstehen würde, um Toleranz und echte Annahme zu finden. Es gibt keinen Pfarrer in unserer Kirche, dessen Weg ich so genau verfolge, wie seinen. Das liegt an unserer Freundschaft. Das liegt auch an vielen Gesprächen, die ich mit ihm und anderen geführt habe. Ich habe miterlebt, in welcher Sorgfalt er den Prozess seiner Annahme in seiner Gemeinde durchgeführt hat. Ich weiß, dass sein Kurator einmal gesagt hat, er habe sich ein Pfarrhaus mit Frau und Kindern gewünscht, „aber unseren Peter geben wir nicht mehr her“. Wenn ich mich mit ihm vergleiche, dann frage ich, wer ist der bessere Pfarrer, der geduldigere Zuhörer, der bessere Seelsorger? Er ist es. Ich spreche damit einen Punkt an, der durch die Frage der Segnung verdrängt worden ist. Ich spreche den Punkt an, ob homophile Pfarrer in unserer Kirche verwendet werden. Als ich zum Senior gewählt wurde, habe ich ihn gebeten, für mich ein Segenswort zu sagen. Ich danke Pfr. Göhring für seine Worte, weil ich weiß, dass in unserer Kirche und vor allem in Saalfelden sehr viel von Gottes Segen zu spüren ist.

Ich werde immer wieder von katholischen Kollegen gefragt, wie wir mit den Pfarrerinnen und unserer Superintendentin zurechtkommen. Wir erleben dies als Bereicherung. Ich zitiere den Kurator in Hallein: „Vor 30 Jahren hätte ich dich noch verhaften müssen, aber ich danke dir, dass du mir geholfen hast, Menschen neu zu sehen und aufgeschlossener und toleranter zu werden.“ Ich erinnere mich an die Erzählung unserer Superintendentin von Erlebnissen spiritueller Art aus einem Gottesdienst in Saalfelden. Ich kann nicht begreifen, wie jemand gerade hier den Segen Gottes nicht sehen will.

Zum Antrag Santer: Ich verstehe, dass fünf kurze Antworten erwünscht sind. Ich verstehe es, weil wir durch begründete Äußerungen unter Druck sind. Aber mir sind diese fünf Sätze zu wenig. Es fehlt die Begründung. Es sieht so aus, als hätten wir die Antwort, die wir nicht haben.

Zum Punkt 1 des Antrages: Die apodiktische Formulierung ist nicht gut. Die Menschen dürften diese Sätze nicht verstehen.

Es gibt viele Menschen, die noch nicht so weit sind, aber sie sind auf dem Weg. Und viele Diskussionen führen sie weiter. Deshalb möchte ich, dass das lange Papier des Theologischen Ausschusses bleibt. Ich möchte, dass wir sorgfältig und genau arbeiten und uns viele Gedanken machen, und nicht durch schnelle Beschlüsse etwas sagen, was noch nicht reif ist. Die Menschen werden es verstehen und werden sehen, dass es hilfreich ist.

Die Menschen, mit denen ich in der letzten Zeit gesprochen habe, reagieren oft sehr ungeduldig auf andere, die sich mit wenigen Bibelziten begnügen. Und auf diese Menschen müssen wir Rücksicht nehmen. Darum plädiere ich dafür, dass das, was der Theologische Ausschuss erarbeitet hat, volle Beachtung verdient.

Sen. Krömer: Ich sehe es als ebenso schwierig an, wie es Pfarrer Del-Negro gesagt hat. Es ist schwierig, nahtlos anzuschließen. Othmar Göhring hat uns daran erinnert, dass nicht der Konsens sondern die Wahrheit uns frei macht. Da kann ich mich ohne weiteres wiederfinden.

Ich möchte mich bei OKR Dantine öffentlich entschuldigen, weil ich ihm gestern zu Beginn meiner Wortmeldung Unrecht getan habe. Ich wusste nicht, dass er auf Initiative des Bischofs und meines Superintendenten an einem Papier gearbeitet hat.

Der Bischof hat mich angesprochen und war enttäuscht, dass nach den Gesprächen im Pastorkolleg bei mir keine Änderung eingetreten ist. Es wird mir mein Festhalten an Gottes Weisung zum Vorwurf gemacht. Man sagt mir: mit dem Gesetz erschlägst du das Evangelium. Ich lese diese Dinge, und es tut mir weh, dass man mir vorwirft, dass ich Christum kreuzige. Ich bin in einer Toleranzgemeinde zuhause, in der Menschen leben, die um der Wertschätzung der Heiligen Schrift willen auf viele Dinge verzichtet haben. Wir leben noch von dem Glaubenszeugnis unserer Vorfahren. Und ich möchte das auch. Ich möchte auf Gottes Weisung hören, auch wenn es möglicherweise darum geht, Gemeinschaft mit Menschen zu verlieren. Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass wir keine Einmütigkeit haben im Blick auf humanwissenschaftliche Einsichten. Es gibt viele Psychologen, die sagen, dass homosexuelle Menschen an einer tiefen psychischen Störung leiden. Das Erscheinungsbild, so hat ein Arzt mir gesagt, ist für einen normalen Menschen schwer zu verstehen. Wenn mein Bruder (scil. Präs. P. Krömer) gesagt hat, Homosexualität ist Sünde, dann möchte ich es dahingehend präzisieren: homosexuelles Verhalten entspricht nicht dem Willen Gottes. Wie der Einzelne dazu gekommen ist, ist eine andere Frage. Aber die Aussage der Heiligen Schrift ist ganz eindeutig. Und wenn wir darüber reden, ob homosexuellem Verhalten Segen zugesprochen werden soll, dann möchte ich schon unterscheiden zwischen dem seelsorgerliche Zuspruch und dem Segen für eine homosexuelle Gemeinschaft. In der Frage bezüglich des Einzelnen liegt nicht das Problem. Die große Aufregung in unserer Kirche ist, ob zwei Menschen in ihrem Zueinander der Segen zugesprochen werden kann. Ich denke, dass es von der Heiligen Schrift her gar nicht möglich ist. Wir müssen uns natürlich, wie die Frau Vizepräsidentin gesagt hat, – über Nichtdiskriminierung einig sein. Es gibt auch andere Fälle, in denen wir nicht

segnen, aber auch nicht diskriminieren, z. B. Diebe in unserer Gemeinde. Wenn gestern Klaus Schacht gesagt hat, ich zünde in der Kirche, dann würde ich bitten, das jetzt nicht so streng zu nehmen. Ich habe 1993 den Antrag eingebracht, und ich muss heute sagen, es ist gut gewesen. Die zwei Segnungshandlungen, die bei uns gelaufen sind, haben damit nichts zu tun. Das sind die Entscheidungen zweier Pfarrer gewesen, die „einiges in Bewegung setzen wollten“ (Neumann). Wir sollten als Parlament der Kirche sehr wohl auch die Voten einzelner Gemeindeglieder hören. Es hilft uns nicht, wenn der Bischof und der OKR Briefe bekommen, aber wir bekommen sie nicht zu sehen. Ich habe einen Bergbauern als Gemeindeglied, der zu mir kam und dem Sup. einen Brief schreiben wollte. Er hat mir den Brief gezeigt. Ich habe ihm gesagt, er solle den Brief so schreiben, wie er wolle. Er hat nur deshalb so geschrieben, weil er so bewegt war, nicht weil ich ihn dazu aufgefordert hätte. Es ist gut, dass es so ist. Ich denke es ist wichtig, ein Wort an die Gemeinden zu verabschieden, in dem wir ausdrücken, was uns bewegt. Ich kann mich sowohl der kurzen Fassung von Hellmut Santer anschließen, aber auch einer längeren Fassung (des Theologischen Ausschusses). Ich denke, man sollte dazuschreiben, dass wir keine einheitliche Meinung haben, dass wir aber Segenshandlungen zum jetzigen Zeitpunkt keineswegs gutheißen.

L. Kunrath: Durch das lange Zusammenleben mit den unterschiedlichsten Menschen in meiner Gemeinde, auch mit Homosexuellen, konnte ich keinen Unterschied im Umgang, in der Zusammenarbeit, im gemeinsamen Beten und Glauben feststellen. Für mich gibt es die Frage nach einem Kriterium: Was hätte Jesus getan? Ich kann die Antwort nur in einem Punkt für mich finden: Er hätte nicht auf die Presse Rücksicht genommen.

OKR Meyer: Die bisherige Debatte hat mich in manchen Augenblicken betroffen gemacht. Ich erinnere mich an einen früheren Kurator meiner Gemeinde, der mir erzählte, dass er jeden Morgen, bevor er von zuhause wegging, von seiner Mutter gesegnet wurde. Das empfinde ich als einen weiteren Anstoß auf meinem eigenen Weg. Weiters frage ich mich, – im Hinblick auf die Tafel der Gefallenen der beiden Weltkriege hier in der Heilandskirche – was bedeutet miteinander und gegeneinander. Miteinander kann doch nur heißen: reden, beten, fragen, lieben, Vergebung empfangen, einander gesegnet begegnen. Dem kann doch keiner widersprechen. Das ist die Aufgabe der Gemeinschaft, der Gemeinschaft der Sünder. Dadurch ergibt sich für mich ein zweites Thema

in der Diskussion. Wann ist diese Gemeinschaft verstört oder verwirrt? Wann bin ich selbst verstört, was verwirrt meine Sprache? Wer will, bitte, Segen verweigern? Aber die Ehe ist der Partnerschaft von Mann und Frau vorbehalten, denn die Trauung ist der Segen für Mann und Frau. Als Pfarrer bin ich ordiniert, das bedeutet, gesegnet zur Gemeinschaft mit der Kirche, aber mit der Kirche bin ich nicht verheiratet. Ich bitte darum, dass wir miteinander gehen. Ich möchte, dass kein Homosexueller/kein homosexuelles Paar ungesegnet durch die Welt geht oder sterben muss. Aber ich möchte, dass die Ehe Frau und Mann vorbehalten bleibt.

Präs. Krömer an Pfr. Göhring: Nach meiner Rückkehr aus den USA wurde ich informiert, dass es Ende August zwei Segnungen, davon eine in Graz, gegeben hat. Besonders die in Graz, die zu einem Teil auch im Fernsehen zu sehen war, war in ihrer liturgischen Gestaltung gleich einer Eheschließung von Mann und Frau unserer Evangelischen Kirche. Die Segnung in Wien war von besonderer öffentlicher Gestaltung. Ich meine, dass es eine dezidierte Ordnung, die Segnungen von Homosexuellen ausschließt, nicht gibt. Trotzdem haben unsere Agenden verbindlichen Charakter, trotz gewisser Freiräume, die durch Presbyterien oder Superintendentenzen für ihren Bereich gestaltet werden können. Aber es gilt immer die gemeinsame Ordnung der Kirche. Bis vor fünf bis zehn Jahren war es in allen Kirchen unstrittig, dass Homosexualität Sünde ist. Es kann doch nicht in so grundlegenden Dingen irgendeine Erneuerung stattfinden. Bei der Homosexualität geht es doch um eine echte Bewusstseinsänderung. Wollen wir eine Neuauslegung dieser Problematik auf dem Grund der Bibel und unter Einbeziehung der Bekenntnisschriften? Nur so können verbindliche Regelungen getroffen werden.

R. Kauer: Ich bin der Mann von vorher: 1965 war die erste ökumenische Trauung. Kein Mensch konnte sich das damals vorstellen. Und heute ist es eine Selbstverständlichkeit. Die Grundfrage ist: Was gilt jeweils? Die Verantwortlichkeit des geistlichen Amtsträgers liegt dort, wo keine Regelungen vorgegeben sind. Für die Segnung homosexueller Paare existiert keine Regelung, und deswegen kann es auch keine Verletzungen solcher Regelungen gegeben haben. Zum Wunsch knapper Formulierungen: Es gibt komplexe Sachverhalte, die sich knapp nur verkürzt darstellen lassen. Und es ist unseren Gemeinden auch zuzumuten, dass zu komplexen Problemen eine etwas umfangreichere Erklärung vorliegt. Deshalb bitte ich, die Resolution von Johannes Dantine zu unterstützen.

Homosexualität – Resolution der 11. Synode A.B.

veröffentlicht im Amtsblatt 11/1996, Zl. 257

Anlässlich der 5. Session der 11. Synode A.B. wurde folgende Resolution beschlossen:

Die Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich trifft nach einem dreijährigen Diskussionsprozess zum Thema Homosexualität und angesichts der umstrittenen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare folgende Feststellung:

1. Wir halten fest an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau. Unsere kirchliche Trauung ist eine Segnung dieser Ehe.
2. Die Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in Graz und Wien waren Handlungen außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung und haben zu Unruhe und heftigen Auseinandersetzungen in Kirche und Öffentlichkeit geführt, besonders wegen der Verwechselbarkeit mit einer Trauung.
3. Aus diesem Anlass erinnert die Synode alle Pfarrerinnen und Pfarrer an ihre Verpflichtung, die grundsätzliche Übereinstimmung der Kirche (magnus consensus) zu wahren und angesichts neuer Herausforderungen – gerade in ihrem liturgischen Handeln – den Entscheidungen der Synode nicht vorzugreifen.
4. Übereinstimmung ist bei der Befragung der Gemeinden an einem Punkt bereits erzielt worden: Homosexuell geprägte Menschen in der Kirche sind Schwestern und Brüder im Glauben. Sie dürfen in der Gemeinde nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden.
5. Uneinigkeit hingegen herrscht derzeit in der Frage, wie diese Grundüberzeugung im seelsorgerlichen Handeln und im kirchlichen Leben umgesetzt werden soll. Darum ist es der Synode noch nicht möglich, eine einhellige Stellungnahme abzugeben.
6. Konsequente und besonnene Weiterarbeit im Fragen nach Gottes Willen ist daher notwendig und wird den Gremien unserer Kirche erneut aufgetragen.
7. Wir bitten alle Glieder der Evangelischen Kirche, die aufgebrochenen Gegensätze auszuhalten, miteinander im Gespräch zu bleiben, einander in Geschwisterlichkeit und Respekt zu begegnen und füreinander zu beten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Homosexualität

veröffentlicht im Amtsblatt 11/1996, Zl. 241

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat beschlossen:
Die Evangelischen Kirche A.u.H.B. setzt sich für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminieren, ein.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Saat Sondernummer zur Synode 1996

Vorwort des Bischofs

Liebe Gemeindeglieder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Unsere Kirche hat ein Problem. Die Frage nach dem Umgang mit homosexuellen Menschen in christlicher Verantwortung belastet unsere Kirche und reißt Gräben auf. Sie fordert uns aber auch heraus, nach dem rechten Verständnis der Bibel und nach der Einheit unserer Kirche neu zu fragen und tragfähige Antworten zu finden.

Ich habe die vergangene Synode, es war meine erste als Bischof, dankbar erlebt als eine sehr dichte und ehrliche Auseinandersetzung unterschiedlicher Standpunkte in einem gemeinsamen Ringen um die Ehre Gottes und um die Würde des Menschen. Die einen fühlen sich verpflichtet, die unbedingte Annahme des Menschen durch Gott auch denen zuzusagen und wahrzumachen, die sich als homosexuell geprägt erfahren und in partnerschaftlicher Liebe leben wollen. Die anderen weisen hin auf den Wortlaut der Bibel und fühlen sich ihrerseits verpflichtet, homosexuellen Menschen den Ruf zur Umkehr nicht schuldig zu bleiben und die Verheißung gänzlicher Erneuerung nicht „dem Zeitgeist“ zu opfern. Diese unterschiedlichen Standpunkte haben doch Platz gefunden in dem einen Kirchenraum, der Heilandskirche in Graz, und wurden ausgehalten unter dem Kreuz Jesu Christi. Darum hoffe ich darauf und bitte darum, dass auch in unseren Gemeinden so geredet, aufeinander gehört und miteinander gebetet werde, dass unsere Kirche in dieser Frage tiefer zusammenwächst und Vollmacht gewinnt. In dem rasanten Wandlungsprozess unserer Welt suchen viele Menschen Orientierung.

Wir Evangelischen können dabei ausgehen von dem dreifachen „Allein“ der Reformation: Allein Christus, allein das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, allein der Glaube. Aus diesen Wurzeln können wir wachsen in dem Glauben, der uns zusammenhält, in der Hoffnung, die uns Mut gibt zum Mitgestalten der Welt, und in der Liebe, die heilt und befreit und so Gott lobt.

Bischof Mag. Herwig Sturm

Amtseinführung in Salzburg im September 1997

Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs - ABCÖ

Offener Brief

an die Mitglieder der Synoden der Evangelischen Kirchen in Österreich

Gott hat mit der Erschaffung des Menschen die Ehe gestiftet als tiefste Form der zwischenmenschlichen Beziehung und als Voraussetzung für die Familie, die Grundzelle jeder menschlichen Gesellschaftsordnung. Die Synode AB 96 hat das Festhalten daran ausdrücklich festgestellt. Viele Fragen über andere Formen menschlicher Beziehungen, v.a. homosexuelle, sind aber offen geblieben. Grundsätzlich begrüßen wir das Gespräch darüber in den Gemeinden und den Gremien der Kirche. Dadurch wird nicht mehr verdrängt und ausgegrenzt. Die Bereitschaft, darüber zu reden und mit betroffenen Menschen umzugehen, trägt die Chance zur rechten seelsorgerlichen Begleitung durch Pfarrer und Gemeinden in sich.

Aber mit der Offenheit des Gespräches und dem offenen Umgang mit homosexuell empfindenden Menschen darf nicht gleichzeitig homosexuelle Praxis auch gutgeheißen werden. Wie in allen anderen Lebensbereichen ist deutlich zwischen dem Menschen, dem die bedingungslose Liebe Gottes gilt, und seinem Tun, das sich an Gottes Geboten orientieren soll, zu unterscheiden. Damit wehren wir uns gegen jede Diskriminierung oder Kriminalisierung von Homosexuellen. Wir bedauern jedoch sehr, dass die Resolution der Generalsynode zum politischen Argument der Befürworter der Herabsetzung des Schutzalters verwendet wurde.

Die dritte Frage des Theologischen Ausschusses an die Gemeinden lautete: Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?

Diese Frage ist weiterhin offen. Nur ein Drittel der Gemeinden schloss sich der Befürwortung des Theologischen Ausschusses an, ein weiteres Drittel sprach sich ausdrücklich dagegen aus. In der Resolution der Synode AB wurde unter Punkt 3 der Magnus Consensus der Kirche beschworen und gefordert, den Entscheidungen der Synode nicht vorzugreifen. Trotzdem hat der Oberkirchenrat mit der Anstellung von Dr. Peter Gabriel die Amtseinführung eines Mannes veranlasst, der eine homosexuelle Lebensweise befürwortet und in einer homosexuellen Partnerschaft lebt. Wir sehen darin eine Missachtung der Synode durch den Oberkirchenrat und durch Superintendentin Mag. Müller und eine Brüskierung eines guten Teiles der Gemeinden. Es wurden hier durch die Kirchenleitung Fakten gesetzt, ehe die Diskussion zu Ende geführt wurde. Wir protestieren schärfstens gegen dieses Präjudiz künftiger Beschlüsse und fordern die Synode auf, sich diesem Protest anzuschließen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diejenigen, die unter Umgehung der Meinung wesentlicher Teile unserer Kirche diese Sache vorantreiben, auch die Spaltung der Kirche vorantreiben. Grundsätzlich ist festzustellen: Beschlüsse, die eindeutig gegen Gottes Wort sprechen, können von vielen aus innerster Überzeugung nicht akzeptiert werden, da sie den Boden von Bibel und Bekenntnis verlassen. Wie verbindlich ist Gottes Wort noch für die Entscheidungsträger unserer Kirche? Sollte ausgeübte Homosexualität „legalisiert werden“, sei es durch stillschweigende Duldung homosexueller Partnerschaften in Pfarrhäusern, sei es durch Segnungshandlungen, so befürchten wir nicht nur Austritte leitender ehrenamtlicher Mitarbeiter (wie im Rahmen der Ereignisse schon geschehen), sondern dass es früher oder später zum Zerbruch der Evangelischen Kirche in Österreich kommt. Die Einheit der Kirche sollte nicht riskiert werden, indem man einer kleinen Zahl von Lobbyisten nachgibt, die ihre Biographie zur Grundlage ihrer Theologie macht.

Eine Theologie, die statuiert, Homosexualität sei eine Schöpfungsvariante und damit unveränderlich und nicht therapierbar, raubt ferner jenen Betroffenen die letzte Hoffnung, die unter ihrer sexuellen Orientierung leiden und Hilfe suchen. Sie wird damit gerade an denen schuldig, denen sie zu helfen meint. In anderen Ländern und anderen Kirchen gibt es verschiedene seelsorgerlich-therapeutisch tätige Gruppen, und dort erfahren zwar nicht alle, doch viele Betroffene eine Neuorientierung ihrer sexuellen Neigungen. Diese Tatsache wurde bis jetzt aus der kirchlichen Diskussion völlig ausgeklammert. Vielen über ihre Gefühle und Neigungen unglücklichen Homosexuellen kann das Hoffnung geben. Deshalb appellieren wir an die Mitglieder der Synode, sich dafür einzusetzen, dass diese Erfahrung auch für unsere Kirche und ihre Seelsorger nutzbar gemacht werde. Die Kirchenleitung möge Therapeuten aus Organisationen einladen, die speziell und erfolgreich therapeutisch ausgerichtete Seelsorge an Homosexuellen betreiben und damit den eigenen Seelsorgern das notwendige Rüstzeug vermitteln.

Abschließend appellieren wir an die Synode, unter keinen Umständen einen Beschluss zur Anerkennung und Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu fassen. Es war immer das Vorrecht reformatorischen, bibeltreuen Glaubens, die Gesellschaft auf Gottes Wort und Ethos zu verweisen, und so soll es auch weiterhin sein. Die Liebe zum Nächsten äußert sich nicht, indem man ihm überall entgegenkommt, sondern in der Bewahrung vor einem Leben gegen Gottes Gebote. Dietrich Bonhoeffer hat das in drei Gedanken gefasst:

- „1. Die Gebote Gottes zeigen die Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn Christus der Herr sein soll. Und die Kirche hat die Welt an diese Grenze zu erinnern.
2. Eine gesetzlose Bindung an die Person Christi darf nicht Nachfolge heißen ... in der Gemeinschaft Jesu kann nur der Täter des Wortes Gottes bleiben.
3. ... und nur wenn der Zorn und die Rache Gottes über seine Feinde als gültige Wirklichkeit stehen bleiben, kann von Vergebung und Feindesliebe etwas unser Herz berühren. Wer zu schnell und zu direkt neutestamentlich sein und empfinden will, ist meines Erachtens kein Christ ... man darf das letzte Wort nicht vor dem vorletzten sprechen.“

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Wien, 5.11.1997

An die Verfasser

„Offener Brief an die Mitglieder der Synoden der Evangelischen Kirchen Österreichs“

(„Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs - ABCÖ“)

Sie haben mit Ihrem offenen Brief die Synode A.B. des Jahres 1996 falsch zitiert und der Kirchenleitung von Diözese und Gesamtkirche unrechtes Handeln unterstellt.

Wir wenden uns eindeutig und entschieden gegen den Geist, der aus Ihren Worten spricht, und dagegen, dass Sie diesen Ungeist in einem offenen Brief nicht nur an die Mitglieder der Synoden unserer Kirche, sondern auch an alle Pfarrämter und Kuratoren senden, ohne eine Rücksprache mit der Kirchenleitung, ohne ein Gespräch mit den Betroffenen, über die Sie schreiben.

Darüber, wie Sie sich dem Wort Gottes verpflichtet meinen, hat es in unserer Kirche schon viele Diskussionen und ernsthafte Verständigungsversuche gegeben. Sie haben diese offenbar nicht gehört. Aber wir werden trotzdem unermüdlich darauf eingehen und der Entschlossenheit der Synoden folgen, den homosexuellen Schwestern und Brüdern in unserer Kirche in einer Weise zu begegnen, die dem Evangelium von Jesus Christus entspricht. Sie selbst haben sich in Ihrem offenen Brief gegen „jede Diskriminierung oder Kriminalisierung von Homosexuellen“ ausgesprochen. Solche Bekenntnisse haben Konsequenzen, oder sie entlarven sich als Worthülsen.

Sie verbreiten öffentlich scharfe Anklagen gegen Dr. Gabriel, Superintendentin Mag. Müller und die Kirchenleitung. Sie nennen Namen und urteilen über diese Personen, als hätten sie den „Boden von Bibel und Bekenntnis verlassen“. Sie machen sich zum Richter über einen rechtmäßig berufenen Pfarrer und über eine Kirchenleitung, die mit der Berufung von Dr. Peter Gabriel ihrem Auftrag gemäß unseren Bekenntnissen und dem Wortlaut der Kirchenverfassung entsprochen hat.

Es ist falsch, was Sie als Beschluss der Synode behaupten. Richtig ist hingegen, dass die Synode sich eindeutig dagegen ausgesprochen hat, die sexuelle Prägung eines Mitarbeiters in der Kirche sowie geistlicher Amtsträger zu einem Kriterium für deren Anstellung zu machen (Erklärung des Theologischen Ausschusses II.). Sie verletzen mit Ihrem offenen Brief den menschlichen Anstand. Sie verletzen zudem die Achtung vor dem Evangelium Christi, das in unserem Umgang mit Menschen deutlich werden muss. Ihr Brief ist der Evangelischen Kirche nicht würdig.

Ihr von keinen Personen unterzeichneter Brief ist gewiss nicht die Stimme unserer Kirche, schon gar nicht die Stimme des evangelischen Bekenntnisses.

Gemäß dem Gelöbnis bei unserer Ordination und treu dem Versprechen, das wir bei Antritt unseres Amtes abgelegt haben, können wir es nicht zulassen, dass Sie in Ihrem Brief die Pfarrerwahl einer Gemeinde und die diesen Wahlen entsprechenden Entscheidungen der Kirchenleitung als bekenntniswidrig und schriftwidrig bezeichnen.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihr Schreiben öffentlich zurücknehmen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof A.B.

Mag. Michael Meyer
Personalreferent

Hofrat Mag. Peter Karner
Landessuperintendent H.B.

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg West

An den
Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien

im Dienstweg, via Fax

Salzburg, 12.11.1997

Betrifft: Schreiben des ABCÖ

Sehr geehrte Herren!

Als Reaktion auf das Schreiben des ABCÖ weisen wir nochmals auf das Abstimmungsergebnis der Gemeindevertretersitzung vom 4. Juni 1997, in der der Bestellung von Dr. Peter Gabriel zum Pfarrer im Schuldienst zugestimmt wurde, hin:

25 : 1, Enthaltung: 0 (geheime Abstimmung)

Wir stehen mit Freude zu diesem Ergebnis. Die Ordination und Amtseinführung von Dr. Peter Gabriel machte seine Beliebtheit in der Pfarrgemeinde deutlich.

Uns hat, außer dem Schreiben des ABCÖ, keine Beschwerde bezüglich der Homosexualität von Dr. Peter Gabriel erreicht. Für die Pfarrgemeinde ist Dr. Gabriels Kompetenz und sein Engagement für die Pfarrgemeinde entscheidend, nicht seine sexuelle Orientierung. Wir empfinden die Anschuldigung des ABCÖ als Eingriff in die Autonomie unserer Pfarrgemeinde und als Behinderung unserer Arbeit.

Hinweisen möchten wir noch, dass Dr. Peter Gabriel die Briefe des ABCÖ nicht erhalten hat. Wir finden diesen Umstand menschenverachtend.

Durch Ihren Antwortbrief an den ABCÖ fühlen wir uns gestärkt und begleitet und danken herzlich für Ihre klaren Worte.

Dieser Brief bringt die einhellige Meinung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde zum Ausdruck.

Für das Presbyterium

Pfr. Christian und Pfrin. Margit Fliegenschnee

Kuratorstellv. DI Volker Leitner

Selbständiger Initiativantrag an die Synode A.B.
Gemäß § 7(3) der Geschäftsordnung der Synode A.B./Generalsynode
29. September 1997

ANTRAGSTELLER:

Sen. Gerhard Krömer
Martin-Luther-Str. 71
8970 Schladming

UNTERSTÜTZUNG:

Sen. Mag. F. Rößler
Pfarrer A. Meißner
ÖR H. Angermeier
Sen. Mag. K.-J. Romanowski
HR Dr. H. Lattinger
RA Dr. P. Krömer

ANTRAG: Die Synode A.B. möge beschließen:

Segenshandlungen an homosexuellen Lebensgemeinschaften
stehen nicht im Einklang mit dem Willen unserer Kirche.
Sie können deshalb nicht vorgenommen werden.

Begründung: angeschlossenes Thesenpapier „Das ist die Liebe zu Gott“

„Das ist die Liebe zu Gott, dass wir seine Gebote halten“
(1. Joh 5,3)

Thesepapier zur Frage der Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften für die evangelische Synode A.B. in Österreich

Ausgangspunkt und Vorbemerkungen

„Wir halten fest an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau. Unsere kirchliche Trauung ist eine Segnung dieser Ehe.“ Mit dieser Feststellung in Punkt 1 ihrer Resolution hat die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sich in Fragen von Sexualität und Ehe an Grundimpulsen von Bibel und Bekenntnis orientiert. Obwohl die Ehe an einer weit verbreiteten Institutionenkritik teilhat, und unsere Gesellschaft sich immer weniger an christlichen Werten orientiert, ist also durchaus gegen den Zeitgeist an der Ehe von Mann und Frau als Ordnung Gottes festgehalten worden. Nun ist darauf zu achten, dass dieses Bekenntnis nicht ausgehöhlt, sondern auch im Hinblick auf die Bewertung homosexueller Lebensgemeinschaften von der Synode wirklich durchgehalten wird. Diesem Anliegen wollen die folgenden Thesen dienen.

Trotz der Übereinstimmung, dass homosexuell empfindende Menschen in unserer Kirche nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden dürfen, herrscht Uneinigkeit über die Art und Weise, wie diese Grundüberzeugung im seelsorgerlichen Handeln und im kirchlichen Leben umzusetzen ist.

Die Frage, ob homosexuelle Lebensgemeinschaften kirchlich gesegnet werden können, beschäftigt nicht nur die Betroffenen. Die folgenden Thesen möchten begründen, dass homosexuell empfindende Menschen auch dann ihren Platz in der Kirche haben, wenn ihre Lebensgemeinschaften nicht anerkannt und gesegnet werden.

A. Das von Gott Gutgeheißene wird gesegnet¹

1. In seinem Segen setzt Gott sich zu seiner Schöpfung und zum Menschen in eine besondere Beziehung. So wie Gott und Segen zusammengehören, so gehören Bund und Segen zusammen. Gottes Segen stellt in den Lebenszusammenhang mit seinen Geboten. Segnen ist in der Bibel darum nie wahl- und konsequenzloses Reden und Handeln, sondern verpflichtet zu einem Leben, das Gott vertraut und gehorcht. Zuspruch und Empfangen des Segens setzen das Wissen um eine Grenze voraus, jenseits derer Segen sich in Fluch und Gericht verwandelt. Das gesegnete Leben ist das für Gott, Menschen und Welt fruchtbare

Leben, und es ist das Gott gehorsame Leben. Auf der Missachtung von Gottes Gebot kann kein Segen ruhen. 2. Gott weiß, was für den Menschen gut ist. Gott kennt den Menschen besser, als der Mensch sich selber kennt. Darum wird das Gute im Hören auf Gott vernommen. Die Schöpfung enthält Hinweise, aber auf die stößt und reagiert der Mensch nicht ohne Gottes Wort. Was gut ist, kann sich der Mensch nicht selber sagen. Eine „Ethik der Liebe“, die statt beim Hören auf Gottes Wort beim gesellschaftlichen Wandel ansetzt, ist ungeeignet, Homosexualität und homosexuelle Lebensgemeinschaften in ihrer ethischen Problematik zu erfassen. Sie erklärt homosexuelles Empfinden und die damit verbundene Lebenseinstellung und Lebensweise von vornherein zu einer guten Gabe Gottes, ohne dabei nach der Herkunft von Homosexualität, nach dem biblischen Wirklichkeitsverständnis, Wertesystem und Menschenbild zu fragen. Die Spannung zwischen Sein, Sollen und Wollen im ethischen Entscheidungsprozess ist aufgelöst, und es ist nicht mehr im Blickfeld, dass Homosexualität nicht als geschöpflich vorgegeben betrachtet werden kann. (Vgl. 3. Mose 18, 22 und 20; Röm 1,18ff; 1. Kor 6,9 + 10; 1. Tim 1,10)²

3. Schöpfung ist gut, dadurch dass Gott sie so kennzeichnet. Und was Gott als gut ansieht, weil es durch sein Wort gut erschaffen ist, wird gesegnet. Menschliches Segnen hat Anteil am vorausgegangenen Urteil Gottes über seine Schöpfung. Das Gute ist gut und gesegnet, bevor Menschen es als gut entdecken, es gut machen und segnen, indem sie Gottes Segen nachvollziehen. Homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlt solch grundsätzliches Gütesiegel Gottes. Homosexualität stellt sich in Herkunft und Wesen vielmehr als umstritten und zwiespältig dar. Die Ehe von Mann und Frau kann zwar auch scheitern, hat aber nicht in dieser grundsätzlichen Art Anteil an der Zwiespältigkeit des Lebens in einer gefallenen Welt nach dem Sündenfall. Die Ehe wird von Gott ausdrücklich gutgeheißen. Im Hinblick auf Homosexualität ist das Gegenteil der Fall. Darum können homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht gesegnet werden.³

B. Die Ehe wird von Gott gutgeheißen und gesegnet⁴

4. Die Ehe von Mann und Frau ist mehr als nur eine juristisch verfasste gesellschaftliche Institution, oder ein funktional zu bestimmendes, variables soziales System. Sie ist der von Gott gesetzte Schutzraum für die Liebe und personale Sexualität.⁵ Sie stellt sich dar als Lebens- und Erhaltungsordnung Gottes. Vom Wesen der Liebe her ist sie im Personenkern, im menschlichen Herzen verankert (vgl. Mt 5,27f und 19,8) und als unauflösliche, exklusive

und verbindliche Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau definiert. Ihre Liebes- und Lebensgemeinschaft ist nicht einmal durch die Zwecke wie Elternschaft und Familialität unter Vorbehalt zu stellen. Die Ehe ist Bild für Gottes in Treue durchgehaltenen Bund zu seinem Volk und geheimnisvolles Gleichnis für die Liebe Christi zu seiner Gemeinde.

5. Die Ehe ist darum keine ethische Variable. Auch als „weltlich Ding“ (Luther) steht sie unter dem Anspruch und Zuspruch Gottes. Die Beteiligung der Geschlechter an ihr ist nicht beliebig. Ihre Würdigung in der Bibel lässt sich nicht auf homosexuelle Lebensgemeinschaften übertragen. Die Ehe zwischen Mann und Frau kann auch nicht durch ein zusätzliches, anders konstruiertes Modell menschlichen Zusammenlebens ergänzt werden. Für eheanaloge Lebensgemeinschaften gibt es keine positive biblische Würdigung. Für die Bibel ist die für Familie offene Ehe die einzig denkbare und akzeptable Form für das Zusammenleben der Geschlechter. Die Ehe lässt sich nicht als exemplarischer Fall relativieren.

6. Die Verbindlichkeit der heterosexuellen Einehe kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie öffentlich geschlossen wird. Die Form dafür ist variabel. Wenn sich das Wesen einer Ehe auch nicht in ihrer Rechtsform erschöpft, so ist eine Rechtsform für die Ehe doch konstitutiv. Der öffentliche Akt der Eheschließung entlastet die Ehepartner, zieht einen Schlussstrich unter alle Einwände gegen die Beziehung und dokumentiert die soziale Verantwortung der Ehe. Die Ehe dient nicht nur privater Selbstverwirklichung. In der Ehe bekommen Mann und Frau Anteil an dem, was Gott will und tut, an der Erschaffung und Erhaltung von Leben.

C. Die Trauung als Segnung und die Segnung als Trauung bleibt der heterosexuellen Einehe vorbehalten

7. Die Ehe von Mann und Frau ist Leitbild für das Zusammenleben der Geschlechter. Ehelosigkeit im Sinn eines grundsätzlichen Verzichtes auf diesen Lebensbereich stellt dieses Leitbild nicht in Frage, sondern bestätigt es. Denn auch im Verzicht auf die Ehe bleibt sie als Ordnung Gottes grundsätzlich anerkannt. Jede andere z.B. homosexuelle oder bisexuelle Ausgestaltung dieses Lebensbereiches beeinflusst die Leitbildfunktion der Ehe automatisch negativ. Ihre Leitbildfunktion wird nicht mehr als allgemein zumutbar angesehen, sondern eingeschränkt, sogar ohne ein anderes Leitbild anzugeben. Ein eingeschränktes Leitbild ist aber kein Leitbild mehr. Ein Leitbild wird nicht erst dadurch zu einem solchen, dass man ihm immer entsprechen kann.

8. Bei einer kirchlichen Trauung werden die Ehepartner gesegnet, dann gesegnet werden, wie auch bei jeder kirchlichen Einweihung, Menschen, die Gottes Zuspruch und Anspruch vernehmen (Personalbenediktion). In abgeleiteter Weise wird aber auch ihre Ehe gesegnet, nicht im Sinn einer Realbenediktion, sondern weil wie z.B. auch bei einem Tischgebet dingliche Gaben in die Bitte um Gottes Segen mit eingeschlossen werden können. Im Trausegen wird die Ehe als Ordnung Gottes bekräftigt. Die Segnung der Ehe heißt gut, was Gott gutheißt. So ist es gut, was Gott gutheißt. So ist es gut für den Menschen.

9. Homosexuelle Praxis pervertiert das von Gott geordnete Zueinander von Mann und Frau und stellt außerhalb des Bundes und jenseits der Grenze, innerhalb derer gesegnet wird. Vom Gesamtzeugnis der Bibel und ihrem Eheverständnis her ist homosexuelles Verhalten nicht zu rechtfertigen, und darum können homosexuelle Lebensgemeinschaften, die Ausdruck dafür sind, dass Homosexualität gelebt werden soll, nicht gesegnet werden. Die Kirche kann nicht im Namen Gottes segnen, was Gott ausdrücklich ablehnt. Wo sie es dennoch tut, nimmt sie dem Segen Gottes als besonderem Zuspruch jede Bedeutung. Eine solche Segenshandlung, auch wenn sie von der Trauung einer Ehe unterschieden wird, missbraucht den Namen Gottes.

10. Die Unterscheidung der Trauung einer heterosexuellen Ehe von der Segnung einer homosexuellen Lebensgemeinschaft ist künstlich und unlogisch. Sie möchte homosexuelle Lebensgemeinschaften zwar nicht am Leitbild heterosexueller Monogamie messen, gleichzeitig aber Kriterien heterosexueller Monogamie an sie anlegen. Homosexuelle Lebensgemeinschaften können aber auch dann nicht gesegnet werden, wenn sie Kennzeichen der heterosexuellen Einehe wie z.B. dauerhafte Verbindlichkeit von ihr übernehmen, denn die ursprüngliche Ordnung der Schöpfung bleibt verkehrt. Die Mitte jeder Trauung ist die Segnung. Es gibt keine Trauung ohne Segnung. Darum wäre auch die Segnung einer homosexuellen Lebensgemeinschaft selbstverständlich eine Trauung.

11. So wenig einer Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften zuzustimmen ist, so wenig ist jedoch die Segnung eines einzelnen homosexuell empfindenden Menschen von vornherein auszuschließen. Nicht der Segnung des Sünders, sondern der Segnung von sündigem Verhalten ist zu widersprechen. Gottes Segen z.B. auch in jedem mit einem Sündenbekenntnis ausgestatteten Gottesdienst gilt den nach Gerechtmachung suchenden Sündern, gleichgültig welcher sexuellen Orientierung. In diesem Sinn, jedoch nur in diesem Sinn, ist der Segen

selbstverständlich auch homosexuell empfindenden Menschen zu gewähren. Hier dürfen sie in der Gemeinde nicht diskriminiert werden.

12. Homosexuell empfindende Menschen im Namen einer „Ethik der Liebe“ nicht am biblischen Verständnis von Ehe zu orientieren, legt sie auf ihr Schicksal fest und bleibt ihnen die Perspektive des Evangeliums auf mögliche Veränderungen schuldig. Das ist nicht die Liebe, die Christus geboten hat. Die Kirche handelt nicht mehr in der Liebe, sondern letztlich lieblos, wenn sie um der Annahme des homosexuell empfindenden Menschen willen meint, ihm die notwendige Orientierung und zurechthelfende Ermahnung vorenthalten zu sollen. Denn in Christus ist die alttestamentliche Weisung Gottes⁶ zwar als Heilsordnung an ihr Ende, als Lebensordnung jedoch an ihr Ziel gekommen und gerade nicht abgeschafft, sondern z.B. in der Bergpredigt bekräftigt und neu aufgerichtet. Wer von Gottes Weisung abweicht, kann auch das Doppelgebot der Liebe nicht erfüllen, „denn das ist die Liebe zu Gott, dass wir seine Gebote halten.“ (1. Joh 5,3) In Liebe ist an der Wahrheit festzuhalten. (vgl. Eph 4,15)

D. Sorge der Kirche – Sorge um die Kirche

13. Bei der Frage nach der Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften handelt es sich nicht um eine Nebensache, sondern um eine grundsätzliche ethische Entscheidung. Sie kann darum nicht einzelnen Ebenen der Kirche überlassen werden. Die Synode hat auf die Einheit, den Grundkonsens und die Bekenntnisbindung der Kirche, aber auch auf Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Ökumene und die Gewissensfreiheit der geistlichen Amtsträger zu achten. Glieder der Kirche dürfen nicht länger desorientiert und verunsichert werden. Ein klares Votum der Synode gegen die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften könnte solcher Irritierung entgegenwirken, verunsicherten Gliedern unserer Kirche neue Orientierung geben, und verloren gegangenes Vertrauen in die ethische Kompetenz der Kirche wieder stärken.

14. Die Auswertung der 93 Antworten aus den 199 Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich auf das Homosexualitäts-Papier des Theologischen Ausschusses der Generalsynode brachte 31 „eher positive“ Beurteilungen. Es gab damit 16 Prozent Zustimmung der Pfarrgemeinden zum Homosexualitäts-Papier des Theologischen Ausschusses. Die Synode hat das Homosexualitäts-Papier des Theologischen Ausschusses

nicht als verbindlich beschlossen, sondern dieses und das Ergebnis der Auswertung zur Kenntnis genommen. Der von der Synode gewählte Vorgang der Gemeindebefragung zeigt, dass es keine breite Zustimmung zur positiven Bewertung von Homosexualität in unserer Kirche gibt. Ein Grundkonsens ist nicht vorhanden. Darum ist eine befürwortende Beschlussfassung zur Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften abzulehnen.

15. Der besondere Charakter christlicher Seelsorge besteht darin, dass der Mensch nicht auf sein Schicksal festgelegt wird. Er wird vielmehr auf seine durch Christus geschenkte Freiheit angesprochen. So wird ihm ein Horizont möglicher Veränderungen eröffnet. Solche Seelsorge wird homosexuell empfindenden Menschen dadurch ermöglicht, dass sie gerade nicht ausgeschlossen werden, sondern ihren Platz in der Kirche und in unseren Gemeinden haben. Eine Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften würde allerdings den Horizont der Veränderung verstellen. Sie würde außerdem all jene ausgrenzen, die ihr homosexuelles Empfinden, also nicht etwa nur ihre Diskriminierung, notvoll und als Zwiespalt erleben, um Neuorientierung ringen und sich darum nicht durch programmatische Veröffentlichung ihrer Homosexualität der Schwulen und Lesbenszene zugehörig fühlen.

16. Bei der Bewertung von Homosexualität und homosexuellen Lebensgemeinschaften steht das Kirchenwesen der Kirche auf dem Spiel. Exemplarisch muss sich zeigen, welche Gültigkeit das biblische Wort im Raum der Kirche auch gegenüber alternativen, in die Kirche hineinwirkenden Menschenbildern und Orientierungen noch hat. Während frühere Auseinandersetzungen um ethische und dogmatische Fragen jedenfalls dem Anspruch nach noch auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis ausgetragen wurden, steht jetzt erstmals zur Debatte, ob entgegen dem eindeutigen, auch von homosexuell empfindenden Menschen in seiner Klarheit nicht bestrittenen Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift homosexuelle Lebensgemeinschaften anerkannt und gesegnet werden sollen. Das Fundament der Kirche, mit dem sie steht und fällt, wird berührt. Die Diskussion bekommt Bekenntnisrang und könnte zum status confessionis führen.⁷

Dieses Thesenpapier wurde verfasst von
Pfarrer Andreas Gripenrog
Senior Mag. Gerhard Krömer
Senior Mag. Friedrich Rößler

1 Das von Gott Gutgeheißene wird gesegnet: Zum Begriff des Segens in der Bibel

Segen ist die an den Wendepunkten des Lebens übertragene heilvolle, durch sein Wort wirksame Macht Gottes, die im Gegensatz zur zerstörerisch wirkenden Macht des Fluches steht. Segen geht immer von Gott aus. Er ist Ursprung und Geber allen Segens. Beim Segen ist zwischen dem einen Gut, das Gott selbst ist, und den vielen geistlichen oder materiellen Segensgütern zu unterscheiden, zwar nicht im Sinn einer absoluten Scheidung, sondern in dem Sinn, dass der alles tragende Segen in den lebensfördernden Gaben die Gegenwart Gottes selbst ist. Die Initiative zur Spendung geht nicht vom Verlangen des Empfängers aus, sondern liegt in der Freiheit Gottes begründet. Alles menschliche Segnen hat Anteil am Segnen Gottes. Gottes Handeln kann sich durch menschliches Reden und Handeln verwirklichen. Die Konzentration aller Segenskraft auf Gott verhindert ein magisches Missverständnis und eine eigenmächtige Verwaltung des Segens. Der Segen Gottes stellt in den Heilsbereich des Schalom Gottes. Er entfaltet das dem Heilwerden des Menschen zugewandte Wirken Gottes. Dabei hat Segnen beschreibenden und verändernden Charakter, und seine Gaben sind Schöpfungsgaben oder Heilsgaben. Der von Gott ausgehende Segen öffnet Menschen Gottes bzw. dem Volk Gottes in der Geschichte eine Zukunft, die unter Gottes Verheißung steht. Und diese Verheißung ist immer eine Mehrungsverheißung und bezieht sich schließlich auf Fülle in einzelnen oder sogar allen Lebensbereichen. Segen hat kontinuierliche, universale, geschichtliche Auswirkungen, ist also nie reiner Privatsegens. Aber selbst bei einer Segnung mit Schöpfungsgaben bleibt diese ihrem Wesen nach immer ein geistliches Geschehen. Die Wirkung eines Segens entspricht dem geistlichen Geschehen eines zugesprochenen Wortes und Gebetes.

Den Charakter der Wechelseitigkeit bei gleichzeitiger Aufnahme der sprachlichen Grundbedeutung „gut von jemandem reden“ offenbart der Segen als Lobpreis Gottes für alle seine Gaben. Der von Gott Gesegnete rühmt Gott. Zur doxologischen Färbung tritt im NT die christologische Neuprägung des Segensbegriffes. An die Stelle punktueller Errettungstaten Gottes ist sein andauerndes Handeln im Segen getreten. Die am Kreuz vollbrachte, endgültige Überwindung des Fluches mit seinen Auswirkungen in der gesamten Menschheitsgeschichte durch Christi Anteilnahme an dieser Fluchgeschichte bringt den Christen Segnung mit allem geistlichen Segen durch Christus und macht die Christen zu Segensträgern füreinander und für die Welt gerade dort, wo sie ihr Leben unter der Signatur des Kreuzes in der Kreuzesnachfolge leben.

Auffällig ist, dass in beiden Testamenten Segen nie isoliert betrachtet wird als Kraftwirkung, die Eigendynamik entfalten könnte, sondern immer in ein Beziehungsgefüge eingebettet ist. Ist der Segen im Schöpfungsbericht zunächst Ausdruck der Beziehung Gottes zu seiner Schöpfung, so wird er dann zum Ausdruck seiner Beziehung zum Menschen im Bund.

Vgl. C.A. Keller, G. Wehmeier: Art. Segnen in: THAT Bd. 1, München, Zürich 1978 Sp. 353-376 Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz: Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche, Neukirchen-Vluyn 1995, S. 57-61 H.G. Link: Art. Segen, in: Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Wuppertal 1977, S. 1119-1127

2 Das von Gott Gutgeheißene wird gesegnet: Zum Verhältnis von Schöpfung und Ethik

Vgl. R. Mayer: Ethik lehren, Stuttgart 1982., S.11-25 und Ders.: Moral und christliche Ethik, Stuttgart 1976, S.9-18

Zur Problematik der Ableitung eines ethischen Sollens aus einem geschöpflichen Sein vgl. F. Beißer: Biblischer Schöpfungsglaube und die Begründung ethischer Normen, in: Begründung ethischer Normen, Wuppertal 1988, S. 23-36. In der Ablehnung einer natürlichen Theologie z.B. durch K. Barth (Nein! München 1934) ist eine Beziehung zwischen Sittlichkeit und Natur bestritten worden. Die Schöpfung vor allem auch als gefallene bietet keine Erkenntnis Gottes und seines Willens. Diese ist in Christus beschlossen. Wegen des Sündenfalles darf es keine Absolutsetzung im Bereich des Geschaffenen geben, denn alles Sichtbare lebt im Schatten des Bösen. Allerdings führt dieser z.B. schon von E. Brunner (Natur und Gnade, Tübingen 1934) bestrittene Ansatz im Bereich der Ethik zu einer von der allgemeinen Ethik getrennten christlichen Binnenethik. Ohne ihre Besonderheit aufzugeben, will christliche Ethik aber für die gesamte Wirklichkeit relevant sein. Sie überlässt die nichtchristliche Welt nicht ihrer eigenen ethischen Orientierungslosigkeit. Der bleibende ethische Gehalt der Mosetorah dokumentiert sich in seiner Schöpfungsgemäßheit

und damit in einer Universalität, die sich jedenfalls grundsätzlich auch durch Erkenntnisse der empirischen Anthropologie bestätigt lässt. Wenn der real geschaffene Mensch wirklich von Gott geschaffen ist, muss sich in diesem Werk Gottes auch das biblische Zeugnis vom Menschen spiegeln, weil das Natürliche selbst nach dem Sündenfall noch bestimmt ist durch den Erhaltungswillen Gottes und die Ausrichtung auf Christus. Das biblische Verständnis von Schöpfung beinhaltet darum notwendig einen Zusammenhang von Sein und Sollen. Die Schöpfung ist nicht böse an sich, sondern nur vom Bösen angerichtet. „Durch den Fall wurde die Kreatur zur Natur“. (D. Bonhoeffer: Schöpfung und Fall, München 1955, S. 90ff) Allerdings ist der Naturrechtsgedanke nur ein Teilaspekt des biblischen Ethos. Denn die Erkennbarkeit eines bestimmten Sollens aus einem geschöpflichen Sein führt wegen der Sündhaftigkeit des Menschen eben nicht geradlinig auch zum Tun dieses Willens Gottes. Gottes Wille geschieht nur durch sein Wort und durch die Kraft Christi. Eine reine natürliche Ethik und eine unmittelbare Verbindung von Sein und Sollen gibt es darum in der Tat nicht. Aber die geschöpfliche Konstitution des Menschen stellt die Grundlage seiner Menschlichkeit als Ziel allgemeiner Ethik dar. Die Gottebenbildlichkeit des Menschen ist ja auch durch den Sündenfall nicht einfach gänzlich verloren und zerstört, auch wenn die Sünde den Menschen daran hindert, seine Gottebenbildlichkeit ohne Gottes Wort und ohne Christus zu verwirklichen.

Vgl. H. Burkhardt: Einführung in die Ethik, Teil I: Grund und Norm sittlichen Handelns, Fundamentelethik, Gießen, Basel 1996

3 Das von Gott Gutgeheißene wird gesegnet: Zur Problematik homosexueller Beziehungen

Die nicht an die Ehe eines Mann und einer Frau gebundene Sexualität stammt nicht aus der Kraft, sondern aus der Schwachheit des Lebens. Während selbst in der Verfehlung heterosexueller Promiskuität die grundsätzliche Bezogenheit der Geschlechter und sogar das monogame Grundmuster als Suche nach dem einen, wahren Partner im Verhalten erhalten bleibt, finden homosexuell empfindende Menschen aufgrund ihrer gestörten Geschlechtsidentität überhaupt keinen Weg der Freiheit von sich selbst und für den Partner. In ihrem Lebensgemeinschaften wird durch den Anschluss an einen gleichgeschlechtlichen Partner die Auffüllung des Defizits an Identifizierung mit dem eigenen Geschlecht gesucht. Der Mensch erotisiert ja nicht das, womit er sich identifiziert, sondern das, was ihm fremd ist und fehlt. In einer homosexuellen Lebensgemeinschaft suchen die Partner dauernd vergeblich aneinander Ergänzung, was zu häufigem Partnerwechsel und anderen Sexualkontakten selbst in dauerhaften homosexuellen Beziehungen führt. Homosexualität ist keine Identität – was schon die Entstehungsgeschichte des Begriffs zeigt –, sondern bezeichnet ein Problem mit der eigenen Identität. Die Grundbefindlichkeit des Menschen ist generell heterosexuell. Homosexualität ist Ausdruck einer gegen die eigene Geschlechtsidentität gerichteten Kindheitsverletzung und der sehnsüchtigen Versuch, diese Verletzung durch sexuelle Beziehungen mit Angehörigen des gleichen Geschlechts zu heilen. Die fehlende Identifizierung mit dem eigenen Geschlecht kann aber nicht durch homosexuellen Geschlechtsverkehr, sondern nur durch die Annahme der eigenen Männlichkeit bzw. Weiblichkeit überwunden werden.

Vgl. Ch. Vonholdt: Homosexualität, eine Form von erotischem Hass, oder: Wenn Sex zur Sucht wird, Reichelsheim 1995, S. 61-68 J. Nicolosi: Identität und Sexualität, Ursachenforschung und Therapieerfahrung bei homosexuellen Männern. Ders.: Eine andere Sicht von männlicher Homosexualität, in: Homosexualität und christliche Seelsorge, Reichelsheim 1995, S. 31-42+147-155.

4 Die Ehe wird von Gott gutgeheißend und gesegnet

Vgl. zu den Thesen 4-6 T. Rendtorff: Ethik, Bd. II Stuttgart 1981, S. 18ff W. Trillhaas: Ethik, Göttingen 1970, S. 318 W. Schrage: Ethik des Neuen Testaments (NTD Erg. Bd.4) Göttingen 1982, S. 213-220 E. Stauffer: Art. Gameo, gamos, ThWNT 1, Stuttgart 1933, S. 646-655 H. Schlsky: Soziologie der Sexualität, Hamburg 1977, S. 11-48 K. Barth, Kirchliche Dogmatik, III/4, Zürich 1951, S. 127ff

5 Die Ehe wird von Gott gutgeheißend und gesegnet: Zur biblischen Würdigung der Ehe

Weil der Mensch der Gemeinschaft bedarf, sorgt Gott für die Befriedigung dieses Bedürfnisses und setzt die Ehe ein. Gott führt das heterosexuelle Paar zu ursprünglichen Einheit des einen Fleisches. Ehe ist eine Wiedervereinigung von zueinander Gehörenden im Eheakt. Die Komplementarität männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane symbolisiert auf körperlicher Ebene eine viel tiefer gehende Komplementarität der Geschlechter, die ihrerseits wieder Abbild ist der

trinitarischen Gemeinschaft schon in Gott selbst. Das geschöpfliche Bezogensein von Mann und Frau auseinander setzt hier nicht in einem naturalistischen Fehlschluss, sondern im Dienste einer die Würde der Geschlechter begründenden Humanität ein klares ethisches Sollen. Die von Gott eingesetzte Ehe wird als heterosexuelle Einehe definiert. Und diese Vereinigung wird öffentlich bezeugt im Verlassen der Eltern, dauerhaft besiegelt im Anhangen am Partner und körperlich vollzogen. Eine andere Art von Ehe oder Geschlechtsverkehr kennt die Bibel nicht, denn Gott hat keine andere Möglichkeit eingerichtet. Auf dieser Ehe ruht Gottes Ja. Sie ist gesegnet. Ihrer Diffamierung als Zwangsmonogamie, Leibeigenschaft oder vordemokratische Feudalstruktur ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten, nicht weil sie nach wie vor die häufigsten Kulturform der Sexualität darstellt, sondern weil Gott mit dieser Ordnung den Bestand der Welt und des Lebens erhält. Sie ist zwar keine absolute Heilsordnung, aber eine Erhaltungsordnung Gottes, die in beiden Testamenten hoch geschätzt wird. Das biblische Ehe- und Sexualitätsverständnis ist ganzheitlich. Koitus und Koexistenz gehören zusammen. So wird personale Sexualität ermöglicht.

Diese wiederum benötigt institutionelle Sicherung. Und solche Sicherung ist keine kirchliche Dressur, die den Menschen an seinem Selbstentwurf hindert, sonder haltgebende und gestaltbestimmende Stabilisierung von manchmal auch destruktiven menschlichen Antriebskräften, Institutionalisierung in der Ehe und Personalität schließen sich also nicht aus, sondern gerade ein. Die Institution ist nicht das Ende der Personalität, sondern ihr Schutzraum.

Die Verbindlichkeit der ehelichen Beziehung entspricht nicht nur dem Wesen der Liebe, die auf Ausschließlichkeit aus ist, sondern auch den Bedürfnissen der Kinder, die Ehepartner unwiderruflich anvertraut sind. Und in einem kirchlichen Traugottesdienst bezeugen die Ehepartner, dass sie ihre Gemeinschaft nicht sich selbst zuschreiben und sich selbst verdanken. Wenn Mann und Frau sich vor Gott die Treue geloben, dann weisen sie damit darauf hin, dass Gott ihr Ja zueinander hält und trägt, heilt und stützt, und dass sie sich nur deshalb unbedingt annehmen können, weil sie von Gott unbedingt angenommen sind. Ihr Ja hat Bestand, weil Gottes Ja ihrem Ja ewig voraus ist. Als Ordnung Gottes ist die Ehe zwischen Mann und Frau also keine eigengesetzlich zu regelnde menschliche Lebensform. Ihre Verankerung im Willen Gottes schenkt ihr die Freiheit, die sie braucht, um nicht durch menschliche Selbstsucht zerstört zu werden.

Vgl. H.G. Pöhlmann: Ehe, Partnerschaft und Segen Gottes, in: Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche, Neuendettelsau 1993, S. 97-126 H. Ch. Knutz: Ehe, Familie und andere Lebensformen, in: Ichthys 24, Marburg 1997, S. 2-6

- 6 Die Trauung als Segnung und die Segnung als Trauung bleibt der heterosexuellen Einehe vorbehalten: Zum rechten Gebrauch des Gesetzes und zur Reichweite der Torah als Lebensordnung

Mit einer heilsgeschichtlichen Bibelauslegung und mit D. Bonhoeffers Mandatsbegriff lässt sich die begrenzte Gültigkeit alttestamentlicher Straf- und Zeremonialgesetze deutlich machen und gleichzeitig der bleibende ethische Gehalt der Mosetorah begründen:

Bonhoeffers Ethik der Mandate steht gegen eine willkürliche und sentimentale Liebesethik und verneint mit dem Hinweis auf den göttlichen Auftraggeber die weit verbreitete Trennung zwischen Bergpredigt und den Zehn Geboten. Es gibt nach Bonhoeffer keine doppelte Werttafel, denn wo im Glauben an Gott z.B. auch das Mandat der Ehe bejaht und verantwortet wird, dort geschieht nichts anderes als da, wo im Glauben an Gott auf die Ehe verzichtet wird. Die Unfähigkeit zu einer heterosexuellen Ehe berechtigt den homosexuell empfindenden Menschen deshalb also nicht schon zu einer homosexuellen Lebensgemeinschaft, denn es gibt keine Dispensierung von den Ordnungen und keinen Austausch der Mandate Gottes.

Für Bonhoeffer ist Gottes Gebot die totale und konkrete Beanspruchung des Menschen durch den barmherzigen und heiligen Gott in Jesus Christus. Gottes Gebot lässt dem Menschen keinen Raum zur Anwendung, zur Auslegung, sondern nur zum Gehorsam oder zum Ungehorsam. Die Konkretheit des göttlichen Gebotes besteht in seiner Geschichtlichkeit. Und Gottes in Jesus offenbartes Gebot ergeht nach Bonhoeffer in der Kirche, in Ehe und Familie, in der Arbeit und in der Obrigkeit. Gottes Gebot setzt ein unaufgebbares Oben und Unten, ist also durchaus autoritär strukturiert. Weil Gottes Gebot aber das in Jesus Christus offenbarte Gebot ist, darum kann keine der zur Verkündigung des Gebotes ermächtigten Autoritäten sich selbst absolut setzen.

Die Bedeutung des in Jesus Christus offenbarten Gebotes sieht Bonhoeffer nun darin, dass es nicht nur die unüberschreitbare Grenze des Lebens bewacht, sondern dass es zugleich Mitte und Fülle des Lebens ist. Gottes Gebot wird zur täglichen göttlichen Führung des Lebens. Gottes Gebot wird zum Lebenselement, ohne dass man sich dessen immer bewusst würde. Die Aufgabe des Gebotes besteht nicht nur darin, den Übertreter der Grenze zu bedrohen, sondern darin, durch seinen sachlichen Gehalt den Menschen zu überführen, zu überwinden und dann von der Angst und Ungewissheit der Entscheidung zu befreien. So wird Gottes Gebot zur Erlaubnis. Darin unterscheidet es sich von allen menschlichen Gesetzen, dass es die Freiheit gebietet. Das Gebot erlaubt dem Menschen, als Mensch vor Gott zu leben. Es macht den Menschen nicht zum Beurteiler und Richter seiner selbst und seiner Tat, sondern es erlaubt ihm, zu leben und zu handeln in der Gewissheit der Leitung durch das göttliche Gebot. Der Mensch bleibt nicht immer am Scheideweg der Entscheidung, sondern er darf von Gottes Gebot schon wirklich auf dem Wege sein und die rechte Entscheidung einmal wirklich hinter sich haben. Nicht in der Vermeidung der Übertretung, nicht in der Qual des ethischen Konfliktes, sondern im frei bejahten selbstverständlichen Leben in der Kirche, in der Ehe, in der Familie, in der Arbeit und im Staat hat das Gebot sein Ziel. Das Gebot schafft aus sich heraus den Raum, innerhalb dessen es gehört und erfüllt werden kann. Aus der Mitte und Fülle des Lebens mit dem Gebot Gottes heraus entsteht die Grenze, nicht umgekehrt. Unter einem Mandat versteht Bonhoeffer nun den konkreten in der Christusoffenbarung begründeten und durch die Schrift bezeugten göttlichen Auftrag, die Ermächtigung und Legitimierung zu Ausrichtung eines bestimmten göttlichen Gebotes, die Verleihung göttlicher Autorität an eine irdische Instanz. Zugleich ist darunter die Inanspruchnahme und Gestaltung eines bestimmten irdischen Bereiches durch das göttliche Gebot zu verstehen. Der Träger des Mandats handelt in Stellvertretung, als Platzhalter des Auftraggebers. Den Begriff „Mandat“ zieht Bonhoeffer den eher das Zuständige betonenden Begriff „Ordnung, Stand und Amt“ vor, weil die göttliche Ermächtigung als Begründung des Mandats und Verhinderung seines Missbrauchs hier besser zum Ausdruck kommt. In ihrem Miteinander, Füreinander und Gegeneinander sind die Mandate aufeinander bezogen und können darum nicht inhaltlich variiert werden (vgl. These 4). Die göttliche Mandate hängen allein an Gottes einem Gebot, wie es in Jesus Christus offenbart ist. Sie sind von oben her in die Welt hineingesenkt als Gliederung und Ordnungen der Christuswirklichkeit, d.h. der Wirklichkeit der Liebe Gottes zur Welt und zu den Menschen, die in Jesus Christus offenbart ist. D. Bonhoeffer: Ethik, München 1981, S. 293-309. Bonhoeffers Lehre von den Mandaten, zu denen ja ausdrücklich auch die Ehe gehört, klärt die Reichweite der mosaischen Torah als Lebensordnung gerade auch für den Bereich von Ehe und Familie. Beachtenswert ist dabei, dass es Bonhoeffer gelingt, durch seine schon den alten Bund umgreifende Christuswirklichkeit Gottes Gebot und Evangelium dadurch zu unterscheiden, dass beides klar aufeinander bezogen wird. Derselbe christologische Universalismus hatte schon Barth die übliche Reihenfolge von Schöpfung und Erlösung, Gesetz und Evangelium umdrehen lassen (K. Barth: Evangelium und Gesetz, München 1935): Im Offenbarwerden von Gottes Gnade wird auch sein Gesetz offenbar, denn das, was Gott für den Menschen tut, ist immer zugleich das, was er von ihm will. Gott spricht also nicht zuerst durch das Gesetz und danach im Evangelium, sondern indem er im Evangelium redet, verkündet er zugleich sein Gesetz. „Das Gesetz ist nichts anderes als die notwendige Form des Evangeliums, dessen Inhalt die Gnade ist.“ (KD II/2 S. 567)

- 7 Sorge der Kirche – Sorge um die Kirche

Vgl. W. Pannenberg in den Evangelischen Kommentaren 12/93 S. 713: „Wenn die evangelischen Kirchen dem Sog der Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes erliegen, dann werden sie ihren Anspruch verlieren, Kirche in Bindung an die Schrift zu sein. Das würde die Grundlage protestantischen Kirchentums gefährdet.“ Dass solche Anpassungstheologie auch im Hinblick auf Ehe- und Sozialethik der evangelischen Kirche nicht geboten ist, hat klassisch die 1. These der theologischen Erklärung von Barmen formuliert: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Wort Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

Zur Frage des Schriftverständnisses

Es gibt im Raum der Kirche ethische Fragen, die ein besonderes Gewicht haben. An ihnen entscheidet es sich, ob die Kirche zum reformatorischen Schriftprinzip noch steht, und fähig und gewillt ist, sich seinem kritischen Einspruch zu stellen. Wenn biblische Texte nur mehr Dokumente menschlichen Selbstverständnisses sein dürfen und zu bloßen Vorstellungszusammenhängen gerinnen, ist die Bibel nur noch theoretisch die Grundlage der Kirche. Die Einsicht in den historischen Charakter der Bibel darf nicht zur Demontage ihrer göttlichen Autorität auch in ethischen Fragen führen. Der Gegensatz von Vergöttlichung der Bibel und Entmenschlichung ihrer Aussagen auf der einen Seite und Vermenschlichung der Bibel und Entgöttlichung ihrer Aussagen auf der anderen Seite muss überwunden werden. Beide Positionen sind dadurch miteinander verbunden, dass sie die Wahrheit hinter bzw. über der Offenbarungsgeschichte suchen. Solcher Gottesstandpunkt, der sich selbst nicht mehr als zeitbedingt und zeitbezogen erkennt, steht dem Menschen nicht zu, denn er nimmt ihn im eigenen Horizont gefangen. Der Mensch wird zum Kriterium dessen, was ihm gesagt werden darf. Das Evangelium verkommt dadurch aber zu einem Wort, das sich der Mensch ohne die Offenbarung des biblischen Gottes auch selber sagen kann.

Zur Frage nach Wahrheit und Geschichte

Einen Ausweg weist die Demut vor der Bibel als dem Werk der höchsten Demut und Kondeszendenz Gottes. Der Gott, der ein Schriftsteller wurde, will dort gefunden werden, wo er sich offenbart hat. So wird die Alternative von Wahrheit und Geschichte überwunden. Die Behauptung, die Geschichte als Endliches sei unfähig und ungeeignet, Unendliches, Absolutes und Göttliches aufzunehmen und zu transportieren, und die Bibel enthalte daher an wesentlichen Stellen Wertaussagen, die pluralisierbar sind, statt Tatsachenwahrheiten, ist ein unbegründetes philosophisches Vorurteil. Dieses erscheint allein schon wegen des biblischen Inkarnationsverständnisses als unhaltbar und sollte darum auch die Bewertung biblischer Aussagen nicht länger negativ beeinflussen. Jede Erkenntnis, also auch die so genannte exakt wissenschaftliche, ereignet sich in der Begegnung und gründet in einer Art Glaubensbindung. Das Einzelne der Geschichte, und darum auch eine geschichtliche Heilige Schrift ist wahrheitsfähig. Wahrheit ist überhaupt nie anders als geschichtlich, sprachlich und in einem persönlichen Bekenntnis zu haben. Dadurch ist sie aber keineswegs schon individualistisch relativiert. Und das lehrt gerade auch jüdische Theologie: Ausgerechnet die Geschichte ist der Ort der Offenbarung und der Wirklichkeit Gottes. Darum muss auch in der Bibel nicht mehr zwischen Schale und Kern unterschieden werden, denn das hieße, die Wahrheit wieder hinter und jenseits der Geschichte ausmachen zu wollen. Die ewige Wahrheit gibt es nur als zeitliche,

zeitbedingte, zeitgebundene. Hier ist sie zu finden, vor allem dann, wenn ihre äußerliche Schlichtheit nicht als unzeit- und unsachgemäß verachtet, sondern den biblischen Aussagen ein Voraus eingeräumt wird, durch welches sich der Wille Gottes auch für schwierige ethische Fragen erschließt.

Zur Bedeutung der Rechtfertigungslehre

An den gewichtigen ethischen Fragen zeigt sich aber auch, welches Verständnis von Gerechtmachung des Gottlosen wir haben. Ein Verständnis von Rechtfertigung, das zwischen Person und Werk nicht unterscheidet, oder aus der Rechtfertigung des Gottlosen eine Rechtfertigung der Gottlosigkeit macht, taugt nicht als Fundament der Kirche. Der moralischen Verflachung des Sündenbegriffes und seiner schrittweisen Entfernung aus der Lehre vom Menschen und von der Rettung ist zu widerstehen. Die Sünde ist eben nicht nur ein Mangel an Gutem, sondern Leben bedrohender und zerstörender Eingriff in Wirklichkeit, der auf den Sünder zurückfällt. Sünde ist eine defiziente Qualität von schuldhaft verwickelter, verstrickender Un-Wirklichkeit und Trennung von Gott, die nur vergeben wird durch den, der sein Leben für den Sünder zu vergeben hat. Die Überwindung der Sünde ist darum keine Möglichkeit menschlichen Glaubens, Hoffens und Liebens, sondern einzig und allein Rettungstat Gottes in Kreuz und Auferstehung, wodurch sich Gott zum gefangenen Menschen neu in Beziehung setzt. Seine Versöhnung beinhaltet nicht einfach nur den Freispruch des Sünders, sondern auch das Gericht über die Sünde. Ein abstrakter, allversöhnender Rechtfertigungs- und Liebesbegriff, der nur mehr den Freispruch, aber nicht mehr das Gericht sehen kann, verbilligt die paulinische Bitte: Lasst euch versöhnen mit Gott, zur Schleuderware: Ihr seid alle schon immer versöhnt mit Gott.

Zur Frage der Grenze der Kirche

Aus der Annahme durch Gott wird eine Selbstannahme und subjektive Ganzheitserfahrung. Ein dafür in Anspruch genommener Segen kann dann eigentlich keine geistliche Stärkung durch Gott, sondern nur mehr eine innerseelisch, psychologisch wirksame Selbstbestätigung sein. Aber der Ruf zum Glauben und zur Versöhnung hat ja nur dann einen Sinn, wenn es eine Grenze zwischen Glauben und Unglauben gibt. Warum sollte z.B. auch der homosexuell empfindende Mensch zu einem Neuanfang gerufen werden, wenn diese Grenze gefallen ist? Wenn die Frage, wer zur Kirche Jesu Christi gehört, und wer nicht, auch einem um Segen Bittenden nicht mehr gestellt werden darf, dann ist die Grenze der Kirche überhaupt aufgehoben. Dann kann die Kirche aber auch nicht mehr über diese Grenze hinweg gesammelt werden. Sicher ist diese Grenze nicht immer sichtbar, und Christus entscheidet letztlich über sie. Eine wesentliche Markierung ist jedoch die Liebe zu Gott, die seine Gebote hält. (1. Joh 5,3)

6. Session der 11. Synode A.B. und der XI. Generalsynode November 1997 in Linz

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

veröffentlicht im Amtsblatt 12/1997, Zl. 228

Die 6. Session der Generalsynode hat die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses angenommen. Der Wortlaut der Stellungnahme lautet wie folgt:

I. Anlass

1. Als Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses zum Thema „Homosexualität“ und auf Grund intensiver Verhandlungen der Synode A.B., H.B. und der Generalsynode im Oktober 1996 wurde übereinstimmend festgestellt: „Homosexuell geprägte Menschen in der Kirche sind Schwestern und Brüder im Glauben. Sie dürfen in der Gemeinde nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden.“ (Resolution der Synode A.B.)
2. Diese Feststellung hat große Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden und das Gespräch in unseren Gemeinden versachlicht.
3. Übereinstimmung besteht auch darin, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. sich „für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminieren“, einsetzt. (Resolution der Generalsynode)
4. Strittig ist geblieben, wie damit umzugehen ist, wenn Mitchristen, die in homosexueller Lebensgemeinschaft zusammenleben, um den Segen in einem öffentlichen Gottesdienst bitten.
5. Die Generalsynode hat darum in ihrer Resolution den Theologischen Ausschuss der Generalsynode beauftragt, „bis zur nächsten Session der Generalsynode eine Stellungnahme zum evangelischen Verständnis des Segens, von Segenshandlungen und kirchlicher Trauung auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften behandelt werden“.

Der Theologische Ausschuss legt hiermit seine Stellungnahme vor:

II. Die Bitte um Segnung

1. Die gesellschaftlichen Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte auf dem Gebiet der Sexualität und der Beziehung der Geschlechter haben neue Lebensformen entstehen lassen. Immer öfter leben Männer und Frauen ohne die institutionelle Bindung der Ehe zusammen, und immer seltener erbitten sie dafür den Segen Gottes. Wo dies aber geschieht, ist es nicht nur alter und guter Brauch, sondern kommt darin das Wissen um die Gebrochenheit menschlichen Lebens auch in der Ehe zum Ausdruck, wie auch das Bekenntnis zu Gottes Verheißung, dass aus der Rechtfertigung des Gottlosen diese Gemeinschaft gelingen kann.
2. Seit homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht mehr kriminalisiert werden, wird auch von solchen Paaren die Bitte um Segnung ihrer Partnerschaft an die Kirche herangetragen. Dies ist nicht zu trennen vom gesellschaftlichen Umfeld, in dem homosexuelle Lebensgemeinschaften heterosexuellen rechtlich derzeit nicht gleichgestellt sind und zudem immer noch auf Ablehnung breiter Kreise in unserer Bevölkerung stoßen. So liegt in dieser Bitte ein Stück weit das Bemühen um Anerkennung und einen öffentlichen Raum, in dem dieses Zusammenleben akzeptiert und auch geschützt ist. In diesem Sinne ist die sozialpolitische Forderung nach entsprechender Änderung des Miet-, Versorgungs- und Erbrechtes zu unterstützen.
3. Homosexuelle Paare haben ein Recht auf seelsorgerliche Begleitung durch die Kirche. Daher ist die Bitte solcher Mitchristen um eine Segnung an einem Wendepunkt ihres Lebensweges nicht leichtfertig abzuwehren. Der Wunsch nach einer öffentlichen Anerkennung ihrer Lebensgemeinschaft rechtfertigt allerdings noch nicht ein öffentliches liturgisches Handeln der Kirche. Nach evangelischem Verständnis lässt sich ein öffentlicher Segnungsgottesdienst nur dann theologisch rechtfertigen, wenn es dabei einen begründeten Anlass zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt.
4. Im Falle einer Eheschließung ist es allgemeiner Brauch und entspricht unserer theologischen Überzeugung, die Eheleute in einem öffentlichen Gottesdienst zu segnen.

Im Falle homosexueller Partnerschaften stellt sich die Aufgabe, zu prüfen, ob auch in diesen Fällen die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und der Segen für das Paar dem Auftrag Jesu Christi entsprechen.

III. Die Bedeutung des Segens

1. Gottes Schöpfung ist eine gesegnete. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut“ (Genesis 1,31).

Die jüdische und christliche Tradition kennt Segenshandlungen, die diesen „großen Segen“ durch Wort und Zeichen für einzelne Menschen oder Gemeinschaften erlebbar machen. In solchen Segenshandlungen erfahren wir die Güte Gottes nicht nur in seinem Wort, sondern auch sinnlich an unserem Leib.

2. Im Segen wendet sich Gott den Menschen zu. Er gibt ihnen nicht nur sein Wort, sondern lässt sie seine Güte sinnlich an ihrem Leibe erfahren. Rührt Gott Menschen an, so stärkt er ihr Vertrauen für den Weg, der vor ihnen liegt. Sie erfahren die Güte ihres Schöpfers, der ihr Leben begleitet und erhält; aus der Gnade des Sohnes Gottes können sie ihr Leben von neuem annehmen, und der Hl. Geist tröstet, stärkt und beglückt sie. Von allen Seiten vom dreieinigen Gott umgeben, leben sie in allem Wohl und Wehe in Gott. Der Segen eröffnet Zukunft, gibt Mut zu guten Entschlüssen und lässt Defizite zum Guten ändern oder in Würde tragen.

3. Das Wort Jesu: „Segnet, und fluchet nicht!“ bevollmächtigt uns, einander zu segnen und so das ganze Leben der Zuwendung Gottes anzuvertrauen.

„Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird, denn es wird geheiligt aus Gottes Wort und Gebet.“ (1.Tim 4,4f.)

Es geht also in Fragen des Segnens nicht darum, einen Zustand oder eine Tat nachträglich abzusegnen und so kirchlich-liturgisch zu rechtfertigen, sondern darum, dass das ganze Leben des Christen und der Gemeinschaft in dankbarer Anerkennung als Gabe Gottes begriffen und gelebt wird.

IV. Ehe und Familie

1. Jede verantwortliche Lebensführung basiert auf naturalen Voraussetzungen, die nicht beliebig, gleichwohl nicht an sich moralisch normativ sind, sondern zur ethisch begründeten Stellungnahme herausfordern. Zu diesen Vorgaben gehört grundlegend, dass der Mensch geboren wird und sterben muss, dass er ein bestimmtes Geschlecht hat, und darin die Weitergabe des Lebens angelegt ist.

2. Mit der Geburtlichkeit des Menschen ist seine Sozialität gegeben. Kein Mensch existiert ohne biologische Eltern und kann ohne die Fürsorge anderer zu einem eigenständig lebensfähigen Wesen heranwachsen. Jeder Mensch ist am Beginn seines Lebens ein vollständig

abhängiges Wesen, bei vielen Menschen ist dies am Lebensende wieder der Fall. Insoferne menschliches Leben nur in der übergreifenden Folge von Generationen möglich ist, kann man sagen, dass Familialität die Grundstruktur menschlichen Zusammenlebens ist.

3. Mit der Geburtlichkeit gehört auch die Sexualität konstitutiv zur personalen Identität jedes Menschen. Sie beschränkt sich nie auf die biologische Funktion der Fortpflanzung, sondern ist eine wesentliche Dimension des ganzheitlichen Personseins und der Bezogenheit auf andere Menschen. Mit der Würde der Person ist auch deren sexuelle Orientierung grundsätzlich zu achten und jedem Menschen eine seiner sexuellen Prägung gemäße Lebensweise zuzugestehen. Dies setzt freilich den verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität und derjenigen der Mitmenschen voraus. Das gilt für heterosexuelle, homosexuelle und bisexuelle Menschen in gleicher Weise. Grundlegendes Kriterium für eine verantwortliche Haltung zur eigenen Sexualität ist nach christlichem Verständnis in jedem Fall das Doppelgebot der Liebe (Mt 22, 37–39), welche die Achtung vor der Personwürde des Anderen einschließt.

4. Insofern der Mensch seiner „Natur“ nach ein personales und moralisches, d.h. zur personalen Verantwortung seines Tuns und Lassens bestimmtes Wesen ist, treten Geburtlichkeit, Sexualität und Familialität niemals an sich, sondern immer nur kulturell gestaltet und moralisch reflektiert in Erscheinung. Ehe und Familie sind die ethische Lebensform, in welcher Geburtlichkeit und Familialität kulturell gestaltet werden. Sie sind der gesellschaftliche Ort, an welchem das Verhältnis von Mann und Frau in Überschneidung mit dem Verhältnis von Eltern und Kindern dauerhaft lebbar wird. Im Einzelnen kann die kulturelle Gestalt von Ehe und Familie erheblich variieren. Die Ehe ist also keine naturale Gegebenheit, sondern eine gesellschaftliche Institution mit Rechtscharakter. Jedoch ist keine Gesellschaft denkbar, in welcher sie nicht in irgendeiner Form vorkommt.

5. Aus der beschriebenen Überschneidung des Zusammenlebens von Mann und Frau sowie von Eltern und Kindern resultiert die Besonderheit der Ehe gegenüber anderen denkbaren Formen menschlichen Zusammenlebens. So betrachtet, erschöpft sich die Ehe nicht im dauerhaften Zusammenleben von Mann und Frau als solchem, sondern schließt grundsätzlich die von den Ehepartnern bejahte Möglichkeit der Elternschaft ein. Für das bloße Zusammenleben von Mann und Frau sind andernfalls auch andere Formen der Lebensgemeinschaft denkbar. Der Sinn bzw. die gesellschaftliche Funktion der sozialen Institution Ehe lässt sich also weder über das Phänomen der Liebe, noch über dasjenige der Sexualität hinreichend bestimmen. Liebe und Sexualität sind eine notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung für das

Eingehen und den Bestand einer Ehe. Deshalb greifen alle Versuche zu kurz, den Sinn der Ehe unter modernen gesellschaftlichen Bedingungen von einem romantischen Liebesbegriff aus bestimmen zu wollen. Solche Versuche verkennen nicht nur die soziale Funktion der Ehe, sondern führen auch zu einer emotionalen, für die Ehe nicht selten destruktiven Überforderung der Ehepartner.

6. Theologisch sind Ehe und Familie nicht als die einzig denkbare und akzeptable Form für das Zusammenleben von Mann und Frau, Erwachsenen und Kindern zu bestimmen, wohl aber als dessen exemplarischer Fall. Unter dem Aspekt der Überschneidung von Sexualität und Generationenfolge haben Ehe und Familie die Funktion sozialer Leitbilder. Die Leitbildfunktion der Ehe ist darin begründet, dass sie auf Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, auf Zuneigung und Liebe beruht, und dass sie das ganze Leben der Ehepartner in all seinen Aspekten und nicht nur in Teilen der Lebensführung umfasst; dass sie verbindlich geschlossen wird und auf Dauer angelegt ist, d. h. auf Treue beruht, und Verlässlichkeit in allen Lebenslagen, auch in Krisenzeiten und bei Konflikten bietet; dass sie es ermöglicht, die Sexualität interpersonal in die gemeinsame Lebensführung zu integrieren, so dass sie einerseits das Leben bereichert, andererseits vor Destruktivität geschützt wird; und schließlich darin, dass sie einen Lebensraum für Kinder schafft, in welchem diese erwünscht sind und geborgen aufwachsen können.

7. Aus der Sicht des Glaubens ist die soziale Institution der Ehe die ausgezeichnete Weise, in welcher das Zusammensein von Mann und Frau dem Willen Gottes entspricht. Nicht direkt, sondern indirekt wird die Ehe in der Bibel als menschliche Möglichkeit der Lebensführung gesehen, die von Gott bejaht und gewollt ist, ohne dass dies für eine ganz bestimmte, kulturell bedingte Gestalt derselben gelten würde. Die alttestamentlichen Schöpfungsberichte betrachten nicht nur die Sexualität in der engen Bedeutung des Fortpflanzungstriebes und der Fruchtbarkeit als Segen Gottes (1. Mose 1,28), sondern auch in ihrer weiteren Bedeutung, nämlich als elementare Kraft des Zueinander-Hingezogeneins von Mann und Frau, die mit dem Geschaffensein des Menschen gegeben und in ihm begründet ist (1. Mose 2,24). Dabei ist zu beachten, dass an den genannten Stellen nicht von der uns geläufigen, rechtlich gestalteten Institution der Ehe die Rede ist und 1. Mose 2,24 nicht einmal primär die Fortpflanzung im Blick hat, sondern das Eingehen einer festen Lebensgemeinschaft auf Grund personaler Liebe. Indirekt wird die Institutionalisierung des Zusammenlebens von Mann und Frau in der Bibel durch Gott bejaht, insofern das Verbot des Ehebruchs (z.B. 2. Mose 2,14; vgl. Mt 5,27-32) und das von Jesus unter Berufung auf 1. Mose 2,24 eingeschränkte

Scheidungsverbot (Mk 10, 7-12; vgl. 1. Kor 7,13, aber auch 1. Kor 6,6) die Ehe für besonders schutzwürdig erachten. Im Neuen Testament stehen aber Sexualität und Ehe wie auch die Familie unter eschatologischem Vorbehalt (vgl. 1. Kor 7; Mk 12, 18-24); auch der Verzicht auf Ehe und Familie ist also eine Möglichkeit christlicher Existenz.

8. Für das liturgische Handeln der Kirche ergibt sich, dass es der besonderen Stellung und Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie Ausdruck zu verleihen und Rechnung zu tragen hat. Dies geschieht durch die gottesdienstliche Feier der Trauung, in welcher nicht zwei einzelnen Menschen für ihren weiteren Lebensweg der Segen Gottes zugesprochen wird, sondern einem Paar, das durch die Eheschließung nun eine überindividuelle Lebenseinheit bildet und um Gottes Segen nicht im Allgemeinen, sondern für das gemeinschaftliche Bemühen bittet, sein Leben im institutionellen Rahmen zu führen und auszugestalten. Hierdurch ist die Trauung auf die heterosexuelle Einehe beschränkt und unterscheidet sich von sonstigen Segenshandlungen.

V. Die ethische Beurteilung nichtehelicher und homosexueller Lebensgemeinschaften

1. In ihrer Gesamtheit sind die oben genannten Elemente menschlichen Lebens nur in Ehe und Familie lebbar. Doch lassen sich einzelne dieser Elemente auch in anderen Formen des Zusammenlebens verwirklichen. Aus christlicher Sicht verdienen darum auch nichteheliche Lebensgemeinschaften Anerkennung, Achtung und Schutz, sofern sie in eheanaloger Weise ethisch begründet und verantwortlich gelebt werden: In dem Willen zu dauerhaftem Zusammenleben, ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue.

2. Bei Menschen, die eindeutig und unveränderlich homosexuell geprägt sind, anerkennen wir, dass sie eine heterosexuelle Ehe nicht eingehen können. Dennoch gilt auch für sie, dass es ihre moralische Aufgabe ist, ihre Sexualität verantwortlich und im Geist der Liebe in ihr Personsein zu integrieren. Neben der Möglichkeit, enthaltsam zu leben, ist darum aus der Sicht des christlichen Glaubens auch anzuerkennen, wenn Homosexuelle auf ethisch verantwortliche Weise eine dauerhafte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft eingehen, die sich am Leitbild der heterosexuellen Ehe orientiert und auf analoge Weise durch Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauerhaftigkeit und Partnerschaftlichkeit bestimmt ist.

3. Wird die Möglichkeit homosexueller Paarbeziehungen theologisch und kirchlich anerkannt, so bedeutet dies nicht, die Leitbildfunktion der Ehe in Gesellschaft und Kirche preiszugeben. Wie oben ausgeführt wurde, ist sie auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen

theologisch und anthropologisch begründet und wird durch eine Neubewertung der Homosexualität nicht gemindert, sondern bestärkt.

VI. Zur Frage von Segenshandlungen

bei homosexuellen Lebensgemeinschaften

1. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass nicht nur die Ehe eine biblische Verheißung hat, die es öffentlich zu bezeugen gilt, sondern dass auch eheanaloge Lebensgemeinschaften aus dem Geschenk der Versöhnung in Christus leben, ihren Glauben in Vergebung und Neubeginn praktizieren und der Vergewisserung durch den Segen Gottes bedürfen.

Da es nach biblischem Zeugnis nicht gut ist, dass der Mensch allein sei (1. Mose 2,18), dürfen wir damit rechnen, dass auch auf einer homosexuellen Lebensgemeinschaft der Segen Gottes liegt, so dass sie nicht nur für das Paar, sondern auch für seine Umgebung zu einem Segen wird.

2. Grundsätzlich ist daher nach Ansicht des Theologischen Ausschusses ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen, weil es unter den genannten Voraussetzungen einen begründeten Anlass zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt, die im Segen ihren sichtbaren und sinnlich erfahrbaren Ausdruck findet.

3. Vor einer Freigabe öffentlicher Segenshandlungen sind allerdings noch verschiedene Voraussetzungen zu klären und ist ein entsprechender rechtlicher und liturgischer Rahmen zu schaffen:

- Es sind seelsorgerliche und kirchenrechtliche Kriterien zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft öffentlich gesegnet werden kann; insbesondere ist die Verbindlichkeit dieser Paarbeziehung zu klären.
- Eine liturgische Ordnung für solch eine Segenshandlung ist zu erstellen und zu erproben.

- Es ist zu klären, in welcher Weise eine öffentliche Segenshandlung innerkirchlich dokumentiert werden soll.
- Es ist darauf zu achten, dass dabei auf die Gemeinschaft der Kirchen in den Konfessionsfamilien und in der Ökumene Rücksicht genommen wird.

VII. Anträge

1. Der Theologische Ausschuss ersucht die Generalsynode, diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Theologische Ausschuss ersucht die Generalsynode im Sinn des Punktes VI., die entsprechenden Ausschüsse mit der Weiterarbeit zu betrauen, wobei von vornherein klargestellt wird, dass die Selbständigkeit der Presbyterien und Pfarrer nicht beeinträchtigt werden darf (niemand kann gezwungen werden).

3. Der Theologische Ausschuss empfiehlt der Generalsynode, dass bis zur Klärung der unter VI. genannten Punkte von öffentlichen Segnungen nichtehelicher Partnerschaften in unserer Kirche Abstand genommen wird.

Weiters hat die Generalsynode beschlossen:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuss, in geeigneter Weise – eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses – gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind.

Der Ausschuss möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorrangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem Kriterium der Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi“.

Beiträge aus der Diskussion

gem. Protokoll der 6. Session der XI. Generalsynode; das Protokoll ist nicht autorisiert und wurde hier sprachlich geglättet.

SI Rathke: Ehe und Familie sind ethische Lebensformen, gesellschaftlich-rechtliche Lebensgemeinschaften. Ehe und Familie sind die sozialen Institutionen, die des besonderen Segens der Kirche bedürfen, daher ist der Ehesegen mit anderen Segenshandlungen nicht zu verwechseln.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind aber nicht grundsätzlich verwerflich. Der Segen für homosexuelle Lebensgemeinschaften kann sicher nicht einer Nachkommenschaft gelten, aber das Leitbild der Ehe kann dadurch zum Maß werden. Wenn Homosexuelle wahrhaft um den Segen bitten, kann er ihnen nicht verwehrt werden. Die Ehe ist dadurch nicht gefährdet, sondern herausgefordert.

Folgende Schritte zur Veränderung werden vorgeschlagen: Auftretenden Ängsten durch seelsorgerliches Gespräch und Begegnung Abhilfe zu schaffen.

Die Kirche möge den Staat bitten, auch für homosexuelle Lebensgemeinschaften einzutreten.

Die Kirche selber aber soll in einen Denk- und Begegnungsprozess eintreten. Der Antrag des Theologischen Ausschusses wird folgendermaßen formuliert:

1. Der Theologische Ausschuss empfiehlt der Generalsynode, dass bis zur Klärung der unter Punkt 2 genannten Probleme von der Segnung homosexueller Paare Abstand genommen werde.

2. Folgende Probleme sollen zur Lösung gebracht werden: a) Der Rechts- und Verfassungsausschuss soll die Frage eines Partnerschaftsvertrages homosexueller Lebensgemeinschaften klären. b) Segnungshandlungen sollen in erster Linie seelsorgerlich behandelt, dann aber auch kirchlich registriert werden. c) Die ökumenische Dimension des Problems ist mitzubedenken, d.h. Rücksichtnahme auf andere Kirchen, die in dieser Frage andere Ansichten haben und zu anderen Lösungen kommen.

LSI Karner bringt Klarstellungen von Seiten der Reformierten Kirche. Zunächst die reformierten Synodalen haben die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu diesem Thema angenommen. Sodann erklärt er die Grundtendenz der Kirche H.B.: Sie wird nichts unternehmen bis zur Entscheidung der Generalsynode, hofft aber auf eine gemeinsame Lösung, die er in einer Frist bis zu einem Jahr erwartet. Ebenso stellt er klar, dass von Seiten seiner Kirche keine andere Lösung in dieser Frage für Pfarrer möglich ist, als für andere Kirchenglieder.

Präs. Krömer liest den unselbständigen Initiativantrag an die Generalsynode/Synode A.B. von Sen. Dr. Klaus Heine vor:

Die Synode A.B. und die Generalsynode nehmen die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode vom Evangelischen Verständnis vom Segen etc. von Punkt I bis IV zustimmend zur Kenntnis, zieht daraus jedoch andere Schlussfolgerungen:

I. Aus den genannten Gründen sollte von öffentlichen Segenshandlungen der Kirche an Homosexuellen oder eheähnlichen Gemeinschaften Abstand genommen werden. Es wäre unvermeidlich, dass sie mit dem Ehesegen verwechselt und als ein solcher angesehen würden. Gerade in der jetzigen Situation, in der die Lebensform Ehe besonders schweren Belastungen und der Schutz der Familie mangelhaft ist, soll jede weitere Relativierung des positiven Leitbildes vermieden werden.

II. Das bedeutet nicht, dass andere Lebensgemeinschaften und Freundschaften, die im Willen zu dauerhaftem Zusammenleben ganzheitlich personaler Zuwendung und Treue eheanaloge Züge tragen, nicht auch Anerkennung, Respekt und Schutz verdienen. Das sollte aber auf andere Weise geschehen, als durch eine mit der Trauung zu verwechselnde öffentlich-kirchliche Segenshandlung.

Sen. Heine referiert zum Punkt IV des Antrages des ThA. Er findet ihn ganz ausgezeichnet und stimmt grundsätzlich den festgehaltenen Erklärungen von Graz zu. Er meint jedoch, dass eine Pause in der Diskussion wünschenswert wäre.

Bischof Sturm erinnert an die Aufnahme von Pfr. Dr. Peter Gabriel in den Dienst der Evangelischen Kirche; dazu habe er Briefe und Stellungnahmen erhalten, die die Anstellung eines homosexuellen Pfarrers kritisieren. Die Stellungnahme des ThA lege dar, dass Homosexuelle Partnerschaften der Ehe keinen Abbruch tun. Ehe und Familie seien ein Schutzraum, der davon nicht unterminiert wird. Es seien auch andere Lebensgemeinschaften zu ehren und zu respektieren. Zum Wort „Leitbild“ meint er, es gäbe keine Unterscheidung von „Bildern“, wenn nur eine Lebensform gelte. Ein Leitbild könne nur eines von mehreren Bildern sein. Das Leitbild des Menschseins sei Jesus Christus. Im Blick auf Menschen, die keine Ehe führen können, sei entscheidend die Frage, was „Sünde“ in der Bibel bedeute. Die entsprechenden Texte der Bibel und der Bekenntnisse werden vom ThA sicher nicht verändert. Aber sie sind so zu lesen und zu verstehen, dass auch homosexuell geprägte Menschen ihren Glauben und ihr Bekenntnis leben können.

Prof. Körtner weist darauf hin, dass alle Mitarbeiter im Ausschuss sich der Verantwortung für die Kirche bewusst

sind. Schrift und Bekenntnis werden selbstverständlich als Grundlage gesehen und eine Unterwerfung unter den Zeitgeist durchaus abgelehnt.

Die Frage der Sexualethik lautet: Was sind die Grundlagen unserer kirchlichen Lehre, und wie können wir zur ethischen Lehre und Urteilsbildung kommen? Die Bibel als Heilige Schrift kann nur alleinige Richtschnur sein. Sie will im Gespräch mit den Müttern und Vätern des Glaubens interpretiert werden. Die Bibel gilt uns im reformatorischen Sinne als Norma normans. Die Bibel wird in der konkreten Situation zum Wort Gottes, wo es betroffen macht. Die Wirklichkeit ist im Lichte der Bibel zu lesen. Die Bibel ist als Norma normans hauptsächlich im Blick auf die Rechtfertigung zu sehen. Materialethisch kann sie nicht als Autorität herangezogen werden. In diesem Sinne sind die Konflikte zu erfassen und von daher die Bibel zu befragen. Die Aussagen der Bibel sind exemplarisch für die ethische Urteilsbildung. Bibel ist Herausforderung im Sinne des Zitates: „Gehe hin und tue desgleichen“.

Zur Formulierung „Ehe als exemplarische Lebensform“ sei klargestellt, dass die Ehe als Grundform in keiner Weise in Frage gestellt wird. Neue Formen des Zusammenlebens sind zur Kenntnis zu nehmen und nach der theologischen Herausforderung zu fragen. Eine entscheidende Frage ist: Was sind evangeliumsgemäße Kriterien? Die Kirche hat in diesem Zusammenhang auch ein prophetisches Amt. „Siehe, es war sehr gut“, ist eine prophetische Aussage. Körtner verweist hier auf das Wagnis des Glaubens und weist auf Punkt VI.1 hin: Es ist hier nicht gesagt, wo wir mit Gottes Segen rechnen können, sondern nur, dass wir es können.

Sen. Krömer zum Thema Segnung: Der Segen Gottes ist im Zusammenhang mit dem Bund Gottes zu sehen. Das bedeutet, dass Gott Verpflichtungen gibt. Diese Verpflichtungen beruhen auf Gegenseitigkeit. Der Segen wird nicht wahllos ausgeteilt, sondern verpflichtet dazu, Gott zu gehorchen. Was gut ist, bedeutet, was Gott für gut erklärt, und wir sollen uns darauf einlassen.

Stiftungsworte für homosexuelle Lebensform finden wir in der Bibel nicht. Deshalb kann diese Lebensform auch nicht gesegnet werden.

Zitat von Pannenberg aus dem Jahr 1993: „Eine Kirche, die homosexuelle Lebensgemeinschaften anerkennt, steht nicht auf dem Boden der Bibel. Deswegen darf es keine Segnung von Homosexuellen geben.“

Es geht um folgende Frage: Ist homosexuelle Praxis Sünde, dann darf sie nicht gesegnet werden. Oder ist homosexuelle Praxis keine Sünde, dann darf man sie segnen.

Er gehört der Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen nicht an, will sich aber demnächst ihr anschließen.

Es gab einen Bekenntniskonvent in Schladming. Da ging es in Punkt 5 über Ehe und Familie. Es heißt dort unter anderem, dass eheähnliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften abgelehnt werden müssen. Homosexuellen soll seelsorgerliche Zuwendung zustehen. Es geht darum, dass wir miteinander reden, damit wir gehört werden. Man darf eine andere Meinung haben.

Der Theologische Ausschuss hat in seiner Stellungnahme behauptet, dass homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden dürfen. G. Krömer sagt dagegen, die Ehe sei eine von Gott gestiftete Ordnung. Der Theologische Ausschuss hat 1994 behauptet, dass Homosexualität nicht krankhaft ist. Krömer sagt dazu: Wenn die Homosexualität eine Schöpfungsvariante darstellt, dann darf sie toleriert werden. Wenn die Homosexualität keine Schöpfungsvariante darstellt, dann darf sie nicht toleriert werden. Bibelzitat: Gott schuf den Menschen als Mann und Frau. Weiteres Bibelzitat 1. Mose, 18: Ich will ihm eine Hilfe schaffen. Mt 19: Jesus beruft sich auf die Schöpfungsordnung von Mann und Frau.

Wenn die Synode nun der Segnung von homosexuellen Lebensgemeinschaften zustimmt, dann gibt sie die monogame, heterosexuelle Ehegemeinschaft auf. Deswegen ist es ein Missbrauch, wenn die Synode der Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften zustimmen würde.

Amtsbrüderliches Rundschreiben 1964, Bischof May: In der Gemeinde des Apostel Paulus gilt Homosexualität als Strafe Gottes, siehe Römerbrief 1, 24-27. Homosexualität bedeutet die Preisgabe des Geschöpfes an die Sünde. Deswegen muss sie abgelehnt werden.

Sen. Krömer geht auf eine Veröffentlichung von Peter Pröglhöf ein, der vor dem Zorn Gottes gewarnt haben soll. Er meint, er könne diesen Zorn gut ertragen. Eine öffentliche Segnung homosexueller Lebensgemeinschaft kann er sich nicht vorstellen. Deswegen kann er der Vorlage des Theologischen Ausschusses nicht zustimmen.

Angermeier: Wenn die Synode der Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften zustimmt, dann wird es in Oberösterreich viel Ablehnung in den Gemeinden geben. Seiner Meinung nach geht es hier um die Schriftfrage und somit auch um die Gottesfrage und deswegen auch um die Einheit der Evangelischen Kirche. Wir müssen uns die Frage stellen, was will Gott.

Wenn eine Kirche nicht mehr auf dem Boden der Bibel steht, dann ist sie nicht mehr Kirche.

Man kann nicht mit Mehrheit abstimmen, was das Fundament der Kirche ist.

Präs. Krömer: Es wurden die Themen für die Generalsynode dargestellt und die Kirchenleitung hat sich um Vielfalt bemüht, aber die Homosexualität überlagert alles. Das Thema wurde schon letztes Jahr ausreichend

behandelt. Der hellenistische Zeitgeist steht positiv zur Homosexualität. Die Bibel sagt es aber anders. Ich stehe zur Bibel. Dies betrifft auch seine grundsätzliche Stellung zur Ehe. Die Bekenntnissynode A.B. und H.B. muss nochmals darüber verhandeln. Im theologischen Sinn ist die Ehe die einzige Möglichkeit der Partnerschaft. Verweist auf Art. 23 und 27 Augsburger Bekenntnis: Gottes Ordnung und Gebot, *genus divine*. Auch Martin Luther steht gegen Homosexualität. Eine Partnerschaft muss lebenslang angelegt werden. Homosexuelle Partnerschaften sind aber auf unbestimmte Zeit angelegt, bei Beendigung von homosexuellen Partnerschaften gibt es keine gesetzliche Regelung. Segnet die Kirche öffentlich homosexuelle Paare, wird damit die Ehe demontiert. 1984 wurde die Segnung noch abgelehnt. Der Magnus Consensus wird nicht gewahrt, wenn das Papier des ThA anerkannt wird. Es kommt zum Konflikt mit der Katholischen Kirche. Man soll die Gemeinden mit diesem Thema vertraut machen und befragen, ob die Segnungen in ihrer Autonomie sein sollen, und ob sie sie befürworten.

FI Schacht: Es geht grundsätzlich um die Frage, ob die Heilige Schrift verpflichtend ist oder nicht. Richtet den Appell an die Unterzeichner der Invokavit-Erklärung, zu sagen, wohin der Weg geht und ihre Konsequenzen offen zu legen, er sieht da einen Zick-Zack-Kurs.

Beispiel: Eine Vikarin und ein Vikar sind verheiratet. Die Vikarin geht nicht ins Vikariat, da ihr Mann der Meinung ist, die Frau habe in der Gemeinde zu schweigen. Nach einigen Jahren, er ist in Amt und Würden, kommt er drauf, dass es doch sehr bequem ist, wenn ab und zu die Frau die Kanzel besteigt. Wie ist das nun mit dem biblischen Befund?

2. Beispiel: Als Herwig Karzel Superintendent in Oberösterreich wurde, bemühte er sich um eine einheitliche Meinung der Pfarrerschaft bezüglich der Wiedertrauung Geschiedener. Einer machte nicht mit und schickte die Trauungswilligen zu anderen Pfarrern. Jetzt veröffentlicht er in seinem Gemeindeblatt, dass eine Wiedertrauung Geschiedener doch möglich sei. Wie ist das mit dem biblischen Befund? Schacht wundert sich, wieso die Gemeinden da mitmachen.

Nochmals zur Ordination der Frau: Er zitiert aus einem Protokoll der 3. Session der VI. Generalsynode von 1965 zur Ordination der Theologin. Bei der Meinungsfindung wurde auch damals schon das Problem der Trennung von anderen Kirchen als möglicher Konflikt angeführt. Die zweite Überlegung war, dass man meinte, die Frau sei schöpfungsmäßig ein anderes Wesen (Peter Brunner). Außerdem kam man zu dem Schluss, dass die Frau wegen der Schöpfungsordnung kein Hirtenamt ausüben dürfe. Einer, der sehr konsequent ist, ist bis heute Bischof i.R. Oskar Sakrausky. Die

„Geistliche Standortbestimmung“ des Theologischen Konvents Bekenntender Gemeinschaften von 1994 trägt auch seine Unterschrift. Das sei Gerhard Krömers geistiges Umfeld. In dieser Erklärung findet sich auch die Meinung, dass Frauen in obersten Hirten- und Lehrämtern ein „widerchristlicher Einbruch massiver Art“ ist. Wird Krömer das in Zukunft auch behaupten? 3. Beispiel: Die Todesstrafe. Von Sakrausky wurde die Todesstrafe bejaht in Berufung auf die Heilige Schrift. Auch hier liege eine eindeutige „Schöpfungsordnung“ vor (Gen 9,6). Walter Künneth, auch einer der Wortführer der Bekenntnisbewegung, sieht in der Todesstrafe einen Schutz für Gottes Ordnung. Was wundert es, wenn von einzelnen Personen und Gruppen unserer Kirche wegen einer vermeintlichen Ordnung Gottes buchstäblich über Leichen gegangen wird, wie es Peter Gabriel angetan wurde. Er könne sich vorstellen, dem Theologischen Ausschuss vorzuschlagen, diese Vorlage noch einmal zu überarbeiten, aber er fürchte sich: Was wird uns noch zugemutet. Die Evangelische Kirche darf sich nicht schrittweise ins finstere Mittelalter zurückziehen.

SI Santer: Was die Lehre von der Rechtfertigung betrifft, so ist es Konsens, dass sie für alle gilt, für Homosexuelle und Heterosexuelle. Es ist auch Konsens, dass Ehe und Familie eine von Gott gewollte Gemeinschaft ist. Wie verhalten wir uns nun gegenüber verschiedenen Lebensformen, die sich entwickelt haben? Unsere Antwort ist ein prophetischer Akt. Wenn Ehe als Grundform oder Leitbild menschlicher Gemeinschaft anzusehen ist, müssen wir unterlassen, was zu deren Relativierung beiträgt. Die öffentliche Segnung einer homosexuellen Partnerschaft sei eine Relativierung dieses Grundsatzes. Die Angst vor einer möglichen Spaltung der Kirche darf kein Grund sein für eine theologische Entscheidung. Auch ist Rücksicht zu nehmen auf die Gemeinden, denen wir verpflichtet sind. Santer plädiert für den Antrag von Dr. Heine, grundsätzlich dem Papier des Theologischen Ausschusses in den Punkten I. bis IV. zuzustimmen. Bei den folgenden Punkten werden Entscheidungen schon vorweggenommen. Wir müssen unserer Aufgabe, ein prophetisches Wort zu sprechen, gerecht werden, indem wir feststellen, dass es nicht um eine Diskriminierung der Personen geht, und indem wir feststellen, dass wir uns für die Segnung nicht aussprechen. Es gibt wichtigere Themen in unserer Kirche zu verhandeln.

Prof. Reingrabner: Hüten Sie sich davor, sich von diesem Thema gefangen nehmen zu lassen. Sie können reden, was Sie wollen, irgendwer wird immer unzufrieden sein. Sie werden für alle Stellungnahmen auch Zeugen finden. Man wird für Pro oder Contra jemanden anführen können. Jedoch kann all das kein Argument sein für eine

eigene theologische Stellungnahme. Viele Menschen haben aus dem sechsten Gebot das erste Gebot gemacht. Das ist nicht gut.

Die Gemeinden sind nicht autonom (Antwort auf einen vorhergehenden Redner). Die Gemeinden sind eingebunden in eine Ordnung. So sprechen wir auch vom organischen Aufbau der Kirche. Hin und wieder kann jedoch eine Gemeinde auch in Abweichung von der Entscheidung der Superintendentur eine Entscheidung treffen.

Keiner will den Bruch der Einheit der Kirche. Es gibt aber sicher welche, die diese Möglichkeit ins Auge fassen. Dadurch würde das Ausrinnen der Kirche verstärkt. Das mag kein theologisches Argument sein, doch sollte man diese Konsequenzen bedenken.

Besinnen wir uns doch auf die reformatorische Position. Hätten wir den katholischen Sakramentsbegriff, dann wäre die Ehe ein Sakrament, und wir könnten dann segnen, was wir wollen.

Die Gewissensbindung des einzelnen Pfarrers ist nie aufzuheben durch einen Synodenbeschluss.

Hüten wir uns, in eine doppelte Falle zu tappen. Wir meinen, vielleicht eine perfekte Lösung schaffen zu können, jedoch das geht nicht. Die Theologische Fakultät wird diese Diskussion mit Interesse verfolgen.

Dobrowolny: Ich bin beeindruckt vom Prozess der Meinungsfindung. Der Gegensatz im theologischen Bereich ist sehr stark. Wir werden die Dinge nach außen jedoch nicht so ernsthaft bringen können, wie sie hier diskutiert werden. Draußen wird man uns fragen, wie war das genau. Deshalb plädiere ich dafür, nicht jetzt die Entscheidung zu treffen. Lassen wir den Theologischen Ausschuss weiterarbeiten, und suchen wir Möglichkeiten, das Ergebnis vernünftig an unsere Gemeinden heranzutragen.

SI Rathke hat das Schlusswort zum Thema: „Die Bibel ist der Weg in die Zukunft“. Er stellt fest, dass Martin Luther nie gesagt hat, eine eigene Kirche gründen zu wollen, es ginge ihm nur um die Werke Gottes und um die Bibel.

Er meint, was uns und die Kritiker verbindet, ist die Rechtfertigung der Gläubigen. Die Bekenntnisbewegung will in der Kirche bleiben, und die Homosexualität ist Realität. Wir müssen uns die Frage stellen: Sind homosexuelle Christen anerkannt, und müssen sie von der Kirche anerkannt werden? Die Sexualität mit Kindern ist zu verurteilen. Es sollen nur Mann und Frau getraut werden, aber das Erbarmen mit den Randgruppen ist biblischen Ursprungs. Unbarmherzig ist es aber, einen Menschen wegen seiner Sexualität zu verurteilen. Die Liebe verhilft dem Menschen zu seiner Identität. Man kann und soll einen Homosexuellen nicht zwingen

(Zwangsmisionierung). Man kann Menschen wegen ihrer Homosexualität im Glauben nicht fallen lassen. Im Hinblick auf diese Frage darf man auch die Gemeinden nicht im Stich lassen. Es ist Auftrag der Synode, die Bibel in dieser Richtung zu lesen und auszulegen.

Antrag FI Schacht:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuss, in geeigneter Weise – eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses – gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind. Der Ausschuss möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorrangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem Kriterium Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi.“

Präsidium: Der Antrag Heine ist ein Gegenantrag. Der einheitliche Antrag ist im Ganzen geheim abzustimmen.

Abstimmung Antrag Heine: 38 dagegen, 24 dafür, 1 Stimmenthaltung. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Abänderungsantrag von Pfr. Miklas zu Punkt 7/2 des Antrages des ThA wird zitiert: Ergänzung zum Papier des Theologischen Ausschusses, VII, zu Pkt. 2:

„Die Generalsynode ersucht im Sinn des Punktes VI. die entsprechenden Ausschüsse mit der Weiterarbeit zu betrauen, wobei von vornherein klargestellt wird, dass die Autonomie der Presbyterien und Pfarrer nicht beeinträchtigt werden darf (niemand kann gezwungen werden).“

Abstimmung Antrag Pfr. Miklas: Der Antrag wird mit zwei Stimmenthaltungen mehrheitlich angenommen.

Abstimmung des Antrages des ThA Punkt 1 bis 7 in der veränderten Form von Pfr. Miklas: Der Antrag wird mit 38 dafür und 25 dagegen mehrheitlich angenommen.

Abstimmung Antrag FI Schacht: 54 dafür, 8 dagegen, 1 Stimmenthaltung. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Präs. Krömer gibt eine Erklärung ab. Er billigt die Beschlussfassung nicht. Da er aber als Präsident die Kirchen nach außen vertritt, vertreten soll, sieht er sich nicht im Stande, das nach dieser Entscheidung der Generalsynode weiterhin zu tun. Er tritt als Präsident der Generalsynode zurück. Zugleich legt er seine Mitarbeit im RVA nieder.

Evangelisches Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – Beschluss der Synode A.B.

veröffentlicht im Amtsblatt 12/1997, Zl. 247

Die 6. Session der 11. Synode A.B. weiß um die Beschlussfassung der 6. Session der XI. Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Die Synode A.B. konnte die verschiedenen divergierenden Stellungnahmen zu dieser Frage nicht zu einem Magnus Consensus führen und verweist sämtliche Anträge und Stellungnahmen zu diesem Problemkreis dem Theologischen Ausschuss A.B., dem Rechts- und Verfassungsausschuss A.B. sowie dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik zur weiteren Beratung zu.

Beschlüsse der Synode H.B.

veröffentlicht im epd Ö Nr. 85 vom 27. November 1997

Die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 18. November 1997 mit 22 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Generalsynode wird ersucht, entsprechend Punkt VI. der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften die entsprechenden Ausschüsse mit der Weiterarbeit zu betrauen. Am 18. November 1997 einstimmig angenommen.

In der Evangelischen Kirche H.B. wird bis zur Klärung der unter Punkt VI. der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode genannten Punkte von öffentlichen Segnungen Abstand genommen, und solche Klärung soll bis zu nächsten Session der Synode H.B. erfolgen.

Am 18. November 1997 mit 22 gegen 1 Stimme angenommen.

Veröffentlichung in den Mitteilungen des ELVÖ Nr. 69/12/907

Die Beschlussfassungen der 6. Session der 11. Synode A.B. und der 6. Session der XI. Generalsynode im November 1997 haben in der Öffentlichkeit einigen Staub aufgewirbelt. Aus diesem Grund erlaube ich mir, persönlich einige Klarstellungen zu treffen:

Der Theologische Ausschuss der Generalsynode legte aufgrund eines Auftrages der 5. Session der XI. Generalsynode auf der 6. Session der XI. Generalsynode in Linz eine Stellungnahme zum evangelischen Verständnis von Segen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften vor. In dieser Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode wurde unter anderem ausgeführt, dass nicht nur die Ehe eine biblische Verheißung hat, die es öffentlich zu bezeugen gilt, sondern dass auch eheanaloge Lebensgemeinschaften aus dem Geschenk der Versöhnung in Christus leben. Es ist daher nach Ansicht des Theologischen Ausschusses ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen. Vor der Freigabe öffentlicher Segenshandlungen seien allerdings noch verschiedene Voraussetzungen zu klären und ein entsprechender rechtlicher und liturgischer Rahmen zu schaffen. Der Theologische Ausschuss der Generalsynode hält somit eine öffentliche Segnung in liturgischer Form von homosexuellen Lebensgemeinschaften für möglich, wenngleich vorerst noch liturgische und rechtliche Rahmen zur schaffen sind, und bis dahin öffentliche Segnungen nicht ehelicher Partnerschaften nicht vorgenommen werden dürfen.

Nach ausführlicher Debatte nahm die Generalsynode in einer geheimen schriftlichen Abstimmung mit 38 Pro-Stimmen und 25 Contra-Stimmen diese Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode am 20.11.1997 an. Durch einen Zusatzantrag aus dem Kreis der Generalsynodalen wurde in dem Arbeitsauftrag von dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode betreffend den liturgischen und rechtlichen Rahmen festgehalten, dass in dieser Frage die Verantwortung der Presbyterien und Pfarrer nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Rahmen der Debatte sprach ich mich gegen diese Stellungnahme des Theologischen Ausschusses aus, mit dem Argument, dass nach dem Zeugnis des Alten und

Neuen Testaments (wie Römer 1,18ff; 1. Korinther 6,9 + 10; u.a.) praktizierte Homosexualität nicht dem Willen Gottes entspricht, und deshalb eine öffentliche Segnungshandlung in liturgischer Form unmöglich sei. Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass meiner Auffassung nach durch verschiedene Ausführungen in dieser Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode über die Ehe Bekenntnisfragen der Lutherischen Kirche berührt werden. Verschiedene Aussagen über die Ehe in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (z.B. Artikel 27 Confessio Augustana, aber auch Apologie, Auslegung zum 6. Gebot im Großen Katechismus) stehen meiner Auffassung nach mit bestimmten Passagen dieser Stellungnahme des Theologischen Ausschusses in Widerspruch. Im Übrigen vermerkte ich, dass innerhalb der Gemeinden unserer Evangelischen Kirchen ein Magnus Consensus (große Übereinstimmung) für die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode nicht vorliege, aber auch nicht der Magnus Consensus zu anderen Evangelischen Kirchen sowie im Bereich der ökumenischen Bewegung. Diesbezüglich erinnerte ich daran, dass die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) in ihrer Stellungnahme „Mit Spannungen leben“ öffentliche Segnungshandlungen homosexueller Lebensgemeinschaften nicht empfahl, sondern den Weg der individuellen Seelsorge und der Sphäre des Privaten vorschlug.

Nachdem die Generalsynode in geheimer schriftlicher Abstimmung die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften annahm, trat ich als Präsident der Generalsynode zurück. Der Präsident der Generalsynode muss die Generalsynode nach außen vertreten, eine solche Beschlussfassung der Generalsynode kann ich nach außen hin, insbesondere gegenüber den Gemeinden und deren Gemeindegliedern unserer Evangelischen Kirche, nicht vertreten. Bischof Mag. Herwig Sturm ersuchte mich dann am 21.11.1997 im Rahmen der Generalsynode, meinen Rücktritt zurückzunehmen. Ich erbat Bedenkzeit, bislang gab ich keine Erklärung ab, sodass derzeit die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich keinen

Präsidenten hat, sondern nur durch zwei Vizepräsidenten vertreten wird.

Nach Beendigung der 6. Session der XI. Generalsynode tagte noch die 6. Session der 11. Synode A.B. zum Thema Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum Evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 161 Abs. 1 Ziff. 5, Ziff. 7 KV) die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung sowie der Zulassung von Agenden ausschließlich Sache der Bekenntnissynoden, sohin der Synode A.B. und Synode H.B., sind. Diese Fragen entscheiden die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. jeweils durch ihre Synoden vollkommen autonom und getrennt, was von der Materie her selbstverständlich ist. Beschlussfassungen in diesen Angelegenheiten bedürfen allerdings einer Mehrheit von 2/3 (§ 166 Abs. 3 Ziff. 3 KV). Die Beschlussfassung der Generalsynode hat im gegenständlichen Fall rechtsverbindliche Wirkung nur im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes, die Bekenntnissynoden der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. werden dadurch nicht gebunden. Über die Zulassung von öffentlichen Segnungshandlungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in liturgischer Form innerhalb der Evangelischen Kirche A.B. entscheidet ausschließlich die Synode A.B. Im Bereich der Evangelischen Kirche H.B. trifft die Entscheidung die Synode H.B., die bereits in Linz im November 1997 sich prinzipiell für die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aussprach, jedoch festhielt, dass bis zu Klärung der liturgischen Form, etc., öffentliche Segnungshandlungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften noch nicht vorgenommen werden dürfen. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Situation, insbesondere des Umstandes einer 2/3-Mehrheit in der Synode A.B., wurde das Thema öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in der Synode A.B., wie bereits ausgeführt, am 21.11.1997 nachmittags beraten. Nachdem weitere Polarisierungen allgemein auch vermieden werden wollten, wurde schlussendlich dann von der 6. Session der 11. Synode A.B. ein von mir gestellter Antrag mit nur 3 Gegenstimmen angenommen, in

welchem unter anderem die Synode A.B. festhielt, dass sie die verschiedenen, divergierenden Stellungnahmen zu dieser Frage nicht zu einem Magnus Consensus (große Übereinstimmung) führen konnte und deshalb sämtliche Anträge und Stellungnahmen zu diesem Problemkreis sämtlichen dafür zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung zuweist. Diese Beschlussfassung bedeutet, dass im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in der Frage Zulässigkeit öffentlicher Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften noch nichts entschieden ist, darüber weitere Beratungen – unter anderem auch zur Hintanhaltung weiterer Polarisierungen – geführt werden, und daher weiterhin die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften untersagt ist. Diese Beschlussfassung der 6. Synode A.B. kann ich selbstverständlich nach außen hin vertreten, weshalb ich als Präsident der Synode A.B. der Evangelischen Kirche A.B. nicht zurückgetreten bin.

Klarzustellen ist, dass auch aufgrund der Beschlussfassungen in der Synode H.B. vorerst auch im Bereich der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich öffentliche Segnungsgottesdienste für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht vorgenommen werden dürfen. Die Ausschüsse der Synoden, vor allem der Synode A.B., werden sich aufgrund der Diskussion in den Synoden im November 1997 in Linz mit dem Thema Homosexualität weiter befassen und beschäftigen, wobei im Rahmen der Überlegungen zu diesem Thema auch die wichtigen Fragen des Schriftverständnisses und der Schriftauslegung der Heiligen Schrift mitberaten werden müssen.

Ich darf alle Evangelischen in Österreich daher bitten, es auch in dieser Frage so zu tun, wie die ersten Christen in Jerusalem nach Pfingsten (Apostelgeschichte 2,42): „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ Meine Bitte ist, dass wir auch weiter in dieser Frage anhand der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften nach Gottes Willen fragen, darüber ernst und intensiv beten – gerade für unsere Evangelischen Kirchen – und derart gemeinsam im Gespräch bleiben, dass wir auch gemeinsam zum Tisch des Herrn gehen können.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

Der Segen – theologische Grundlegung und aktuelle Aussagen

Aufsatz von SI Joachim Rathke
in Amt und Gemeinde Heft 11/12/1997

1. Einleitung

Literatur: Claus Westermann: „Segen in der Bibel“. Christoph Barben: „Segen im kirchlichen Handeln“ – Manuskript. Stollberg: „Umgang mit der Sinnlichkeit“ Ev. Kommentare 79/4

„Viel Glück und viel Segen auf all deinen Wegen, Gesundheit und Freude sei auch mit dabei.“ ... Was ist Glück, und was ist Segen? Glück kann man nur wünschen. Es streut sich über die Menschheit aus wie Zimt und Zucker über den Grießbrei; wen's trifft, den trifft's: Dem einen fällt das Glück in den Schoß, dem andern auf den Kopf; der eine wird reich, der andere dumm. Auch vergeht es schnell: „Glück und Glas, wie leicht bricht das.“ Segen fällt einem weder in den Schoß noch auf den Kopf, Segen fällt ins Herz. Der Segen trifft mich im Zentrum meines Lebens an, er will angenommen werden, um zu wirken. So wird Segen stetig. Segen ist die stete Begleitung des segnenden Gottes, dessen Namen heißt: JHWH – gedeutet: „Ich bin mit dir“. Das wörtliche Versprechen Jesu bei seinem sichtbaren Abschied: „Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“ Und indem Jesus sprach, segnete er uns. (Mt 28)

2. Darstellung

(nach Claus Westermann: „Segen in der Bibel“)

I.

Von Gott wird ein zweifaches Handeln ausgesagt: Gott rettet und Gott segnet. In einem Ereignis greift Gott rettend ein, wie beim Exodus oder in der Geschichte Jesu, also zu einem Zeitpunkt der Geschichte. Segnen aber, Gutes sagen, sein Begleiten und mit uns sein, ist Gottes stetes Handeln. Jahwe geht mit den Generationen in ihrem Wachsen und Reifen.

Das deutsche Wort „Heil“ vermischt beide Worte: Es kann keinen Akt bezeichnen, sondern nur einen Zustand des Heils, des Gesundseins, und wird darum auch als Gruß verstanden. Gibt man Gottes Retten mit „Heil“ wieder, verliert es leicht die geschichtliche Dimension und kann ideologisch werden. Unterscheiden wir nicht Retten und Segnen, wird die Verkündigung fade. Dann wird entweder allgemein die Rettung des „Menschen“ verkündet, ohne die Person im Auge zu haben, oder man redet nur zum Einzelnen und verliert die Geschichte Gottes mit uns allen. Beides aber von demselben Gott

gesagt, verbindet Gottes große Taten für alle mit der Familie, dem Volk mit der Schöpfung, die Geschichte mit der Natur. Gott „kommt“ und rettet. Gott „bleibt“ und segnet. Keine der beiden Gottestaten darf verabsolutiert werden und die andere verdrängen. Aber sie dürfen auch nicht vermischt werden (ähnlich wie die Naturen Christi) So steht im Mittelpunkt göttlichen Handelns immer seine rettende Tat, aber immer eingebettet in seine segnende Nähe. Das gilt für das Alte und das Neue Testament, für die Kirchengeschichte und jeden Gottesdienst.

II.

A. Im Alten Testament tritt der „Segen“

1.

in einem ursprünglichen Sinne auf: ein machtvolles Wort und ein kraftübertragende Ritus, eine Art Magie. Diese Segensvorstellung entstammt animistischer Religion und hat sich im vor-jahwistischen Israel vorgefunden: Isaak gibt Jakob den Segen, der ihm Lebenskraft vermittelt, ihn und sein Vieh fruchtbar macht, der unwiderrufflich und nicht wiederholbar ist, er geschieht im Ritus, in der Geste, und es wird beim Abschied gesegnet. Das Gegenteil des Segens ist der wirksame Fluch, der Esau trifft. Weder Jakob noch Esau können etwas dazu oder dagegen tun. Sie können sich nur bemühen, den Segen zu bekommen.

Dennoch wird hier manches bemerkt, das dem Segen der Kirche z.Z. verloren gegangen ist: Stollberg weist darauf hin, dass hier nicht lediglich ein freundlicher „Zuspruch fürs Leben“ mitgegeben wird, sondern hier wird um den Segen gekämpft und er Gott abgerungen – irdisch und handfest – und die Frucht des Segens ist konkret.

2.

Der magische Segen wird durch den Jahwisten als überwunden verkündet: Indem in Genesis 12 dem Abraham zukünftiger Segen verheißen wird, sein Name zur Segensformel für die Geschlechter der Erde, verändert sich der Segens-Begriff. Er wird in die Geschichte eingebunden, in einen Augenblick des „Rettens“, seine Zusage erwartet Vertrauen und entsprechenden Gehorsam, Glauben mit Konsequenz. Der Segen hört damit auf, magisch zu sein und bezieht die Mitarbeit des Menschen ein. Er ist nicht mehr im Augenblick des Wortes erfolgende Kraftübertragung, sondern schafft den

„Bund“, die Beziehung von Gott und Mensch im Blick auf die Geschichte und ihre Wandlung.

Gott offenbart sich segnend als Retter. So bleiben Wachsen und Gedeihen erhalten. Im Itinerar der Wege Abrahams, auf dem sich seine Rettung ereignet, fügen sich die Genealogien als Erweis göttlicher, segnender Begleitung ein.

3.

Die Einbeziehung des Menschen im mitwirkenden Gehorsam erhält im Buch Hiob eine Korrektur: Der Segensbegriff gerät in die Krise: Der Segen Gottes ist nicht an Gehorsam gebunden, sondern unverfügbar. Gott kann auf der Seite des Ungesegneten stehen. Der Segen ist seit Hiob nicht mehr an Wohlstand, Gesundheit etc. ablesbar. Gott kann mit einem Menschen sein, der nach menschlichem Ermessen als „verflucht“ erscheint.

4.

Eine wunderbare Zusammenfügung von Retten und Segnen, von Gottes heilbringendem Handeln und segnender Begleitung, und damit von Gottesdienst und Welt, geschieht in Numeri 6 im aaronitischen Segen.

In Genesis 1- 2,4a segnet der Schöpfer Mensch und Tier und die ganze Schöpfung. Im Sabbat segnet er die Zeit. Im Fruchtbarwerden der Pflanzen, Tiere und Menschen und in ihrer Ausbreitung über die Erde segnet Gott den Raum. Diese Weite des Segens ist in der Konzentration des Kultes gemeint. Hier soll alles, was Gott geschaffen hat, mit Lebenskraft gesegnet sein. Hier segnet Gott seine Gemeinde im Kult, die konzentriert versammelt ist im Innehalten, auf dem Weg dem vorangehenden Gott nach. Das angesprochene Du ist das Volk Israel, für uns die Christenheit. Beide als Priester und Könige vor Gott. Sie sind für ihre Verantwortung für die Menschheit und in ihrer Stellvertretung für die Schöpfung.

Der Segen, der auf uns im Gottesdienst kommt, ist real gemeint.

a. Er beginnt mit dem Behüten. Und ich denke an Abschied und Aufbruch und die Straße, die ich fahren muss. Gottes Segen ist Bewahrung.

b. Zweimal wird Gottes Angesicht genannt, das sich uns zuwendet, das in der Dunkelheit der nächsten Stunde über uns leuchtet und den Weg zeigt. Ich denke daran, dass Menschen Orientierung suchen und sie als Gnade empfinden.

c. Es ist zu spüren, wie sich Gottes Angesicht auf uns legt, wie in seiner Berührung, wenn er uns umarmt. Gott rührt uns an. Er wendet sich uns nicht nur zu, sondern legt sein Gesicht an das unsere – und wir empfangen und empfinden den Frieden. Da ist der Segen zum Heil geworden. Wir erkennen wieder: Segen ist sinnliche Zuwendung. Und sie wirkt.

B. Im Neuen Testament tritt eine Neuerung im Segensbegriff hinzu:

5.

Sie ergibt sich aus der Offenbarung Gottes in Jesus Christus: a. Die ein Mensch gewordene Liebe Gottes kann es nicht ertragen, dass Menschen zerstört werden. Damit fällt die Entsprechung des magischen Segens weg: Der Fluch ist aufgehoben, da Christus zum Fluch wurde (Galater 3, 13) und es ermöglicht, dem Fluchen mit Segnen zu begegnen (Matthäus 5,44) Der christliche Gottesdienst endet mit dem Kreuzzeichen, wodurch der Abschiedssegens den neuen Inhalt der Rettung in Christus bekommt.

b. Dem alttestamentlichen Segnen als Wachsen und Reifen gesellt sich Jesu Segen als Heilen, Aufrichten, Aufwecken, Trösten bei.

c. Die Seligpreisungen verbinden aufs Trefflichste den Segen mit der Rettung durch Christus. Die verwandelte Welt: Die Armen, Leidenden, Gewaltlosen und Hungernden erhalten eine neue Identität. Gerade ihnen wendet sich Gott zu. Er erklärt sie zu Bürgern seines Reiches, er tröstet sie, er gibt ihnen Lebensrecht und sättigt sie. Ihre Existenz ist in Gottes Ansehen gerechtfertigt, und sie haben es nicht nötig, sich reich und glücklich zu machen oder zu wöhnen, Gewalt anzuwenden oder sich ihr Recht selbst zu verschaffen. An dieser Zuwendung Gottes partizipieren die Barmherzigen, die Ehrlichen, die Friedenmacher und um eben dieser neuen Welt und Art zu leben willen Verfolgten. Im Segen der Seligpreisungen entsteht die Alternative eines neuen Menschseins, das sich seine Identität aus Gottes Ansehen geben lässt und ihm nachfolgt.

6.

Eine bewusste Abwandlung des Segensbegriffs Abrahams erfolgt durch die Rechtfertigung in Christus. Da diese allen Menschen angeboten wird, deutet Paulus in Galater 3,8f den verheißenen Segen für die „Geschlechter“ nach Abraham um und bezieht ihn auf die Heiden oder Völker. Er besteht darin, dass sie im Glauben gerecht gemacht werden.

Damit hat Paulus die Frage Hiobs, warum der Fromme des Segens in Gestalt von Wohlergehen und Gedeihen verlustig gehen kann, positiv beantwortet: Gott hat in der Kreuzigung Christi die Rolle des Verfluchten übernommen. So tritt der Glaube an Christus in die Mitte des Segnens. Jesus selbst segnet Kinder, Arme, Leidende, die Jünger und die Gemeinde, die er mit „Friede sei mit euch“ begrüßt, und der er verspricht, bei ihr zu bleiben (Matthäus 28).

III.

Theologische Überlegung

1.

Gott wendet sich Menschen zu. Er hat sie nicht nur geschaffen, er will auch, dass sie gerne und voll leben.

Sie sollen seine Zuneigung mit allen Sinnen erfahren: Er spricht zu ihnen, er hört ihr Gebet, er wäscht sie in der Heiligen Taufe und speist sie im Heiligen Abendmahl, er rührt sie an im Segen. Und immer ist seine Zuwendung ganz. Sein Wort macht sie rein. Ihr Gebet erhört er. In der Taufe nimmt er sie an und führt sie durch dem Tod ins Leben. Im Abendmahl feiert er mit ihnen den Frieden. Im Segen umarmt er sie. Er gibt beides: zeitliches und ewiges Leben, Wohl und Heil. Denn er ist Schöpfer, Erlöser, Richter und Erneuerer der Welt. Und immer wirken alle drei Personen der einen Gottheit zusammen.

Wir erfahren die Güte des Schöpfers an Leib und Seele, weil er unser Leben begleitet, erhält und im Sterben in seine sichtbare Gegenwart einmünden lässt. Wir erkennen die Macht Christi, der unser in Sünde und Entfremdung, Stolz und Verzweiflung verlorenes Leben sucht und findet und uns heimholt aus der Angst in die Liebe und aus dem Tod ins Leben. Und wir erleben die Kraft des Heiligen Geistes an uns selbst, weil er unserm Geist sagt, dass wir Gottes Töchter und Söhne sind.

Denn Menschen haben Gottes Zuwendung nötig. Das Symbol des Menschen ist das Kreuz. Immer tötet einer den andern oder wird von ihm getötet – in kleinem und in großem Maßstab. Nun aber hat der Vater den Sohn dahingegeben ans Kreuz, und der Sohn hat sich selbst hingegeben ans Kreuz: Vater und der Sohn sind einig in der Hingabe, also in demselben Willen und Geist. So umgibt uns, so wahr das Kreuz unser Ort ist, der Vater und der Sohn und der Geist von allen Seiten. Wir können nicht aus der göttlichen Umarmung fallen. Wir sind in Gott.

2.

Der sinnenhafte Ausdruck dieser Hingabe ist der Segen. Wer sich in Gott weiß, spürt ihn von allen Seiten (Psalm 139, Irischer Segen, aaronitischer Segen). Der Segen gibt ihm darum den Mut und die innere Sicherheit, die zu guten Entschlüssen befähigt und Defizite nicht einfach hinnehmen, sondern sie zum Guten ändert oder in Würde tragen lässt. Segen gibt Schutz, und Segen befreit. Wer sich unter das Kreuz Christi stellt, wer sich mit den Kreuz zeichnet (signare – segnen), der wird stark zum Guten und kräftig zum Widerstand gegen das Böse.

Darum hat Jesus geboten, zu segnen statt zu fluchen. Das ist Auftrag und Vollmacht eines Christen. „Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird, denn es wird geheiligt aus Gottes Wort und Gebet“ (1. Tim 4,4f). Das ist die Grundregel.

Segnen kann also nicht als Absegnen von Zuständen oder fragwürdigen Unternehmungen gedeutet werden. Benedicere, eulogein, heißt Gutes sagen, aber nicht gutheißen. Segnen heißt, das ganze Leben des Christen und der

Gemeinschaft als Gabe Gottes zu begreifen – und sich von Gottes Gegenwart umgeben und begleitet zu wissen. Das hebräische barach heißt „segnen“ und „loben“, ist also das Wort der göttlich-menschlichen Zwiesprache.

3.

Der Segen ist sinnlich zu erfahren, ohne dass es vieler Hilfsmittel bedarf (Wasser, Rauch, Licht, Salz, Asche, Blumen), „denn es braucht kein Ding, das zum Menschen hinzu komme, ihn zu wandeln, sondern es bedarf nur des Segnens mit den Händen“ (Luther) und der dankbaren Annahme.

Sind wir in Gott, dann wandelt sich unser Leben: Das bedeutet, jeden Menschen in Gott sehen zu können, ihm eine Chance zu geben, indem man ihn in Gottes Segen hineinstellt. Das befähigt uns, eine Realität, einen Menschen, ein Geschöpf, einen Ort zu akzeptieren, wie sie nun einmal sind. Sie sind immer in Gott – so kann man sie lieb haben. Dadurch erst können sie sich zum Guten wandeln.

Denn Segnen ist Lebensfreude, Reichtum, Fruchtbarkeit, Vielfalt. Segnen ist, andere leben zu lassen, ihnen zu vergeben, dass sie anders sind, und sie zu lieben.

Der Segen wirkt real: Sogar gute Wünsche und gute Gedanken, die einer dem andern sendet, wirken, ebenso wie böse Worte, wie die Pest, die einer dem andern an den Hals wünscht.

Der Segnende macht sich gegenwärtig. Christus, der die Jünger im Abschied segnet, ist auf vielen Bildern in Kirchen zu sehen und wirkt. Die letzten Worte eines Sterbenden wirken ebenso. Unsere Erzieher sind in ihren guten und bösen Worten in uns gegenwärtig. Sogar das Bild, das ich im Gottesdienst segnend abgebe, wirkt. Es ist ein Unterschied, ob ich die Hände hebe oder nicht.

„Wir müssen immer wieder uns begegnen und immer wieder aneinander leiden, bis eines Tages wir das alles segnen“ (Hermann Hesse nach Stollberg: Umgang mit der Sinnlichkeit Ev.Komm.79/4) Es ist ein gutes Wort, vom Sterbenden zu sagen, „er segnet das Zeitliche“.

IV.

Segnen im Handeln der Kirche

Vorbemerkung:

Aus den Religionen stammt der Segen in den Übergängen des Lebens: Geburt, Reife, Hochzeit, Tod; sowie in anderen labilen Situationen wie Neujahr und Geburtstag. In der missionarischen Situation der Kirche lebte sie ganz von der Verkündigung des Evangeliums. Da konnte wie

bei Jesus gelten: „Lass die Toten ihre Toten begraben, du aber verkünde das Reich Gottes“ (Matthäus 8,22).

Die sesshaft gewordene (Volks)Kirche hat das Erbe der Religionen angetreten und soll es hüten und durch das Evangelium mehren. Jesus hat nicht allein verkündigt. Er hat auch gesegnet, er hat ernährt und geheilt, sich Menschen zugewendet und sein Heil in sinnlich erfahrbaren Sakramenten ausgeteilt. Seine Gleichnisse sind voll sinnhaft erfahrbaren, prallen Lebens. Die Verkündigung des Heils ist immer gerade dann von Menschen erlebbar, wenn ihr Leben von sich aus nach Gottes Segen verlangt. Gott erweist seine Zuwendung gerade in elementaren Lebensbezügen in Familie und Freundschaft. Immer nur von Rettung zu reden und das irdische Leben selbst nur zum Gleichnis des ewigen zu machen, ist genauso schlimm wie alles abzusegnen. So ist also immer der dreieinige Gott der rettende und segnende.

Segenshandlungen

1.

Vorhandene Segnungsgottesdienste:

Wir segnen in Taufe, Konfirmation, Ordination, Installation, in Trauung, Jubiläen von Konfirmation und Trauung, Taufgedächtnis, Begräbnis – überall spricht man von „Einsegnung“, wodurch der Mensch im Übergang in einen neuen Status gesegnet wird.

Im familiären und privaten Bereich lebt das Gebet um den Segen in Luthers Morgen- und Abendseggen, sowie im Tischgebet, da und dort in der „Haussegnung“. Jedoch das einzige Ding, das gesegnet wird, sind die Elemente des Abendmahls und von ihnen her das Essen samt den Essenden bei Tisch („Vater, segne diese Speise ...“).

2.

Segenshandlungen bei verheirateten, nicht verheirateten und homophilen Paaren.

1. Hochzeit nach ziviler Trauung

Wir haben kein Brautpaar, sondern nach der Ziviltrauung ein Ehepaar vor uns. In Anwesenheit von Familie, Freunden und in der Öffentlichkeit bittet das Paar um Gottes Begleitung, verpflichtet sich gemeinsam, verlässlich und auf Dauer einen Weg zu gehen und braucht darum Segen.

Diese Handlung gewinnt ihren Wert als ein eigenständiger, gemeinsam vorbereiteter und festlicher Gottesdienst. Die Ehe hat Leitbildcharakter. Grundlegendes Kriterium für einen verantwortlichen Umgang mit der Sexualität ist das Doppelgebot der Liebe (Matthäus 22,37-39). Die Ehe ist nicht eine Forderung der Natur, sondern eine ethische Lebensform, in welcher das Verhältnis der Gatten mit jenem von Eltern und Kindern sich dauerhaft lebbar überschneidet. Ehe und

Familie sind eine gesellschaftliche Errungenschaft mit Rechtscharakter. Durch die Überschneidung von Sexualität und Generationenfolge hat die Ehe die Funktion eines gesellschaftlichen Leitbildes. Dieses besteht in Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung. Die Partner haben ihre Ehe für sie verbindlich geschlossen, auf Dauer angelegt, wollen treu und verlässlich in allen Lebenslagen zueinander stehen und damit einen Lebensraum schaffen, in dem Kinder erwünscht sind und geborgen aufwachsen können. Aus der Sicht des Glaubens ist die Ehe die soziale Institution, in der das Zusammenleben von Mann und Frau Gottes Willen entspricht.

Das bedeutet für das liturgische Handeln der Kirche den Auftrag zur Trauung, in der nicht nur zwei einzelnen Menschen, sondern einem Paar der Segen Gottes für ihr gemeinsames Bemühen in einer überindividuellen Lebenseinheit gegeben wird. Diese Trauung ist auf die heterosexuelle Einehe beschränkt und von anderen Segenshandlungen zu unterscheiden.

2. Die Hochzeit ohne zivile Trauung

ist in unserer Kirche abgelehnt worden. Die Generalsynode hat alle Geistlichen Amtsträger aufgefordert, keine Trauung von Lebensgemeinschaften durchzuführen. In der Schweiz haben staatliche Stellen der Kirche geraten, die kirchliche Feier von der zivilen Trauung loszukoppeln. Die Kirchen sollten nicht übersehen „dass heute eine große Zahl von Paaren zwar verheiratet sein möchte, aber die Auswirkungen“ des Zivilrechtes nicht wünscht, vor allem ältere Paare. Darüber wurde bisher vom Theologischen Ausschuss nicht nachgedacht.

3. Segenshandlung bei homophilen Paaren

A.

Versuche einer christlichen Einstellung. Das Leitbild der Ehe.

a. Zum Verständnis des Gotteswillens bei Betrachtung der Einstellung der Bibel zur Homosexualität sind folgende hermeneutische Entscheidungen nötig:

Der Kontext der angezogenen Stellen und die fremde Welt sind zu sehen.

Der Streit um die Bibel ist dann fair, wenn alle einsehen, dass ein innerer Kanon anerkannt und benannt werden muss, von dem her andere Aussagen relativiert oder zurückgewiesen werden. Das Gebot der Liebe und des Menschenrechtes verbietet, eine brutale Wirkungsgeschichte der Bibel fortzusetzen.

b. Homosexualität sollte nicht als Schöpfungsvariante angesehen, sondern Sexualität sollte in ihrer Differenziertheit, in ihren Chancen und Abgründen wahrgenommen werden. Akzeptiert man, dass etwas ist, was es ist, dann kann man zum eigentlichen Thema kommen: Wie wird Sexualität in ihrem Sosein verantwortlich gestaltet, vor allem, wie kann Gewalt und

Gewaltsamkeit des Ego ausgeschlossen werden. Das gilt in homo- wie in heterosexuellen Verhältnissen und für einen jeden sich selbst gegenüber.

c. Im Gespräch sollen nicht-theologische Faktoren, Gefühle, Vorurteile wahrgenommen werden. Die Ehe ist nicht gefährdet, wenn man anderes akzeptiert. Sie kann nur in sich gefährdet sein.

d. Ängste vor dem Verlust des Normensystems, männliches und weibliches Rollenbild, Eingebundensein in eine Wertegemeinschaft bestimmen oft unbewusst das Urteil mit. Wesentlich ist, dass es der christlichen Ethik gelingt, überzeugend für Gerechtigkeit und Menschenrecht einzutreten, konkret für Registrierung von Partnerschaften. Ehe kann man sie nicht nennen.

e. Entscheidend ist für alle Paar-Gemeinschaften, dass sie dem Leitbild der Ehe folgen, also auch ohne Ehe sein zu können, in ihrem Ethos ehe-analog leben. So ist es zwar unmöglich, Gottes „großen Segen“ von Genesis 1 („Seid fruchtbar und mehrt euch“) auf homosexuelle Partnerschaften anzuwenden. Sehr wohl aber ist es notwendig, über ihnen den aaronitischen Segen (Numeri 6) zu sprechen, unter den alle Christen gestellt werden. Dasselbe gilt von Jesu Seligpreisungen (Matthäus 5) und von den Früchten des Geistes (Galater 5): „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Gewaltlosigkeit, Keuschheit. Wider solche hat das Gesetz nichts ... Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Aus christlicher Sicht verdienen homosexuelle Lebensgemeinschaften Anerkennung, Achtung und Schutz, sofern sie in ehe-analoger Weise ethisch begründet und verantwortlich gelebt werden: Im Willen zu dauerhaftem Zusammenleben, ganzheitlicher personaler Zuwendung und in Treue.

f. Dadurch wird das Leitbild der Ehe in Kirche und Gesellschaft nicht nur nicht preisgegeben, sondern vielmehr zum Maß.

B.

Das bedeutet für Segnungen homophiler Paare:

a. Es ist zynisch, wenn jene, die Homosexuellen verantwortungslose Promiskuität vorwerfen, verhindern wollen, dass Paare, die eine verbindliche Partnerschaft eingehen, gesegnet werden. Denn sie haben es ungleich schwerer als es Eheleute haben. Darum brauchen sie den Segen.

b. Die Ehe ist nicht durch homophile Partnerschaften gefährdet, aber herausgefordert, über ihre Qualität nachzudenken und die Macht patriarchaler Mentalität zu brechen. „Es stünde einer Kirche, die das Evangelium vertreten will, wohl an, wenn sie daran mitwirken würde, in der Gesellschaft das Repertoire sozialer Gestaltungsformen für menschliche Beziehungen zu erweitern.“ (Josuttis)

c. Wenn Diskriminierung homophiler Menschen aufhören soll, können die Kirchen nicht gerade dort versagen, wo

eine ihrer Hauptaufgaben liegt: Das Ja Gottes zu seinen Menschen auszusprechen und um Segen für sie zu bitten.

d. Nicht die Ziviltrauung ist primär theologische und seelsorgerliche Norm. Es geht um eine den Menschen in ihrer Lage entsprechende Segensfeier.

C.

Schritte zur Veränderung:

a. Es gibt schon Segensgottesdienste, und es könnten mehr werden. Sie werden nicht angegriffen, sondern begehrt. Neue Segensgottesdienste sind Kindersegnungen, Krankensalbungen, Trauergottesdienste.

Um ein Absegnen kann es bei Homophilen nie gehen. Segen heißt liebevolle Anerkennung des Faktischen. „Es ist, was es ist, sagt die Liebe.“ (E. Fried) Das sollte aber durch Mitarbeiter auch vertreten werden.

b. Bei Homophilen-Segnungen brechen Ängste durch, Abwehr, Sündenbockmechanismen, Angst vor Anarchie, Beschwörung des Volksempfindens. All das ist nur durch Begegnung mit konkret Betroffenen aufzuheben.

c. Die Gelassenheit des Glaubens und die Gemeinschaft und Geduld der Glaubenden.

d. Die Kirche hat sich zur Aufgabe gemacht, das Menschenrecht der Homophilen zu vertreten und im Vergleich zu Eheleuten für gleichberechtigtes Miet-, Vorsorge- und Erbrecht einzutreten.

e. Vor der Freigabe öffentlicher Segenshandlungen an homophilen Paaren sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Wie werden die seelsorgerlichen und kirchenrechtlichen Kriterien geklärt?
- Wie ist die Verbindlichkeit der Partnerschaft zu bezeugen ?
- Eine liturgische Ordnung ist zu erstellen.
- Wie werden solche Segenshandlungen innerkirchlich dokumentiert ?

D.

Ein Beispiel

1986 haben die Remonstranten in Holland folgendes Gesetz in ihre Kirchenordnung geschrieben: „Zwei Menschen, die gegenüber der Gemeinde oder ihren Vertretern versprechen, in Liebe und Treue das Leben miteinander zu teilen, können über ihren so geschlossenen Bund in einem Gottesdienst den Segen aussprechen lassen.“

Die Segensformel lautet:

„Gott gebe euch nicht einen Weg ohne Mühe und Herausforderung,

Gott gebe euch aber, dass Eure Mühe Früchte trägt und Ihr Euch freuen könnt an dem, was Euch gelingen wird ...

Gott gebe Euch, dass Ihr stark werdet, und dass Eure Stärke von der Art ist, da Ihr Euch für andere stark macht.“

Homosexualität und biblischer Rechtfertigungsglaube

Aufsatz von Pfarrer Hermann Miklas
in Amt und Gemeinde Heft 11/12/1997

In der theologischen Beurteilung des Phänomens der Homosexualität ist es sehr wichtig, das gesamte Zeugnis der Hl. Schrift ernst zu nehmen, nicht nur einzelne Stellen aus ihr herauszugreifen. In der bisherigen Diskussion sind m.E. allerdings einige biblische Grund-Aussagen noch zu wenig beachtet worden: Etwa die Sündenfallsgeschichte (Gen 3) oder auch die paulinische Aussage über das „ängstliche Harren der Kreatur“ (Röm 8,19).

Von dorthier verbietet sich nämlich jeder direkte Rückgriff auf eine „Schöpfungsordnung“ Gottes. Vielmehr gilt es, davon auszugehen, dass alle irdische Existenz Existenz in grundsätzlicher Gebrochenheit gegenüber dem ursprünglichen Schöpferwillen bedeutet.

Konkret: Weder kann man theologisch legitim von der Homosexualität als von einer „zweiten Schöpfungsvariante“ sprechen, noch kann man umgekehrt die Heterosexualität a priori als „gut“ qualifizieren. Beide (der hetero- wie der homosexuell geprägte Mensch) bedürfen der Erlösung durch Christus – auch und gerade in ihrer Geschlechtlichkeit, die ja in jedem Fall einen Kernbereich ihrer Persönlichkeit darstellt.

Wie lustfeindlich manche christlichen Kreise bisher auch immer gewesen sein mögen – im Zuge der Homosexuellendebatte haben sie der Heterosexualität nun plötzlich taxfrei einen hell strahlenden Heiligenschein verliehen. Doch das wird dem biblischen Befund in keiner Weise gerecht: Die Bibel weiß sehr wohl um die besondere Gefährdung, ja um die völlige Verderbtheit auch dieses großen Gottesgeschenkes.

Es gibt keine Erotik, die nicht Züge von Gier, von Macht- und Unterwerfungsstreben, von Besitzdenken oder von mancherlei Instrumentalisierungen in sich tragen würde. So wenig, wie es „reines“ (absolutes) Glück, „reine“ (absolute) Gesundheit, „reinen“ (absoluten) Frieden ... gibt, so wenig gibt es eine „reine“ (absolute) Sexualität, säuberlich gereinigt von allen Implikationen der Sünde. Ja nicht einmal der Glaube selbst kann von uns Menschen „in Reinkultur“ praktiziert werden!

Leben heißt, schuldig werden. Schon Augustin formulierte: „Non posse non peccare!“ (Ich kann nicht nicht

sündigen). – Darum bedürfen wir ständig der Vergebung, bzw. der Gnade Gottes.

Auch die spätere Theologie hat wiederholt die Existenz des Menschen nach dem Sündenfall beschrieben als Existenz, in der sündenfreies Leben nicht möglich ist. – Und Luther hat es besonders prägnant herausgearbeitet: Die Würde des Menschen (seine Identität) gründet sich weder auf sein natürliches, noch auf sein moralisches Sein; sondern sie ist ausschließlich darin begründet, dass der Mensch im Glauben das Geschenk der Rechtfertigung empfangen hat.

Wir sind als Christen aufgerufen zur Heiligung (1. Thess 4,3ff. u.v.a.), und werden doch auch als Erlöste immer nur „simul iusti et peccatores“ sein können (Sünder und Heilige zugleich). Wir sind nicht dazu aufgefordert, uns aller gefährdeten Lebenäußerungen zu enthalten (dann könnten wir nämlich gar nicht mehr weiterleben); wir sind vielmehr dazu verhalten, uns „an Gottes Gnade genügen“ zu lassen und auf Seine Kraft zu vertrauen, die „in den Schwachen mächtig“ ist (2. Kor 12,9). M.a.W.: Wir können (und sollen!) versuchen, mit Gottes Hilfe aus unserem Leben das Beste zu machen. – Da und dort wird es uns dabei vielleicht sogar geschenkt sein, im Glauben natürliche Grenzen (wie durch ein Wunder) überschreiten zu dürfen; vgl. die vielen Heilungen Jesu im Neuen Testament. – An anderen Stellen hingegen werden wir (ebenfalls mit Gottes Hilfe) jedoch lernen müssen, die uns gesteckten Grenzen zu akzeptieren und mit ihnen zu leben – ähnlich wie einst Paulus mit seinem geheimnisvollen „Pfahl im Fleisch“ (2. Kor 12, 7ff.) Die Aufforderung Luthers: „Pecca fortiter! (Sündige tapfer, bzw. kräftig oder auch fröhlich), Sed crede fortius!“ (Aber glaube noch kräftiger), ist alles eher als eine leichtfertige dahingesagte Einladung zur Unmoral. Sie entspringt vielmehr der tiefen christlichen Einsicht, dass die Zwänge der Sünde oft um vieles stärker sind als unsere Willenskraft es ist. Dass aber die Liebe Gottes „auch der Sünden Menge deckt“ (1. Petr 4,8), und dass es darum gerade ein besonderes Zeichen des Glaubens ist, trotz aller Unvollkommenheiten fröhlich unseres Weges zu ziehen. Dies darf keine billige Ausrede sein in Situationen, in denen sehr wohl ein echter Entscheidungsspielraum besteht. Dies darf aber dankbar

in Anspruch genommen werden in Situationen, in denen ein Mensch gar keine Wahlmöglichkeit hat – oder in Situationen, in denen jede denkbare Entscheidung im Grunde eine falsche ist.

In den seltensten Fällen des Lebens gibt es die klassische Entscheidungssituation von Dtn 11,26ff.: lediglich zwischen Gut und Böse, Segen oder Fluch wählen zu können. In den meisten Fällen geht es vielmehr darum, sich in einer Güter- bzw. Werteabwägung für das geringe Übel (bzw. das höhere Gut) entscheiden zu müssen. Das aber sollen wir als Christen dann auch tun. Ohne Zaudern, im unerschütterlichen Vertrauen darauf, damit trotzdem „das Leben“, nicht „den Tod“ gewählt zu haben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen: In der Bibel wird Homosexualität als Ausdruck der gestörten Schöpfungsordnung Gottes behandelt (besonders Lev 18,22 und Röm 1,27). Ob man die einschlägigen Aussagen als zeitbedingt und darum korrekturbedürftig ansieht oder nicht, ist eine andere Frage, die hier nicht erörtert werden soll. Sie ist wohl auch zu undifferenziert gestellt. Der biblische Befund selbst jedenfalls lässt sich nicht einfach uminterpretieren. Er ist aber in seinen Intentionen genau zu analysieren und in den Kontext des biblischen Gesamtzeugnisses einzuzeichnen. Dabei lässt sich ein gewisses Gefälle vom rigoristischen Umgang mit dem Gesetz in alttestamentlicher Zeit – hin zu einer größeren Freiheit der Interpretation durch Jesus selbst (und die neutestamentlichen Autoren) nicht übersehen.

Interessanterweise wird gerade von Paulus in diesem Zusammenhang der Begriff der „Natürlichkeit“ als normative Instanz eingeführt. Damit ist der Apostel nahe bei einem biologistischen Weltbild, wie es auch heute von einem Teil von Medizinern, Biologen und Verhaltensforschern vertreten wird. Dieses Weltbild hat seine besonderen Stärken und seine deutlichen Grenzen. Seine besondere Stärke ist, dass es die Abweichung von der Norm aus dem Bereich der individuellen Verantwortung herausholt und in den Bereich allgemeiner biologischer Gesetzmäßigkeiten hineinstellt, für die das einzelne Lebewesen nicht haftbar zu machen ist, – unabhängig davon, ob die Abweichung nun genetisch oder umweltbedingt entstanden ist (vgl. das oftmalige „dahingegeben“ von Paulus in Römer 1). – Die deutliche Grenze dieses Weltbildes besteht allerdings in seiner Fixierung auf eine Norm, die im Wesentlichen nur statistisch und biologisch (nicht aber theologisch) begründet ist. Daneben vertritt Paulus noch eine zweite (völlig andere) Argumentationslinie: Die Nichtbeachtung des Ersten Gebotes (also die Verweigerung der Anerkennung und Anbetung des Schöpfers) führe geradewegs

in eine ethische Verwilderung. Diese Argumentationslinie ist deutlich stärker. Ihr Verdienst ist es vor allem, die Proportionen zurechtzurücken: Nicht die einzelne Verfehlung im Detail bildet das eigentliche Problem, sondern die Gottesferne als solche ist das Kernproblem des Menschen! Und zwar nicht nur die Gottesferne des Einzelnen, sondern die Gottesferne der Menschheit überhaupt.

Dass hier die (heidnische) Kultprostitution als besonders augenfälliges Beispiel für den Zusammenhang zwischen Abgötterei und ethischer Verwilderung zumindest mit im Blick gewesen sein dürfte, gilt heute allgemein als anerkannt.

Im übrigen werden homosexuelle Praktiken in biblischen Texten durchgehend als Handlungsweisen beschrieben, die der einzelne Mensch genauso gut tun wie auch lassen könne. Die Vorstellung geht dabei ganz selbstverständlich von „normal“ (=heterosexuell) geprägten Menschen aus, die aus einem Übermut etwas ausprobieren wollen, was in Wirklichkeit nicht ihrem Wesen entspricht; und die sich damit selbst Gewalt antun.

Über die Frage, wie homosexuell geprägte Menschen mit ihrer Prägung umgehen sollten, gibt es in der gesamten HI. Schrift keine Abhandlung, die das ausdrücklich thematisieren würde.

Hier kommt wieder in besonderer Weise zum Tragen, was im Grunde ohnehin immer gilt: Die Bibel ist kein Nachschlagwerk für richtiges Verhalten, sondern ein komplexes Werk, das in verschiedenster Weise von der Geschichte Gottes mit uns Menschen handelt, – um die Erkenntnis des Willens Gottes für das Hier und Heute aber ist auf der Grundlage dieser Geschichte je neu zu ringen. Wie schon Paulus an die Philipper schreibt: „Ich bete darum, dass eure Liebe je mehr und mehr reich werde an Erkenntnis und aller Erfahrung, dass ihr prüfen möget, was das Beste sei, auf dass ihr lauter und unanständig seid am Tag Christi, (Phil 1,9f.).

Für ein solches „Prüfen“ ist schließlich noch ganz wichtig zu erheben, welche Bedeutung der menschlichen Sexualität als solcher in der Bibel zukommt. – Dazu sind vor allem die beiden Schöpfungsberichte am Anfang von grundlegender Bedeutung.

In Gen 1,27 wird die Polarität (das Gegenüber) von Frau und Mann in Analogie gesetzt zur Polarität (zum Gegenüber) von Gott und Mensch. Gleichzeitig wird jeweils die Ähnlichkeit („Ebenbildlichkeit“, Gemeinsamkeit, bzw. die Bezogenheit aufeinander) als Basis für die Möglichkeit der gegenseitigen Kommunikation gesehen (zwischen Gott und Mensch

sowie zwischen Mann und Frau). – Und der Terminus *technicus* für die geschlechtliche Begegnung später ist (ab Gen 4,1) durchgehend das schöne Wort *jd^a*, einander erkennen, bzw. besser kennen lernen – ein Ausdruck, der die menschliche Sexualität primär als (nonverbale) „Kommunikation“ beschreibt. – Der Aspekt der Fortpflanzung ist dabei bestenfalls gleichwertig, keinesfalls dominant.

Von hier aus sind nun eine Reihe von Fragen zur Güter- bzw. Werteabwägung zu stellen:

- Kann der Aspekt der Kommunikation (des tiefen „Erkennens“ zweier Menschen) nicht auch in der homosexuellen Begegnung erfüllt sein?

- Gilt das „Es ist nicht gut, dass der Mensch alleine sei!“ nicht auch für homosexuell geprägte Menschen?

- Kann man tatsächlich behaupten, der homosexuell geprägte Mensch nähme grundsätzlich an der praktischen Ausübung seiner Sexualität mehr Schaden (oder würde seinem Partner mehr Schaden zufügen), als dies heterosexuelle Paare in der Ausübung ihrer Sexualität tun?

- Ist es nicht vielmehr so, dass die heterosexuelle Mehrheit in der Vergangenheit homosexuellen Menschen in erheblichem Maße Gewalt zugefügt hat (physisch und psychisch)? Und dass dafür ein klares Schuldbekenntnis bisher noch aussteht?

- Gibt es auch nur eine einzige Bibelstelle, die es rechtfertigen würde, Menschen moralisch abzuqualifizieren aufgrund ihrer biologischen Prägung, die zwar von der statistischen „Norm“ abweicht, aber nicht dem Einfluss es eigenen Willens unterliegt? Sei sie nun genetisch oder frühkindlich bedingt? Sei sie nun prinzipiell „gut“ (z.B. überdurchschnittliche Intelligenz), tendenziell „schlecht“ (z.B. eine unheilbare Krankheit, an der Gott ja ebenfalls „kein Wohlgefallen“ haben kann), oder auch einfach „neutral“ (wie z.B. eine ungewöhnliche Haarfarbe)? – Hat Jesus nicht alle diesbezüglichen Werturteile immer wieder ad absurdum geführt und die Gleichwertigkeit aller Menschen betont?

- Haben heterosexuell geprägte Menschen, die in der Ausübung ihrer eigenen Sexualität ja genauso belastet sind durch die Schuldverflochtenheit ihrer gesamten Existenz, das Recht, von ihren homosexuell geprägten Mitmenschen sexuelle Enthaltensamkeit zu fordern? Gilt ihnen da nicht die Mahnung Jesu vom Splitter und vom Balken im Auge (Matt 7,1-6)?

- Muss das Pauluswort (aus 1. Kor 7,9) im übertragenen Sinn nicht auch für homosexuelle Menschen Anwendung finden: „Es ist besser zu freien als von Begierde verzehrt zu werden!“ ?

- Und ist der Segen Gottes in den biblischen Erzählungen nicht oft gerade dann den Menschen zugesprochen worden, wenn sie mit Ausnahmesituationen fertig werden mussten (z.B. Isaak in Gen 26,3)? Ja blieb nicht sogar der auf äußerst zweifelhafte Art zustandegekommene Segen Isaaks an Jakob trotzdem gültiger Segen?

- Andererseits aber: Hat irgend jemand das Recht, bei homosexuellen Menschen aus Prinzip den Status quo festzuschreiben? Ihnen von einer Therapie abzuraten, die frühkindliche Schädigung aufarbeiten will, und in deren Folge sich möglicherweise auch die sexuelle Prägung ändern könnte? – Und darf eine Kirche, die sich auf das Wort Gottes beruft, jene Christen schweigen heißen, die aufgrund ihres Gewissens und ihrer biblischen Erkenntnis das Phänomen der Homosexualität grundsätzlich als Ausdruck einer nicht mehr intakten Schöpfung ansehen?

- Dürfen wir einander leichtfertig das Verlassen der biblischen Basis vorwerfen, während wir miteinander um die rechte Erkenntnis ringen? Solange wir uns als Kirche der Reformation verstehen, muss unter uns Römer 3,21-28 als konstitutiv gelten: „... Denn es ist hier kein Unterschied: Sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus Seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Christus Jesus geschehen ist ... So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben ...“

1. Session der 14. Synode H.B. November 1998 in Wien

„Die Synode H.B. erklärt ihre Absicht, Segenshandlungen an homosexuellen Paaren freizugeben. Daher beauftragt sie den Oberkirchenrat H.B. auf der Grundlage aller Beschlüsse der letzten Synode H.B. in Linz 1997, bis zur nächsten Session der Synode H.B. Vorschläge für kirchenrechtliche Richtlinien und liturgische Gestaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen zu erstellen. Die Richtlinien haben vorzusehen, dass die Durchführung solcher Segnungen an den einschlägigen Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung gebunden ist, und dass keine Pfarrerin bzw. Pfarrer gezwungen wird, eine derartige Segnung vorzunehmen.“

7. Session der 11. Synode A.B. Oktober 1998 in Wien

Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis

veröffentlicht im Amtsblatt 11/1998, Zl. 219

Die 11. Synode A.B. hat auf ihrer 7. Session die folgende Erklärung des Theologischen Ausschusses der Synode A.B. der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis zustimmend zur Kenntnis genommen:

Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis

Vorwort

Die vom Theologischen Ausschuss der Generalsynode A.u.H.B. erarbeiteten und der Synode vorgelegten Stellungnahmen zum Thema „Homosexualität“ wurden von nicht wenigen Einzelpersonen und auch Gruppen zum Anlass genommen, in persönlichen und „offenen“ Briefen, Unterschriftenaktionen, Protestresolutionen usw. die Arbeit des Theologischen Ausschusses scharf zu kritisieren. Dabei wurden Mitglieder des Ausschusses, aber auch Mitglieder der Kirchenleitung bis hin zum Bischof, des Abfalls vom biblischen Glauben und des Verrates am evangelischen Bekenntnis beschuldigt. Der Ausschuss ist sich einig, dass hier ein fundamentales Misstrauen gegenüber der Sorgfalt der für die Evangelische Kirche unverzichtbaren theologischen Arbeit sichtbar wird. Daher stellen wir fest:

Der Theologische Ausschuss arbeitet in der Verantwortung vor Gott. Wir, seine gewählten Mitglieder, wissen uns ganz besonders dem Auftrag verpflichtet, dass in unserer Kirche „das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“ (CA VII). Der besondere Auftrag der geistlichen Amtsträger unter uns ist in §1 Abs. 2 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ beschrieben: „Öffentliche, evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, geistlicher Führung der Gemeinde und Seelsorge.“

Wir haben als Synodale vor Gott gelobt, bei unserem Wirken in der Synode „die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt

ist, Christus“. In dieser Verantwortung wollen wir dazu beitragen, dass in den Gemeinden theologische Urteile gefunden werden, die auf einem Überblick über die Gesprächslage, auf dem Austausch von Argumenten, auf Einsicht und auf besonnenem Urteil beruhen, und nicht durch Einseitigkeit und Polemik beeinflusst sind. Wir erwarten, dass dementsprechend auch jene geistlichen Amtsträger, die über einzelne Fragen anders denken als der Theologische Ausschuss, die ihnen anvertrauten Gemeinden sachlich und umfassend informieren, ohne ihre persönlichen Urteile als die einzig wahren aufzudrängen und so – unabsichtlich oder gar absichtlich – die Gemeindeglieder ihrer Kirche zu entfremden.

In verschiedenen Aussagen zum aktuellen Diskussionspunkt (Homosexualität) kommen Haltungen zum Ausdruck, von denen wir uns distanzieren müssen: Ein fundamentalistisches Schriftverständnis und einen selektiven und einseitigen Gebrauch der Bekenntnisschriften können wir nicht als „evangelisch-theologisch verantwortet“ ansehen. Daher nennen wir in der folgenden Erklärung jeweils zuerst Beispiele für missverständliche und irreführende Formulierungen und Schlagworte, in denen wir diese Haltungen ausgedrückt finden. Wir verweisen sodann auf Aussagen aus den Bekenntnisschriften und aus Schriften Martin Luthers und fassen zuletzt zusammen, was für uns unaufgebbare Aussagen des evangelischen Glaubens sind, für deren Geltung in unserer Kirche wir uns auch weiterhin mit aller Kraft einsetzen wollen.

Mit der Verabschiedung dieser Erklärung soll auch ein erster Schritt getan werden in der Ausführung des Auftrages an uns, den die 6. Session der Generalsynode (18.-21. November 1997 in Linz) beschlossen hat:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuss, in geeigneter Weise – eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses – gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind. Der Ausschuss möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorrangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem

Kriterium der Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi“.

1. Jesus Christus – das eine Wort Gottes

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, die Bibel sei ein zweites „Wort Gottes“ neben Christus; als das „Werk der höchsten Demut und Kondeszendenz Gottes“ könne ihre Einzigartigkeit („sola scriptura“) der Einzigartigkeit Christi („solus Christus“) neben- oder gar übergeordnet werden; aus der Rede von der „Inspiration der Schrift“ oder von „Gott als Schriftsteller“ (J.G. Hamann) müsse auf ihre absolute Irrtumslosigkeit geschlossen werden; von der „Klarheit der Schrift“ (M. Luther) dürfe in einer Weise gesprochen werden, die abseits von der Verkündigung des Evangeliums einzelne Bibelstellen zum Gesetz macht.

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften, dass Gott allein in Jesus Christus „sich ganz und gar ausgeschüttet und nichts behalten hat“. (Gr. Kat. II)

Für diese „Herablassung“ (Kondeszendenz) Gottes durch die Menschwerdung Christi gilt jedoch: „Wenn man Gott haben will, kann man ihn nicht mit den Fingern greifen und fassen und nicht in den Beutel stecken oder in den Kasten schließen. Vielmehr heisst das ihn fassen, wenn das Herz ihn ergreift und an ihm hängt.“ (Gr. Kat. I)

Auch „genügt das nicht, zu glauben, dass Christus geboren ist, gelitten hat, wiederauferweckt wurde, wenn wir nicht auch diesen Abschnitt hinzufügen, der der Zweck der Historie ist: ‚Vergebung der Sünden‘. Auf diesen Abschnitt müssen die übrigen zurückgeführt werden.“ (Apologie, 4. Art.)

Auch die „Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen“ bekräftigt: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ (Ev. Gesangbuch Nr. 810)

Dementsprechend sagt Luther: „‚Evangelium‘ sollte eigentlich nicht Schrift, sondern mündliches Wort sein, das die Schrift zu uns hinbrächte, wie es Christus und die Apostel getan haben. Darum hat auch Christus selbst nichts geschrieben, sondern nur geredet, und seine Lehre nicht Schrift, sondern Evangelium, das meint: eine gute Botschaft oder Verkündigung, genannt, die nicht mit der Feder, sondern mit dem Mund verbreitet werden sollte.“ (Ein kleiner Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten soll. 1522, WA 10, I, 1)

Und Luther predigt vom Heiligen Geist, „dass nicht sein Amt sei, Bücher zu schreiben, noch Gesetze zu machen;

sondern, dass er ein solcher Geist sei, der in das Herz schreibt und schafft einen neuen Mut, dass der Mensch vor Gott fröhlich wird und Liebe zu ihm gewinnt und darnach den Leuten mit fröhlichem Gemüte dient.“ (Pfingstpredigt 1523, WA 12, 570f.).

„Es sind Gott und die Schrift Gottes zwei Dinge, nicht weniger als der Schöpfer und die Schöpfung Gottes zwei Dinge sind. ... Das bekenne ich, dass viele Stellen in den Schriften dunkel und verborgen sind. ... (Aber:) Die Geheimnisse, die am allererhabensten und verborgensten sind, sind hier nicht weiter abgelegen, sondern öffentlich und vor aller Augen vorgeführt und dargelegt. Denn Christus hat uns den Sinn geöffnet, dass wir die Schriften verstehen.“ (Vom unfreien Willen, 1525, WA 18, 606, 11ff.)

Wir halten es daher für grundlegend, dass alle Einzelaussagen der Hl. Schrift immer im Lichte des biblischen Gesamtzeugnisses gelesen und an der Mitte der Schrift gemessen werden müssen (Luther: „Was Christum treibet“). Wir bitten daher die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

2. Rechtfertigung – die Tür zur ganzen Bibel

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, der Ausdruck „Wort Gottes“ meine in den Bekenntnisschriften oder gar schon in der Bibel selbst jeden Satz in der Gesamtheit der kanonischen Schriften; „die ganze Bibel“ in allen ihren Aussagen („tota scriptura“) zu jederlei Thema sei für den Christen zeitlos gültig und unterschiedslos bindend; Luthers Unterscheidung zwischen Mitte und Rand bei der Schrift sei nur „eine pädagogisch-katechetische“ gewesen, um zu zeigen, welche Reihenfolge man beim Studium der biblischen Schriften einhalten solle; Luther nenne kein Kriterium, um einen „Kanon im Kanon“ zu erkennen; es „müsse in der Bibel nicht mehr zwischen Schale und Kern unterschieden werden“ (so z.B. im Thesenpapier zur Frage der Segnung).

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften: „Dass die Menschen nicht um ihrer Verdienste willen, sondern umsonst um Christi willen die Vergebung der Sünden erlangen durch den Glauben an Christus“ (Rechtfertigung) ist jener Teil der christlichen Lehre, „welcher vorzugsweise zum klaren richtigen Verständnis der ganzen heiligen Schrift dient, und der allein den Weg weist zu dem unaussprechlichen Schatz und dem rechten Erkennen Christi, und auch allein in die ganze Bibel die Tür auf tut.“ (Apologie, 4. Art.) „Diesen gewaltigen Beschluss, diese Proposition, in welcher gefasst ist die Hauptsache der ganzen Episteln, ja der ganzen Schrift, setzt Paulus mit dürren klaren

Worten also: ‚So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.‘, (Apologie, 4. Art.)

Dementsprechend sagt auch Martin Luther über die Schriften der Bibel: ‚Welche das am meisten und höchsten treiben, wie der Glaube an Christus allein rechtfertigt, das sind die besten Evangelisten. Darum sind S. Paulus‘ Episteln mehr ein Evangelium denn Matthäus, Markus und Lukas ... Die Gnade, die wir durch Christus haben, streicht keiner so tapfer aus als S. Paulus.‘ (Predigt über den 1. Petrusbrief, 1523, WA 12, 260)

‚Was Christum nicht lehret, das ist noch nicht apostolisch, wenn’s gleich S. Petrus oder S. Paulus lehrte. Wiederum, was Christum prediget, das wäre apostolisch, wenn’s gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes täte.‘ (Vorrede zum Jakobusbrief, 1522, WA/DB 7, 384)

‚Hier auf dieser Seite steht Christus; so stehen dort auf jener etliche Sprüche aus der Schrift, die vom Gesetz und Werken reden. Nun aber ist Christus ein Herr über die Schrift und alle Werke. Ich frage gar nichts nach allen Sprüchen der Schrift, wenn du ihrer noch mehr gegen mich aufbrächtest, die Gerechtigkeit der Werke damit aufzurichten und des Glaubens Gerechtigkeit darnieder zu legen. Denn ich habe auf meiner Seite den Meister und Herrn über die Schrift, mit dem will ich’s halten. Die Schrift ist unter Christo als ein Knecht. Poche immerhin auf den Knecht, ich aber trotze auf Christum, der der rechte Herr und Kaiser ist über die Schrift.‘ (Vorlesung über den Galaterbrief, 1531, WA 40, I, 419)

Wir halten es daher für grundlegend, dass sich aus der Bibel selbst eine ‚Hierarchie von Wertigkeiten‘ ergibt. Diese auf konkrete heutige Fragestellungen anzuwenden heißt, theologisch verantwortungsvoll zu arbeiten. Das kostet Mühe – und kann im Einzelfall durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Aber billiger sind biblische Maßstäbe für gegenwärtige Fragestellungen nicht zu haben. Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

3. Die Hoheit der Vernunft

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, das Bekenntnis zur ‚völligen Zuverlässigkeit und einzigen Autorität‘ der Bibel auch ‚in allen Fragen der Lebensführung‘ bedeute, dass jede in der Bibel enthaltene Anweisung ohne gründliche Auslegung und ohne Gebrauch der Vernunft als zeitlos gültige ‚Offenbarung Gottes‘ zu nehmen sei, deren Autorität sich ‚das eigene Denken, Fühlen und Wollen‘ zu unterstellen habe (so z. B. in ‚Die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz erklärt‘, S. 19). Wir halten es für Irreführung

und Willkür, wenn Gemeindegliedern unter Verbot des Vernunftgebrauchs einzelne biblische Gebote zur Lebensführung als unumstößlich dargestellt werden, zugleich aber andere Gebote (z. B. Sklaverei, Todesstrafe, Schwagerehe, Schweigegebot für Frauen) verschwiegen werden oder ohne klare Begründung als überholt gelten. Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften:

‚Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat, ... mir ... Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält ... und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit.‘ (Kl. Kat. II)

‚Da in der Natur des Menschen die Vernunft und das Urteilsvermögen über Dinge, die dem Verstand unterworfen sind, erhalten geblieben sind, ist auch die Auswahl dieser Dinge, die Freiheit und die Möglichkeit, die weltliche Gerechtigkeit zu vollbringen, erhalten geblieben.‘ (Apologie, 18. Art.)

Dementsprechend verachtet Luther den Gebrauch der Vernunft in weltlichen Dingen nicht: ‚Gott hat das Weltreich in die Vernunft gefasst und da hat er Witz genug gegeben, leibliche Sachen zu regieren. Die Vernunft und Erfahrung lehren, wie man Weib und Kinder regieren, Kühe aus- und eintreiben solle ... Dies ist alles der Vernunft Gabe und Geschenk, ihr von Gott mitgeteilt und verliehen. Darüber darf man nicht die Heilige Schrift um Rat fragen.‘ (Predigt über 2. Mose 18, WA 16, 553f.)

‚Was des irdischen Regiments ist über Haus und Hof, Geld und Güter, das geht den heiligen Geist und Christum nichts an; da lässt er ihre Weisheit, Recht und Ordnung gehen und bleiben wie sie sind; denn da ist der Welt befohlen zu regieren und zu urteilen, was zu loben und zu strafen sei.‘ (Predigt über Joh 16, 5-15, WA 21, 356)

‚In der Tat ist es wahr, dass die Vernunft die Hauptsache von allem ist, das Beste im Vergleich mit den übrigen Dingen dieses Lebens und geradezu etwas Göttliches. ... Auch die heilige Schrift hat sie zu solcher Herrin über die Erde, über Vögel, Fische und Vieh eingesetzt mit dem Gebot ‚Herrschet!‘ usw. (1. Mose 1,28). Das heißt, sie soll eine Sonne und eine Art göttlicher Macht sein, in diesem Leben dazu eingesetzt, alle diese Dinge zu verwalten. Und selbst nach Adams Fall hat Gott der Vernunft diese Hoheit nicht genommen, sondern vielmehr bestätigt.‘ (Disputatio de homine, 1536, WA 39, 1, 175)

‚Auch die göttlichen Gebote haben ihre in der Not, nicht nur der Seelen, sondern auch der Leiber und Sachen begründeten Ausnahmefälle. ... Jedes Gesetz kann aufgelöst, d.h. gedeutet und mit gesundem Sinn verstanden werden, inwiefern es bindet oder nicht bindet. ... In diesem nachsichtigen Umgang mit den Gesetzen und deren gesundem Verständnis gibt es nichts, das sicher ist, außer der Liebe als Richterin ...‘ (Über die

Mönchsgelübde, 1521, WA 8, 667)

Wir halten es daher für grundlegend, dass jede sachgemäße Bibelauslegung die Distanz zwischen der konkreten Situation damals (in der und in die hinein ein Wort einst gesprochen wurde) und der heutigen Situation auf vernünftige, dem heutigen Leben dienliche Weise zu berücksichtigen hat. Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

4. Das „Neue Gebot“

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, „der in der Thora erkennbare natürliche Schöpferwille Gottes“ sei wie ein den Menschen bis in Einzelheiten festlegendes „Naturgesetz“ zu verstehen und könne „durch Erkenntnisse der empirischen Anthropologie bestätigt“ werden; ein an der Nächstenliebe orientiertes Urteil dürfe als „Ethik der Beliebigkeit“ und „Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes“ diffamiert werden; die Gebote der alttestamentlichen Weisung seien durch Christus z. B. in der Bergpredigt lediglich als Lebensordnung „bekräftigt und neu aufgerichtet“ worden und könnten gleichgesetzt werden mit jenen „Geboten“, deren Halten nach 1. Joh. 5, 3 die Liebe zu Gott ist. (Vgl. das „Thesenpapier zur Frage der Segnung“, Überschrift und Pkt. 12)

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften, dass „die rechtmäßigen weltlichen Ordnungen Gottes gute Schöpfungen und göttliche Ordnungen sind, von denen ein Christ mit gutem Gewissen Gebrauch machen kann.“ Diese Ordnungen müssen trotzdem nicht überall und zu allen Zeiten identisch sein, denn wir dürfen „die rechtmäßigen staatlichen Ordnungen aller beliebigen Völker, unter denen wir leben, in Anspruch nehmen, wie wir die Heilkunst oder Baukunst oder Speise, Trank und die Luft in Anspruch nehmen dürfen.“ (Apol., 16. Art.)

„Die Gegner bilden sich ein, dass Paulus das Gesetz des Mose abschafft und Christus so an die Stelle tritt, dass er die Sündenvergebung schenkt um der Werke anderer Gesetze willen, soweit sie jetzt ausgedacht werden. Durch diese gottlose und irrsinnige Einbildung verschütten sie die Wohltat Christi.“ (Apologie, 27. Art.)

Dementsprechend schreibt auch Martin Luther: „Jeder ist schuldig, zu tun, was seinem Nächsten von Nutzen und nötig ist, es sei Altes oder Neues Testament, es sei ein jüdisches oder heidnisches Ding, wie Paulus 1. Kor 12, 13 lehrt. Denn die Liebe geht durch alles und über alles und sieht nur dahin, was andern von Nutzen und nötig ist, fragt nicht danach, ob's alt oder neu ist ... Die Natur lehrt, wie die Liebe tut: dass ich tun soll, was ich mir

getan haben wollte ... Ein rechtes gutes Urteil, das muss und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn heraus, als gäbe es kein Buch. Aber solch freies Urteil gibt die Liebe und das natürliche Recht, wovon alle Vernunft spricht.“ (Von weltlicher Obrigkeit, 1523, WA 11, 256; 279)

Über die rechtlichen und kultischen Bestimmungen im Alten Testament sagt Luther: „Über diese beide nun gehen die Gesetze vom Glauben und von der Liebe, also, dass alle anderen Gesetze müssen und sollen ihr Maß haben vom Glauben und von der Liebe ... Könige, Priester und Oberste haben oft frisch ins Gesetz gegriffen, wo es der Glaube und die Liebe gefordert haben: dass also der Glaube und die Liebe soll aller Gesetze Meisterin sein, und sie alle in ihrer Macht haben. (Vorrede zum Alten Testament, 1523, WA/DB 8, 18)

„Dass du nicht aus Christus einen Mose machst, als sei das Evangelium ein Lehr- oder Gesetzbuch!“ (Ein kleiner Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten soll, 1522, WA 10, I, 1, 10f.)

Wir halten es daher für grundlegend, dass Jesus Christus an mehreren Stellen die Liebe als oberstes Kriterium für den Umgang mit den Geboten eingesetzt hat. So etwa im Doppelgebot der Liebe (Mt 22, 35 ff.) oder auch in seinen Abschiedsreden (Joh 13, 34): „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt ...“ Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

5. Schöpfung und Segen – sola gratia

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo man Mitchristen das Recht abspricht, dankbar den Glauben zu bekennen, dass auch ihr Leben von Gott geschaffen ist und an seinem Segnen Anteil hat, auch wenn ihr Schicksal angeblich oder tatsächlich einen besonderen „Anteil an der Zwiespältigkeit des Lebens in einer gefallenen Welt nach dem Sündenfall“ hat (Thesenpapier zur Frage der Segnung); oder wenn zwar gesagt wird, der Segen des Schöpfers ruhe auf den Menschen „allein aus Gnade (sola gratia)“, zugleich aber für den Zuspruch des Segens Bedingungen aufgestellt werden, die der Mensch zuvor durch sein Verhalten („Werke“) erfüllen muss.

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften:

„Wie kann ein menschliches Herz Gott lieben, wenn es glaubt, dass er schrecklich zürnt und uns mit zeitlichen und ewigen Missgeschicken unterdrückt? ... Gott wird nur geliebt, nachdem wir durch den Glauben die Barmherzigkeit ergriffen haben. Erst auf diese Weise wird Gott ein Gegenstand der Liebe. ... Jene Werke, die im eigentlichen Sinn Werke des göttlichen Gesetzes

sind, das heißt die Liebesakte des Herzens zu Gott, können nicht ohne den Hl. Geist erfüllt werden. ...Wenn wir aber das Evangelium gehört haben und auf Grund des Glaubens durch die Sündenvergebung aufgerichtet werden, empfangen wir den Hl. Geist, dass wir dann richtig über Gott denken können, Gott fürchten und ihm glauben usw. Hieraus erhellt, dass das Gesetz ohne Christus und ohne den Hl. Geist nicht erfüllt werden kann.“ (Apologie Art. 4)

„Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, ... mich reichlich und täglich versorgt, ... und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohn all mein Verdienst und Würdigkeit; für all das ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin.“ (Kl. Kat. II, 1)

Dementsprechend sagt Martin Luther auch: „Von dir selbst und in dir selbst bist du nichts, kannst nichts, weißt nichts, vermagst nichts. ... Was du aber bist, weißt, kannst, vermagst, das heißt Gottes Geschöpf. Darum hast du nichts, dich vor Gott zu rühmen, als dass du gar nichts seist und er dein Schöpfer sei und dich jeden Augenblick zunichte machen kann. Von solchem Licht weiß die Vernunft nichts. Aber hier heißt es: Der Glaube sagt, Gott habe alles geschaffen aus nichts (Hebr 11,3). Hier ist der

Seele Lustgarten, um in Gottes Werken zu spazieren.“ (Eine einfältige Weise zu beten, 1535, WA 38, 373)

„Man muss einen Unterschied machen zwischen dem geistlichen, himmlischen Segen und dem irdischen Segen. Denn der irdische Segen ist nichts anderes, als dass man habe gut Regiment, Hausgemach, Kinder, Friede, Güter, Nahrung, samt anderer leiblicher Notdurft. Dagegen aber ist dies der himmlische Segen, dass man los und frei werde vom Gesetz, Sünde und Tod, dass man gerecht und lebendig werde, dass man einen gnädigen Gott habe ... Dies ist der himmlische Segen, welchen die heilige Kirche oder Christenheit hat durch Christum ... Es gehe aber so schwächlich und ärgerlich zu, wie es kann, sind wir gleichwohl gewiss, dass unser Leben mit Christo verborgen ist.“ (Vorlesung zum Galaterbrief, 1531, WA 40, I, 662; 680)

Wir halten es daher für grundlegend, „dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“ (Röm 3,28). Denn: „Sie sind allesamt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Jesus Christus geschehen ist.“ (Röm 3,23f.) Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

2. Session der 14. Synode H.B. November 1999 in Bregenz

Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)

veröffentlicht im Amtsblatt 9/2001, Zl. 199

Die 2. Session der 14. Synode H.B. hat am 8. November 1999 in Bregenz nachfolgendes Kirchengesetz über die „Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)“ beschlossen.

A. Grundsätze

- Öffentlicher Gottesdienst, der in seiner Wertigkeit einer kirchlichen Trauung entspricht.
- Evangeliumsgemäße Verkündigung.
- Bereitschaft zu dauerhaftem Zusammenleben.
- Segensformulierung, die die Partner/Partnerinnen als Paar anspricht und zugleich jeden sakramentalen Charakter vermeidet.
- Von Ersatzhandlungen wie Salbungen ist abzusehen.
- Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften geschieht im Namen Gottes und bedarf daher an keiner Stelle der Liturgie einer theologischen Rechtfertigung. Das gilt insbesondere für die Begrüßung, die Predigt und die Segnungsformel.
- Gemäß der reformierten freien Predigtwahl keine Textvorschläge für die Predigt.
- Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften darf keine rigoroseren moralischen Standards voraussetzen als die kirchliche Trauung bisheriger Praxis.
- Für unsere Kirche sind nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften keine defizitären Partnerschaften im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften, sondern eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und in der Welt.

B. Kirchenrechtliche Richtlinien für die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften

1. Die 2. Session der 14. Synode H.B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden

der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluss der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der/die jeweilige Gemeindepfarrer/pfarrerin hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.

2. Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften ist ein Gottesdienst, der seine Besonderheit durch die Bereitschaft der Partner erhält, ihren Willen zu dauerhaftem Zusammenleben auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich bietet solche Gottesdienste im Vertrauen darauf an, damit Gottes Willen zu erfüllen.

3. Voraussetzung für einen Segnungsgottesdienst ist, dass einer/eine der Partner/Partnerinnen evangelischen Bekenntnisses ist.

4. Über die Überlassung von Kirchengebäuden für Segnungsgottesdienste, die von Gastpfarrern/pfarrerinnen durchgeführt werden, entscheidet das zuständige Presbyterium gemäß § 90 Abs. 1 Z.5 KV.

5. Der gottesdienstliche Charakter der Segnung von nicht-ehelichen Partnerschaften ist in jedem Fall zu wahren. Der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten („Hausordnung der jeweiligen Kirche“) in Hinblick auf die Kasualgottesdienste zu richten.

6. Wünscht einer/eine der Partner/Partnerinnen, dass ein Seelsorger seiner/ihrer Kirche am Segnungsgottesdienst mitwirkt, so besteht seitens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich kein Hindernis.

7. Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften sind in der jeweiligen Pfarrgemeinde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Eine Bestätigung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes kann auf Wunsch ausgestellt werden.

8. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Info-Prospektes über die Segnung von nicht standesamtlich geschlossenen hetero- bzw. homosexuellen Partnerschaften, d.h. jeweils einen (1) für die Evangelische Kirche H.B.

C. Gottesdienst mit der Segnung einer nicht standesamtlich geschlossenen Partnerschaft

Liturgie

Glocken

(Orgel)musik und Einzug

Votum

Begrüßung

(Lied)

Psalm

(Lesung)

(Musik)

Predigttext

Gemäß der Tradition unserer Kirche wird vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin erwartet, dass er/sie auf Grund des seelsorgerlichen Gesprächs mit den Partnern einen geeigneten Bibeltext auswählt und auslegt.

Predigt

Fragen an die Partner/Partnerinnen (hintereinander an jeden von beiden)

- a) Pfarrer/in: „N.N. willst du N.N. als deinen Partner/ deine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit ihm/ ihr nach Gottes Gebot leben, ihn/sie lieben und ehren, in guten und bösen Tagen ihn/sie nicht verlassen und ihm/ihr treu sein? (So antworte „Ja“!)“
- b) N.N. und N.N. gebt einander das Versprechen. „N.N., ich will dich als meinen Partner/als meine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit dir nach Gottes Gebot leben, dich lieben und ehren, in guten und bösen Tagen dich nicht verlassen und dir treu sein.“

Segnung

a) Biblisch-trinitarisch

Z.B. „N.N. und N.N., es segne euch und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist.“

b) Biblisch

Z.B. „Gott ist Liebe. Und wer in der Liebe lebt, der lebt in Gott und Gott in ihm.“

Dazu: „Der Herr segne euch und behüte euch von nun an bis in Ewigkeit.“

Musik

(Abendmahl)

(Musik)

Fürbitten

Vaterunser

Segen

Musik

Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften

Aufsatz von Pfarrer Thomas Hennefeld im Reformierten Kirchenblatt 1999/12

Die 2. Session der 14. Synode H.B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich Segnungsgottesdienste für Partnerschaften, die nicht standesamtlich geschlossen worden sind, zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluss der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der/die jeweilige Gemeindepfarrer/pfarrerin hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.

Diesem Beschluss ist eine differenzierte Debatte vorangegangen, bei der es vor allem darum ging, ob das Wort Trauung statt Segnung eingesetzt werden soll. Auf Antrag der Bludener Pfarrerinnen Mag. Eva Maria Franke wurde eine Kompromisslösung gefunden. Im Beschluss kommt zwar der Begriff Trauung nicht vor, im Kommentar wird allerdings die Segnung mit einer Trauung gleichwertig definiert. Dahinter steht das theologische Argument, dass es nach reformiertem Verständnis nicht wertvolleren und minderen Segen geben könne.

Daher ist es zu einer Abänderung der Vorlage des Oberkirchenrates H.B. gekommen. (Reformiertes Kirchenblatt, Synodenbeilage 11/99). Nun ist von „nicht standesamtlich geschlossenen Partnerschaften“ die Rede, anstatt von „nichtehelichen Partnerschaften“. In den letzten Wochen haben die Medien ausführlich über unseren Beschluss berichtet. So manches ist missverständlich oder falsch kolportiert worden, was zu einer noch größeren Aufregung in der Öffentlichkeit und vor allem in den Pfarrgemeinden geführt hat.

So ist festzustellen:

1. Es handelt sich bei dem Beschluss um eine Segnung, nicht um eine Trauung. Eine Trauung ist zwar auch eine Segnung, aber nicht umgekehrt. Der Pfarrer ist ausdrücklich berechtigt, eine solche Segnung aus Gewissensgründen abzulehnen, was für eine Trauung nicht gilt. Dazu verpflichtet ihn das Kirchenrecht.

2. Der Segen ist nicht etwas, das der Pfarrer, die Kirche oder sonst jemand spendet, bei dem Segen handelt es sich vielmehr um eine Bitte, so wie wir auch am Ende eines Gottesdienstes um den Segen bitten. Diese Segensbitte zurückzuweisen, wenn sie ernst gemeint ist, steht

niemandem zu.

3. Der Beschluss hat unmittelbar keine Folgen: Aufgrund unserer Struktur der Gemeindeautonomie kann so ein Beschluss nur eine Empfehlung an die Gemeinden sein. Die Gemeinden haben in ihren Gremien zu beraten und müssen in den jeweiligen Gemeindevertretungen eine Entscheidung treffen. Vorgegeben ist allerdings der Text. Die Gemeindevertretungen können nur über den Wortlaut des Beschlusses abstimmen, ihn aber nicht verändern.

4. Wenn die Gemeindevertretung dem Beschluss zugestimmt hat und die Auflagen erfüllt sind (siehe Grundsätze), ist der Pfarrer oder die Pfarrerin grundsätzlich befugt, Segnungsgottesdienste durchzuführen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat aber noch immer die Freiheit, aus Gewissensgründen Ja oder Nein zur Segnung zu sagen.

5. Kirchenrechtlich haben solche Segnungsgottesdienste keine Konsequenzen. Sie sollen zwar dokumentiert, nicht aber in den Matrikenbüchern geführt werden.

Der Beschluss wurde weder aus Effekthascherei noch aus Nachgiebigkeit gegenüber dem Zeitgeist gefällt, sondern aus wohl überlegten Gründen.

Die Synode H.B. ist der Überzeugung, dass sie mit diesem Beschluss im Sinn des Evangeliums und des Geistes Jesu gehandelt hat, dem Menschen den Vorrang vor dem Gesetz oder einer bestimmten kirchlichen Tradition einzuräumen. So ist unser Beschluss nach intensiver Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift und unter Berücksichtigung theologischer und humanwissenschaftlicher Blickwinkel zustande gekommen. Denn die Bibel kennt angeborene Homosexualität oder die Neigung dazu nicht. Biblische Texte gehen immer davon aus, dass es sich bei Homosexualität um eine pervertierte Sexualität handelt, die neben heterosexuellen Beziehungen ausgelebt wird. Die Bibel geht sogar so weit, für Homosexualität die Todesstrafe zu verlangen (3. Mose 20,13).

Theologisch können vor allem zwei Punkte ins Treffen geführt werden:

1. Im Kern biblischer Botschaft steht die Nächsten- und die Gottesliebe. In erster Linie sind zwei Menschen durch Liebe, Treue und das Versprechen, ein Leben lang zusammenzubleiben, und nicht durch das Geschlecht miteinander verbunden.

2. Jesus steht immer auf der Seite der Ausgegrenzten und Diskriminierten und wird dafür oft genug gescholten, ja sogar gehasst.

Es gilt das weise Wort des jüdischen Religionsphilosophen Pinchas Lapide: Es gibt zwei Arten, die Bibel zu lesen. Wir können sie wörtlich nehmen oder ernst.

Grundsätze für die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften:

- Öffentlicher Gottesdienst
- Evangeliumsgemäße Verkündigung
- Bereitschaft zu dauerhaftem Zusammenleben
- Evangelisches Bekenntnis eines Partners

Schlussbemerkung

Ein ganz ähnlicher Prozess wie in der Frage der Segnung homosexueller Menschen ist der Frauenordination in der Evangelischen Kirche vorausgegangen. Auch in dieser Frage stand Unverständnis vielerorts am Anfang. Auch damals wurde mit der Bibel argumentiert. Damals gab es auch Aufschreie der Entrüstung und die Sorge, ob sich nicht eine Kirche, in der es geistliche Amtsträgerinnen gibt, vom Evangelium wegbewegt. Heute regt sich kaum jemand darüber auf. Vielleicht kann daraus geschossen werden, dass die Segnung homosexueller Menschen in einem Jahrzehnt ebenfalls kein Ärgernis mehr ist. Es ist zu hoffen.

Evangelische Kirche in Österreich

Oberkirchenrat A. und H.B.

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, 12.07.2002

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 12. Juli a.c. übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. namens der Evangelischen Kirche wie folgt Stellung zu nehmen und darf zugleich mitteilen, dass 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. bedauert außerordentlich, dass im Rahmen dieses Entwurfes, der etwa mit dem neu eingefügten Abs. 3 in § 90 StGB neue Tatbestände in das Strafgesetzbuch einfügt, nicht auch die Problematik des § 209 StGB versucht wurde zu lösen. Der Evangelische Oberkirchenrat darf in Erinnerung rufen, dass seitens der Evangelischen Kirche im Jahr 1968 im Rahmen der Stellungnahme zum damals vorliegenden Strafgesetzentwurf bereits auf diese Problematik hingewiesen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hatte sich damals der Äußerung des unter Vorsitz von Mag. Gerhard Onder arbeitenden evangelischen Juristenkreises bei der Evangelischen Akademie Wien vom 21. 1. 1968 angeschlossen und sie zu seiner Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemacht (Zl.1299/68 vom 19.2.1968). In dieser Stellungnahme zu Abschnitt 9 – Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit (§ 228 und 240) wurden ausdrücklich die Bedenken wiederholt, die schon zum Entwurf 1964 vorgebracht worden waren, dass nämlich der nun in § 209 StGB normierte Sondertatbestand nicht wissenschaftlich begründet werden kann, und zwar weder psychologisch, noch sozial-psychiatrisch, noch allgemein-medizinisch, schon gar nicht theologisch.

Diese seit langem vorgebrachten Bedenken und die nun aktuelle und intensive Diskussion über den Sondertatbestand des § 209 StGB veranlassen den Evangelischen Oberkirchenrat, dringendst darum zu ersuchen, diese Problematik in die Beratungen über das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 einzubeziehen. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht sich dabei für die ersatzlose Aufhebung des § 209 StGB aus, verweist auf die 1996 von der Generalsynode beschlossene Resolution gleichen Inhalts. Dem durchaus berechtigten Bedürfnis nach dem Schutz Unmündiger und Jugendlicher wird durch die Regelungen der §§ 203, 204, 206, 207 und 208 StGB jedenfalls und hinlänglich Rechnung getragen.

Ausdrücklich begrüßt wird die in dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 enthaltene Ergänzung des § 90 StGB durch den neu angefügten Absatz 3, mit dem klargestellt wird, dass im Regelfall in eine Verstümmelung der (weiblichen) Genitalien nicht eingewilligt werden kann.

Mit zwei Ausnahmen erscheinen auch die im Entwurf enthaltenen Umstellungen auf Euro-Beträge akzeptabel. Hinsichtlich der Änderungen des Mediengesetzes erscheint nicht verständlich, warum der Entwurf bei geringfügigen fixen Obergrenzen bleibt und nicht eine Angleichung an die Strafsätze nach den §§ 111 ff. unternimmt. Es erscheint absolut unangemessen, dass z.B. nach § 222 Tierquälerei mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, der Entschädigungsbetrag für üble Nachrede etc. nach § 6 Mediengesetz

aber mit nun 20.000, bzw. 45.000 Euro begrenzt wird. Mit diesem in Wahrheit für ein Massenmedium geringfügigen Entschädigungsbetrag wird ein wirksamer Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht gewährleistet werden können. Die zweite Ausnahme betrifft die Arbeitsvergütungssätze nach § 52 Strafvollzugsgesetz. Hier erscheint die korrekte Umsetzung in Euro-Beträge nicht verwaltungsökonomisch, wenn man bedenkt, dass die Wertsicherungsklausel in Abs. 2 des § 52 jeweils eine Neuberechnung bis zur 4. Kommastelle erfordert, weil auf die ungerundeten Beträge, also z.B. für 54,80 S auf 3,9825 Euro zurückgegriffen werden muss. Dieser Aufwand wäre durch die überaus moderate Anhebung um jeweils 2 oder 3 Cent zu vermeiden, ohne dass damit eine merkbare Belastung des Budgets induziert wäre. Unabhängig davon meint der Oberkirchenrat, dass unter dem Aspekt der Resozialisierung, insbesondere der Erleichterung der Existenz nach der Haftentlassung die Höhe der Arbeitsvergütung zu gering ist und um etwa 20 Prozent anzuheben wäre. Danach würde selbst ein Vorarbeiter erst eine Vergütung unter S 100 = Euro 7,27 erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Co: Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 3 25-fach

ANHANG

Auszug aus dem Strafgesetzbuch § 201 - 211

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Notzucht

§ 201. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen. Notzucht setzt naturgemäß vollendeten Beischlaf voraus. Gewalt und Drohung müssen sich unmittelbar gegen die Frau richten. Wurde das Opfer der Tat nicht in dem Sinne widerstandsunfähig gemacht, dass weiterer Widerstand unmöglich, aussichtslos oder unzumutbar ist, so fällt die Tat unter § 202. Bei Rücktritt vom Notzuchtsversuch haftet der Täter uU für Freiheitsentziehung nach § 99 (sog. qualifizierter Versuch).

Nötigung zum Beischlaf

§ 202. (1) Wer außer dem Fall der Notzucht eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. S Anm zu § 201. Es handelt sich um einen besonderen Fall der Nötigung, der aus dem allgemein gehaltenen Tatbild des § 105 herausgehoben wird.

Zwang zur Unzucht

§ 203. (1) Wer außer dem Fall der Notzucht eine Person

mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§89) widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zur Unzucht missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Tatbildlich handelt, wer eine weibliche oder männliche Person widerstandsunfähig (vgl Anm zu § 201) macht und in diesem Zustand zur Unzucht missbraucht, wobei bei Frauen die Unzuchtshandlung nicht in Beischlaf bestehen darf.

Nötigung zur Unzucht

§ 204. (1) Wer außer den Fällen der §§ 201 bis 203 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Unzucht nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Tat besteht in der Nötigung einer Person zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen. Die Nötigung darf nicht zur Widerstandsunfähigkeit (vgl Anm zu § 201) geführt haben.

Schändung

§ 205. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zum außerehelichen Beischlaf missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn,

wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, außer dem Fall des Abs. 1 zur Unzucht missbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter in den Fällen des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, in den Fällen des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 205 fasst den Missbrauch wehr- oder bewusstloser Personen oder Personen, die sich in einem Zustand befinden, der Zurechnungsunfähigkeit (§ 11) begründen kann, zu außerehelichem Beischlaf und anderen Unzuchtshandlungen unter der Bezeichnung Schändung zusammen. Die Wehr- oder Bewusstlosigkeit des Opfers darf nicht vom Täter mit dem auf die Begehung der Tat gerichteten Vorsatz herbeigeführt sein. Abs 1 schützt nur weibliche Personen, Abs 2 Angehörige beider Geschlechter. Hinsichtlich der Geisteszustände und der Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit vgl § 11.

Beischlaf mit Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Der Täter muss den Beischlaf mit der unmündigen Person (Mädchen und Knaben sind gleichermaßen geschützt) nicht vollendet, sondern nur unternommen haben. Es genügt also, dass der Täter zum Beischlaf ansetzte. Zwang oder Nötigung sind nicht vorausgesetzt.

Unzucht mit Unmündigen

§ 207. (1) Wer eine unmündige Person auf andere Weise als Beischlaf zur Unzucht missbraucht oder zu einer

unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als zwei Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

§ 207 unterscheidet sich von § 206 nur dadurch, dass nicht Beischlaf, sondern andere Unzuchtshandlungen das Tatbild ausmachen.

Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

Diese Tat begeht, wer in der Absicht (§ 5 Abs 2), sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, eine Handlung vor Unmündigen oder dem Täter in besonderer Weise anvertrauten Jugendlichen vornimmt, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung Unmündiger oder Jugendlicher zu gefährden. Die Handlung muss nicht an sich unzüchtig sein, jedoch mit dem Geschlechtsleben in Zusammenhang stehen. War in concreto eine Gefährdung ausgeschlossen, so ist das Tatbild nicht wiedergegeben.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Strafbar nach § 209 ist nur die männliche Homosexualität, wenn der Täter das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Opfer ein Jugendlicher ist. Ist das Opfer unmündig, so ist § 207 anzuwenden.

Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht
§210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestimmung verpönt die gleichgeschlechtliche männliche Prostitution. Ist der „Strichjunge“ schon über 18 Jahre alt und sein Partner ein Jugendlicher, so ist statt § 210 der § 209 anzuwenden.

Blutschande

§ 211. (1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Beischlaf zwischen Verwandten in gerader Linie (Abs 1) und zwischen Bruder und Schwester (Abs 3) ist als Blutschande strafbar. Verführte unter 18 Jahren sind jedoch nicht strafbar (Abs 4). Der Beischlaf muss vollzogen sein; bloß unternommener Beischlaf kann Versuch darstellen.

Strafrechtsänderungsgesetz 2002

134. Bundesgesetz ausgegeben am 13. August 2002

19a. Nach § 207a wird folgender § 207b samt Überschrift eingefügt:

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnutzung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten

vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnutzung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

19b. § 209 entfällt.